



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Rechtsanwältin
Birgitta Englberger
Fraunhoferstr. 15
94315 Straubing

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Herr Ostermeier
Zimmer: E 11
Telefon: 08131 / 74 - 458
Telefax: 08131 / 74 - 11 458
E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61/642-1/2
Datum: 28.09.2023

Ihr Schreiben v. / Zeichen
Az. 20/22/be

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf

Vorhabenträger: Herr Stefan Spennesberger, Hörgenbach 34, 85229 Markt Indersdorf

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Gegenstand der Gestattung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Herrn Stefan Spennesberger (Unternehmer) wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Ableiten von gesammeltem Drainagewasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, und das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erteilt.

Kreisfinanzverwaltung

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

Kreisbehörde
Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

USt.: DE212824254
USt.:

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50340
StNr.: 115/114/21049

Weiterer Gegenstand der erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser und eines Zählerschachts auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

Genauere Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Befüllung eines Speicherbeckens und anschließender Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und im geringen Teil der Beregnung von Jungpflanzen.

3. Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1. Wassergewinnungsanlage

Die Wassergewinnungsanlage besteht aus zwei Teilen:

1. Drainagesammelschacht auf Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach
2. Wasserentnahme aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach

Vom Drainagesammelschacht führt eine Leitung DN 80 zur nördlichen Grundstücksgrenze in einen Zählerschacht. Parallel dazu verläuft eine Leitung DN 150 vom Einspeiseschacht für das Glonnwasser zum Zählerschacht. Im Zählerschacht befinden sich für beide Leitungen jeweils getrennte Messeinrichtungen zur Erfassung der Wassermengen. Vom Zählerschacht führt eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

An den Drainagesammelschacht werden die in Anlage 2 und 3 des Ergänzungsantrags vom 29.01.2023 rot und blau gekennzeichneten, bereits bestehenden Drainagestränge mit den Nummern 77, 131, 104, 60 sowie 50 und 77 (Drainagen West) und 17, 37, 44 und 65 sowie der Ablauf des Teichs auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, angeschlossen.

Hinweis: Eine Erneuerung oder Sanierung bestehender Drainagen ist im vorhandenen Umfang wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig.

Nicht zulässig ist das Anlegen von neuen Drainagen oder Drainagenstücken sowie das Umverlegen (Änderung der Entwässerungsrichtung) von bestehenden Drainagen.

Die Entnahme aus der Glonn erfolgt über eine mobile Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

3.2. Fördereinrichtungen

Zur Förderung des Drainagesammelwassers wird eine Tauchpumpe mit maximaler Förderleistung von 4 l/s verwendet. Zur Entnahme des Wassers aus der Glonn kommt eine mobile Pumpe mit einer maximalen Förderleistung von 30 l/s zum Einsatz.

3.3. Messeinrichtung

Die Erfassung der geförderten Wassermengen hat sowohl jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser über elektronische Wasserzähler zu erfolgen.

4. Antragsunterlagen / Planunterlagen

Den Benutzungen liegt der aus folgenden Antragsunterlagen bestehende Antrag vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, verfasst von Herrn Dipl.-Geologen Jochen Wittfoth, zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom 26.01.2021
- Übersichtlageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan Drainagen – Brunnen M 1 : 2.000
- Lage amtl. Überschwemmungsgebiet (HQ100) M 1 : 5.000
- Lageschema Drainagesammler – Brunnen – Betriebsschacht M 1 : 250
- Bodenprofil nach DIN 4023
- Schnitt Drainage im Feld
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 22.03.2021
- UVP-Bericht mit Eingriffsregelung vom 17.12.2021
- Bohranzeige
- Erläuterung vom 29.08.2022 zu Änderung des Antrags vom 26.01.2022
- Detaillageplan Änderungen im Flurstück 319 M 1 : 2.000
- Schnitte Drainagesammler und Einspeiseschacht Glonnwasser
- Erläuterungen vom 29.01.2023 zur 2. Antragsänderung/ Ergänzung
- Lageplan Drainagen M 1 : 1.250
- Detailplan M 1 : 400

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 16.02.2023 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dachau vom 28.09.2023 versehen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 erteilt.

Sie erlischt, wenn mit den Arbeiten zur Errichtung des Sammelschachts nicht bis zum 31.12.2024 begonnen worden ist und das Landratsamt Dachau einer Verlängerung dieser Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

- 2.1. Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum in II.1. dieses Bescheides genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	319	
der Gemeinde	Markt Indersdorf	
der Gemarkung	Hirtlbach	
aus	Drainagesammelschacht	der Glonn
maximal [l/s]	4	30
maximal [m ³ /d]	345,6	2.592
maximal [m ³ /a]	10.000	40.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage (bestehend aus Drainagesammlung und der Wasserentnahme über Mittelwasser aus der Glonn) maximal **40.000 m³/a** Wasser zu fördern und dem Speicherbecken zuzuleiten.

- 2.2. Werden am amtlichen Pegel Odelzhausen / Glonn Niedrigwasserverhältnisse (entspricht einem Wasserstand von 86 cm, Stand 12/2022, bzw. 481,95 ü NN, DHHN12, Stand 2022) unterschritten, ist die Ableitung von Drainagewasser einzustellen und das dem Drainagesammelschacht zufließende Drainagewasser der Glonn zuzuleiten.
- 2.3. Aus der Glonn darf nur Wasser entnommen werden, wenn der mittlere Abfluss (MQ) der Glonn am Standort des Vorhabens überschritten ist. Dies trifft zu, wenn am Standort ein Wasserstand von 470,89 m ü. NN (DHHN12, Stand 2022) überschritten wird.
- 2.4. Jede Wasserentnahme aus der Glonn ist dem Landratsamt Dachau (umweltrecht@lradah.bayern.de) sowie dem Wasserwirtschaftsamt München (poststelle@wwa-m.bayern.de) vorab per Mail oder schriftlich anzuzeigen.

3. Rechtsnachfolge bzw. Übergang der Erlaubnis

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechtsnachfolger) nur über, wenn die gesamte Benutzungsanlage durch Besitz- und / oder Eigentumsübergang übertragen wird und das Landratsamt Dachau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Dies betrifft nicht die Fälle der Übergänge kraft Erbrechts; der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Dachau unverzüglich anzuzeigen.

4. Verwendung des zutage gefördertem Wassers

- 4.1. Das zutage geförderte Wasser darf unbeschadet einer Verwendung zur Brandbekämpfung im Notfall o.ä. Zwecken (vgl. § 8 Abs. 2 WHG) nur für den beantragten und in Ziffer I. 2. genannten Zweck verwendet werden.

- 4.2. Mit dem genutzten Grundwasser und Wasser aus der Glonn ist sparsam umzugehen. Insbesondere darf die Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im Rahmen des unbedingten Bedarfs erfolgen. Bei Regen und bei zu erwartenden Niederschlägen ist eine Bewässerung von Jungpflanzen unzulässig. Auf das Merkblatt: „Bewässerung im Ackerbau und in gärtnerischen Freilandkulturen“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wird verwiesen.
- 4.3. Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Trommelregnern o.ä. zu vermeiden, sind Bewässerungsgänge (nicht Frostschutzberegnung) nur vor 10 Uhr und nach 17 Uhr zulässig. Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf-, Unterflurbewässerung) ist keine tageszeitliche Einschränkung nötig.
- 4.4. Zur Bewässerung sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

5. Messungen und Berichtspflichten, Betrieb

- 5.1. Zur Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen sind jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser auf ihre Zuverlässigkeit geprüfte Messgeräte (Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser, Ultraschallmesser) einzubauen. Es sind der Zählerstand und die entnommene Menge aufzuzeichnen, soweit dies nicht automatisiert geschieht.

Die Dokumentation hat für die Sammlung von Drainagewasser **monatlich** zu erfolgen.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist gesondert und anlassbezogen zu erfassen. Hierbei sind Anfangs- und Endzeit der Entnahme, Förderleistung und Gesamtmenge zu dokumentieren.

- 5.2. Es ist ein Betriebstagebuch, möglichst in digitaler Form, zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen und mindestens bis sechs Monate nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist für den jährlichen Berichtszeitraum dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München unaufgefordert bis 31. März des Folgejahres vorzulegen, soweit keine kontinuierliche Ausspielung und Datenfernübertragung erfolgt. In Niedrigwasserphasen kann eine monatliche Meldung der Daten angeordnet werden.

- 5.3. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.

6. Wasserstandsmarkierung

Der Unternehmer hat vor Beginn der Benutzung nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes München eine Wasserstandsmarkierung (z.B. in Form eines Lattenpegels an der Brücke über die Glonn auf Höhe der Fl.-Nrn. 315, Gemarkung Hirtlbach, bzw. 398, Gemarkung Arnbach) zu errichten. Auf diesem Lattenpegel sind der Mittelwasserstand (entspricht im Jahr 2022 einem Wasserstand von 470,89 m ü. NN nach DHHN12) sowie der Niedrigwasserstand am Standort des Vorhabens zu kennzeichnen.

Die genaue Höhenlage ist zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen.

7. Ordnungsgemäßer Zustand der Benutzungsanlagen

- 7.1. Der ordnungsgemäße Zustand der Schächte ist in geeigneten zeitlichen Intervallen, wenigstens aber einmal jährlich und nach jedem Hochwasser, das die Schächte überflutet, durch den Betreiber zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 7.2. Des Weiteren ist der ordnungsgemäße Zustand der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn mindestens zweimal jährlich und nach jedem Hochwasser, das den Einlauf in die Glonn überflutet, durch den Betreiber auf ihre ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren.
- 7.3. Beschädigungen oder Veränderungen der Schächte, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sowie Beschädigungen oder Störungen an der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn sind umgehend zu beseitigen.

8. Bewirtschaftung im Bereich der Schächte und im Einzugsbereich der Drainagen

- 8.1. Da eine erhöhte Positionierung der Schächte aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist und somit der Zufluss von ggf. belasteten Oberflächenwasser im Nahbereich der Schächte möglich ist, dürfen in einem Mindestabstand von 5 m um die Schächte keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aufgebracht werden. Ein Sicherheitsabstand von 10 m für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird empfohlen.
- 8.2. Ebenso darf im Einzugsbereich der Drainagen kein Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aufgebracht werden, da eine Vermischung des möglicherweise belasteten Drainagewassers mit dem Glonnwasser nicht verhindert werden kann.

9. Gestaltung der Schächte

9.1. Lage der Schächte

Die genaue Lage der Schächte ist noch gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen. Ein Abstand von mind. 20 m zur Uferlinie der Glonn ist einzuhalten.

9.2. Gestaltung Drainagesammelschacht

Die Sohle der Überlaufleitung für das Drainagewasser zur Glonn ist am Einlauf (im Drainagesammelschacht) auf Kote 470,89 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Der Auslauf der Überlaufleitung in die Glonn ist nicht tiefer als 470,76 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Die Überlaufleitung ist mit einer Rückschlagklappe gegen einströmendes Glonnwasser zu sichern.

9.3. Errichtung der Schächte

Der Bau der Schächte hat gemäß LfU-Merkblatt 1.4/1 zu erfolgen.

Die Schächte sind wasserdicht zu errichten. Die Zwischenräume der Schachtringe sind mit wasserdichtem Mörtel abzudichten.

Die Schächte dürfen die Torfschicht nicht durchörtern.

10. Ausbauplan der Schächte

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Landratsamt Dachau innerhalb von vier Wochen ein Bestandsplan der Schächte mit Angabe der Lagekoordinaten und der Ausbauplan der Schächte vorzulegen.

11. Zufluss zum Drainagesammelschacht

Nach Fertigstellung der Anlage ist der mittlere Zufluss zum Drainagesammelschacht über einen Monat zu ermitteln und unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.

12. Gestaltung Ansaugschlauch

Der Saugkorb der Entnahmeleitung aus der Glonn ist mit einem Sieb mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm auszustatten.

13. Bauabnahme

Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich. Für später nicht mehr zugängliche Bauteile ist eine **baubegleitende** Abnahme notwendig.

Der Bericht ist dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Eine Liste der Privaten Sachverständigen ist im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw abrufbar.

14. Anzeigepflicht

Baubeginn und Baubeendigung sind dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München rechtzeitig, d.h. im Falle des Beginns mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

15. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden und bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall eines Verstoßes:

1. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus den Drainagen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
2. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus der Glonn, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
3. gegen Ziffer II. 2.1 S. 2 betreffend die maximal zulässige jährliche Gesamtfördermenge aus beiden Wasserentnahmen zusammen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **10.000 €**,
4. gegen Ziffer II. 2.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
5. gegen Ziffer II. 2.3. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
6. gegen Ziffer II. 2.4. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 250 €,
7. gegen Ziffer II. 4.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
8. gegen Ziffer II. 4.2. Satz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
9. gegen Ziffer II. 4.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
10. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 1, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
11. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 2 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
12. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 3 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
13. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
14. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 2 Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
15. gegen Ziffer II. 6. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
16. gegen Ziffer II. 7.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
17. gegen Ziffer II. 7.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
18. gegen Ziffer II. 7.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
19. gegen Ziffer II. 8.1. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
20. gegen Ziffer II. 8.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
21. gegen Ziffer II. 9.1. Satz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
22. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
23. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
24. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
25. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
26. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 2 Satz 1, 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
27. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
28. gegen Ziffer II. 10. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
29. gegen Ziffer II. 11. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
30. gegen Ziffer II. 12. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
31. gegen Ziffer II. 13. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
32. gegen Ziffer II. 13. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
33. gegen Ziffer II. 14. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,

angedroht und fällig.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Spennesberger als Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 672,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes München betragen 3.773,00 €. Diese Kosten wurden bereits in Rechnung gestellt.

4. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

GRÜNDE :

1. Sachverhalt

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Spennesberger plant bei Hörgenbach, Gemeinde Markt Indersdorf, eine Bewässerungsanlage für die Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und untergeordnet auch zur Bewässerung junger Pflanzen während trockener Phasen im Frühjahr und Sommer zu errichten.

Herr Stefan Spennesberger beantragte mit Schreiben vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, eine beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Drainagesammelschacht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach sowie die Entnahme von Wasser aus der Glonn bei einer Wasserführung über Mittelwasser mit einer mobilen Pumpe.

Die Wassergewinnung soll südlich von Hörgenbach am Rand der Talaue der Glonn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erfolgen. Das Speicherbecken ist auf einer Anhöhe (Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach) östlich von Hörgenbach geplant. Die Bewässerungsflächen (Christbaumkulturen auf Fl.-Nrn. 84, 89, 114, 119, 122, Gemarkung Hirtlbach) befinden sich nördlich und östlich von Hörgenbach.

Die Wassergewinnung soll gem. wasserrechtlichem Antrag vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und Teilrücknahme vom 09.01.2023 nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt in 2 Stufen erfolgen:

1. Sammlung von Drainagewasser durch Drainageleitungen
2. Ergänzende Verwendung von Flusswasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe, Entnahme nur bei Hochwasser (= oberhalb des Mittelwasserstandes) zum Ausgleich des etwaigen Defizits

Die von der Landwirtschaftsverwaltung vorgegebenen Werte für den derzeitigen Bedarf gemäß beantragter Nutzung sind:

In Normaljahren:

Für die Frostschutzberegnung:	700 m ³ /h
Für die Bewässerung:	6.000 m ³ /a
jährlich:	40.000 m ³ /a

In Trockenjahren:

Für die Bewässerung:	9.000 m ³ /a
----------------------	-------------------------

Der gesamte Bedarf ergibt sich somit zu 40.000 m³/a.

Gemäß wasserrechtlichem Antrag wird von folgender Verteilung der Wassermengen ausgegangen:

		Drainagesammlung	Entnahme Glonn
maximale momentane Entnahme	[l/s]	4	30
maximale Tagesentnahme	[m ³ /d]	345,6	2.592
maximale Jahresentnahme (voraussichtlich)	[m ³ /a]	40.000	40.000
maximale Jahresentnahme	[m ³ /a]	40.000	

Das über den Drainagesammelschacht zutage geförderte Grundwasser und das aus der Glonn entnommene Wasser sollen zur Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen auf einer Fläche von 22 ha sowie zur Beregnung für die Aufzucht von Jungpflanzen in geringem Umfang genutzt werden.

Des Weiteren wird die Errichtung des Drainagesammelschachts und des „Glonnwasserschachts“ (Einspeisung Glonnwasser in Leitung zum Speicherbecken) beantragt.

Das geplante Wasserspeicherbecken auf Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, umfasst ein Füllvolumen von ca. 36.000 m³ (Bruttovolumen inkl. 50 cm Freibord: ca. 40.000 m³). Durch das Becken wird eine Fläche von insg. 16.274 m² überbaut.

Hinweis: Der Standort des Speicherbeckens wurde entgegen den Angaben im wasserrechtlichen Antrag vom 26.01.2021 von Fl.-Nr. 84, Gemarkung Hirtlbach, auf die nördlich angrenzende Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, verschoben. Das Genehmigungsverfahren für das Speicherbecken läuft beim Bauamt des Landratsamts und muss noch entschieden werden.

Die Drainagen und der Drainagesammelschacht befinden sich auf Fl.-Nr. 319, Gmk. Hirtlbach. Vom Sammelschacht aus soll das Wasser mittels Druckleitung zum Speicherbecken gepumpt werden. In Glonnnähe ist ein weiterer Schacht geplant. An diesen kann eine mobile Pumpe angeschlossen werden, mit der Wasser aus der Glonn entnommen und dann am Schacht in eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken eingespeist werden kann. Die Druckleitung DN 80 vom Drainagesammelschacht und DN 150 vom „Glonnwasserschacht“ sollen parallel von der Glonn aus nach Norden bis zu einem Zählerschacht an der Straße führen. Von dort führt eine gemeinsame Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

Der Drainagesammelschacht soll als Schacht aus Betonringen mit Durchmesser 1,5 m bis 2,0 m, mit bodengleichem Deckel bestehen. Die Schächte sollen 1,6 m tief und mit überstehender Bodenplatte gegründet werden, damit ein Aufschwimmen bei hohem Grundwasserstand und Hochwasser verhindert wird. Der Deckel soll wasserdicht verschließbar sein. Gleiche Bauweise gilt für den Einspeischacht für das Glonnwasser.

Zur Sammlung des Drainagewassers sollen bestehende Drainagen auf Fl.-Nr. 319 auf den Sammelschacht geschlossen werden. Hierunter fällt auch eine Ablaufleitung aus dem auf demselben Grundstück gelegenen Teich in Richtung Glonn.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Hirtlbach sollen beregnet werden: Fl.-Nr. 122, 114, 119, 89, 84.

Zunächst war vorgesehen, auch über einen Uferfiltrat-/ Flachbrunnen zusätzlich Grundwasser im Bereich der Glonnaue zu entnehmen. Dies wurde als Ergebnis aus dem Erörterungstermin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verworfen, um nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem in der Glonnaue zu vermeiden. Gemäß Änderungsantrag vom 29.08.2022 wird auf die Errichtung des Flachbrunnens zur Förderung von Grundwasser / Uferfiltrat verzichtet. Die Wassergewinnung soll sich auf das Abfangen von Drainagewasser und die Entnahme von Glonnwasser über Mittelwasser (Hochwasser) beschränken.

Ebenfalls verworfen wurde die Planung der Einbeziehung der „Drainagen-Ost“, da diese umverlegt hätten werden müssen, wodurch jedoch mit nachteiligen Auswirkungen auf das Biotop zu rechnen gewesen wäre. Stattdessen wurde die Nutzung von drei weiteren östlichen Drainagesträngen beantragt, die bisher in die Glonn entwässern.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde der Antrag im Hinblick auf den Antragsteil „Umverlegung der Drainagen Ost“, genauer die in der Anlage 2.3 der Antragsunterlagen vom 26.01.2021 nach Osten hin verlaufenden, rot gekennzeichneten vier Drainagenstränge im Gebiet der Drainagen Nrn. 29, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73 zurückgezogen. Im übrigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf die vom Teich herabführende, im Plan rot gekennzeichnete Leitung sowie die „Drainagen West“, wurde der Antrag aufrechterhalten.

Weitere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger zugestimmt und die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Die untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden als betroffene Fachbehörden im Verfahren beteiligt.

Die Antragsunterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München versehen, der das Datum des Gutachtens trägt. Für die Ausführung eventuell notwendiger Änderungen und Ergänzungen wurden Roteintragungen vorgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hatte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist.

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt.

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen wurden folgende Fachstellen/Behörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Markt Markt Indersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG wurde am 20.01.2023 erstellt und das UVPG-Verfahren mit der begründenden Bewertung nach § 25 UVPG am 06.02.2023 abgeschlossen. Im Übrigen wird bzgl. des UVPG-Verfahrens auf die Behördenakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 BayWG, Art. 3 BayVwVfG.

2.2. Das beantragte Sammeln und Ableiten von Drainagewasser, das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe und die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser sowie eines Zählerschachts stellen Gewässerbenutzungen dar. Hierbei sind folgende Benutzungstatbestände erfüllt:

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den Drainagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und
- Einbringen von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch den Bau der Schächte sowie durch das Einbringen der mobilen Pumpe in die Glonn zur Wasserentnahme.

Eine Benutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis. Hierfür kann nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG antragsgemäß eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.1. Verfahren

Mit Antragsunterlagen vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und teilweiser Antragsrücknahme vom 09.01.2023 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben beantragt.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dabei wurden die vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, erstellt durch Dipl. Geologe Jochen Wittfoth, vom 22.03.2021 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) sowie die untere Naturschutzbehörde (UNB) wurden beteiligt, die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit eingeflossen. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist (Ziff. 1.3. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG).

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt (§ 16 UVPG).

Diese Unterlagen wurden den beteiligten Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 17 UVPG) im Rahmen des jeweiligen Beteiligungsverfahrens zugeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 12.01.2022 auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau und im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG sowie am 31.01.2022 bei der Gemeinde Markt Indersdorf. Der UVP-Bericht hat zusammen mit den Antragsunterlagen sowie den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei (22.02.2021) und des WWA (26.03.2021 und 06.04.2021) vom 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt (§§ 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BayVwVfG). Die ausgelegten Unterlagen standen auch im Internet zur Verfügung.

Einwendungen waren bis einschließlich 14.04.2022 möglich (§ 21 UVPG).

Am 27.06.2022 wurde die Durchführung des Erörterungstermins bei der Gemeinde Markt Indersdorf sowie am 20.06.2022 im Internet bekannt gegeben (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen lagen folgende Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange vor (§ 17 UVPG):

- Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 26.03.2021 und 06.04.2021
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, Stellungnahme vom 22.02.2021
- Landratsamt Dachau, UNB, Stellungnahme vom 10.02.2022 und 26.10.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 20.04.2022
- Markt Markt Indersdorf, Stellungnahme vom 14.03.2022, 28.09.2022 und 13.10.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt, Stellungnahme vom 03.02.2022 und 07.06.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 13.02.2020, 04.03.2022 und 16.09.2022

Darüber hinaus wurde über das Verfahren informiert:

- Bayerischer Bauernverband, keine Stellungnahme abgegeben
- BUND Naturschutz Dachau, Stellungnahme vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V. (Fischereiberechtigter), Stellungnahme vom 11.04.2022
- Jagdverband Dachau, keine Stellungnahme abgegeben

Folgende Äußerungen und Einwendungen sind eingegangen (§ 21 UVPG):

- Landesfischereiverband Bayern, Einwendung vom 14.03.2022
- Fischereiverband Oberbayern, Einwendung vom 17.03.2022 inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Einwendung 1 vom 17.03.2022
- Einwendung 2 vom 04.04.2022, inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Landesbund für Vogelschutz, Einwendung vom 14.04.2022
- BUND Naturschutz, Einwendung vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V., Einwendung vom 11.04.2022
- Jagdgenossenschaft Hirtlbach, Stellungnahme vom 24.05.2022

Die telefonische Äußerung vom 21.04.2022 erfüllt nicht das Schriftformerfordernis (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Zur Beurteilung der Einwendungen wurden folgende sachverständige Stellungnahmen eingeholt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 1 VVWas):

- WWA vom 20.05.2022
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei vom 30.05.2022
- Landratsamt Dachau, UNB vom 23.05.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde vom 01.06.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Baubehörde vom 02.06.2022
- Markt Markt Indersdorf, Straßenverkehrsbehörde, vom 19.05.2022
- AELF, Landwirtschaftsamt, vom 07.06.2022

Die fachbehördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen / Äußerungen der Betroffenen sowie die sachverständigen Stellungnahmen zu den Einwendungen wurden dem Antragsteller vorgelegt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 2 VVWas). Der Antragsteller hat dazu mit Schreiben vom 24.06.2022 und 02.11.2022 Stellung genommen.

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

2.3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) wurde am 20.01.2023 verfasst.

2.3.2.1. Schutzgut Boden/Fläche

2.3.2.1.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Vorhaben befindet sich in der nördlichen Talau der Glonn, im Tertiärhügelland nordwestlich von München. Prinzipiell folgen unter unterschiedlich mächtigen Quartärsedimenten (Löß, Lößlehm, Fließerde, Schwemmlehm u. dgl. und Umlagerungsböden) Schichten der Oberen Süßwassermolasse aus der Tertiärzeit. Die Flächen werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe. Somit kann im Glonnalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden.

Die Fl.-Nr. 114 und 119 sind bereits Christbaumkulturen.

Im Bereich der Wassergewinnung liegen grundwasserbeeinflusste Böden vor. Im Umfeld des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts sind allerdings bereits Drainagen vorhanden und es findet intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland) statt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet jedoch zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn. Altlasten sind nicht bekannt, Altlastenverdachtsflächen nicht betroffen.

2.3.2.1.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich auf das Schutzgut Boden/Fläche folgende Auswirkungen:

- geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser
- erdverlegte Füllleitung
- Sanierung der bestehenden Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, Zusammenfassung in einem Sammelschacht und Nutzung des Wassers zur Bewässerung
- Überbauung einer Fläche von insg. ca. 16.274 m², davon
 - 8.928 m² versiegelte Fläche und
 - 7.346 m² überbaute Fläche
- anfallender Bodenaushub soll für die Ausbildung der Böschungen verwendet werden – d. h. Bodenabtrag und Bodenauftrag sind in etwa gleich

- Umwandlung von Acker-/Wiesenflächen in Christbaumkulturen durch Aufforstung
- Einfriedung des Speicherbeckens und der Christbaumkulturen

2.3.2.1.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen hinsichtlich der Standsicherheit des Speicherbeckens, insbesondere wegen der Eignung des Erdreichs für die Dammschüttung, der Erbringung von Standsicherheitsnachweisen, der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung und der Auswirkungen eines Dammbrochs. Weiter wurden Fragen aufgeworfen bezüglich des Abflusses des Beregnungswassers, der generellen Bewässerungswürdigkeit und –erforderlichkeit der Frostschtzberegnung, der Genehmigungsfähigkeit der Drainagen, der Nitratbelastung, der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz, den ortsansässigen Einwohnern und den Festlegungen im FNP, der Bauverzichtserklärung des Antragstellers sowie einer möglichen Entwässerung der Torfschicht.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Das Speicherbecken ist lt. WWA gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zu errichten. Hierbei sind Standsicherheitsnachweise zu erbringen. Zudem ist das Speicherbecken mit einer Notentlastung zu versehen, sodass es zu keiner Überfüllung des Beckens kommt und das Überwasser schadlos abgeführt werden kann. Die Standsicherheitsnachweise sind gemäß § 9 WPBV spätestens vor Baubeginn vorzulegen. Das Speicherbecken selber wird aber im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beurteilt. Eine Berechnung eines Dammbrochszenarios ist gemäß den einschlägigen technischen Regeln nicht notwendig. Das Becken ist gemäß DIN 19700 Teil 14 zu errichten und zu betreiben. Hier sind auch Starkregenereignisse zu beachten und eine Notentleerung vorzusehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Dammbrochs ist lt. WWA sehr gering, jedoch nicht unmöglich. Ob sich für diesen Fall Auswirkungen auf wertvolle Biotopflächen ergeben, ist mit Sicherheit nicht zu prognostizieren bzw. den Unterlagen zur UVP nicht zu entnehmen. Bei einem Dammbroch, bei dem landwirtschaftliche Flächen unter Wasser stehen würden, ist lt. AELF von einem wirtschaftlichen Schaden bis hin zum Totalausfall in dem Jahr auszugehen, der entsprechend auszugleichen wäre.

Bei der Frostschtzberegnung sollen 700 m³/h Wasser auf einer Fläche von 23,82 ha eingesetzt werden. Dies entspricht einem Niederschlag von 3 l/(m²*h). Diese Niederschlagsmenge liegt unter den ortsüblichen Mengen für stärkere Regenereignisse. Durch die Beregnung kommt es daher lt. WWA zu keiner Verschärfung der Abflusssituation im Bereich der Christbaumkulturen.

Bewässerungsbedarf und –würdigkeit wurden durch das AELF bestätigt. Lt. AELF ist bei einer Frostberegnung (erforderliche Beregnungsmenge ca. 3,5 mm/m² und h) davon auszugehen, dass diese nur über einen kurzen Zeitraum (max. 2-3 Frosttage, bzw. Frostnächte) angewendet wird, da diese nur bei Spätfrösten notwendig ist und der Wasserspeicher nicht mehr Kapazität hat. Falls die Fröste nur in der Nacht auftreten, wird die Beregnung auch nur nachts erfolgen. Wenn es dann im Laufe des Tages zu tauen beginnt, ist davon auszugehen, dass gleichzeitig mit dem Tauen des Wassers auf den Bäumen auch der Boden auftaut und Wasser aufnehmen kann. Dies ist insbesondere zu erwarten, wenn nur Nachtfröste auftreten und untertags der Boden wieder auftaut. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass der Boden aufgrund vorangegangener Niederschlagsereignisse bereits wassergesättigt ist und dann u.U. kaum Wasser aufnehmen kann. Positiv wirkt sich dabei aus, dass das Abtauen des Wassers der Frostberegnung nicht in kurzer Zeit erfolgt, wie beispielsweise bei einem Gewitter, und daher das Versickern in den Boden wahrscheinlicher ist. Das Erosionsrisiko bei einer mit Christbäumen

bepflanzten Fläche ist grundsätzlich als geringer einzustufen, als bei einer mit gängiger Fruchtfolge bewirtschafteten Ackerfläche. Die allgemeine Forderung zum Einsatz der Tröpfchenbewässerung entbehrt in diesem Fall der fachlichen Grundlage. Eine Frostschutzberechnung kann nicht mit der Tröpfchenbewässerung erfolgen, da ein gleichmäßiges Benetzen der Christbaumzweige (insbesondere der jungen Triebe) erforderlich ist. Bei diesem Konzept nutzt man die Wärmefreisetzung beim Phasenübergang vom flüssigen zum festen Aggregatzustand. Die Wärmefreisetzung, und daher auch die Berechnung, ist während der Frostperiode kontinuierlich erforderlich. Die Eignung der Flächen ist abhängig von der Baumart. Aufgrund der unterschiedlichen Standortansprüche gängiger Christbaumarten stehen dem Standort entsprechende Arten zur Verfügung.

Eine Erneuerung bestehender Drainagen ist wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig. Die Veränderung des jetzigen Zustands durch die Reparatur der Drainagen ist zulässig, weil dadurch der ursprüngliche Zustand (Glonnregulierung) wiederhergestellt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis würde die Nutzung des gesammelten Drainagewassers mit umfassen. Die Errichtung neuer Drainagen ist aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubnisfähig.

Die Nitratbelastung stammt aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen. Eine pauschale Forderung einer Einschränkung oder des Verzichts eines Düngemittleinsatzes ist lt. AELF nicht begründet. Die Düngung ist durch die geltende Rechtslage streng reglementiert. Die Herkunft der Nitratbelastung kann ohne Monitoring nicht seriös bewertet werden und hat mit dem geplanten Vorhaben nichts zu tun. Das Rückhalten der Nitratfracht durch das Speicherbecken und der anschließenden Ausbringung auf der Oberfläche durch die Bewässerung ist bzgl. der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer positiv zu bewerten.

Die Einzäunung von Christbaumkulturflächen stellen Sperren dar, die das Betretungsrecht der Allgemeinheit in der freien Natur nach Art. 26 ff BayNatSchG ausschließen. Sie sind nach Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG dann zulässig, wenn andernfalls die Beschädigung von Forst- und Sonderkulturen zu erwarten ist. Darüber hinaus stellen die Einfriedungen einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 14 BNatSchG dar, da damit Wechselwirkungen und Wanderbewegungen der frei lebenden Tierwelt eingeschränkt werden. Diese Auswirkungen gilt es soweit als möglich und sofern möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Lt. UNB sind von Seiten des Antragstellers Ausführungen über die Notwendigkeit der Einzäunung zu treffen und die Möglichkeiten darzulegen, ob und wie die Auswirkungen ggf. vermieden bzw. reduziert werden können bzw. zu begründen, wenn dies nicht möglich ist. Nicht vermeidbare Auswirkungen sind zu bewerten und ggf. durch Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren.

Das Vorhaben wird vom AELF als privilegiertes Vorhaben eingestuft, das dem bestehenden Betrieb dient. Insoweit entspricht laut der unteren Baubehörde der Flächennutzungsplan, der landwirtschaftliche Fläche ausweist, dem Vorhaben.

Der hier angemahnte Baurechtsverzicht bezieht sich laut der unteren Baubehörde ausschließlich auf Betriebsgebäude; bei dem Becken selbst handelt es sich nicht um ein Gebäude.

Eine Entwässerung der Torfschicht kann durch Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen. Da lt. Änderungsantrag auf den Grundwasserbrunnen verzichtet wird, ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht zu befürchten.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Speicherbecken wird statisch nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut und nur zulässiges Material verwendet. Bei den sieben durchgeführten Baggerschürfen ergaben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Standsicherheit. Die Beachtung der Vorgaben des Art. 10 BayBO bezüglich der Standsicherheit des Beckens wird zugesichert. Das Speicherbecken wird mit einer Notentlastung versehen. Für den Fall eines Dammbrochs fließt das Wasser an bebauten Gebieten vorbei und verteilt sich auf landwirtschaftliche Flächen. Für bebaute Bereiche bestehe keine Gefahr.

Eine Beregnung bei gefrorenem Boden ist ausgeschlossen, da sonst die Leitungen einfrieren würden und so eine Beregnung sowieso nicht mehr stattfinden könnte.

2.3.2.2. Schutzgut Wasser

2.3.2.2.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das oberflächennahe Grundwasser ist dem Grundwasserkörper G_114 Vorlandmolasse – Markt Indersdorf zuzuordnen.

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen. Die Glonn ist für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand eingestuft. Neben Defiziten in der Fischfauna zeigt die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten/ Phyto-benthos und die Wasserchemie eine Belastung mit Nährstoffen unter anderem mit Phosphat an.

Die Glonn weist im Bereich des Vorhabens einen mittleren Abfluss von $MQ = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ auf.

Die Wassergewinnung befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Glonn.

Im Bereich der Wassergewinnung und kleinflächig auch im Bereich der Bewässerungsflächen liegen gem. LfU wassersensible Bereiche vor.

Ca. 20 m südlich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts verläuft die Glonn. Der mittlere Wasserstand der Glonn liegt gem. wasserrechtlichem Antrag im Bereich der geplanten Wassergewinnung bei 470,89 m ü. NN, der Wasserstand des hundertjährigen Hochwassers bei 472,62 m ü. NN.

Im Bereich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts liegt ein Bodenprofil aus der Versuchsbohrung vom 29.09.2020 vor (vgl. Anlage 3 des wasserrechtlichen Antrags vom 26.01.2021). Demnach liegt der Grundwasserspiegel bei 1,05 m unter Gelände.

Im Bereich des Speicherbeckens liegt aufgrund der erhöhten Lage auf dem Hügel des Glonntals kein oberflächennahes Grundwasser vor.

Im Landkreis Dachau sind aktuell folgende Entnahmen von Oberflächenwasser aus der Glonn bzw. dem Zeitlbach (Zufluss zur Glonn) genehmigt:

Gewässer	Fl.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Entnahmemenge
Zeitlbach	107	Erdweg	Eisenhofen	108 m ³ /d, 648 m ³ /a
Glonn	1236 und 1236/14	Petershausen	Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	132/1 1236	Petershausen Petershausen	Obermarbach Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	139 bzw. 1218/3	Odelzhausen	Taxa/Sittenbach	Gesamt 30.000 m ³ /a

2.3.2.2.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums
- Da über die Drainagen Nährstoffe in das Gewässer abgespült werden können, wirkt sich die Fassung und das Ableiten des Drainagewassers in geringem Maße positiv auf den ökologischen Zustand der Glonn aus.
- Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt in dem Sinn geschont, dass Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten.
- Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen der Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Durch das Speicherbecken ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versiegelung des Bodens am Standort des Beckens
- Sammlung von Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht
- Gefahr eines Dammbrochs bei nicht regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens

Durch die Bewässerungsflächen ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versickerung des Beregnungswassers auf den Bewässerungsflächen

2.3.2.2.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen bezüglich der Wasserentnahme aus der Glonn. Insbesondere werden durch eine mögliche Absenkung des Glonnwasserspiegels negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Fließgewässerökologie befürchtet. Es würden Daten zum Abflusswert MQ, zu kumulierenden Effekten, zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel sowie zu einer Überprüfung der zulässigen Entnahme fehlen. Weiter wird ein Gesamtkonzept zur nachhaltigen Nutzung der Glonn hinsichtlich der Bewässerung für notwendig erachtet.

Auch durch die Entnahme des Drainagewassers werden negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme und Biotope erwartet.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Eine Wasserentnahme aus der Glonn wird lt. WWA nur bei einer Wasserführung über MQ erlaubt. Sobald eine Überflutung der Auwiesen stattfindet, muss die Pumpe herausgenommen werden. Durch die Entnahme aus der Glonn (30 l/s) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eine Absenkung findet nur im cm-Bereich statt. Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich, beeinflusst. Eine Veränderung der Fließgeschwindigkeit durch die Entnahme wird nicht wahrnehmbar sein, im Gegenteil, durch den

Saugkorb dürfte sich im Nahbereich sogar eine leichte Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ergeben.

Am Entnahmeort befindet sich keine amtliche Messstelle. Der Abflusswert MQ wurde für diesen Ort durch das WWA ermittelt und in der Begutachtung einbezogen. Mittelwasser- verhältnisse werden etwa an 100 Tagen im Jahr überschritten. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch das WWA als amtlicher Sachverständiger wurden angrenzende Wasserentnahmen berücksichtigt. Nachteilige kumulierende Effekte sind bislang nicht erkennbar. Gemäß den aktuellen Prognosen zu den künftigen Veränderungen durch den Klimawandel ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit einem Rückgang an Frosttagen zu rechnen ist. Für die Abflussverhältnisse ist kein klarer Trend erkennbar. Für die Grundwasserneubildung ist bereits ein Rückgang zu erkennen. Aufgrund der ansteigenden Temperaturen ist anzunehmen, dass der Bedarf von Wasser zur Frostschutzberegnung zurückgeht. Um auf die weiteren Veränderungen reagieren zu können, schlägt das WWA vor, die wasserrechtliche Erlaubnis auf 10 Jahre befristet zu erteilen. Auf die Probleme der Summationswirkung von Wasserentnahme aus der Glonn wurde auch in der natur- schutzfachlichen Stellungnahme durch die UNB hingewiesen. Entsprechende Auflagen bezüglich der Überwachung der Entnahmemenge wurden formuliert. Die Summation einzelner, für sich gesehen jeweils unschädlicher Entnahmen kann aus Sicht der Fachbera- tung für Fischerei durchaus zu einer Situation führen, an dem – insbesondere bei länge- ren Trockenphasen – doch ein bemerkbarer Durchschlag des Wasserentzuges auf die fischereiliche Biologie des Gesamtgewässers zu besorgen sein könnte. Bisher noch nicht genehmigte Entnahmeersuchen sollten daher restriktiv behandelt werden.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist durch den Antragsteller elektronisch zu erfassen. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht ist es Aufgabe des WWA die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis beantragt. Diese ist stets widerruflich. Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei beiden Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA würde diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Auch ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor Beginn der Ent- nahme erforderlich. Unter MQ ist eine Wasserentnahme aus der Glonn nicht erlaubt. An einem festen Punkt (z.B. Glonnbrücke) soll ein Pegel installiert werden, an dem der Was- serstand abzulesen ist. Dies würde auch als Bescheidsauflage formuliert. Das WWA hat den Gesamtblick auf alle genehmigten Oberflächenwasserentnahmen und berücksichtigt diese bei diesem Antrag, wie auch bei künftigen. Ein Gesamtkonzept „Glonn“ ist in Zu- sammenarbeit mit verschiedenen Stellen, u.a. Bauernverband, in Arbeit.

Dem Landratsamt Dachau obliegt die Gewässeraufsicht. Das WWA ist für die technische Gewässeraufsicht und Überwachung der Anlage zuständig und überprüft hierbei, ob der Antragssteller die Anforderungen der wasserrechtlichen Gestattung erfüllt. Inwiefern der Wasserspeicher für die Nutzung ausreicht, obliegt dem Antragssteller. Der Antragsteller trägt das Risiko, dass er das Speicherbecken aufgrund der Abflussverhältnisse nicht aus- reichend befüllen kann. Von Seiten der UNB sind Auflagen zur Entnahmekontrolle for- muliert.

Durch die Wasserentnahme aus der Glonn wird für mögliche Wassernutzungen unter- strom des Vorhabens das Wasserdargebot um 30 l/s ab Überschreitung von Mittelwas- serverhältnissen verkleinert. Dies ist aber jedoch im Vergleich zum Gesamtabfluss der Glonn (MQ = 1,9 m³/s) nur ein kleiner Bruchteil. Durch das Vorhaben werden aus was- serwirtschaftlicher Sicht daher keine anderen Vorhaben verhindert. Die Befristung der Gestattung und Widerrufbarkeit bzw. Auflagenvorbehalt gewähren aus wasserwirtschaft- licher Sicht die Möglichkeit zudem ausreichend auf Veränderungen des Klimawandels zu reagieren.

Eine bauliche Gestaltung der Wasserentnahme in Form einer Überlaufschwelle wurde durch das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Vorabstimmungen vorgeschlagen. Es zeigte sich jedoch, dass dieser bauliche Eingriff in den Uferbereich aus naturschutzfachlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren ist.

Es wurde bislang noch nicht festgestellt, auf welcher Höhenlage der Überlauf in die Glonn endet. Hierbei handelt es sich um eine technische Detailfrage, die in Absprache mit dem WWA und den zuständigen Fachbehörden geklärt wird und nach deren Vorgaben ausgeführt wird.

Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei allen Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA wird diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Zudem ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor jeder Entnahme erforderlich, sodass die Behörden genau wissen, zu welchem Zeitpunkt Wasser aus welcher Entnahmekquelle entnommen wird und entsprechend ihre Kontrollen vor Ort – auch im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit der Rückschlagklappe – durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Verlegung von Rohrleitungen im LSG sind gemäß UVP Unterlage nicht explizit genannt, sondern die Auswirkungen der Verlegung von Rohrleitungen werden insgesamt als nicht negativ eingestuft. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, schlägt das WWA ein Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel im Einzugsgebiet der Drainagen vor. Aufgrund des Aufbaus der Drainagen (Geotextil) ist eine Abschwemmung von Schwebstoffen nicht wahrscheinlich.

Der Bewässerungsbedarf wurde durch das AELF Augsburg mit Stellungnahme vom 13.02.2020 bestätigt. Das AELF Augsburg hat auch in seiner Stellungnahme vom 13.02.2020 explizit zwischen dem Bedarf zur Frostschutzberegnung und der Bewässerung wegen Trockenheit unterschieden, da diese unterschiedlich häufig notwendig sein können und so entsprechende Vorgaben zur Entnahme (Menge, Zeitpunkt, Entnahmestelle) möglich sind. Da für eine Frostberegnung in relativ kurzer Zeit größere Wassermengen zur Verfügung stehen müssen (gleichzeitiges Beregnen der ganzen Fläche) ist das Speicherbecken lt. AELF notwendig. Zwar kann im Bereich des Speicherbeckens das Niederschlagswasser nicht mehr versickern, jedoch wird es durch das Becken gefasst und kann dann bei der Beregnung versickern. Damit wird der Wasserhaushalt lt. WWA nicht wesentlich gestört. Die Frostberegnung ist lt. AELF keine Maßnahme, die regelmäßig oder pauschal notwendig ist. Es ist anzunehmen, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen notwendig ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Befüllen des Speicherbeckens nicht innerhalb kurzer Zeit erforderlich ist und daher über einen längeren Zeitraum, entsprechend den umweltverträglichen Vorgaben zur Wasserversorgung, erfolgen kann. Der Bau der Beregnungsanlage inkl. Speicherbecken ist eine betriebswirtschaftliche Sicherungsmaßnahme. Christbaumkulturen benötigen von der Auspflanzung bis zur „Ernte“ mehrere Jahre. Ein Frostereignis kann zu sehr erheblichen Schäden im Bestand führen. Bei leichten Frostschäden kann das Zurückschneiden der abgestorbenen Pflanzenteile eine Alternative zur Frostberegnung sein, bei starken Frostschäden ist dies nicht mehr zielführend, der Ausfall und damit der wirtschaftliche Schaden wäre groß. Der wirtschaftliche Anbau von Christbäumen ist für den Betrieb Spennesberger essentiell, da aufgrund des Umfangs sehr relevant für den Betriebserfolg des Gesamtbetriebs. Zu den Ausführungen zum Wasserdargebot wird vom AELF darauf hingewiesen, dass eine Frostschutzberegnung nicht unbedingt jedes Jahr bzw. für lange Dauer erforderlich ist und daher davon ausgegangen werden kann, dass nicht jedes Jahr die maximal zulässige Gesamtwasserentnahme erforderlich ist. Die Zeitpunkte der notwen-

digen Berechnung unterscheiden sich. Eine Frostschutzberechnung wird tendenziell im zeitigen Frühjahr notwendig sein, eine Bewässerung zur Vorbeugung von Trockenheit eher im späten Frühling bzw. Sommer. Somit dürfte, selbst bei einer Leerung des Speicherbeckens im zeitigen Frühjahr zur Frostschutzberechnung ausreichend Zeit im Jahresverlauf vorhanden sein, um das Becken durch nachhaltige Wasserentnahme wieder ausreichend für die Trockenheitsbewässerung (deutlich geringere Menge) zu befüllen. Ebenso im Anschluss zur Befüllung im Herbst und Winter bis zum Frühjahr.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Wasserentnahme aus der Glonn wurde durch das WWA und den Dipl.-Geologen Herrn Wittfoth genau geprüft und ein Zeitfenster bei über MQ ermittelt, in dem ohne nachteilige Veränderungen auf den Wasserhaushalt (keine Absenkung der Glonn) entnommen werden kann. Die Einhaltung der Vorgaben ist mit Hilfe eines Messpegels nahe der Entnahmestelle leicht möglich. Ein solcher Pegel kann auf einfache Weise errichtet und bspw. an der Abflussmessstelle Hohenkammer leicht geeicht werden. Auf diese Weise ist der maßgebliche Mittelwasserstand jederzeit gut kontrollierbar. Die Entnahmezeit und -menge wird kontrolliert und eine entsprechende Meldung an die Behörden kann erfolgen. Das Speicherbecken enthält einen Mengenspuffer, der es erlaubt, dass eben nicht bei Niedrigwasser gepumpt werden muss. Das Becken soll im Februar voll sein, damit es für die Frostberechnung im Frühjahr ausreicht. Die Befüllung muss nicht in einem Zug erfolgen, dafür sei das ganze Jahr Zeit. Eine Bewässerung bei Trockenheit ist nur ganz selten erforderlich.

2.3.2.3. Schutzgut Klima und Luft

2.3.2.3.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das Gemeindegebiet Markt Indersdorf liegt im Klimabezirk des niederbayerischen Hügellandes und hat ein trocken bis mäßig feuchtes und mäßig kühles Klima. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei rund 800 mm, wobei an durchschnittlich 20 – 30 Tagen im Jahr gewitterartige Starkregen auftreten. Zudem zählt insbesondere das nördliche Gemeindegebiet zu den Bereichen mit häufigen Hagelschäden. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 7 und 8° C. In der Vegetationsperiode bewegen sich die Temperaturen im Mittel zwischen 14 und 15° C. Die mittlere Zahl der Frosttage liegt zwischen 120 und 140 Tagen, die Zahl der Tage mit einer geschlossenen Schneedecke beträgt im Schnitt 40 – 60 im Jahr. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. (Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Indersdorf, Stand 15.11.2017)

Bereich Wassergewinnung:

Das Glonntal ist Kaltluftsammlgebiet. Die Temperaturen liegen hier teilweise bis zu 4 ° unter denen der umliegenden Gebiete, es kommt im Frühjahr und Herbst zu erhöhter Frostgefahr.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Die landwirtschaftlichen Flächen an den Hängen des Glonntals sind Kaltluftentstehungsgebiete.

PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.

LKW-Verkehr für Abtransport der zu vermarktenden Christbäume.

2.3.2.3.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Wassergewinnung und das Speicherbecken zu erwarten:

- Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen
 - Schaffung von Frischluftproduktionsfläche in geringem Umfang
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermehrter PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.
- Vermehrter LKW-Verkehr für Abtransport von zu vermarktenden Christbäumen

2.3.2.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.2.4.1. Darstellung des Ist-Zustands

2.3.2.4.1.1. Schutzgebiete und Biotope

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonntal.

Das Glonntal ist gem. ABSP außerdem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Im Regionalplan München ist die Glonn als überörtliches und regionales Biotopverbundsystem dargestellt.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope. Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope die als Feuchtfächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und sind für die Natur und Landschaft besonders für das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Ca. 20 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts beginnt gem. Bewertung des Landschaftsplanes ein ökologisches Schutz- und Kerngebiet, das zahlreiche biotopkartierte Feucht- und Nasswiesen auf Gleye/Niedermoorstandorten sowie Altwässer der Glonn umfasst.

2.3.2.4.1.2. Vegetation / Flora

2.3.2.4.1.2.1. Bestand / derzeitige Nutzung

Bereich der Wassergewinnung:

Fl.-Nr. 319 wird derzeit intensiv als Wiese genutzt. Die Fläche ist an einen Milchviehbetrieb verpachtet. Es wird jährlich 4 – 6 Mal gemäht.

Derzeit ist auf der Wiese keine wertvolle Vegetation vorhanden (intensives Grünland).

Jährlich erfolgen Nachsaaten ertragsbringender Gräser.

Die Fläche ist von Drainagen durchzogen.

Im nördlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei kleine von Gehölzen umgebene Teiche (biotopkartiert).

Südöstlich grenzt ein Graben an die Fl.-Nr. 319 an (ca. 60 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts). Dieser ist von biotopkartierten Gehölzbeständen begleitet. Südlich des Grabens befinden sich biotopkartierte Feucht- / Nasswiesen.

Bereich des Speicherbeckens:

Fl.-Nr. 89 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Bereich der Bewässerungsflächen:

Die Flächen Fl.-Nr. 114, 119 sind bereits Christbaumkulturen, die Flächen Fl.-Nr. 122, 89 und 84 werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Randbereich der Bewässerungsflächen befinden sich vereinzelt Gehölze an Hangböschungen bzw. entlang bestehender Straßen / Wege.

Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

2.3.2.4.1.2.2. Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, welche sich nach den heutigen Bedingungen nach Nutzungsaufgabe der Fläche durch den Menschen ergeben würde, wäre gem. LfU:

Im Glonnal (Bereich Wasserentnahme):

Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald

Im Bereich des Speicherbeckens:

Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

2.3.2.4.1.3. Fauna

Bereich Wassergewinnung:

Im weiteren Umfeld des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts im Glonnal wurden gem. Feldvogelkullisse Kiebitzvorkommen nachgewiesen.

Am Standort des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts selbst sind keine Vorkommen von geschützten Arten/ Brutvögeln/ Wiesenbrütern bekannt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Grünlands (4 – 6 Mal jährlich Mahd, jährliche Nachsaat ertragsbringender Gräser, Drainagen) und des Fehlens von wassergefüllten Senken etc. weist die Fläche Fl.-Nr. 319 keine hohen Lebensraumfunktionen auf. Die wertvolleren Feucht- und Nasswiesen befinden sich östlich und südlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts.

Im Graben (Biotop), in dem die Drainagen Ost entwässern, kommt der Europäische Edelkrebs vor.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Im Umfeld des geplanten Speicherbeckens nordöstlich Hörgenbach hat das Büro Hartmut Lichti im Mai / Juni 2021 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Feldvögel erfasst: Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze.

2.3.2.4.2. Voraussichtliche Auswirkungen

2.3.2.4.2.1. Auswirkungen durch die Wassergewinnung

- Geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser.

- Durch Verlegung der Füllleitung vom Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht zum Speicherbecken ggf. kleinflächig kurzzeitig Verlust / Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation.

2.3.2.4.2.2. Auswirkungen durch das Speicherbecken und die Bewässerung

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse:

- baubedingte Flächeninanspruchnahme auf Ackerflächen in geringem Umfang
- Lärmemissionen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb, sowie durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkprozesse:

- Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen für die Anlage des Speicherbeckens
- Flächeninanspruchnahme für die Anlage der Christbaumkulturen
- Durch Einfriedung der Christbaumkulturen und des Speicherbeckens und der erheblichen Größe des Gebiets geht dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse:

- optischer Störfaktor für die Feldvögel durch die Aufschüttung des Deichs und die Christbaumkultur
 - diese und die unmittelbar angrenzenden Flächen können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden
- Lärmemissionen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- Erschütterungen und optische Störungen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume

2.3.2.4.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es wird befürchtet, dass der Lebensraum diverser Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Wildtiere etwa werden durch den Zaun behindert, die Absenkung des Wasserspiegels der Glonn hat nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna, die Biotope im LSG Glonntal sowie die umliegende Flora und Fauna der Auenlandschaft, durch das Fischgitter kann Fischbrut getötet werden, die Entwässerung des Bodens sowie die Pestizidausbringung ist problematisch, da die Feldvögel die Insekten als Nahrungsgrundlage benötigen, ein aus der kalten Drainageeinleitung bestehendes Mikrohabitat kann zerstört werden.

Das Speicherbecken ist nicht tauglich als Lebensraum für Tiere, wirkt jedoch wie ein Magnet und wird Vögel und Amphibien anziehen. U.a. besteht die Gefahr von Ertrinkungsfällen von Tieren, im Winter besteht Brucheisgefahr, Konflikte mit dem Biber sind zu erwarten.

Weiter ist zu prüfen, ob die Nutzung der Flächen als Christbaumkultur in Bezug auf den Artenschutz zulässig ist. Eine Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird als notwendig erachtet.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Bei der angesprochenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind laut UNB nur die relevanten Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu prüfen. Die genannten Wald- und Wiesenarten unterliegen dem allgemeinem Artenschutz für die in der beantragten Weise nach UVP Unterlage 3.6.3 Fauna keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für Wildtiere ist der Bereich des Vorhabens eine lukrative Fläche. Durch einen Zaun um die Christbaumkulturen und der erheblichen Größe des Gebiets geht aus Sicht der Unteren Jagdbehörde dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren und dies stellt einen starken Eingriff in diesen dar. Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden und bergen dadurch Gefahr für Tier und Mensch. Diese Gefahren können durch die Einrichtung von Wechselkorridoren erheblich reduziert werden. Auch das Errichten von zusätzlichen Einstandsflächen wird für erforderlich gesehen. Des Weiteren sollte die Bestückung des Zaunes mit Flutterbändern (oder vergleichbaren Maßnahmen) angeordnet werden, welche das Wild vom Zaun fernhält. Alle Felder sind durch Straßen umrandet und nicht freiliegend, somit ist keine Ruheinsel für Wildtiere betroffen. Es sind Einstandsflächen (Blüh-/Äsungsflächen) geplant, an den Seiten der Kulturen, wo keine Straßen sind. Es sind genügend Fluchtkorridore gegeben; keine Kesselwirkung durch Einzäunung zu befürchten, da es die Straßen/Feldwege gibt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass im eingezäunten Bereich auch eine Jagd stattfinden kann. Jagdbare Vögel müssen im Bereich des Speicherbeckens bejagt werden können. Aus Sicht der Jagd bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die nicht jagdbare Fläche ist kompensierbar.

Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich beeinflusst. Hierdurch sind aus Sicht des WWA keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna zu befürchten. Die Auswirkungen auf das LSG und den wasserabhängigen Biotopen sind in den Auflagen der UNB berücksichtigt. Da die Entnahme aus der Glonn nur ab einer Wasserführung über MQ oder darüber stattfinden soll, bestehen von Seiten der Fachberatung für Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Nach Auffassung des WWA sind keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, somit sind laut UNB auch Auswirkungen auf die Auenlandschaft nicht erheblich.

Das WWA hält aus gewässerökologischer Sicht eine Maschenweite von 5 mm für ausreichend.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können durch Anbringung eines engmaschigen Saugkorbes mit maximal 5mm Maschenweite direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut durch Ansaugen von Fischen in die Pumpe verhindert werden. Diese Ansaugschutzvorrichtung muss so ausreichend groß dimensioniert werden, dass durch die Sogwirkung der Pumpe an der Außenseite der Vorrichtung kein verstärkter Sog entsteht, der Fischbrut ansaugt und damit schädigt. Unter den Voraussetzungen, dass eine Wasserentnahme nur an wenigen Tagen und über einen engmaschigen Saugkorb oder Ansaugvorrichtung erfolgt, werden aus Sicht der Fachberatung für Fischerei keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Fischpopulation in der Glonn durch die Wasserentnahme gesehen.

Eine faunistische Untersuchung der Fischarten in der Glonn hat im Rahmen der UVP Untersuchung nicht stattgefunden. Die UNB hält die Ausführungen des Fachbüros für Gewässerökologie für nachvollziehbar, wonach es zur Tötung durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen beim Vorgang des Wasserpumpens kommt.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zu beurteilen, ob das Fassen der Drainage gegen die Ziele der WRRL (§ 27 ff WHG) verstößt. Konkret ist hier zu betrachten, ob es zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Fassung der Drainage kommt. Es liegen keine Daten über die Temperaturbeschaffenheit der derzeitigen Drainage vor. Durch die Maßnahme würde im schlechtesten Fall ein Mikrohabitat an der Einleitung der Drainage in die Glonn wegfallen. Aus Sicht des WWA kann dies nicht zu einer weiteren nachteiligen Beeinflussung der Fischfauna führen, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands befürchten lässt. Über die Drainagen wird auch Überwasser aus einem Teich abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die Temperatur des Drainagewassers damit etwa mit der Umgebungstemperatur korrespondiert.

Die UNB hält es für nachvollziehbar, dass das Drainagewasser Kaltwasserhabitate im Flusskörper schafft, was verschiedene Fischarten benötigen. Das Fehlen der Kaltwasserhabitate und deren Mikroklima hat für sensible Fischarten starke, unter Umständen weitreichende Auswirkungen. Möglicherweise sind aus Sicht der UNB weitere Untersuchungen hierzu durchzuführen.

Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Wasserentnahme über einen Saugkorb möglich. Mögliche Schädigungen durch den Saugkorb führen nach Einschätzung des WWA nicht zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna.

Das zu untersuchende Artenspektrum wird entsprechend der Relevanzprüfung (LfU Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 2020) ermittelt. Diese Prüfung / Abschichtung ist in der saP nicht dargestellt, was auch nicht zwingend erforderlich ist. Die vorhandenen Biotop sind durch das geplante Vorhaben baubedingt nicht tangiert. Die Besiedlung der Biotop und das Vorhandensein relevanter Arten, auch Fischarten sind lt. UVP Bericht ausgeschlossen. Eine Untersuchung bezüglich der Fischarten in der Glonn hat nicht stattgefunden. Im Falle von Artenschutzproblematiken die Wiesenbrüter betreffend, ist die Kulissenwirkung ein wichtiger Entscheidungsparameter.

Aus Sicht des WWA sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch das Vorhaben lokal beschränkt und genehmigungsfähig.

Die UNB hält die beschriebene Situation der Glonn sowie deren Zuflüsse und damit der Glonnaue mit den geschilderten Beobachtungen für nachvollziehbar, jedoch sind nach der Auffassung des WWAs keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermelden.

Die geschilderte Anziehungskraft des Speicherbeckens auf Wasservogel und Amphibien wird laut UNB als sehr wahrscheinlich erachtet. Diese Auswirkungen sind bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen weder im Gutachten zur UVP noch in der Unterlage zur saP beschrieben. Es wäre im entsprechenden Genehmigungsverfahren noch zu klären wie Tiere und in welchem Umfang durch die Anlage geschädigt werden können, ob beispielsweise eine Population gefährdet sein könnte. Ebenso die Frage, ob es mögliche Schutzvorrichtungen dazu gäbe.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Fischschutzvorrichtungen würden so ausgeführt, wie von der Fachberatung für Fischerei vorgegeben. Möglich wäre die Wasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb an einem Schwenkarm, welcher mit einem Fahrzeug bei Bedarf ans Glonnufer gefahren wird.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, H. Lichti, vom 13.10.2021) ist Herr Lichti zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen ist (vgl. S. 5 ff., saP, H. Lichti, vom

13.10.2021). Nachbesserungen, insbesondere eine Prüfung wie die Fallenwirkung des Beckens minimiert werden kann, werden zugesichert.

Die Antragsteller stehen bereits in Kontakt mit dem zuständigen Kreisjagdbereiter und bemühen sich gemeinsam um eine Lösung der o.g. Thematik. So hat er bereits Ausgleichsfläche/Einstandsfläche im östlichen Teil von Fl.-Nrn. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere angeboten.

2.3.2.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

2.3.2.5.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind

- Hörgenbach ca. 220 m nordwestlich des Brunnenstandortes bzw. ca. 220 m südwestlich des geplanten Speicherbeckens
- Hirtlbach ca. 420 m nordöstlich des geplanten Speicherbeckens

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Jährlicher Christbaumverkauf zur Adventszeit vor Ort sowie LKW-Verkehr für den Abtransport der Christbäume zur Vermarktung.

2.3.2.5.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Während des Christbaumverkaufs in der Adventszeit kann es durch das Besucheraufkommen sowie durch den LKW-/PKW-Verkehr vermehrt zu Lärm, Motorabgasen und Rauch durch Lagerfeuer kommen. Durch das vermehrte Verkehrsaufkommen kann es wegen der schmalen Straße nach Hörgenbach zu Zufahrtsschwierigkeiten für die Anwohner kommen.

Ausweichbuchten links und rechts der Straße wurden angelegt, um ein Ausweichen entgegenkommender Fahrzeug zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) zu ermöglichen sowie Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr zu erhalten und einen Verkehrskollaps zu verhindern.

Aufgrund der Einfriedungen können Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art nicht ausgeschlossen werden.

2.3.2.5.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Durch den Christbaumverkauf in der Adventszeit werden Verkehrsbeeinträchtigungen erwartet. Es handelt sich um eine Zufahrtsstraße, bei der keine zwei Autos aneinander vorbeifahren können. Die Anwohner müssen dann über den Feldweg fahren, u.a. auch wegen wild parkender Autos. Darüber hinaus können Rettungswege nicht freigehalten werden. Der mobile Pumpschlauch zur Wasserentnahme aus der Glonn beeinträchtigt den landwirtschaftlichen Verkehr an dieser Stelle.

Zum Thema Wasserrettung sollte an dem Speicherbecken an jeder Seite ein Rettungsring mit Seil angebracht werden. Das Becken ist mit Maschendraht- oder Stabmattenzaun einzuzäunen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche das Areal nicht betreten.

Mögliche Dammbuchszszenarien für das Speicherbecken sind zu modellieren, um Überschwemmungen bebauter Gebiete auszuschließen, Standsicherheitsnachweise für das Speicherbecken sind zu führen, die Eignung des eingebauten Materials ist durch eine externe Rolle festzustellen. Die Verdichtung des eingebauten Materials ist im Rahmen einer Eigen- und Fremdüberwachung zu überprüfen.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach: Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Eine generelle Ablehnung der Straßenverkehrsbehörde ist aus rechtlichen Gründen nicht gegeben. Zudem würde dies gegen das Willkürverbot verstoßen (Gleichheitssatz des GG Art. 3 Abs. 1), zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits Gewerbebetriebe (inkl. Schwerlastverkehr) bestehen. Es würde sich der Schluss aufdrängen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, dieses Vorhaben zu verhindern.

Ob und in welchem Umfang die Errichtung dieses Speicherbeckens einen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen des Christbaumverkaufs vor Ort haben wird, kann nicht beantwortet werden. Um eine seriöse Stellungnahme abgeben zu können, sind noch folgende offene Punkte zu klären. Es muss eine Prognose seitens des Bauherrn abgegeben werden, mit was für einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Spennesberger soll der überwiegende Teil der Bäume nicht in Hörgenbach, sondern an anderen Verkaufsstellen vermarktet werden. Um entsprechende Lagerflächen und Parkplätze am Grundstück zu schaffen, soll die Hofstelle umgebaut werden, so dass die Straße laut seiner Aussage nicht zugeparkt sein wird. Die Anzahl der Stellplätze, die geschaffen werden sollen, ist nicht bekannt. Auch ein Gesamtbetriebskonzept liegt nicht vor. Wie viele Bäume werden gepflanzt? Wie viele davon auswärts verkauft? Ist vor Ort „nur“ ein Christbaumverkauf mit hinfahren, schauen, kaufen und wegfahren oder wird es zum Event mit Selberschlagen, Essen, Glühwein etc. ausgeweitet? Werden dann die Parkplätze reichen, wenn sich die Leute dort länger aufhalten? Wo wird es alternative Parkmöglichkeiten geben? Ist die Zu- und Abfahrt für Rettungsdienst, Feuerwehr etc. jederzeit gewährleistet?

Für den Fall, dass wegen des Speicherbeckens eine größere Menge an Bäumen gepflanzt werden und daraus resultierend es zu einem Christbaumverkauf vor Ort mit entsprechenden Events kommt, muss auf jeden Fall mit einer größeren Fluktuation gerechnet werden, was die Anzahl der Fahrzeuge betrifft. Aufgrund der Straßenbreite von nur 3 m könnte dies gerade in der „schlechten“ Jahreszeit im Winter (nass, regnerisch, Schnee) durchaus zu Verkehrsproblemen führen, wenn viel Verkehr stattfindet. Da im Begegnungsverkehr nach rechts und links ausgewichen werden muss, kann es schnell zu Problemen wie steckengebliebenen Fahrzeugen, aufgeweichten Banketten etc. kommen. Da die Straße sehr schnell an ihre Leistungsfähigkeit stößt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht aufrechterhalten werden kann, würde dies vermutlich eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahmen an der Straße auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach sich ziehen.

Daher kann aus den genannten Gründen derzeit keine abschließende und tragfähige Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde abgegeben werden.

Die fliegende Rohrleitung zur Entnahme aus der Glonn ist bodennah zu führen und darf ausschließlich in der Zeit der Entnahme ausgelegt werden, bei Entnahmeende ist sie

sofort wieder zu entfernen. Die Belassung der Rohrleitung über längere Zeit (Wochen) ist auszuschließen. Entsprechende Auflagen wurden von der UNB formuliert.

Die Anbringung eines Rettungsrings kann im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Die Form der Einfriedung des Speicherbeckens kann seitens der Unteren Baubehörde nicht vorgeschrieben werden. Hier ist auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu verweisen. Eine Einfriedung ist jedoch baugenehmigungspflichtig.

Bei dem Speicherbecken handelt es sich um eine Stauanlage im Sinne der DIN 19700 und DIN 19700 Teil 14. Dementsprechend sind alle notwendigen Nachweise insbesondere zur Standsicherheit gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken durch den Antragsteller zu erbringen. Eine Modellierung der Überschwemmungen im Falle eines Dammbrochs ist gemäß diesen technischen Regeln nicht notwendig, da bei Einhaltung der technischen Regeln lt. WWA kein Dammbbruch zu befürchten ist. Laut der Unteren Baubehörde ist hinsichtlich der Standsicherheitsnachweise mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung der Standsicherheit durch den Bauherrn bzw. dem von ihm Beauftragten nachzuweisen.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Problem der Verkehrsbeeinträchtigung wurde erkannt und wird planerisch bewältigt. Um in Hörgenbach geregelte Abläufe zu garantieren, hat wurden bereits Anfang 2021 in Zusammenarbeit mit den Landschaftsarchitekturbüro Brugger, das über langjährige Erfahrung in regionalen und überregionalen Projekten unterschiedlichster Größenordnungen verfügt, Planungen für Lager- und Parkflächen in Hörgenbach aufgenommen. Durch mehrmalige Umplanungen und Standortwechsel des geplanten Speicherbeckens (Bewässerungsanlage in Hörgenbach) sind diese Planungen allerdings ins Stocken geraten, werden aber demnächst wiederaufgenommen und die entsprechenden Bauanträge dann bei den Behörden eingereicht.

Bereits im Jahr 2013 wurden an der Zufahrtsstraße nach Hörgenbach in Absprache mit dem damaligen Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf vom Antragsteller Ausweichbuchten links und rechts der Straße angelegt, um entgegenkommenden Fahrzeugen ausweichen zu können. Hier ist ein Ausweichen zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) ohne Probleme möglich und wird von den Fahrern jeglicher Fahrzeuge sehr gut angenommen. Eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahme an der Straße ist nicht notwendig.

Da der Verkauf nicht nur auf einzelne Tage, sondern über einen längeren saisonalen Zeitraum geplant ist, wird das Verkehrsaufkommen gestreckt, Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr bleiben erhalten und ein Verkehrskollaps ist nicht zu befürchten. Im Übrigen wird kein LKW fahren, wenn Kundenverkehr ist.

Ein Teil der Bäume wird direkt vor Ort verkauft. In diesem Zusammenhang sollen auch Events mit Selberschlagen stattfinden. Der Großteil der Ware wird auf den zahlreichen Verkaufsständen des Antragstellers im Großraum München/Dachau angeboten. Wie sich hier die Mengen der einzelnen Produkte für die Zukunft aufteilen, kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen, da dies von einem derzeit nicht kalkulierbaren Risiko im Hinblick auf Angebot und Nachfrage sowie zahlreichen weiteren Faktoren, die sich derzeit nicht näher abschätzen lassen, abhängig ist.

2.3.2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine geschützten Kultur- und Sachgüter verzeichnet.

2.3.2.7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

2.3.2.7.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonnal.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich diverse amtlich kartierte Biotope.

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan München im Erholungsraum Dachauer Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) mit Glonnal.

In den Erholungsräumen soll gem. Regionalplan die Erholungsfunktion erhalten und gefördert werden.

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

2.3.2.7.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die aktuelle Planung des Speicherbeckens ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Böschungsoberkante mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig
- Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis ca. 5,75 m im Nordosten
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung zur landschaftlichen Einbindung und Aufwertung des Landschaftsbilds
- Gestaltung der Außenseite der Böschungen, Dammkrone sowie Umgebung des Beckens als extensive Wiese
- Durch Ausbildung von flacheren Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) in Kombination mit Eingrünung durch Gehölzgruppen am Böschungsfuß, soll das Becken in das Landschaftsbild integriert werden.
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.
- Während des Baubetriebs können Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Christbaumkulturen ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Während des Christbaumverkaufs während der Adventszeit ist mit vermehrtem Besucher- und Verkehrsaufkommen zu rechnen.
- Wenn die Christbaumkulturen eine gewisse Höhe erreicht haben, kann dies Störfaktor darstellen. Die Zufahrtsstraße ist dann von Christbäumen eingesäumt (Tunnelwirkung).
- Einfriedung der Christbaumkulturen kann Störfaktor darstellen.

2.3.2.7.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es bestehen Bedenken, dass sich das Speicherbecken auf der Hügelkuppe nicht in das Landschaftsbild einfügt.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Die Problematik der Einbindung in das Landschaftsbild ist vorhanden. Durch das Speicherbecken wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Das Planungsbüro Brugger hat im Gestaltungsvorschlag Eingrünungsmaßnahmen des Speicherbeckens vorgesehen. Von der UNB wurden entsprechende Auflagen formuliert.

Bei der Wahrung des Landschaftsbildes handelt es sich lt. der unteren Baubehörde um einen öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Hierzu führte die UNB in der Stellungnahme aus, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ein öffentlicher Belang entgegenstehen muss, eine Beeinträchtigung ist nicht ausreichend.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Geplant ist eine Eingrünung des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen, die Dammkrone soll als Wiese angelegt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei daher nicht zu erwarten.

2.3.3. Alternativenprüfung

2.3.3.1. Wassergewinnung

Im Rahmen der Vorplanungen wurden verschiedene Alternativen zur Wassergewinnung untersucht.

Zunächst wurde vom Antragssteller der Bau eines Brunnens beantragt. Dies wurde durch das WWA jedoch mit dem Hinweis auf die Priorisierung der Herkunft von Bewässerungswasser (LfU, 2019) abgelehnt. Zudem war für den angefragten Brunnenstandort fraglich, ob hier oberflächennahes Grundwasser aufgefunden werden kann. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist das laut WWA nicht der Fall. Grundwasser wäre nur in größeren Tiefen mit ausreichender Ergiebigkeit auffindbar. Hierbei würde es sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Tiefengrundwasser handeln. Dieses steht nicht zur Brauchwassernutzung zur Verfügung, zumal sich hier andere Alternativen zur Wasserherkunft ergeben. Eine Sammlung von Niederschlagswasser ist aufgrund fehlender versiegelter Flächen in ausreichender Größe zur Deckung des Bedarfs nicht möglich.

Der vorliegende Antrag entspricht mit der beantragten Wasserentnahme der oben genannten LfU-Priorisierung:

- oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen, insbesondere zur Speicherung in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten
- Uferfiltrat
- oberflächennahes Grundwasser (schnell regenerierendes Grundwasser), kein Tiefengrundwasser – auch wenn dieses oberflächennah ansteht

Zusammenfassend wurden folgende Alternativen geprüft, jedoch aus wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt bzw. wieder verworfen:

- Tertiärbrunnen -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Entnahmebauwerk an der Glonn zur Entnahme bei Hochwasser -> nicht realisierbar wegen zu hohen Kosten und zu erwartenden Einwendungen

- Wasserbezug von der öffentlichen Trinkwasserversorgung -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Dachflächenwassersammlung -> nicht realisierbar wegen des Quantums und natürlicher Gegebenheiten (u.a. Geländeform)
- Flach-/Uferfiltratbrunnen -> Planung aufgrund der Einwendungen der Öffentlichkeit und von Naturschutzverbänden verworfen
- Umverlegung der „Drainagen Ost“ -> Planung aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf ein Biotop verworfen

2.3.3.2. Speicherbecken

Verschiedene Standortalternativen und Ausbauvarianten wurden geprüft. Das beantragte Vorhaben soll als landschaftsbildverträglichste Alternative realisiert werden, befindet sich aber noch in einem noch laufenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

2.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

2.3.4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldvögel
- landschaftsangepasste Standortwahl und Ausführung des Speicherbeckens
- Vermeidung von Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermeidung von Geländeaufhöhungen und -veränderungen in der Glonnaue
- kein Eingriff in wertvolle Feucht- und Nasswiesen südlich und östlich des Vorhabens
- Hochwassersicherer Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht
- Begrenzung der Entnahme von Flusswasser aus der Glonn
- Überwachung der Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/Jahr)
- Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb mit feinem Gitter zur Verhinderung des Ansaugens von Fischen oder anderen Tieren
- Erhalt der Hecken / Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen

2.3.4.2. Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich und Ersatz der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurde im UVP-Bericht das Kompensationserfordernis ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen detailliert dargestellt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Speicherbecken vorgesehen:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Für den Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche sind 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen anzulegen.

Maßnahmen zur Eingrünung des Speicherbeckens (betrifft Baugenehmigungsverfahren)

- Entwicklung einer extensiven Wiese
- Gehölzpflanzungen

Ausgleichsfläche/Einstandsfläche für Wildtiere

Geplant sind Ausgleichs-/Einstandsflächen im östlichen Teil von Fl.-Nr. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere.

2.3.4.3. Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit in zeitlicher und räumlicher Nähe geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

Hinweise auf weitere Planungen kumulativ wirkender Vorhaben gibt es nicht.

2.3.5. Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

2.3.5.1. Schutzgut Boden/Fläche

Im Zuge der Errichtung des Speicherbeckens findet eine Versiegelung und Überbauung des Bodens statt. Im Bereich der versiegelten Fläche (mit Kunststoffdichtungsbahn abgedichtetes Becken) gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts. An den Böschungen des Beckens können die Bodenfunktionen nach Fertigstellung des Vorhabens weitgehend wiederhergestellt werden. Der ursprüngliche Boden und die Bodenschichten werden zwar durchmischt, Oberboden wird jedoch getrennt gelagert und auf den Böschungen wieder eingebaut. Anfallender Bodenaushub wird für die Ausbildung der Böschungen verwendet, ein Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird dadurch weitgehend vermieden.

Durch die Errichtung des Drainagewassersammelschachts und Glonnwasserschachts findet lediglich eine geringfügige Bodenversiegelung statt. Auch durch die Verlegung der Füllleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden. Das Auffangen von Drainagewasser in einem Sammelschacht hat keinen Einfluss auf den Grundwasserspiegel und damit den Wassergehalt der Böden im Bereich der Drainagen.

Die Drainagen West bestehen bereits und werden lediglich saniert und zusammengefasst.

Aus land- und forstwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände (Stellungnahme AELF vom 13.02.2020 und 04.03.2022).

➔ **Erhebliche nachteilige, nicht vermeidbare Auswirkungen auf den Boden (Fläche) ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen.**

2.3.5.2. Schutzgut Wasser

Die Wassergewinnung hat gem. WITTFOTH, 2021a, b und WASSERWIRTSCHAFTS-AMT MÜNCHEN, 2021 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Glonn, das Überschwemmungsgebiet und das Grundwasser.

Es finden keine Geländeänderungen statt, die den Hochwasserabfluss / Retentionsraum beeinflussen. Der Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht erfolgt hochwassersicher. Die Installation wird wasserfest-betriebssicher ausgeführt.

Das Sammeln von Drainagewasser aus den bereits vorhandenen Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, in einem Sammelschacht und Nutzung zur Bewässerung führt in gewisser Weise zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Glonn. Dadurch wird die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden. Auf den Grundwasserspiegel und den Wassergehalt des Bodens hat das Auffangen des Drainagewassers in einem Sammelschacht gem. WITTFOTH (2021a) keinen Einfluss. Grundwasserabhängige Ökosysteme werden gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021 durch Nutzung des Drainagewassers West nicht nachteilig beeinflusst. Das Quantum fällt mengenmäßig für die Wasserführung der Glonn nicht ins Gewicht. Auch zu Niedrigwasserzeiten sind, aufgrund des Abflusses der Drainagen von max. 1 l/s und einem mittleren Niedrigwasserabfluss von ca. 850 l/s der Glonn im Bereich des Vorhabens, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss der Glonn zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

Die Entnahme von Flusswasser aus der Glonn findet nur oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ) statt, aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist. Die Kontrolle des Wasserstandes erfolgt durch Flusskilometersteine mit NN-Höhen. An der Straßenbrücke über die Glonn könnte zudem ein leicht ablesbarer Lattenpegel installiert werden. (gem. WITTFOTH, 2021a) Die Verlegung bzw. Aufstellung der Einrichtung zur Förderung von Glonn-Wasser bei Bedarf geschieht nur temporär. Es wird nur ein geringer Anteil des Abflusses der Glonn ($0,03 \text{ m}^3/\text{s} = 1,9 \%$ des Abflusses von MQ) zu Zeiten mit einem natürlichen Überangebot entnommen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik sind durch die Wasserentnahme nicht zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Die Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums. (gem. WITTFOTH, 2021b)

Die geförderte bzw. entnommene Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/ Jahr) wird durch Einbau einer Wasseruhr im Betriebsschacht zum Zählen des Drainagewassers bzw. mittels Messung des Flusswassers bei Glonnwasser-Nutzung über die Betriebsstunden (fixe Pumpenleistung von 30 l/s) überwacht. (gem. WITTFOTH, 2021a)

Am Standort des Speicherbeckens findet eine Versiegelung des Bodens statt. Allerdings wird das Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht durch das Becken gesammelt und über die Beregnungsanlagen ausgebracht. Damit bleibt der Wasserhaushalt im Jahresmittel ausgeglichen. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

➔ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.**

2.3.5.3. Schutzgut Klima und Luft

Das geplante Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Es erfolgt keine Unterbrechung bzw. Behinderung von versorgungswirksamen Luftaustauschbahnen.

Durch Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen entstehen in geringem Umfang Frischluftproduktionsflächen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage in der freien Landschaft sind die Auswirkungen auf das Klima allerdings gering. Durch Nutzung des Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen wird der Ab- und Antransport von Bodenmaterial und damit unnötiger LKW-Verkehr vermieden.

→ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.**

2.3.5.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Wassergewinnung in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal keine Verbesserungen aber auch keine wesentlichen Verschlechterungen der derzeitigen Situation. Es findet wie bisher auch eine Nutzung der betroffenen Fläche auf Fl.-Nr. 319 als Intensivgrünland statt.

Das Wasser der bestehenden, bisher in die Glonn entwässernden Drainagen West (Antrag vom 26.01.2021, Anlage 2.3 grün markiert und als Drainagen West bezeichnet), wird aufgefangen und zur Bewässerung genutzt. Die geringe Schüttung der Drainagen ist für den Abfluss der Glonn, auch bei Niedrigwasserverhältnissen als unerheblich einzustufen. Da keine neuen Drainagen erstellt werden, ist auch mit keiner Veränderung des Wasserhaushalts im Vergleich zum genehmigten Bestand an Drainagen zu rechnen.

Durch die kurzzeitige Entnahme von Flusswasser in geringem Umfang aus der Glonn bei Wasserstand oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ), aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird mit einem Saugkorb mit feinem Gitter verhindert.

Die Fülleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken wird unterirdisch verlegt. Wertvolle Vegetation ist dadurch nicht betroffen.

Mit der Errichtung des Speicherbeckens werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die Aufschüttung des Damms und die Christbaumkultur ergibt sich ein optischer Störfaktor für Feldvögel. Dadurch können die Fläche des Speicherbeckens sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Für den Verlust von möglichen Brutplätzen bzw. Revierteilen von Feldlerche, Schaftstelze und Wachtel (vgl. LICHTI, 2021) sind deshalb CEF-Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern in Verbindung mit Blüh- und Brachestreifen) im Vorfeld des Vorhabens vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt zudem außerhalb der Brutzeit oder erst nach Ausschluss einer Brut durch vorherige Beobachtung. Durch die geplanten Maßnahmen kann gem. LICHTI (2021) die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb sind gem. LICHTI (2021) keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten.

Hecken und Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen bleiben erhalten.

Durch die Eingrünung des Speicherbeckens außerhalb der Einfriedung mit heimischen Gehölzen und Entwicklung einer extensiven Wiese entstehen neue Lebensräume.

Laut Stellungnahmen der UNB vom 10.02.2022 und 26.10.2022 sind bei Umsetzung der beschriebenen Vorgaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter wahrscheinlich.

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vom 22.02.2021 sind durch die Wasserentnahme zu Hochwasserzeiten keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die grundsätzliche Zielsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal den Biotopverbund zu verbessern, hat die Maßnahme keine Auswirkung. Es findet keine Verschlechterung der bestehenden Situation statt. Die Vorgaben aus § 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht verletzt.**

2.3.5.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

Für die Bevölkerung resultieren aus der Wassergewinnung und der Errichtung des Speicherbeckens gegenüber den bestehenden Verhältnisse keine wesentlichen Veränderungen.

Der Betrieb der Pumpen erfolgt geräuschlos und abgasfrei.

Die Gefahr eines Dammbbruchs ist bei regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens unwahrscheinlich.

Lediglich während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens wird LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial weitestgehend vermieden.

- **Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.**

2.3.5.6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild und die Erholung sind durch die Wassergewinnung im Landschaftsschutzgebiet Glonnal nicht negativ beeinflusst. Die Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser werden mit einem ebenerdigen Deckel verschlossen und sind nach Fertigstellung kaum sichtbar. Drainagen und Füllleitung sind ebenfalls nicht sichtbar. Die Wasserentnahme erfolgt geräuschlos. Die temporäre Verlegung einer „fliegenden“ Leitung zur Glonnwasserentnahme erfolgt allenfalls an wenigen Tagen im Jahr und ist im Sommer bei ungemähtem Gras auch kaum sichtbar.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets Glonnal wurde die Standortwahl für das Speicherbecken am Rand der Glonnaue an die Topographie angepasst. Am Standort auf Fl.-Nr. 89 ist die Böschungsoberkante des Speicherbeckens mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig. Es ergeben sich Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis 5,75 m im Nordosten. Die höchste Geländeerhebung mit ca. 510 m ü. NN befindet sich ca. 230 m nordwestlich des geplanten Speicherbeckens. Durch flache Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) und eine organische, landschaftsangepasste Form wird das Speicherbecken in die Landschaft integriert. Die Böschungsneigungen sind flacher gewählt als die Neigung von Ranken in der Umgebung (Neigung ca. 1:1,6 bis 1:2,6) und fallen dadurch im Landschaftsbild weniger auf. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet.

LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch den Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs zur Adventszeit ist mit Lärm- und Geruchsmissionen zu rechnen.

Die Christbaumkulturen stellen optischen Störfaktor dar.

➔ **Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung zu erwarten. Schutzziele und Vorgaben aus der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht beeinträchtigt.**

2.4. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 WHG)

2.4.1. Zwingende Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG)

Zwingende Versagungsgründe sind nach Aktenlage nicht erkennbar. Durch das Vorhaben sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder gegen sonstige wasserrechtliche Vorschriften verstoßen (schädliche Gewässerveränderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

2.4.1.1. Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG benennt als maßgebliches Prognoseereignis (künftige) schädliche Gewässerveränderungen. § 3 Nr. 10 WHG definiert solche Veränderungen u.a. als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gewässereigenschaften sind hierbei die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogene Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen (§ 3 Nr. 7 WHG). Ein Gewässer ist wegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 WHG. Öffentliche Wasserversorgung i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG meint die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (§ 50 Abs. 1 WHG) und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 54).

Eine „Beeinträchtigung“ (§ 3 Nr. 10 WHG) ist jede (als in der Zukunft realisiert gedachte) Störung, die nicht nur unerheblich ist (vgl. Guckelberger in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 60. Ed. 1.10.2021, § 3 WHG Rn. 28; Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 WHG Rn. 82). Eine Geringfügigkeitsgrenze muss also überschritten sein (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, §12 WHG Rn. 38), wobei jedoch Summationswirkungen berücksichtigungsfähig sind (vgl. Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, § 12 WHG Rn. 38: „Kumulationsgrundsatz“).

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, kommt den Stellungnahmen und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlichen Sachverständigen besonderes Gewicht zu.

Das Wasserwirtschaftsamt ist durch Gesetz (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG) als Fachbehörde zur innerbehördlichen Wissensgenerierung eingerichtet (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 574) und verfügt als wasserwirtschaftliche Fachbehörde über einen epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung (vgl. BayVGh, B.v. 7.8.2014 -8ZB 13.2583 -juris Rn. 8). Dieser hat, wenngleich keinen reduzierten Kontrollumfang, so doch zur Folge, dass seinen amtlichen Auskünften und Gutachten eine besondere Bedeutung und ein grundsätzlich wesentlich größeres Gewicht als Expertisen privater Fachinstitute zukommt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BayVGh, B.v. 2.1.2020- 8 ZB 19.47 -juris Rn. 11 m.w.N.). Hieraus resultiert im Verwaltungsverfahren für die zuständige Behörde eine Veränderung der Amtsermittlungspflichten. Die Notwendigkeit einer Abweichung und eventuellen Einholung weiterer Gutachten zur Aufhellung des Sachverhalts wird lediglich dann nötig, wenn Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, Widersprüche enthalten oder wenn die gewählte Methodik nicht geeignet ist, den einschlägigen Vorgaben Rechnung zu tragen (vgl. nur BayVGh, B.v. 2.5.2011 -8ZB 10.2312 -juris Rn. 11).

Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlicher Sachverständiger sind durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Die Begründung im Einzelnen ist den nachfolgenden Punkten (2.4.1.1.1. bis 2.4.1.1.8.) zu entnehmen.

2.4.1.1.1. Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Die Wasserentnahme aus der Glonn darf nur bei Überschreitung von Mittelwasserverhältnissen durchgeführt werden. Somit in Zeiten, in denen es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Damit ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sichergestellt, dass ausreichend Wasser zur Verfügung steht, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen, und es auch hinsichtlich der unterstrom anliegenden Wasserkraftwerksbetreibern und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

2.4.1.1.2. Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch den Bau der Schächte sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.4.1.1.3. Bewirtschaftungsziele (§ 47 WHG)

Von der beantragten Grundwassernutzung ist der Grundwasserkörper G 114 betroffen. Dieser befindet sich in einem schlechten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte chemische Zustand ist durch eine Schwellenwertüberschreitung für den Parameter Nitrat bedingt. Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen steht die beantragte Nutzung dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands im Grundwasserkörper ist durch die Nutzung nicht zu erwarten. Die beabsichtigte Nutzung entspricht den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG.

2.4.1.1.4. Bewirtschaftungsziele (§§ 27 - 31 WHG)

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen.

Durch die beantragte Wasserentnahme aus der Glonn bei Abflussverhältnissen größer Mittelwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme in der Glonn zu erwarten. Die Ableitung der Drainagen kann im geringen Maße auch zur Nährstoffreduzierung beitragen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Glonn ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

An der Saugleitung soll ein Saugkorb mit Maschenweite 5 mm angebracht werden, um ein Ansaugen von Geschwemmsel aber auch Fischen zu verhindern. Zum ausreichenden Schutz der Fische wird auch von der Fischereifachberatung eine Maschenweite von 5 mm gefordert.

2.4.1.1.5. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind laut Wasserwirtschaftsamt keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaft zu befürchten.

Die Frostschutzberegnung stellt im Betrieb grundsätzlich eine wasserintensive Nutzung dar. Es liegen jedoch keine Informationen vor, dass die Frostschutzberegnung durch andere technische Lösungen wassersparender betrieben werden kann. Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt jedoch in dem Sinn geschont, dass hier Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten. Der Wasserabfluss wird durch das Vorhaben weder vergrößert noch beschleunigt.

Für die Bewässerung der Jungpflanzen sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

2.4.1.1.6. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Glonn und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird erhalten. Für den Fischschutz erhält der Saugkorb eine Maschenweite von 5 mm. Das Wasserdargebot von Glonn und Grundwasser sind ausreichend. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind nicht zu erwarten und werden soweit möglich vermieden.

Das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Gewässerbewirtschaftung wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen in Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Für die Wasserentnahme aus der Glonn sind bislang keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf den Klimawandel erkennbar, da hier nur Wasser entnommen werden darf, wenn auf natürliche Weise ein Überangebot (Überschreitung MQ) besteht. Auch bezüglich der Grundwasserentnahme über die Drainagen besteht derzeit ein ausreichendes Wasserdargebot. Aufgrund der vorgeschlagenen zeitlichen Befristung der wasserrechtlichen Gestattung kann dann auf weiteren Folgen des Klimawandels (z. B. weiterer Rückgang der Grundwasserneubildung) reagiert werden.

Für die Glonn werden die natürlichen Abflussverhältnisse gewährleistet. Auch bei Hochwasser, das die Glonnaue überflutet, wird ein schadloser Abfluss gewährleistet, da entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen die Saugleitung und Pumpe bei Überflutung der Glonnaue entfernt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

2.4.1.2. Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.1.2.1. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn (§ 78a WHG)

Der Drainagesammelschacht und der Glonnwasserschacht befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn.

Die Schächte sollen geländegleich ausgeführt werden. Hierdurch ist kein Vertiefen oder Erhöhen der Erdoberfläche vorgesehen. Zur Wasserentnahme aus der Glonn wird für die Entnahmezeit (Überschreitung Mittelwasserverhältnisse bis Überschwemmung der Glonnaue) eine fliegende Leitung mit Saugkorb und Pumpe aufgestellt. Die Entnahmeleitung mit Zubehör soll entfernt werden, wenn es zu einer Überflutung der Glonnaue kommt. Da die Entnahmeleitung zur Gewässerbenutzung erforderlich ist, fällt sie nicht unter das Verbot des § 78a Abs. 1 WHG (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

Dementsprechend sind durch das Vorhaben keine Verbote nach § 78a WHG betroffen. Ein Eindringen von Oberflächenwasser in die Schächte soll durch wasserdichte und verschraubbare Schachtdeckel sowie eine Rückschlagklappe am Notüberlauf aus dem Drainagesammler zur Glonn verhindert werden.

2.4.1.2.2. Anlagengenehmigung (§ 36 WHG / Art. 20 BayWG)

Das Vorhaben liegt im 60 m Bereich der Glonn, einem Gewässer zweiter Ordnung. Da die Anlagen zur Gewässerbenutzung dienen, ist keine gesonderte Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG zu erteilen. Die Schächte sind mind. 20 m vom Ufer der Glonn entfernt zu errichten. Die Saugleitung darf nur während der Entnahme aus der Glonn aufgebaut werden und muss anschließend wieder rückgebaut werden. Daher wird die Gewässerunterhaltung nicht erschwert und die Gewässerentwicklung nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Anlagen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine schädlichen Gewässerveränderungen zu befürchten.

2.4.1.2.3. Naturschutzrecht

Das Vorhaben auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glonntal“, festgesetzt mit Verordnung vom 07.11.1974, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23.05.2006. Die Planung hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine negativen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und das LSG „Glonntal“. Die Umsetzung der Planung, wie beantragt, ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

2.4.1.2.3.1. Schutzgut Boden

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe.

Somit kann im Glonnalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden, was auch die Moorbodenkarte von Bayern zeigt. Trockenlegungen von Mooren führen zu einem CO² Ausstoß in die Atmosphäre und sind damit klimaschädlich. Die Bedeutung von Mooren zeigt auch das Programm Klimaschutz (Klip Bayern 2050), das die Bayerische Staatsregierung ins Leben gerufen und zur Umsetzung in den Landratsämtern Moorberater eingesetzt hat.

Zur Austrocknung von Moorböden führen an erster Stelle Drainagen und Entwässerungen. Aus diesem Grund dürfen keine neuen Drainagen angelegt werden.

Beantragt werden: die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 des 2. Änderungsantrags vom 29.01.2023 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen). Damit werden keine neuen Drainagen oder Drainagenabschnitte angelegt und es kommt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich zu keiner Entwässerung des Moorstandortes.

Die Schächte haben nach der Detailzeichnung eine Tiefe von 1,60 m zuzüglich der Bodenplatte. Der Torfkörper befindet sich bei 1,80 m. Damit wird mit den Schächten die Tiefe des Torfkörpers nicht erreicht.

2.4.1.2.3.2. Entnahme aus Drainagewasser

Bestehende Drainagen, die zur Glonn entwässern und zur Sammlung herangezogen werden können, sind die rot und blau dargestellten in der Anlage 2 der Ergänzungen des Antrags. Es handelt sich um die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen).

Ein Schachtbauwerk mit Pumpe im LSG errichtet, soll das ankommende Drainagewasser in Richtung Messschacht und Speicherbecken mit einer zu bauenden Leitung pumpen. Der Drainageschacht ist an eine festgelegte Stelle, mindestens 20 m vom Glonnufer entfernt, vorzusehen um Beeinträchtigungen in den semiterrestrischen Uferstandort zu vermeiden und gegebenenfalls Ufergehölzbegleitung auch später etablieren zu können.

2.4.1.2.3.3. Entnahme aus der Glonn

Beantragt wurde eine Glonnwasserförderung mittels mobiler Pumpe ab einem Wasserstand über MQ. In einem zweiten Schacht wird das Glonnwasser aus der mobilen Pumpe gesammelt und mittels separater (zweiter), parallel verlaufender Leitung zum Messschacht geführt. Dort wird die Glonnwasserleitung und Drainagewasserleitung zusammengeführt, um dann in einer Leitung in das Speicherbecken zu laufen. Aufgrund der Vermeidung von Eingriffen in einen sensiblen, semiterrestrischen Uferstandort ist die Entfernung des Schachtbauwerks auf mindestens 20 m vom Glonnufer festzulegen.

Aus ökologischer Sicht fehlt das direkt aus der Glonn entnommene Wasser dem Flusswasserkörper auch bei >MQ. Zur Beurteilung der Summationswirkung zählen andere Landwirte und Personen, die zur Bewässerung ebenfalls Wasser aus der Glonn entnehmen. Sehr wahrscheinlich ist, dass auch und gerade in Zeiten von wenig Niederschlägen an anderen Stellen aus der Glonn ohne Genehmigung entnommen wird, wodurch der Glonn Wasser in nicht bekannter Menge entzogen wird. Die Entnahme im vorliegenden Antrag hat den Vorteil, dass in Zeiten eines Überangebotes entnommen wird. Ergibt sich eine insgesamt zu hohe Entnahmemenge ist es möglich, weitere Entnahmen zu versagen.

Die Entnahme aus der Glonn bei über Mittelwasserstand und die Gesamtmenge von 40.000m³ abzüglich der Drainagewassermenge (von maximal 10.000m³ oder weniger) ist durch technische Einrichtungen kontrollierbar zu gestalten.

2.4.1.2.3.4. Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope, die als Feuchtfächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und sind für die Natur und Landschaft besonders für das LSG „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Die Entnahme aus den beantragten Drainagen wirken sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich nicht negativ auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora aus.

Ein weiteres Biotop Nr. 7633-0054-001 befindet sich auf Fl.Nr. 319 hangoberseits im westlichen Teil und im Norden am Flurstücksrand. Dadurch, dass die Drainagen weiter im Süden erst im Verlauf der Böschung abwärts liegen, kann hier das Wasser hangunterseits schadlos für das Biotop gesammelt werden. Wasserentzug aus dem Umfeld des Biotops ist auszuschließen. Negative Auswirkungen auf das Biotop sind dann nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

Die Förderung von Glonnwasser mittels mobiler Pumpe und fliegender Leitung ist ein geringerer Eingriff am Glonnufer als die Errichtung eines Entnahmebauwerks. Der sensible Lebensbereich eines Flussufers kann damit geschont werden.

Bei der Förderung des Wassers aus der Glonn ist zur Vermeidung von Fischtötungen durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen ein Gitter mit der Maschenweite 5 mm zu verwenden.

2.4.1.2.3.5. Auswirkung auf das LSG „Glonntal“

Die beantragten Schächte zur Sammlung des Drainagewassers und des Glonnwassers haben Auswirkungen auf das LSG. Daher sind diese zur Schonung des sensiblen, semiterrestrischen Standorts an einer noch festzuglegenden Stelle in mind. 20 m Entfernung zur Glonn zu errichten. Nachdem lediglich ein Schachtdeckel oberirdisch zu sehen ist, wird der Schacht visuell kaum wahrnehmbar sein. Dazu sind am Ufer der Glonn noch Gehölzpflanzungsmaßnahmen möglich.

Die mobile Pumpe muss nach Gebrauch wieder entfernt werden und vermindert somit einen Eingriff in den sensiblen Uferbereich. Bei der Wasserentnahme führt ein Schlauch mit 20 cm Durchmesser zur Zeit der Entnahme aus der Glonn über 20-25 m über das Gelände. Diese Rohrleitung ist bodennah zu führen und sofort bei Entnahmeende wieder zu entfernen.

2.4.1.2.4. Fischereirecht

Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer zu Beregnungszwecken – also ohne eine direkte Wiedereinleitung in das gleiche Gewässer oder Gewässersystem – stellt allemal einen mehr oder minder schwerwiegenden Eingriff für die aquatische Biozönose dieses Gewässers dar. Da diese Entnahme von Glonnwasser jedoch nur ab einer Wasserführung über MQ stattfinden soll, bestehen aus Sicht der Fachberatung für

Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Um direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut zu verhindern, wurden von der Fachberatung für Fischerei entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um ein Ansaugen von Fischen in die Pumpe auszuschließen.

2.4.1.2.5. Gemeinderecht

Vom Markt Markt Indersdorf wurden die Leitungsrechte gemäß einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf für die zu kreuzenden Grundstücke, unter Voraussetzung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, in Aussicht gestellt.

Für die Verlegung einer fliegenden Leitung über die Fl. Nr. 320, Gemarkung Hirtlbach, ist ein gesonderter Antrag im Sinne einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß §§ 44, 45 StVO zu stellen. Hier ist keine einmalige Genehmigung für mehrere Jahre möglich.

2.4.2. Berücksichtigung Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 d UVPG)

Die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Den Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden dahingehend abgeholfen, dass der Antrag auf die Errichtung des Uferfiltratbrunnens sowie der Antrag auf Nutzung der Drainagen Ost (Nr. 28, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73) durch den Vorhabenträger zurückgenommen wurden.

Im Ergebnis ergeben sich daher keine oder keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch den vermehrten PKW- und Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs erheblich, diese beschränken sich jedoch auf wenige Tage in der Adventszeit und sind auch nicht Gegenstand des konkret beantragten und hier gegenständlichen wasserrechtlichen Vorhabens.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen durch den Bau des hier ebenfalls nicht gegenständlichen Speicherbeckens sind zwar erheblich, sie können aber mit verschiedenen Maßnahmen minimiert werden. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet. Mittelfristig können die Eingriffe damit ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind ebenfalls erheblich und begründen im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Eingrünung des Speicherbeckens, Anlegen von 10 Lerchenfenstern) können diese Auswirkungen aber kompensiert werden. Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird durch einen Saugkorb mit feinem Gitter verhindert. Durch die Nutzung der Drainagen ergeben sich keine oder keine nennenswerten Auswirkungen.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Boden (Fläche). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen, was jedoch ebenfalls nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist.

Unter Beachtung aller Aspekte sind keine für die Entscheidung bedeutsamen bzw. erheblichen nachteiligen und nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter, Wasser, Mensch, Landschaftsbild, Boden und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung wurden berücksichtigt, soweit sie die Schutzgüter nach UVPG betreffen. Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ebenfalls berücksichtigt.

2.4.3. Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Liegen die in § 12 Abs. 1 WHG genannten oder in Bezug genommenen Versagungsgründe nicht vor, ist eine Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich möglich, steht aber im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§12 Abs. 2 WHG). Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens ist wie bei jeder Ermessensausübung der Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG). Das Bewirtschaftungsermessen verlangt daher, dass die Ermessensausübung sich an wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtet und sich im Rahmen des durch § 12 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zwecks der nachhaltigen Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Ordnung - und insbesondere an den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG und seinen Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 28, 44, 47 WHG - orientiert. Die Behörde hat vor allem wasserwirtschaftlich relevante öffentlichen Belange zu fördern, sie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und hinsichtlich des vorhandenen Wassers eine gerechte Verteilungsordnung zu schaffen (vgl. Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/ Knopp, WHG, 56. EL Juli 2021, § 12 Rn. 46 m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 33).

2.4.3.2. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Wie bereits unter Ziffer 2.4.1.1.8. erläutert, läuft das Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) nicht zuwider. Tatsächlich trägt das Abfangen von Wasser aus den Drainagen sogar zu einer geringfügigen Verbesserung der Wasserqualität der Glonn im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG bei, weil dadurch die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden wird. Des Weiteren entspricht die Entnahme von Glonnwasser bei Hochwasser in geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums und beugt damit der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vor (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) und dient somit in geringem Maße auch dem Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG).

2.4.3.3. Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind auch die einschlägigen Regelwerke – etwa die Merkblätter des Bayerischen Landesamts für Umwelt – als „antizipierte Sachverständigengutachten“ ermessenslenkend heranzuziehen (vgl. BVerwG, B.v. 26.6.2020 - 7 BN 3.19 - juris Rn. 11; U.v. 2.8.2012 - 7 CN 1.11 - NVwZ 2013, 227 = juris Rn. 29). Gemäß der „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei der Begutachtung von Wasserentnahmen für die Bewässerung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/doc/handlungsempfehlung_zum_vorgehen_bei_begutachtung.pdf), stellen Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Zeiten hinreichender Abflüsse zur Füllung von Speicherbecken und Bereitstellung für die Bewässerung in abflussarmen Zeiten das bevorzugte Konzept für die Zukunft dar. Dieser Handlungsempfehlung folgend, ist das Vorhaben des Antragstellers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, als zukunftsfähig einzustufen, weil eine Übernutzung der Wasserressourcen dadurch ausgeschlossen wird.

2.4.3.4. Verwendungszweck

Das Vorhaben dient vorrangig der Frostschutzberegnung von Christbäumen. Als Frostschutzberegnung bezeichnet man das gezielte Besprühen von Nutzpflanzen mit sehr feinen Wassertröpfchen. Beim Gefrieren des verteilten Wassers wird auf den Pflanzen Kristallisationsenthalpie freigesetzt, die zur Temperaturerhöhung führt, so dass in der Regel Blätter, Blüten und Knospen vor Frostschäden bewahrt werden. Ziel ist es, die Pflanzen bei Frosteinbrüchen während der Vegetationsperiode zu schützen und dadurch spätere Ernteauffälle zu vermeiden.

Hierbei handelt es sich zweifellos um einen niederrangigen – z.B. im Gegensatz zur Nahrungsmittelproduktion – und rein privatnützigen Zweck. Allerdings handelt es sich laut Vorhabenträger nicht um eine Luxusbewässerung zur Gewinnsteigerung, sondern um eine Maßnahme zur Existenzsicherung. Es sollen nur 50 % der gesamten betrieblichen Christbaumkulturen frostschutzberegnung werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Frostnacht nicht die gesamte Ernte mehrerer Jahre zunichtemacht. Dies wurde so auch von der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, bestätigt.

2.4.3.5. Alternative Trinkwasser

Einzige realisierbare Alternative der Wasserbeschaffung wäre Trinkwasser vom öffentlichen Wasserversorger. Hierbei handelt es sich um das besonders schützenswerte Tiefengrundwasser, das durch den im Landesentwicklungsprogramm vom 22. August 2013, Stand 01. Januar 2020, festgelegten Grundsatz der Raumordnung (vgl. Art. 2 Nr. 3 LPIG) Nr. 7.2.2 „Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind“ besonders geschützt ist und für Brauchwasserzwecke nicht verwendet werden soll. Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar u.a. durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern ersetzt werden. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms.

2.4.3.6. Rücksichtnahmegebot

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens sind im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung auch individuelle Interessen Dritter zu berücksichtigen (Rücksichtnahmegebot). Das Rücksichtnahmegebot vermittelt Drittschutz insoweit, als die wasserwirtschaftlichen Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierten Weise

betroffen sind. Geschützt sind Träger wasserwirtschaftlicher Belange (z.B. öffentliche Trinkwasserversorger), alle rechtmäßigen Wasserbenutzer und diejenigen Personen, deren privaten Belange von der beabsichtigten Benutzung betroffen werden (Vgl. Drost/Ell, Das neue Wasserrecht in Bayern, BayWG, Art. 15 Rdnr. 15).

Im Ergebnis sind der Erlaubnis entgegenstehende wasserwirtschaftliche Belange der Allgemeinheit oder betroffener Dritter nicht ersichtlich.

2.4.3.6.3. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil Grundwasser lediglich aus den bereits bestehenden Drainagen, die bisher in die Glonn entwässern, entnommen wird und kein zusätzliches Grundwasser gefördert wird, das den Wasserversorgungsunternehmen als Trinkwasser fehlen würde. Wasserkraftanlagen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.4.3.6.4. Nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sowie der Fischereifachberatung nicht zu befürchten, da eine Absenkung der Glonn nur im cm-Bereich stattfindet und die Entnahme über einen engmaschigen Saugkorb erfolgt. Die Rechte der Fischereiberechtigten werden somit nicht beeinträchtigt.

2.4.3.6.5. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist sichergestellt, dass es auch hinsichtlich der unterstrom liegenden Wasserkraftwerken und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die Wasserkraftanlagen sind für Abflüsse bis zu Mittelwasserverhältnissen ausgelegt. Höhere Abflüsse können dann nicht mehr ausschließlich über die Turbine abgearbeitet werden und es würde zu einer Überschreitung der jeweils per Bescheid festgelegten Wasserständen im Oberwasser der Kraftwerksanlagen kommen. Deshalb werden dann die Wehranlagen geöffnet und das zusätzliche Wasser über diese abgegeben, ohne dass es zur Stromerzeugung genutzt werden kann. Damit kommt es hinsichtlich der Stromerzeugung durch Wasserkraft aufgrund der Wasserentnahme mittels mobiler Pumpe durch den Antragssteller zu keinem Einfluss auf die Wasserkraftwerke. Einzig das Kraftwerk in Petershausen ist für Abflüsse bis 4 m³/s bei einem Mittelwasserabfluss von 3 m³/s ausgelegt. Aufgrund des um 140 km² größeren Einzugsgebiets am Standort des Kraftwerks in Petershausen ist davon auszugehen, dass es durch die zusätzlichen Zuflüsse und Verformung der Hochwasserwelle zu keinen messbaren Auswirkungen auf den Kraftwerksbetrieb kommt.

2.4.3.7. Gesamtabwägung

Vor Erlass der Entscheidung hat das Landratsamt Dachau den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Sämtliche relevanten Belange wurden ermittelt, ihrer Bedeutung entsprechend gewichtet, miteinander sachgerecht in Beziehung gesetzt und in die Ermessensentscheidung eingestellt.

Die wasserwirtschaftlich relevanten Belange wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München, die naturschutz-, fischerei- und landwirtschaftsfachlichen Belange wurden in den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden gewürdigt. Von den Fachbehörden wird das Vorhaben unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen als genehmigungsfähig betrachtet.

Geprüft wurde auch, welche Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis wurde die aus Sicht des Landratsamtes Dachau umweltverträglichste Variante ausgewählt.

Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und die Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen des Landratsamtes Dachau steht zu seiner Überzeugung fest, dass die Eingriffe in den Wasser- und Naturhaushalt sowie in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens und Abwägung aller Gesichtspunkte, wird dem Interesse des Antragstellers der Vorrang eingeräumt. Dem Antrag des Vorhabenträgers wird deshalb im Ergebnis unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen größtenteils entsprochen.

2.5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben für andere versehen werden.

Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen wurden grundsätzlich entsprechend §§ 13 und 100 WHG sowie Art. 58 BayWG verfügt, soweit nachfolgend nicht im Einzelnen eine gesonderte Begründung erfolgt.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. II.1.).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser beschränkt.

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Glonnaue liegt bei $150 \text{ mm/a} = 150 \text{ l/m}^2\text{a} = 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$. Grundsätzlich dürfen gemäß den fachlichen Vorgaben des Landesamts für Umwelt 30 % der Grundwasserneubildungsrate als nutzbares Grundwasserdargebot angesetzt werden, sofern keine ausreichenden Daten für eine tiefergehende fachliche hydrogeologische Bewertung vorliegen. Dies ist hier der Fall. Hierbei können die insgesamt vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen im Einzugsgebiet angerechnet werden. Diese ergeben sich gemäß Antrag zu 22 ha.

Das nutzbare Dargebot ergibt sich damit zu $30 \% * 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a} * 22 \text{ ha} = 9.900 \text{ m}^3/\text{a}$. Die beantragte Grundwasser-Entnahmemenge über Drainagen mit $40.000 \text{ m}^3/\text{a} / 22 \text{ ha} = 1.818 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$ liegt damit über der Grundwasserneubildungsrate und dem nutzbaren Grundwasserdargebot von 9.900 m^3 . Berücksichtigt man zusätzlich das Einzugsgebiet der Drainagen steigt das nutzbare Grundwasserdargebot auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Die zulässige Entnahmemenge aus den Drainagen musste deshalb auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$ begrenzt werden (vgl. II.2.1.).

Die Verpflichtung, bei Niedrigwasserverhältnissen in der Glonn die Ableitung des Drainagewassers einzustellen und das Drainagewasser der Glonn zuzuleiten, ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen zu diesen Extremzeiten auf den Wasserhaushalt und die Ökologie zu vermeiden (vgl. II.2.2.).

Die Regelung bzgl. der Rechtsnachfolge beruht auf § 8 Abs. 4 WHG i.V.m. Ziffer 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) (vgl. II.3.).

Der Vorhabenträger ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2

WHG). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. II.4.).

Um eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte sowie den Naturhaushalt zu vermeiden sind Messungen insbesondere der Entnahmemengen erforderlich, auch um die Einhaltung der Bescheidsauflagen zu dokumentieren und im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise führen zu können.

Das Betriebstagebuch dient der Eigenkontrolle bei der Durchführung der Bewässerungsmaßnahmen sowie der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser. Die einzutragenden Daten werden vom Antragssteller ohnehin für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewässerung benötigt (vgl. II.5.).

Das Verbot zum Einsatz von Pflanzen- und Düngemitteln im Einzugsgebiet der Drainagen (vgl. II.8.) dient maßgeblich dem Schutz der Glonn vor weiteren Stoffeinträgen. Die Glonn befindet sich gemäß Einstufung WRRL im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem unbefriedigenden Zustand. Ein maßgeblicher Grund hierfür ist eine hohe Nährstoffbelastung, die in einem nicht unwesentlichen Maß für den Parameter Phosphor durch Erosion, Oberflächenabfluss und Drainagen bedingt ist. Durch die Erneuerung der Drainagen erfolgt eine verstärkte Entwässerung der Wiese im Vergleich zum Bestand und damit möglicher Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln, die dort eingesetzt werden. Da nicht das gesamte Drainagewasser zum Speicherbecken geführt werden darf, sondern das Drainagewasser bei Niedrigwasser und über 10.000 m³/a der Glonn zuzuleiten sind, ist hier eine Beschränkung des damit verstärkt möglichen Nährstoffeintrags notwendig, um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen. Das Einzugsgebiet der Glonn ist aufgrund der hohen Nährstoffbelastung als eutrophiertes Gebiet gemäß AVV GEA vom 10.08.2022 ausgewiesen. Entsprechende Vorschriften zum Düngeeinsatz gelten entsprechend bereits auf geeigneten Flächen in Gewässernähe.

Zudem wird durch das Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelverbot verhindert, dass diese Stoffe über das Drainagewasser zum Speicherbecken gelangen und von dort dann über die berechneten Flächen verteilt wird. Dies dient den Grundwasserschutz im Bereich der berechneten Flächen.

Bei entsprechend regelkonformer Ausführung entsteht grundsätzlich ein von innen gegen das Grundwasser abgedichteter Schacht. Jedoch können sich insbesondere an der Außenseite des Schachts durch die Störung des natürlichen Bodengefüges und Alterungsprozesse der Baumaterialien Wasserwegsamkeiten ergeben, die zu einer Verschleppung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln direkt in das Grundwasser führen kann.

Eine baubegleitende Bauabnahme ist erforderlich, weil die bescheidgemäße Ausführung der Baumaßnahme oder eine Abweichung von der zugelassenen Bauausführung nach Beendigung nicht mehr festgestellt werden kann (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG) (vgl. II.13.).

2.6. Zwangsgeldandrohung

Um die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu gewährleisten, werden in Ziffer III. dieses Bescheides jeweils für die einzelnen dort näher bestimmten Regelungen Zwangsgelder angedroht (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)). Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sind die Zwangsgelder jeweils in der genannten Höhe angemessen (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Hierbei wurde das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers als auch das Interesse an der effektiven Durchsetzung der Regelungen berücksichtigt.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid i.S.d. Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das jeweilige Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn

die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

2.7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.1.2, 1.1.5.3, 1.2.2, 4.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Zeiser

Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Allgemein
Gestattungen von Wasserentnahmen geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist stets widerruflich, vgl. § 18 Abs. 1 WHG.
In Trockenzeiten/Niedrigwasserphasen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder sogar die Einstellung der Bewässerungsentnahme verfügt werden.
Bei unsachgemäßem Betrieb ist auch ein Widerruf der Erlaubnis möglich.
2. Einschlägige Vorschriften
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Nebenbestimmungen.
3. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung oder Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dachau zu beantragen ist.
4. Begrenzung der Entnahmemenge aus den Drainagen
Sobald genaue Daten zur Schüttung und Jahresmenge der Drainagen und Erfahrungen zum Bedarf und Nutzung dieses Wassers im laufenden Betrieb vorliegen, ist es möglich im Rahmen eines Änderungsantrages die Beschränkung der Drainagewassermenge zu überprüfen. Eine entsprechende Laufzeit der Anlage hierfür ist jedoch vorausgesetzt.
5. Abflussvorhersage
Zur Vorbereitung der Wasserentnahme aus der Glonn kann beispielsweise über die App „Meine Pegel“ eine automatisierte Benachrichtigung eingestellt werden, wenn am Pegel Odelzhausen Mittelwasserverhältnisse ($MQ=0,9 \text{ m}^3/\text{s}$) überschritten werden. Eine Entnahme ist aber nur zulässig, wenn auch der festgesetzte Wasserstand in Hörgenbach überschritten wird (siehe Nr. 6 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids).

Niedrigwasserverhältnisse bestehen, wenn am Pegel Odelzhausen ein Wasserstand von 86 cm (Stand 12/2022) unterschritten wird.
6. Haftung
Der Unternehmer haftet im Rahmen des Zivilrechts für alle Schäden, die Dritten durch die Ausführung der Wasserentnahme entstehen sollten.

In Ausfertigung

Markt Markt Indersdorf
Marktplatz 1
85229 Markt Indersdorf

Anl.: 1 Bekanntmachungsvordruck
1 Bestätigung g.R.
1 Ausfertigung des Bescheids vom 28.09.2023
1 Plansatz g.R.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 und 4 BayVwVfG ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugehörigen Pläne in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen, das ist in der Zeit vom 25.10.2023 bis 07.11.2023. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich, mittels beiliegenden Bekanntmachungsvordrucks, in dem die noch fehlenden Daten zu ergänzen sind, bekanntzumachen.

Wir bitten, uns von der Bekanntmachung zu benachrichtigen.

In Abdruck

a) Wasserwirtschaftsamt München
Heßstr. 128
80797 München

mit Planunterlagen zum Gutachten vom 18.02.2023, Az. 4.2-4532.2-DAH 03-4748/2021

b) Freunde der Fischwaid e.V.
z.Hd. Herrn Johannes Haas
Henry-Niestle-Str. 7
85221 Dachau

c) Wasserbuch

Abdruck per Mail

d) AELF Fürstenfeldbruck
z.Hd. Herrn Friedl

e) Landratsamt Dachau
Untere Naturschutzbehörde

f) Landratsamt Dachau
Untere Baubehörde

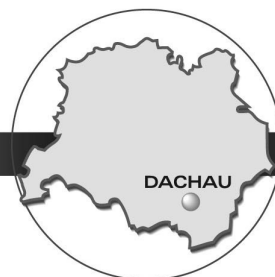
- g) Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
z.Hd. Herrn Haas

- h) LBV Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Mahmoudi

- i) BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Dr. Zauscher

- j) Landesfischereiverband Bayern e.V.
z.Hd. Herrn Steinhörster

Abdruck



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Rechtsanwältin
Birgitta Englberger
Fraunhoferstr. 15
94315 Straubing

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Herr Ostermeier

Zimmer: E 11

Telefon: 08131 / 74 - 458

Telefax: 08131 / 74 - 11 458

E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

Unser Zeichen: 61/642-1/2

Datum: 28.09.2023

Ihr Schreiben v. / Zeichen
Az. 20/22/be

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf

Vorhabenträger: Herr Stefan Spennesberger, Hörgenbach 34, 85229 Markt Indersdorf

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Gegenstand der Gestattung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Herrn Stefan Spennesberger (Unternehmer) wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Ableiten von gesammeltem Drainagewasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, und das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erteilt.

Kreisfinanzverwaltung

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

Kreisbehörde
Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

IBAN:
DE98700515400380901645
DE75700915000000006050
DE49700100800010148808

USt.: DE212824254
USt.:

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50340
StNr.: 115/114/21049

Weiterer Gegenstand der erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser und eines Zäblerschachts auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

Genauere Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Befüllung eines Speicherbeckens und anschließender Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und im geringen Teil der Beregnung von Jungpflanzen.

3. Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1. Wassergewinnungsanlage

Die Wassergewinnungsanlage besteht aus zwei Teilen:

1. Drainagesammelschacht auf Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach
2. Wasserentnahme aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach

Vom Drainagesammelschacht führt eine Leitung DN 80 zur nördlichen Grundstücksgrenze in einen Zäblerschacht. Parallel dazu verläuft eine Leitung DN 150 vom Einspeiseschacht für das Glonnwasser zum Zäblerschacht. Im Zäblerschacht befinden sich für beide Leitungen jeweils getrennte Messeinrichtungen zur Erfassung der Wassermengen. Vom Zäblerschacht führt eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

An den Drainagesammelschacht werden die in Anlage 2 und 3 des Ergänzungsantrags vom 29.01.2023 rot und blau gekennzeichneten, bereits bestehenden Drainagestränge mit den Nummern 77, 131, 104, 60 sowie 50 und 77 (Drainagen West) und 17, 37, 44 und 65 sowie der Ablauf des Teichs auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, angeschlossen.

Hinweis: Eine Erneuerung oder Sanierung bestehender Drainagen ist im vorhandenen Umfang wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig.

Nicht zulässig ist das Anlegen von neuen Drainagen oder Drainagenstücken sowie das Umverlegen (Änderung der Entwässerungsrichtung) von bestehenden Drainagen.

Die Entnahme aus der Glonn erfolgt über eine mobile Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

3.2. Fördereinrichtungen

Zur Förderung des Drainagesammelwassers wird eine Tauchpumpe mit maximaler Förderleistung von 4 l/s verwendet. Zur Entnahme des Wassers aus der Glonn kommt eine mobile Pumpe mit einer maximalen Förderleistung von 30 l/s zum Einsatz.

3.3. Messeinrichtung

Die Erfassung der geförderten Wassermengen hat sowohl jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser über elektronische Wasserzähler zu erfolgen.

4. Antragsunterlagen / Planunterlagen

Den Benutzungen liegt der aus folgenden Antragsunterlagen bestehende Antrag vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, verfasst von Herrn Dipl.-Geologen Jochen Wittfoth, zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom 26.01.2021
- Übersichtlageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan Drainagen – Brunnen M 1 : 2.000
- Lage amtl. Überschwemmungsgebiet (HQ100) M 1 : 5.000
- Lageschema Drainagesammler – Brunnen – Betriebsschacht M 1 : 250
- Bodenprofil nach DIN 4023
- Schnitt Drainage im Feld
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 22.03.2021
- UVP-Bericht mit Eingriffsregelung vom 17.12.2021
- Bohranzeige
- Erläuterung vom 29.08.2022 zu Änderung des Antrags vom 26.01.2022
- Detaillageplan Änderungen im Flurstück 319 M 1 : 2.000
- Schnitte Drainagesammler und Einspeiseschacht Glonnwasser
- Erläuterungen vom 29.01.2023 zur 2. Antragsänderung/ Ergänzung
- Lageplan Drainagen M 1 : 1.250
- Detailplan M 1 : 400

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 16.02.2023 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dachau vom 28.09.2023 versehen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 erteilt.

Sie erlischt, wenn mit den Arbeiten zur Errichtung des Sammelschachts nicht bis zum 31.12.2024 begonnen worden ist und das Landratsamt Dachau einer Verlängerung dieser Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

- 2.1. Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum in II.1. dieses Bescheides genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	319	
der Gemeinde	Markt Indersdorf	
der Gemarkung	Hirtlbach	
aus	Drainagesammelschacht	der Glonn
maximal [l/s]	4	30
maximal [m ³ /d]	345,6	2.592
maximal [m ³ /a]	10.000	40.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage (bestehend aus Drainagesammlung und der Wasserentnahme über Mittelwasser aus der Glonn) maximal **40.000 m³/a** Wasser zu fördern und dem Speicherbecken zuzuleiten.

- 2.2. Werden am amtlichen Pegel Odelzhausen / Glonn Niedrigwasserverhältnisse (entspricht einem Wasserstand von 86 cm, Stand 12/2022, bzw. 481,95 ü NN, DHHN12, Stand 2022) unterschritten, ist die Ableitung von Drainagewasser einzustellen und das dem Drainagesammelschacht zufließende Drainagewasser der Glonn zuzuleiten.
- 2.3. Aus der Glonn darf nur Wasser entnommen werden, wenn der mittlere Abfluss (MQ) der Glonn am Standort des Vorhabens überschritten ist. Dies trifft zu, wenn am Standort ein Wasserstand von 470,89 m ü. NN (DHHN12, Stand 2022) überschritten wird.
- 2.4. Jede Wasserentnahme aus der Glonn ist dem Landratsamt Dachau (umweltrecht@lradah.bayern.de) sowie dem Wasserwirtschaftsamt München (poststelle@wwa-m.bayern.de) vorab per Mail oder schriftlich anzuzeigen.

3. Rechtsnachfolge bzw. Übergang der Erlaubnis

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechtsnachfolger) nur über, wenn die gesamte Benutzungsanlage durch Besitz- und / oder Eigentumsübergang übertragen wird und das Landratsamt Dachau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Dies betrifft nicht die Fälle der Übergänge kraft Erbrechts; der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Dachau unverzüglich anzuzeigen.

4. Verwendung des zutage gefördert Wassers

- 4.1. Das zutage geförderte Wasser darf unbeschadet einer Verwendung zur Brandbekämpfung im Notfall o.ä. Zwecken (vgl. § 8 Abs. 2 WHG) nur für den beantragten und in Ziffer I. 2. genannten Zweck verwendet werden.

- 4.2. Mit dem genutzten Grundwasser und Wasser aus der Glonn ist sparsam umzugehen. Insbesondere darf die Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im Rahmen des unbedingten Bedarfs erfolgen. Bei Regen und bei zu erwartenden Niederschlägen ist eine Bewässerung von Jungpflanzen unzulässig. Auf das Merkblatt: „Bewässerung im Ackerbau und in gärtnerischen Freilandkulturen“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wird verwiesen.
- 4.3. Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Trommelregnern o.ä. zu vermeiden, sind Bewässerungsgänge (nicht Frostschutzberegnung) nur vor 10 Uhr und nach 17 Uhr zulässig. Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf-, Unterflurbewässerung) ist keine tageszeitliche Einschränkung nötig.
- 4.4. Zur Bewässerung sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

5. Messungen und Berichtspflichten, Betrieb

- 5.1. Zur Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen sind jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser auf ihre Zuverlässigkeit geprüfte Messgeräte (Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser, Ultraschallmesser) einzubauen. Es sind der Zählerstand und die entnommene Menge aufzuzeichnen, soweit dies nicht automatisiert geschieht.

Die Dokumentation hat für die Sammlung von Drainagewasser **monatlich** zu erfolgen.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist gesondert und anlassbezogen zu erfassen. Hierbei sind Anfangs- und Endzeit der Entnahme, Förderleistung und Gesamtmenge zu dokumentieren.

- 5.2. Es ist ein Betriebstagebuch, möglichst in digitaler Form, zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen und mindestens bis sechs Monate nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist für den jährlichen Berichtszeitraum dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München unaufgefordert bis 31. März des Folgejahres vorzulegen, soweit keine kontinuierliche Ausspielung und Datenfernübertragung erfolgt. In Niedrigwasserphasen kann eine monatliche Meldung der Daten angeordnet werden.

- 5.3. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.

6. Wasserstandsmarkierung

Der Unternehmer hat vor Beginn der Benutzung nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes München eine Wasserstandsmarkierung (z.B. in Form eines Lattenpegels an der Brücke über die Glonn auf Höhe der Fl.-Nrn. 315, Gemarkung Hirtlbach, bzw. 398, Gemarkung Arnbach) zu errichten. Auf diesem Lattenpegel sind der Mittelwasserstand (entspricht im Jahr 2022 einem Wasserstand von 470,89 m ü. NN nach DHHN12) sowie der Niedrigwasserstand am Standort des Vorhabens zu kennzeichnen.

Die genaue Höhenlage ist zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen.

7. Ordnungsgemäßer Zustand der Benutzungsanlagen

- 7.1. Der ordnungsgemäße Zustand der Schächte ist in geeigneten zeitlichen Intervallen, wenigstens aber einmal jährlich und nach jedem Hochwasser, das die Schächte überflutet, durch den Betreiber zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 7.2. Des Weiteren ist der ordnungsgemäße Zustand der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn mindestens zweimal jährlich und nach jedem Hochwasser, das den Einlauf in die Glonn überflutet, durch den Betreiber auf ihre ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren.
- 7.3. Beschädigungen oder Veränderungen der Schächte, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sowie Beschädigungen oder Störungen an der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn sind umgehend zu beseitigen.

8. Bewirtschaftung im Bereich der Schächte und im Einzugsbereich der Drainagen

- 8.1. Da eine erhöhte Positionierung der Schächte aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist und somit der Zufluss von ggf. belasteten Oberflächenwasser im Nahbereich der Schächte möglich ist, dürfen in einem Mindestabstand von 5 m um die Schächte keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aufgebracht werden. Ein Sicherheitsabstand von 10 m für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird empfohlen.
- 8.2. Ebenso darf im Einzugsbereich der Drainagen kein Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aufgebracht werden, da eine Vermischung des möglicherweise belasteten Drainagewassers mit dem Glonnwasser nicht verhindert werden kann.

9. Gestaltung der Schächte

9.1. Lage der Schächte

Die genaue Lage der Schächte ist noch gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen. Ein Abstand von mind. 20 m zur Uferlinie der Glonn ist einzuhalten.

9.2. Gestaltung Drainagesammelschacht

Die Sohle der Überlaufleitung für das Drainagewasser zur Glonn ist am Einlauf (im Drainagesammelschacht) auf Kote 470,89 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Der Auslauf der Überlaufleitung in die Glonn ist nicht tiefer als 470,76 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Die Überlaufleitung ist mit einer Rückschlagklappe gegen einströmendes Glonnwasser zu sichern.

9.3. Errichtung der Schächte

Der Bau der Schächte hat gemäß LfU-Merkblatt 1.4/1 zu erfolgen.

Die Schächte sind wasserdicht zu errichten. Die Zwischenräume der Schachtringe sind mit wasserdichtem Mörtel abzudichten.

Die Schächte dürfen die Torfschicht nicht durchörtern.

10. Ausbauplan der Schächte

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Landratsamt Dachau innerhalb von vier Wochen ein Bestandsplan der Schächte mit Angabe der Lagekoordinaten und der Ausbauplan der Schächte vorzulegen.

11. Zufluss zum Drainagesammelschacht

Nach Fertigstellung der Anlage ist der mittlere Zufluss zum Drainagesammelschacht über einen Monat zu ermitteln und unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.

12. Gestaltung Ansaugschlauch

Der Saugkorb der Entnahmeleitung aus der Glonn ist mit einem Sieb mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm auszustatten.

13. Bauabnahme

Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich. Für später nicht mehr zugängliche Bauteile ist eine **baubegleitende** Abnahme notwendig.

Der Bericht ist dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Eine Liste der Privaten Sachverständigen ist im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw abrufbar.

14. Anzeigepflicht

Baubeginn und Baubeendigung sind dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München rechtzeitig, d.h. im Falle des Beginns mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

15. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden und bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall eines Verstoßes:

1. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus den Drainagen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
2. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus der Glonn, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
3. gegen Ziffer II. 2.1 S. 2 betreffend die maximal zulässige jährliche Gesamtfördermenge aus beiden Wasserentnahmen zusammen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **10.000 €**,
4. gegen Ziffer II. 2.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
5. gegen Ziffer II. 2.3. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
6. gegen Ziffer II. 2.4. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 250 €,
7. gegen Ziffer II. 4.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
8. gegen Ziffer II. 4.2. Satz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
9. gegen Ziffer II. 4.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
10. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 1, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
11. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 2 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
12. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 3 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
13. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
14. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 2 Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
15. gegen Ziffer II. 6. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
16. gegen Ziffer II. 7.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
17. gegen Ziffer II. 7.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
18. gegen Ziffer II. 7.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
19. gegen Ziffer II. 8.1. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
20. gegen Ziffer II. 8.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
21. gegen Ziffer II. 9.1. Satz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
22. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
23. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
24. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
25. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
26. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 2 Satz 1, 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
27. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
28. gegen Ziffer II. 10. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
29. gegen Ziffer II. 11. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
30. gegen Ziffer II. 12. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
31. gegen Ziffer II. 13. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
32. gegen Ziffer II. 13. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
33. gegen Ziffer II. 14. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,

angedroht und fällig.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Spennesberger als Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 672,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes München betragen 3.773,00 €. Diese Kosten wurden bereits in Rechnung gestellt.

4. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

GRÜNDE :

1. Sachverhalt

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Spennesberger plant bei Hörgenbach, Gemeinde Markt Indersdorf, eine Bewässerungsanlage für die Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und untergeordnet auch zur Bewässerung junger Pflanzen während trockener Phasen im Frühjahr und Sommer zu errichten.

Herr Stefan Spennesberger beantragte mit Schreiben vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, eine beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Drainagesammelschacht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach sowie die Entnahme von Wasser aus der Glonn bei einer Wasserführung über Mittelwasser mit einer mobilen Pumpe.

Die Wassergewinnung soll südlich von Hörgenbach am Rand der Talaue der Glonn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erfolgen. Das Speicherbecken ist auf einer Anhöhe (Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach) östlich von Hörgenbach geplant. Die Bewässerungsflächen (Christbaumkulturen auf Fl.-Nrn. 84, 89, 114, 119, 122, Gemarkung Hirtlbach) befinden sich nördlich und östlich von Hörgenbach.

Die Wassergewinnung soll gem. wasserrechtlichem Antrag vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und Teilrücknahme vom 09.01.2023 nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt in 2 Stufen erfolgen:

1. Sammlung von Drainagewasser durch Drainageleitungen
2. Ergänzende Verwendung von Flusswasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe, Entnahme nur bei Hochwasser (= oberhalb des Mittelwasserstandes) zum Ausgleich des etwaigen Defizits

Die von der Landwirtschaftsverwaltung vorgegebenen Werte für den derzeitigen Bedarf gemäß beantragter Nutzung sind:

In Normaljahren:

Für die Frostschutzberegnung: 700 m³/h
 Für die Bewässerung: 6.000 m³/a
 jährlich: 40.000 m³/a

In Trockenjahren:

Für die Bewässerung: 9.000 m³/a

Der gesamte Bedarf ergibt sich somit zu 40.000 m³/a.

Gemäß wasserrechtlichem Antrag wird von folgender Verteilung der Wassermengen ausgegangen:

		Drainagesammlung	Entnahme Glonn
maximale momentane Entnahme	[l/s]	4	30
maximale Tagesentnahme	[m ³ /d]	345,6	2.592
maximale Jahresentnahme (voraussichtlich)	[m ³ /a]	40.000	40.000
maximale Jahresentnahme	[m ³ /a]	40.000	

Das über den Drainagesammelschacht zutage geförderte Grundwasser und das aus der Glonn entnommene Wasser sollen zur Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen auf einer Fläche von 22 ha sowie zur Beregnung für die Aufzucht von Jungpflanzen in geringem Umfang genutzt werden.

Des Weiteren wird die Errichtung des Drainagesammelschachts und des „Glonnwasserschachts“ (Einspeisung Glonnwasser in Leitung zum Speicherbecken) beantragt.

Das geplante Wasserspeicherbecken auf Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, umfasst ein Füllvolumen von ca. 36.000 m³ (Bruttovolumen inkl. 50 cm Freibord: ca. 40.000 m³). Durch das Becken wird eine Fläche von insg. 16.274 m² überbaut.

Hinweis: Der Standort des Speicherbeckens wurde entgegen den Angaben im wasserrechtlichen Antrag vom 26.01.2021 von Fl.-Nr. 84, Gemarkung Hirtlbach, auf die nördlich angrenzende Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, verschoben. Das Genehmigungsverfahren für das Speicherbecken läuft beim Bauamt des Landratsamts und muss noch entschieden werden.

Die Drainagen und der Drainagesammelschacht befinden sich auf Fl.-Nr. 319, Gmk. Hirtlbach. Vom Sammelschacht aus soll das Wasser mittels Druckleitung zum Speicherbecken gepumpt werden. In Glonnnähe ist ein weiterer Schacht geplant. An diesen kann eine mobile Pumpe angeschlossen werden, mit der Wasser aus der Glonn entnommen und dann am Schacht in eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken eingespeist werden kann. Die Druckleitung DN 80 vom Drainagesammelschacht und DN 150 vom „Glonnwasserschacht“ sollen parallel von der Glonn aus nach Norden bis zu einem Zählerschacht an der Straße führen. Von dort führt eine gemeinsame Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

Der Drainagesammelschacht soll als Schacht aus Betonringen mit Durchmesser 1,5 m bis 2,0 m, mit bodengleichem Deckel bestehen. Die Schächte sollen 1,6 m tief und mit überstehender Bodenplatte gegründet werden, damit ein Aufschwimmen bei hohem Grundwasserstand und Hochwasser verhindert wird. Der Deckel soll wasserdicht verschließbar sein. Gleiche Bauweise gilt für den Einspeischacht für das Glonnwasser.

Zur Sammlung des Drainagewassers sollen bestehende Drainagen auf Fl.-Nr. 319 auf den Sammelschacht geschlossen werden. Hierunter fällt auch eine Ablaufleitung aus dem auf demselben Grundstück gelegenen Teich in Richtung Glonn.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Hirtlbach sollen beregnet werden: Fl.-Nr. 122, 114, 119, 89, 84.

Zunächst war vorgesehen, auch über einen Uferfiltrat-/ Flachbrunnen zusätzlich Grundwasser im Bereich der Glonnaue zu entnehmen. Dies wurde als Ergebnis aus dem Erörterungstermin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verworfen, um nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem in der Glonnaue zu vermeiden. Gemäß Änderungsantrag vom 29.08.2022 wird auf die Errichtung des Flachbrunnens zur Förderung von Grundwasser / Uferfiltrat verzichtet. Die Wassergewinnung soll sich auf das Abfangen von Drainagewasser und die Entnahme von Glonnwasser über Mittelwasser (Hochwasser) beschränken.

Ebenfalls verworfen wurde die Planung der Einbeziehung der „Drainagen-Ost“, da diese umverlegt hätten werden müssen, wodurch jedoch mit nachteiligen Auswirkungen auf das Biotop zu rechnen gewesen wäre. Stattdessen wurde die Nutzung von drei weiteren östlichen Drainagesträngen beantragt, die bisher in die Glonn entwässern.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde der Antrag im Hinblick auf den Antragsteil „Umverlegung der Drainagen Ost“, genauer die in der Anlage 2.3 der Antragsunterlagen vom 26.01.2021 nach Osten hin verlaufenden, rot gekennzeichneten vier Drainagenstränge im Gebiet der Drainagen Nrn. 29, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73 zurückgezogen. Im übrigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf die vom Teich herabführende, im Plan rot gekennzeichnete Leitung sowie die „Drainagen West“, wurde der Antrag aufrechterhalten.

Weitere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger zugestimmt und die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Die untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden als betroffene Fachbehörden im Verfahren beteiligt.

Die Antragsunterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München versehen, der das Datum des Gutachtens trägt. Für die Ausführung eventuell notwendiger Änderungen und Ergänzungen wurden Roteintragungen vorgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hatte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist.

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt.

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen wurden folgende Fachstellen/Behörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Markt Markt Indersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG wurde am 20.01.2023 erstellt und das UVPG-Verfahren mit der begründenden Bewertung nach § 25 UVPG am 06.02.2023 abgeschlossen. Im Übrigen wird bzgl. des UVPG-Verfahrens auf die Behördenakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 BayWG, Art. 3 BayVwVfG.

2.2. Das beantragte Sammeln und Ableiten von Drainagewasser, das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe und die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser sowie eines Zählerschachts stellen Gewässerbenutzungen dar. Hierbei sind folgende Benutzungstatbestände erfüllt:

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den Drainagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und
- Einbringen von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch den Bau der Schächte sowie durch das Einbringen der mobilen Pumpe in die Glonn zur Wasserentnahme.

Eine Benutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis. Hierfür kann nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG antragsgemäß eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.1. Verfahren

Mit Antragsunterlagen vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und teilweiser Antragsrücknahme vom 09.01.2023 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben beantragt.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dabei wurden die vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, erstellt durch Dipl. Geologe Jochen Wittfoth, vom 22.03.2021 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) sowie die untere Naturschutzbehörde (UNB) wurden beteiligt, die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit eingeflossen. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist (Ziff. 1.3. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG).

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt (§ 16 UVPG).

Diese Unterlagen wurden den beteiligten Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 17 UVPG) im Rahmen des jeweiligen Beteiligungsverfahrens zugeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 12.01.2022 auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau und im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG sowie am 31.01.2022 bei der Gemeinde Markt Indersdorf. Der UVP-Bericht hat zusammen mit den Antragsunterlagen sowie den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei (22.02.2021) und des WWA (26.03.2021 und 06.04.2021) vom 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt (§§ 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BayVwVfG). Die ausgelegten Unterlagen standen auch im Internet zur Verfügung.

Einwendungen waren bis einschließlich 14.04.2022 möglich (§ 21 UVPG).

Am 27.06.2022 wurde die Durchführung des Erörterungstermins bei der Gemeinde Markt Indersdorf sowie am 20.06.2022 im Internet bekannt gegeben (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen lagen folgende Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange vor (§ 17 UVPG):

- Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 26.03.2021 und 06.04.2021
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, Stellungnahme vom 22.02.2021
- Landratsamt Dachau, UNB, Stellungnahme vom 10.02.2022 und 26.10.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 20.04.2022
- Markt Markt Indersdorf, Stellungnahme vom 14.03.2022, 28.09.2022 und 13.10.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt, Stellungnahme vom 03.02.2022 und 07.06.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 13.02.2020, 04.03.2022 und 16.09.2022

Darüber hinaus wurde über das Verfahren informiert:

- Bayerischer Bauernverband, keine Stellungnahme abgegeben
- BUND Naturschutz Dachau, Stellungnahme vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V. (Fischereiberechtigter), Stellungnahme vom 11.04.2022
- Jagdverband Dachau, keine Stellungnahme abgegeben

Folgende Äußerungen und Einwendungen sind eingegangen (§ 21 UVPG):

- Landesfischereiverband Bayern, Einwendung vom 14.03.2022
- Fischereiverband Oberbayern, Einwendung vom 17.03.2022 inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Einwendung 1 vom 17.03.2022
- Einwendung 2 vom 04.04.2022, inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Landesbund für Vogelschutz, Einwendung vom 14.04.2022
- BUND Naturschutz, Einwendung vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V., Einwendung vom 11.04.2022
- Jagdgenossenschaft Hirtlbach, Stellungnahme vom 24.05.2022

Die telefonische Äußerung vom 21.04.2022 erfüllt nicht das Schriftformerfordernis (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Zur Beurteilung der Einwendungen wurden folgende sachverständige Stellungnahmen eingeholt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 1 VVWas):

- WWA vom 20.05.2022
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei vom 30.05.2022
- Landratsamt Dachau, UNB vom 23.05.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde vom 01.06.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Baubehörde vom 02.06.2022
- Markt Markt Indersdorf, Straßenverkehrsbehörde, vom 19.05.2022
- AELF, Landwirtschaftsamt, vom 07.06.2022

Die fachbehördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen / Äußerungen der Betroffenen sowie die sachverständigen Stellungnahmen zu den Einwendungen wurden dem Antragsteller vorgelegt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 2 VVWas). Der Antragsteller hat dazu mit Schreiben vom 24.06.2022 und 02.11.2022 Stellung genommen.

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

2.3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) wurde am 20.01.2023 verfasst.

2.3.2.1. Schutzgut Boden/Fläche

2.3.2.1.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Vorhaben befindet sich in der nördlichen Talau der Glonn, im Tertiärhügelland nordwestlich von München. Prinzipiell folgen unter unterschiedlich mächtigen Quartärsedimenten (Löß, Lößlehm, Fließerde, Schwemmlehm u. dgl. und Umlagerungsböden) Schichten der Oberen Süßwassermolasse aus der Tertiärzeit. Die Flächen werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe. Somit kann im Glonntalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden.

Die Fl.-Nr. 114 und 119 sind bereits Christbaumkulturen.

Im Bereich der Wassergewinnung liegen grundwasserbeeinflusste Böden vor. Im Umfeld des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts sind allerdings bereits Drainagen vorhanden und es findet intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland) statt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet jedoch zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn. Altlasten sind nicht bekannt, Altlastenverdachtsflächen nicht betroffen.

2.3.2.1.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich auf das Schutzgut Boden/Fläche folgende Auswirkungen:

- geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser
- erdverlegte Füllleitung
- Sanierung der bestehenden Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, Zusammenfassung in einem Sammelschacht und Nutzung des Wassers zur Bewässerung
- Überbauung einer Fläche von insg. ca. 16.274 m², davon
 - 8.928 m² versiegelte Fläche und
 - 7.346 m² überbaute Fläche
- anfallender Bodenaushub soll für die Ausbildung der Böschungen verwendet werden – d. h. Bodenabtrag und Bodenauftrag sind in etwa gleich

- Umwandlung von Acker-/Wiesenflächen in Christbaumkulturen durch Aufforstung
- Einfriedung des Speicherbeckens und der Christbaumkulturen

2.3.2.1.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen hinsichtlich der Standsicherheit des Speicherbeckens, insbesondere wegen der Eignung des Erdreichs für die Dammschüttung, der Erbringung von Standsicherheitsnachweisen, der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung und der Auswirkungen eines Dammbrochs. Weiter wurden Fragen aufgeworfen bezüglich des Abflusses des Beregnungswassers, der generellen Bewässerungswürdigkeit und –erforderlichkeit der Frostschtzberegnung, der Genehmigungsfähigkeit der Drainagen, der Nitratbelastung, der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz, den ortsansässigen Einwohnern und den Festlegungen im FNP, der Bauverzichtserklärung des Antragstellers sowie einer möglichen Entwässerung der Torfschicht.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Das Speicherbecken ist lt. WWA gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zu errichten. Hierbei sind Standsicherheitsnachweise zu erbringen. Zudem ist das Speicherbecken mit einer Notentlastung zu versehen, sodass es zu keiner Überfüllung des Beckens kommt und das Überwasser schadlos abgeführt werden kann. Die Standsicherheitsnachweise sind gemäß § 9 WPBV spätestens vor Baubeginn vorzulegen. Das Speicherbecken selber wird aber im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beurteilt. Eine Berechnung eines Dammbrochszenarios ist gemäß den einschlägigen technischen Regeln nicht notwendig. Das Becken ist gemäß DIN 19700 Teil 14 zu errichten und zu betreiben. Hier sind auch Starkregenereignisse zu beachten und eine Notentleerung vorzusehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Dammbrochs ist lt. WWA sehr gering, jedoch nicht unmöglich. Ob sich für diesen Fall Auswirkungen auf wertvolle Biotopflächen ergeben, ist mit Sicherheit nicht zu prognostizieren bzw. den Unterlagen zur UVP nicht zu entnehmen. Bei einem Dammbroch, bei dem landwirtschaftliche Flächen unter Wasser stehen würden, ist lt. AELF von einem wirtschaftlichen Schaden bis hin zum Totalausfall in dem Jahr auszugehen, der entsprechend auszugleichen wäre.

Bei der Frostschtzberegnung sollen 700 m³/h Wasser auf einer Fläche von 23,82 ha eingesetzt werden. Dies entspricht einem Niederschlag von 3 l/(m²*h). Diese Niederschlagsmenge liegt unter den ortsüblichen Mengen für stärkere Regenereignisse. Durch die Beregnung kommt es daher lt. WWA zu keiner Verschärfung der Abflusssituation im Bereich der Christbaumkulturen.

Bewässerungsbedarf und –würdigkeit wurden durch das AELF bestätigt. Lt. AELF ist bei einer Frostberegnung (erforderliche Beregnungsmenge ca. 3,5 mm/m² und h) davon auszugehen, dass diese nur über einen kurzen Zeitraum (max. 2-3 Frosttage, bzw. Frostnächte) angewendet wird, da diese nur bei Spätfrösten notwendig ist und der Wasserspeicher nicht mehr Kapazität hat. Falls die Fröste nur in der Nacht auftreten, wird die Beregnung auch nur nachts erfolgen. Wenn es dann im Laufe des Tages zu tauen beginnt, ist davon auszugehen, dass gleichzeitig mit dem Tauen des Wassers auf den Bäumen auch der Boden auftaut und Wasser aufnehmen kann. Dies ist insbesondere zu erwarten, wenn nur Nachtfröste auftreten und untertags der Boden wieder auftaut. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass der Boden aufgrund vorangegangener Niederschlagsereignisse bereits wassergesättigt ist und dann u.U. kaum Wasser aufnehmen kann. Positiv wirkt sich dabei aus, dass das Abtauen des Wassers der Frostberegnung nicht in kurzer Zeit erfolgt, wie beispielsweise bei einem Gewitter, und daher das Versickern in den Boden wahrscheinlicher ist. Das Erosionsrisiko bei einer mit Christbäumen

bepflanzten Fläche ist grundsätzlich als geringer einzustufen, als bei einer mit gängiger Fruchtfolge bewirtschafteten Ackerfläche. Die allgemeine Forderung zum Einsatz der Tröpfchenbewässerung entbehrt in diesem Fall der fachlichen Grundlage. Eine Frostschutzberechnung kann nicht mit der Tröpfchenbewässerung erfolgen, da ein gleichmäßiges Benetzen der Christbaumzweige (insbesondere der jungen Triebe) erforderlich ist. Bei diesem Konzept nutzt man die Wärmefreisetzung beim Phasenübergang vom flüssigen zum festen Aggregatzustand. Die Wärmefreisetzung, und daher auch die Berechnung, ist während der Frostperiode kontinuierlich erforderlich. Die Eignung der Flächen ist abhängig von der Baumart. Aufgrund der unterschiedlichen Standortansprüche gängiger Christbaumarten stehen dem Standort entsprechende Arten zur Verfügung.

Eine Erneuerung bestehender Drainagen ist wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig. Die Veränderung des jetzigen Zustands durch die Reparatur der Drainagen ist zulässig, weil dadurch der ursprüngliche Zustand (Glonnregulierung) wiederhergestellt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis würde die Nutzung des gesammelten Drainagewassers mit umfassen. Die Errichtung neuer Drainagen ist aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubnisfähig.

Die Nitratbelastung stammt aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen. Eine pauschale Forderung einer Einschränkung oder des Verzichts eines Düngemittleinsatzes ist lt. AELF nicht begründet. Die Düngung ist durch die geltende Rechtslage streng reglementiert. Die Herkunft der Nitratbelastung kann ohne Monitoring nicht seriös bewertet werden und hat mit dem geplanten Vorhaben nichts zu tun. Das Rückhalten der Nitratfracht durch das Speicherbecken und der anschließenden Ausbringung auf der Oberfläche durch die Bewässerung ist bzgl. der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer positiv zu bewerten.

Die Einzäunung von Christbaumkulturflächen stellen Sperren dar, die das Betretungsrecht der Allgemeinheit in der freien Natur nach Art. 26 ff BayNatSchG ausschließen. Sie sind nach Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG dann zulässig, wenn andernfalls die Beschädigung von Forst- und Sonderkulturen zu erwarten ist. Darüber hinaus stellen die Einfriedungen einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 14 BNatSchG dar, da damit Wechselwirkungen und Wanderbewegungen der frei lebenden Tierwelt eingeschränkt werden. Diese Auswirkungen gilt es soweit als möglich und sofern möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Lt. UNB sind von Seiten des Antragstellers Ausführungen über die Notwendigkeit der Einzäunung zu treffen und die Möglichkeiten darzulegen, ob und wie die Auswirkungen ggf. vermieden bzw. reduziert werden können bzw. zu begründen, wenn dies nicht möglich ist. Nicht vermeidbare Auswirkungen sind zu bewerten und ggf. durch Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren.

Das Vorhaben wird vom AELF als privilegiertes Vorhaben eingestuft, das dem bestehenden Betrieb dient. Insoweit entspricht laut der unteren Baubehörde der Flächennutzungsplan, der landwirtschaftliche Fläche ausweist, dem Vorhaben.

Der hier angemahnte Baurechtsverzicht bezieht sich laut der unteren Baubehörde ausschließlich auf Betriebsgebäude; bei dem Becken selbst handelt es sich nicht um ein Gebäude.

Eine Entwässerung der Torfschicht kann durch Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen. Da lt. Änderungsantrag auf den Grundwasserbrunnen verzichtet wird, ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht zu befürchten.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Speicherbecken wird statisch nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut und nur zulässiges Material verwendet. Bei den sieben durchgeführten Baggerschürfen ergaben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Standsicherheit. Die Beachtung der Vorgaben des Art. 10 BayBO bezüglich der Standsicherheit des Beckens wird zugesichert. Das Speicherbecken wird mit einer Notentlastung versehen. Für den Fall eines Dammbrochs fließt das Wasser an bebauten Gebieten vorbei und verteilt sich auf landwirtschaftliche Flächen. Für bebaute Bereiche bestehe keine Gefahr.

Eine Beregnung bei gefrorenem Boden ist ausgeschlossen, da sonst die Leitungen einfrieren würden und so eine Beregnung sowieso nicht mehr stattfinden könnte.

2.3.2.2. Schutzgut Wasser

2.3.2.2.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das oberflächennahe Grundwasser ist dem Grundwasserkörper G_114 Vorlandmolasse – Markt Indersdorf zuzuordnen.

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen. Die Glonn ist für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand eingestuft. Neben Defiziten in der Fischfauna zeigt die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten/ Phytobenthos und die Wasserchemie eine Belastung mit Nährstoffen unter anderem mit Phosphat an.

Die Glonn weist im Bereich des Vorhabens einen mittleren Abfluss von $MQ = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ auf.

Die Wassergewinnung befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Glonn.

Im Bereich der Wassergewinnung und kleinflächig auch im Bereich der Bewässerungsflächen liegen gem. LfU wassersensible Bereiche vor.

Ca. 20 m südlich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts verläuft die Glonn. Der mittlere Wasserstand der Glonn liegt gem. wasserrechtlichem Antrag im Bereich der geplanten Wassergewinnung bei 470,89 m ü. NN, der Wasserstand des hundertjährigen Hochwassers bei 472,62 m ü. NN.

Im Bereich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts liegt ein Bodenprofil aus der Versuchsbohrung vom 29.09.2020 vor (vgl. Anlage 3 des wasserrechtlichen Antrags vom 26.01.2021). Demnach liegt der Grundwasserspiegel bei 1,05 m unter Gelände.

Im Bereich des Speicherbeckens liegt aufgrund der erhöhten Lage auf dem Hügel des Glonntals kein oberflächennahes Grundwasser vor.

Im Landkreis Dachau sind aktuell folgende Entnahmen von Oberflächenwasser aus der Glonn bzw. dem Zeitlbach (Zufluss zur Glonn) genehmigt:

Gewässer	Fl.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Entnahmemenge
Zeitlbach	107	Erdweg	Eisenhofen	108 m ³ /d, 648 m ³ /a
Glonn	1236 und 1236/14	Petershausen	Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	132/1 1236	Petershausen Petershausen	Obermarbach Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	139 bzw. 1218/3	Odelzhausen	Taxa/Sittenbach	Gesamt 30.000 m ³ /a

2.3.2.2.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums
- Da über die Drainagen Nährstoffe in das Gewässer abgespült werden können, wirkt sich die Fassung und das Ableiten des Drainagewassers in geringem Maße positiv auf den ökologischen Zustand der Glonn aus.
- Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt in dem Sinn geschont, dass Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten.
- Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen der Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Durch das Speicherbecken ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versiegelung des Bodens am Standort des Beckens
- Sammlung von Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht
- Gefahr eines Dammbrochs bei nicht regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens

Durch die Bewässerungsflächen ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versickerung des Beregnungswassers auf den Bewässerungsflächen

2.3.2.2.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen bezüglich der Wasserentnahme aus der Glonn. Insbesondere werden durch eine mögliche Absenkung des Glonnwasserspiegels negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Fließgewässerökologie befürchtet. Es würden Daten zum Abflusswert MQ, zu kumulierenden Effekten, zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel sowie zu einer Überprüfung der zulässigen Entnahme fehlen. Weiter wird ein Gesamtkonzept zur nachhaltigen Nutzung der Glonn hinsichtlich der Bewässerung für notwendig erachtet.

Auch durch die Entnahme des Drainagewassers werden negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme und Biotope erwartet.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Eine Wasserentnahme aus der Glonn wird lt. WWA nur bei einer Wasserführung über MQ erlaubt. Sobald eine Überflutung der Auwiesen stattfindet, muss die Pumpe herausgenommen werden. Durch die Entnahme aus der Glonn (30 l/s) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eine Absenkung findet nur im cm-Bereich statt. Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich, beeinflusst. Eine Veränderung der Fließgeschwindigkeit durch die Entnahme wird nicht wahrnehmbar sein, im Gegenteil, durch den

Saugkorb dürfte sich im Nahbereich sogar eine leichte Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ergeben.

Am Entnahmeort befindet sich keine amtliche Messstelle. Der Abflusswert MQ wurde für diesen Ort durch das WWA ermittelt und in der Begutachtung einbezogen. Mittelwasser- verhältnisse werden etwa an 100 Tagen im Jahr überschritten. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch das WWA als amtlicher Sachverständiger wurden angrenzende Wasserentnahmen berücksichtigt. Nachteilige kumulierende Effekte sind bislang nicht erkennbar. Gemäß den aktuellen Prognosen zu den künftigen Veränderungen durch den Klimawandel ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit einem Rückgang an Frosttagen zu rechnen ist. Für die Abflussverhältnisse ist kein klarer Trend erkennbar. Für die Grundwasserneubildung ist bereits ein Rückgang zu erkennen. Aufgrund der ansteigenden Temperaturen ist anzunehmen, dass der Bedarf von Wasser zur Frostschutzberegnung zurückgeht. Um auf die weiteren Veränderungen reagieren zu können, schlägt das WWA vor, die wasserrechtliche Erlaubnis auf 10 Jahre befristet zu erteilen. Auf die Probleme der Summationswirkung von Wasserentnahme aus der Glonn wurde auch in der natur- schutzfachlichen Stellungnahme durch die UNB hingewiesen. Entsprechende Auflagen bezüglich der Überwachung der Entnahmemenge wurden formuliert. Die Summation einzelner, für sich gesehen jeweils unschädlicher Entnahmen kann aus Sicht der Fachbera- tung für Fischerei durchaus zu einer Situation führen, an dem – insbesondere bei länge- ren Trockenphasen – doch ein bemerkbarer Durchschlag des Wasserentzuges auf die fischereiliche Biologie des Gesamtgewässers zu besorgen sein könnte. Bisher noch nicht genehmigte Entnahmeersuchen sollten daher restriktiv behandelt werden.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist durch den Antragsteller elektronisch zu erfassen. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht ist es Aufgabe des WWA die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis beantragt. Diese ist stets widerruflich. Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei beiden Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA würde diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Auch ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor Beginn der Ent- nahme erforderlich. Unter MQ ist eine Wasserentnahme aus der Glonn nicht erlaubt. An einem festen Punkt (z.B. Glonnbrücke) soll ein Pegel installiert werden, an dem der Was- serstand abzulesen ist. Dies würde auch als Bescheidsauflage formuliert. Das WWA hat den Gesamtblick auf alle genehmigten Oberflächenwasserentnahmen und berücksichtigt diese bei diesem Antrag, wie auch bei künftigen. Ein Gesamtkonzept „Glonn“ ist in Zu- sammenarbeit mit verschiedenen Stellen, u.a. Bauernverband, in Arbeit.

Dem Landratsamt Dachau obliegt die Gewässeraufsicht. Das WWA ist für die technische Gewässeraufsicht und Überwachung der Anlage zuständig und überprüft hierbei, ob der Antragssteller die Anforderungen der wasserrechtlichen Gestattung erfüllt. Inwiefern der Wasserspeicher für die Nutzung ausreicht, obliegt dem Antragssteller. Der Antragsteller trägt das Risiko, dass er das Speicherbecken aufgrund der Abflussverhältnisse nicht aus- reichend befüllen kann. Von Seiten der UNB sind Auflagen zur Entnahmekontrolle for- muliert.

Durch die Wasserentnahme aus der Glonn wird für mögliche Wassernutzungen unter- strom des Vorhabens das Wasserdargebot um 30 l/s ab Überschreitung von Mittelwas- serverhältnissen verkleinert. Dies ist aber jedoch im Vergleich zum Gesamtabfluss der Glonn ($MQ = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}$) nur ein kleiner Bruchteil. Durch das Vorhaben werden aus was- serwirtschaftlicher Sicht daher keine anderen Vorhaben verhindert. Die Befristung der Gestattung und Widerrufbarkeit bzw. Auflagenvorbehalt gewähren aus wasserwirtschaft- licher Sicht die Möglichkeit zudem ausreichend auf Veränderungen des Klimawandels zu reagieren.

Eine bauliche Gestaltung der Wasserentnahme in Form einer Überlaufschwelle wurde durch das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Vorabstimmungen vorgeschlagen. Es zeigte sich jedoch, dass dieser bauliche Eingriff in den Uferbereich aus naturschutzfachlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren ist.

Es wurde bislang noch nicht festgestellt, auf welcher Höhenlage der Überlauf in die Glonn endet. Hierbei handelt es sich um eine technische Detailfrage, die in Absprache mit dem WWA und den zuständigen Fachbehörden geklärt wird und nach deren Vorgaben ausgeführt wird.

Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei allen Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA wird diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Zudem ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor jeder Entnahme erforderlich, sodass die Behörden genau wissen, zu welchem Zeitpunkt Wasser aus welcher Entnahmekquelle entnommen wird und entsprechend ihre Kontrollen vor Ort – auch im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit der Rückschlagklappe – durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Verlegung von Rohrleitungen im LSG sind gemäß UVP Unterlage nicht explizit genannt, sondern die Auswirkungen der Verlegung von Rohrleitungen werden insgesamt als nicht negativ eingestuft. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, schlägt das WWA ein Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel im Einzugsgebiet der Drainagen vor. Aufgrund des Aufbaus der Drainagen (Geotextil) ist eine Abschwemmung von Schwebstoffen nicht wahrscheinlich.

Der Bewässerungsbedarf wurde durch das AELF Augsburg mit Stellungnahme vom 13.02.2020 bestätigt. Das AELF Augsburg hat auch in seiner Stellungnahme vom 13.02.2020 explizit zwischen dem Bedarf zur Frostschutzberegnung und der Bewässerung wegen Trockenheit unterschieden, da diese unterschiedlich häufig notwendig sein können und so entsprechende Vorgaben zur Entnahme (Menge, Zeitpunkt, Entnahmestelle) möglich sind. Da für eine Frostberegnung in relativ kurzer Zeit größere Wassermengen zur Verfügung stehen müssen (gleichzeitiges Beregnen der ganzen Fläche) ist das Speicherbecken lt. AELF notwendig. Zwar kann im Bereich des Speicherbeckens das Niederschlagswasser nicht mehr versickern, jedoch wird es durch das Becken gefasst und kann dann bei der Beregnung versickern. Damit wird der Wasserhaushalt lt. WWA nicht wesentlich gestört. Die Frostberegnung ist lt. AELF keine Maßnahme, die regelmäßig oder pauschal notwendig ist. Es ist anzunehmen, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen notwendig ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Befüllen des Speicherbeckens nicht innerhalb kurzer Zeit erforderlich ist und daher über einen längeren Zeitraum, entsprechend den umweltverträglichen Vorgaben zur Wasserversorgung, erfolgen kann. Der Bau der Beregnungsanlage inkl. Speicherbecken ist eine betriebswirtschaftliche Sicherungsmaßnahme. Christbaumkulturen benötigen von der Auspflanzung bis zur „Ernte“ mehrere Jahre. Ein Frostereignis kann zu sehr erheblichen Schäden im Bestand führen. Bei leichten Frostschäden kann das Zurückschneiden der abgestorbenen Pflanzenteile eine Alternative zur Frostberegnung sein, bei starken Frostschäden ist dies nicht mehr zielführend, der Ausfall und damit der wirtschaftliche Schaden wäre groß. Der wirtschaftliche Anbau von Christbäumen ist für den Betrieb Spennesberger essentiell, da aufgrund des Umfangs sehr relevant für den Betriebserfolg des Gesamtbetriebs. Zu den Ausführungen zum Wasserdargebot wird vom AELF darauf hingewiesen, dass eine Frostschutzberegnung nicht unbedingt jedes Jahr bzw. für lange Dauer erforderlich ist und daher davon ausgegangen werden kann, dass nicht jedes Jahr die maximal zulässige Gesamtwasserentnahme erforderlich ist. Die Zeitpunkte der notwen-

digen Berechnung unterscheiden sich. Eine Frostschutzberechnung wird tendenziell im zeitigen Frühjahr notwendig sein, eine Bewässerung zur Vorbeugung von Trockenheit eher im späten Frühling bzw. Sommer. Somit dürfte, selbst bei einer Leerung des Speicherbeckens im zeitigen Frühjahr zur Frostschutzberechnung ausreichend Zeit im Jahresverlauf vorhanden sein, um das Becken durch nachhaltige Wasserentnahme wieder ausreichend für die Trockenheitsbewässerung (deutlich geringere Menge) zu befüllen. Ebenso im Anschluss zur Befüllung im Herbst und Winter bis zum Frühjahr.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Wasserentnahme aus der Glonn wurde durch das WWA und den Dipl.-Geologen Herrn Wittfoth genau geprüft und ein Zeitfenster bei über MQ ermittelt, in dem ohne nachteilige Veränderungen auf den Wasserhaushalt (keine Absenkung der Glonn) entnommen werden kann. Die Einhaltung der Vorgaben ist mit Hilfe eines Messpegels nahe der Entnahmestelle leicht möglich. Ein solcher Pegel kann auf einfache Weise errichtet und bspw. an der Abflussmessstelle Hohenkammer leicht geeicht werden. Auf diese Weise ist der maßgebliche Mittelwasserstand jederzeit gut kontrollierbar. Die Entnahmezeit und -menge wird kontrolliert und eine entsprechende Meldung an die Behörden kann erfolgen. Das Speicherbecken enthält einen Mengenspuffer, der es erlaubt, dass eben nicht bei Niedrigwasser gepumpt werden muss. Das Becken soll im Februar voll sein, damit es für die Frostberechnung im Frühjahr ausreicht. Die Befüllung muss nicht in einem Zug erfolgen, dafür sei das ganze Jahr Zeit. Eine Bewässerung bei Trockenheit ist nur ganz selten erforderlich.

2.3.2.3. Schutzgut Klima und Luft

2.3.2.3.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das Gemeindegebiet Markt Indersdorf liegt im Klimabezirk des niederbayerischen Hügellandes und hat ein trocken bis mäßig feuchtes und mäßig kühles Klima. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei rund 800 mm, wobei an durchschnittlich 20 – 30 Tagen im Jahr gewitterartige Starkregen auftreten. Zudem zählt insbesondere das nördliche Gemeindegebiet zu den Bereichen mit häufigen Hagelschäden. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 7 und 8° C. In der Vegetationsperiode bewegen sich die Temperaturen im Mittel zwischen 14 und 15° C. Die mittlere Zahl der Frosttage liegt zwischen 120 und 140 Tagen, die Zahl der Tage mit einer geschlossenen Schneedecke beträgt im Schnitt 40 – 60 im Jahr. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. (Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Indersdorf, Stand 15.11.2017)

Bereich Wassergewinnung:

Das Glonntal ist Kaltluftsammlgebiet. Die Temperaturen liegen hier teilweise bis zu 4 ° unter denen der umliegenden Gebiete, es kommt im Frühjahr und Herbst zu erhöhter Frostgefahr.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Die landwirtschaftlichen Flächen an den Hängen des Glonntals sind Kaltluftentstehungsgebiete.

PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.

LKW-Verkehr für Abtransport der zu vermarktenden Christbäume.

2.3.2.3.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Wassergewinnung und das Speicherbecken zu erwarten:

- Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen
 - Schaffung von Frischluftproduktionsfläche in geringem Umfang
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermehrter PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.
- Vermehrter LKW-Verkehr für Abtransport von zu vermarktenden Christbäumen

2.3.2.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.2.4.1. Darstellung des Ist-Zustands

2.3.2.4.1.1. Schutzgebiete und Biotope

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonntal.

Das Glonntal ist gem. ABSP außerdem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Im Regionalplan München ist die Glonn als überörtliches und regionales Biotopverbundsystem dargestellt.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope. Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope die als Feuchtfächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und sind für die Natur und Landschaft besonders für das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Ca. 20 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts beginnt gem. Bewertung des Landschaftsplanes ein ökologisches Schutz- und Kerngebiet, das zahlreiche biotopkartierte Feucht- und Nasswiesen auf Gleye/Niedermoorstandorten sowie Altwässer der Glonn umfasst.

2.3.2.4.1.2. Vegetation / Flora

2.3.2.4.1.2.1. Bestand / derzeitige Nutzung

Bereich der Wassergewinnung:

Fl.-Nr. 319 wird derzeit intensiv als Wiese genutzt. Die Fläche ist an einen Milchviehbetrieb verpachtet. Es wird jährlich 4 – 6 Mal gemäht.

Derzeit ist auf der Wiese keine wertvolle Vegetation vorhanden (intensives Grünland).

Jährlich erfolgen Nachsaaten ertragsbringender Gräser.

Die Fläche ist von Drainagen durchzogen.

Im nördlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei kleine von Gehölzen umgebene Teiche (biotopkartiert).

Südöstlich grenzt ein Graben an die Fl.-Nr. 319 an (ca. 60 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts). Dieser ist von biotopkartierten Gehölzbeständen begleitet. Südlich des Grabens befinden sich biotopkartierte Feucht- / Nasswiesen.

Bereich des Speicherbeckens:

Fl.-Nr. 89 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Bereich der Bewässerungsflächen:

Die Flächen Fl.-Nr. 114, 119 sind bereits Christbaumkulturen, die Flächen Fl.-Nr. 122, 89 und 84 werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Randbereich der Bewässerungsflächen befinden sich vereinzelt Gehölze an Hangböschungen bzw. entlang bestehender Straßen / Wege.

Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

2.3.2.4.1.2.2. Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, welche sich nach den heutigen Bedingungen nach Nutzungsaufgabe der Fläche durch den Menschen ergeben würde, wäre gem. LfU:

Im Glonnal (Bereich Wasserentnahme):

Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald

Im Bereich des Speicherbeckens:

Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

2.3.2.4.1.3. Fauna

Bereich Wassergewinnung:

Im weiteren Umfeld des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts im Glonnal wurden gem. Feldvogelkullisse Kiebitzvorkommen nachgewiesen.

Am Standort des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts selbst sind keine Vorkommen von geschützten Arten/ Brutvögeln/ Wiesenbrütern bekannt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Grünlands (4 – 6 Mal jährlich Mahd, jährliche Nachsaat ertragsbringender Gräser, Drainagen) und des Fehlens von wassergefüllten Senken etc. weist die Fläche Fl.-Nr. 319 keine hohen Lebensraumfunktionen auf. Die wertvolleren Feucht- und Nasswiesen befinden sich östlich und südlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts.

Im Graben (Biotop), in dem die Drainagen Ost entwässern, kommt der Europäische Edelkrebs vor.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Im Umfeld des geplanten Speicherbeckens nordöstlich Hörgenbach hat das Büro Hartmut Lichti im Mai / Juni 2021 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Feldvögel erfasst: Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze.

2.3.2.4.2. Voraussichtliche Auswirkungen

2.3.2.4.2.1. Auswirkungen durch die Wassergewinnung

- Geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser.

- Durch Verlegung der Füllleitung vom Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht zum Speicherbecken ggf. kleinflächig kurzzeitig Verlust / Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation.

2.3.2.4.2.2. Auswirkungen durch das Speicherbecken und die Bewässerung

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse:

- baubedingte Flächeninanspruchnahme auf Ackerflächen in geringem Umfang
- Lärmemissionen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb, sowie durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkprozesse:

- Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen für die Anlage des Speicherbeckens
- Flächeninanspruchnahme für die Anlage der Christbaumkulturen
- Durch Einfriedung der Christbaumkulturen und des Speicherbeckens und der erheblichen Größe des Gebiets geht dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse:

- optischer Störfaktor für die Feldvögel durch die Aufschüttung des Deichs und die Christbaumkultur
 - diese und die unmittelbar angrenzenden Flächen können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden
- Lärmemissionen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- Erschütterungen und optische Störungen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume

2.3.2.4.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es wird befürchtet, dass der Lebensraum diverser Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Wildtiere etwa werden durch den Zaun behindert, die Absenkung des Wasserspiegels der Glonn hat nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna, die Biotope im LSG Glonntal sowie die umliegende Flora und Fauna der Auenlandschaft, durch das Fischgitter kann Fischbrut getötet werden, die Entwässerung des Bodens sowie die Pestizidausbringung ist problematisch, da die Feldvögel die Insekten als Nahrungsgrundlage benötigen, ein aus der kalten Drainageeinleitung bestehendes Mikrohabitat kann zerstört werden.

Das Speicherbecken ist nicht tauglich als Lebensraum für Tiere, wirkt jedoch wie ein Magnet und wird Vögel und Amphibien anziehen. U.a. besteht die Gefahr von Ertrinkungsfällen von Tieren, im Winter besteht Brucheisgefahr, Konflikte mit dem Biber sind zu erwarten.

Weiter ist zu prüfen, ob die Nutzung der Flächen als Christbaumkultur in Bezug auf den Artenschutz zulässig ist. Eine Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird als notwendig erachtet.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Bei der angesprochenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind laut UNB nur die relevanten Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu prüfen. Die genannten Wald- und Wiesenarten unterliegen dem allgemeinem Artenschutz für die in der beantragten Weise nach UVP Unterlage 3.6.3 Fauna keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für Wildtiere ist der Bereich des Vorhabens eine lukrative Fläche. Durch einen Zaun um die Christbaumkulturen und der erheblichen Größe des Gebiets geht aus Sicht der Unteren Jagdbehörde dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren und dies stellt einen starken Eingriff in diesen dar. Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden und bergen dadurch Gefahr für Tier und Mensch. Diese Gefahren können durch die Einrichtung von Wechselkorridoren erheblich reduziert werden. Auch das Errichten von zusätzlichen Einstandsflächen wird für erforderlich gesehen. Des Weiteren sollte die Bestückung des Zaunes mit Flutterbändern (oder vergleichbaren Maßnahmen) angeordnet werden, welche das Wild vom Zaun fernhält. Alle Felder sind durch Straßen umrandet und nicht freiliegend, somit ist keine Ruheinsel für Wildtiere betroffen. Es sind Einstandsflächen (Blüh-/Äsungsflächen) geplant, an den Seiten der Kulturen, wo keine Straßen sind. Es sind genügend Fluchtkorridore gegeben; keine Kesselwirkung durch Einzäunung zu befürchten, da es die Straßen/Feldwege gibt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass im eingezäunten Bereich auch eine Jagd stattfinden kann. Jagdbare Vögel müssen im Bereich des Speicherbeckens bejagt werden können. Aus Sicht der Jagd bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die nicht jagdbare Fläche ist kompensierbar.

Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich beeinflusst. Hierdurch sind aus Sicht des WWA keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna zu befürchten. Die Auswirkungen auf das LSG und den wasserabhängigen Biotopen sind in den Auflagen der UNB berücksichtigt. Da die Entnahme aus der Glonn nur ab einer Wasserführung über MQ oder darüber stattfinden soll, bestehen von Seiten der Fachberatung für Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Nach Auffassung des WWA sind keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, somit sind laut UNB auch Auswirkungen auf die Auenlandschaft nicht erheblich.

Das WWA hält aus gewässerökologischer Sicht eine Maschenweite von 5 mm für ausreichend.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können durch Anbringung eines engmaschigen Saugkorbes mit maximal 5mm Maschenweite direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut durch Ansaugen von Fischen in die Pumpe verhindert werden. Diese Ansaugschutzvorrichtung muss so ausreichend groß dimensioniert werden, dass durch die Sogwirkung der Pumpe an der Außenseite der Vorrichtung kein verstärkter Sog entsteht, der Fischbrut ansaugt und damit schädigt. Unter den Voraussetzungen, dass eine Wasserentnahme nur an wenigen Tagen und über einen engmaschigen Saugkorb oder Ansaugvorrichtung erfolgt, werden aus Sicht der Fachberatung für Fischerei keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Fischpopulation in der Glonn durch die Wasserentnahme gesehen.

Eine faunistische Untersuchung der Fischarten in der Glonn hat im Rahmen der UVP Untersuchung nicht stattgefunden. Die UNB hält die Ausführungen des Fachbüros für Gewässerökologie für nachvollziehbar, wonach es zur Tötung durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen beim Vorgang des Wasserpumpens kommt.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zu beurteilen, ob das Fassen der Drainage gegen die Ziele der WRRL (§ 27 ff WHG) verstößt. Konkret ist hier zu betrachten, ob es zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Fassung der Drainage kommt. Es liegen keine Daten über die Temperaturbeschaffenheit der derzeitigen Drainage vor. Durch die Maßnahme würde im schlechtesten Fall ein Mikrohabitat an der Einleitung der Drainage in die Glonn wegfallen. Aus Sicht des WWA kann dies nicht zu einer weiteren nachteiligen Beeinflussung der Fischfauna führen, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands befürchten lässt. Über die Drainagen wird auch Überwasser aus einem Teich abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die Temperatur des Drainagewassers damit etwa mit der Umgebungstemperatur korrespondiert.

Die UNB hält es für nachvollziehbar, dass das Drainagewasser Kaltwasserhabitate im Flusskörper schafft, was verschiedene Fischarten benötigen. Das Fehlen der Kaltwasserhabitate und deren Mikroklima hat für sensible Fischarten starke, unter Umständen weitreichende Auswirkungen. Möglicherweise sind aus Sicht der UNB weitere Untersuchungen hierzu durchzuführen.

Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Wasserentnahme über einen Saugkorb möglich. Mögliche Schädigungen durch den Saugkorb führen nach Einschätzung des WWA nicht zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna.

Das zu untersuchende Artenspektrum wird entsprechend der Relevanzprüfung (LfU Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 2020) ermittelt. Diese Prüfung / Abschichtung ist in der saP nicht dargestellt, was auch nicht zwingend erforderlich ist. Die vorhandenen Biotop sind durch das geplante Vorhaben baubedingt nicht tangiert. Die Besiedlung der Biotop und das Vorhandensein relevanter Arten, auch Fischarten sind lt. UVP Bericht ausgeschlossen. Eine Untersuchung bezüglich der Fischarten in der Glonn hat nicht stattgefunden. Im Falle von Artenschutzproblematiken die Wiesenbrüter betreffend, ist die Kulissenwirkung ein wichtiger Entscheidungsparameter.

Aus Sicht des WWA sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch das Vorhaben lokal beschränkt und genehmigungsfähig.

Die UNB hält die beschriebene Situation der Glonn sowie deren Zuflüsse und damit der Glonnaue mit den geschilderten Beobachtungen für nachvollziehbar, jedoch sind nach der Auffassung des WWAs keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermehren.

Die geschilderte Anziehungskraft des Speicherbeckens auf Wasservogel und Amphibien wird laut UNB als sehr wahrscheinlich erachtet. Diese Auswirkungen sind bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen weder im Gutachten zur UVP noch in der Unterlage zur saP beschrieben. Es wäre im entsprechenden Genehmigungsverfahren noch zu klären wie Tiere und in welchem Umfang durch die Anlage geschädigt werden können, ob beispielsweise eine Population gefährdet sein könnte. Ebenso die Frage, ob es mögliche Schutzvorrichtungen dazu gäbe.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Fischschutzvorrichtungen würden so ausgeführt, wie von der Fachberatung für Fischerei vorgegeben. Möglich wäre die Wasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb an einem Schwenkarm, welcher mit einem Fahrzeug bei Bedarf ans Glonnufer gefahren wird.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, H. Lichti, vom 13.10.2021) ist Herr Lichti zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen ist (vgl. S. 5 ff., saP, H. Lichti, vom

13.10.2021). Nachbesserungen, insbesondere eine Prüfung wie die Fallenwirkung des Beckens minimiert werden kann, werden zugesichert.

Die Antragsteller stehen bereits in Kontakt mit dem zuständigen Kreisjagdbereiter und bemühen sich gemeinsam um eine Lösung der o.g. Thematik. So hat er bereits Ausgleichsfläche/Einstandsfläche im östlichen Teil von Fl.-Nrn. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere angeboten.

2.3.2.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

2.3.2.5.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind

- Hörgenbach ca. 220 m nordwestlich des Brunnenstandortes bzw. ca. 220 m südwestlich des geplanten Speicherbeckens
- Hirtlbach ca. 420 m nordöstlich des geplanten Speicherbeckens

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Jährlicher Christbaumverkauf zur Adventszeit vor Ort sowie LKW-Verkehr für den Abtransport der Christbäume zur Vermarktung.

2.3.2.5.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Während des Christbaumverkaufs in der Adventszeit kann es durch das Besucheraufkommen sowie durch den LKW-/PKW-Verkehr vermehrt zu Lärm, Motorabgasen und Rauch durch Lagerfeuer kommen. Durch das vermehrte Verkehrsaufkommen kann es wegen der schmalen Straße nach Hörgenbach zu Zufahrtsschwierigkeiten für die Anwohner kommen.

Ausweichbuchten links und rechts der Straße wurden angelegt, um ein Ausweichen entgegenkommender Fahrzeug zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) zu ermöglichen sowie Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr zu erhalten und einen Verkehrskollaps zu verhindern.

Aufgrund der Einfriedungen können Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art nicht ausgeschlossen werden.

2.3.2.5.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Durch den Christbaumverkauf in der Adventszeit werden Verkehrsbeeinträchtigungen erwartet. Es handelt sich um eine Zufahrtsstraße, bei der keine zwei Autos aneinander vorbeifahren können. Die Anwohner müssen dann über den Feldweg fahren, u.a. auch wegen wild parkender Autos. Darüber hinaus können Rettungswege nicht freigehalten werden. Der mobile Pumpschlauch zur Wasserentnahme aus der Glonn beeinträchtigt den landwirtschaftlichen Verkehr an dieser Stelle.

Zum Thema Wasserrettung sollte an dem Speicherbecken an jeder Seite ein Rettungsring mit Seil angebracht werden. Das Becken ist mit Maschendraht- oder Stabmattenzaun einzuzäunen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche das Areal nicht betreten.

Mögliche Dammbuchszszenarien für das Speicherbecken sind zu modellieren, um Überschwemmungen bebauter Gebiete auszuschließen, Standsicherheitsnachweise für das Speicherbecken sind zu führen, die Eignung des eingebauten Materials ist durch eine externe Rolle festzustellen. Die Verdichtung des eingebauten Materials ist im Rahmen einer Eigen- und Fremdüberwachung zu überprüfen.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach: Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Eine generelle Ablehnung der Straßenverkehrsbehörde ist aus rechtlichen Gründen nicht gegeben. Zudem würde dies gegen das Willkürverbot verstoßen (Gleichheitssatz des GG Art. 3 Abs. 1), zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits Gewerbebetriebe (inkl. Schwerlastverkehr) bestehen. Es würde sich der Schluss aufdrängen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, dieses Vorhaben zu verhindern.

Ob und in welchem Umfang die Errichtung dieses Speicherbeckens einen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen des Christbaumverkaufs vor Ort haben wird, kann nicht beantwortet werden. Um eine seriöse Stellungnahme abgeben zu können, sind noch folgende offene Punkte zu klären. Es muss eine Prognose seitens des Bauherrn abgegeben werden, mit was für einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Spennesberger soll der überwiegende Teil der Bäume nicht in Hörgenbach, sondern an anderen Verkaufsstellen vermarktet werden. Um entsprechende Lagerflächen und Parkplätze am Grundstück zu schaffen, soll die Hofstelle umgebaut werden, so dass die Straße laut seiner Aussage nicht zugeparkt sein wird. Die Anzahl der Stellplätze, die geschaffen werden sollen, ist nicht bekannt. Auch ein Gesamtbetriebskonzept liegt nicht vor. Wie viele Bäume werden gepflanzt? Wie viele davon auswärts verkauft? Ist vor Ort „nur“ ein Christbaumverkauf mit hinfahren, schauen, kaufen und wegfahren oder wird es zum Event mit Selberschlagen, Essen, Glühwein etc. ausgeweitet? Werden dann die Parkplätze reichen, wenn sich die Leute dort länger aufhalten? Wo wird es alternative Parkmöglichkeiten geben? Ist die Zu- und Abfahrt für Rettungsdienst, Feuerwehr etc. jederzeit gewährleistet?

Für den Fall, dass wegen des Speicherbeckens eine größere Menge an Bäumen gepflanzt werden und daraus resultierend es zu einem Christbaumverkauf vor Ort mit entsprechenden Events kommt, muss auf jeden Fall mit einer größeren Fluktuation gerechnet werden, was die Anzahl der Fahrzeuge betrifft. Aufgrund der Straßenbreite von nur 3 m könnte dies gerade in der „schlechten“ Jahreszeit im Winter (nass, regnerisch, Schnee) durchaus zu Verkehrsproblemen führen, wenn viel Verkehr stattfindet. Da im Begegnungsverkehr nach rechts und links ausgewichen werden muss, kann es schnell zu Problemen wie steckengebliebenen Fahrzeugen, aufgeweichten Banketten etc. kommen. Da die Straße sehr schnell an ihre Leistungsfähigkeit stößt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht aufrechterhalten werden kann, würde dies vermutlich eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahmen an der Straße auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach sich ziehen.

Daher kann aus den genannten Gründen derzeit keine abschließende und tragfähige Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde abgegeben werden.

Die fliegende Rohrleitung zur Entnahme aus der Glonn ist bodennah zu führen und darf ausschließlich in der Zeit der Entnahme ausgelegt werden, bei Entnahmeende ist sie

sofort wieder zu entfernen. Die Belassung der Rohrleitung über längere Zeit (Wochen) ist auszuschließen. Entsprechende Auflagen wurden von der UNB formuliert.

Die Anbringung eines Rettungsrings kann im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Die Form der Einfriedung des Speicherbeckens kann seitens der Unteren Baubehörde nicht vorgeschrieben werden. Hier ist auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu verweisen. Eine Einfriedung ist jedoch baugenehmigungspflichtig.

Bei dem Speicherbecken handelt es sich um eine Stauanlage im Sinne der DIN 19700 und DIN 19700 Teil 14. Dementsprechend sind alle notwendigen Nachweise insbesondere zur Standsicherheit gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken durch den Antragsteller zu erbringen. Eine Modellierung der Überschwemmungen im Falle eines Dammbrochs ist gemäß diesen technischen Regeln nicht notwendig, da bei Einhaltung der technischen Regeln lt. WWA kein Dammbbruch zu befürchten ist. Laut der Unteren Baubehörde ist hinsichtlich der Standsicherheitsnachweise mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung der Standsicherheit durch den Bauherrn bzw. dem von ihm Beauftragten nachzuweisen.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Problem der Verkehrsbeeinträchtigung wurde erkannt und wird planerisch bewältigt. Um in Hörgenbach geregelte Abläufe zu garantieren, hat wurden bereits Anfang 2021 in Zusammenarbeit mit den Landschaftsarchitekturbüro Brugger, das über langjährige Erfahrung in regionalen und überregionalen Projekten unterschiedlichster Größenordnungen verfügt, Planungen für Lager- und Parkflächen in Hörgenbach aufgenommen. Durch mehrmalige Umplanungen und Standortwechsel des geplanten Speicherbeckens (Bewässerungsanlage in Hörgenbach) sind diese Planungen allerdings ins Stocken geraten, werden aber demnächst wiederaufgenommen und die entsprechenden Bauanträge dann bei den Behörden eingereicht.

Bereits im Jahr 2013 wurden an der Zufahrtsstraße nach Hörgenbach in Absprache mit dem damaligen Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf vom Antragsteller Ausweichbuchten links und rechts der Straße angelegt, um entgegenkommenden Fahrzeugen ausweichen zu können. Hier ist ein Ausweichen zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) ohne Probleme möglich und wird von den Fahrern jeglicher Fahrzeuge sehr gut angenommen. Eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahme an der Straße ist nicht notwendig.

Da der Verkauf nicht nur auf einzelne Tage, sondern über einen längeren saisonalen Zeitraum geplant ist, wird das Verkehrsaufkommen gestreckt, Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr bleiben erhalten und ein Verkehrskollaps ist nicht zu befürchten. Im Übrigen wird kein LKW fahren, wenn Kundenverkehr ist.

Ein Teil der Bäume wird direkt vor Ort verkauft. In diesem Zusammenhang sollen auch Events mit Selberschlagen stattfinden. Der Großteil der Ware wird auf den zahlreichen Verkaufsständen des Antragstellers im Großraum München/Dachau angeboten. Wie sich hier die Mengen der einzelnen Produkte für die Zukunft aufteilen, kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen, da dies von einem derzeit nicht kalkulierbaren Risiko im Hinblick auf Angebot und Nachfrage sowie zahlreichen weiteren Faktoren, die sich derzeit nicht näher abschätzen lassen, abhängig ist.

2.3.2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine geschützten Kultur- und Sachgüter verzeichnet.

2.3.2.7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

2.3.2.7.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonnal.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich diverse amtlich kartierte Biotope.

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan München im Erholungsraum Dachauer Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) mit Glonnal.

In den Erholungsräumen soll gem. Regionalplan die Erholungsfunktion erhalten und gefördert werden.

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

2.3.2.7.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die aktuelle Planung des Speicherbeckens ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Böschungsoberkante mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig
- Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis ca. 5,75 m im Nordosten
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung zur landschaftlichen Einbindung und Aufwertung des Landschaftsbilds
- Gestaltung der Außenseite der Böschungen, Dammkrone sowie Umgebung des Beckens als extensive Wiese
- Durch Ausbildung von flacheren Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) in Kombination mit Eingrünung durch Gehölzgruppen am Böschungsfuß, soll das Becken in das Landschaftsbild integriert werden.
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.
- Während des Baubetriebs können Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Christbaumkulturen ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Während des Christbaumverkaufs während der Adventszeit ist mit vermehrtem Besucher- und Verkehrsaufkommen zu rechnen.
- Wenn die Christbaumkulturen eine gewisse Höhe erreicht haben, kann dies Störfaktor darstellen. Die Zufahrtsstraße ist dann von Christbäumen eingesäumt (Tunnelwirkung).
- Einfriedung der Christbaumkulturen kann Störfaktor darstellen.

2.3.2.7.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es bestehen Bedenken, dass sich das Speicherbecken auf der Hügelkuppe nicht in das Landschaftsbild einfügt.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Die Problematik der Einbindung in das Landschaftsbild ist vorhanden. Durch das Speicherbecken wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Das Planungsbüro Brugger hat im Gestaltungsvorschlag Eingrünungsmaßnahmen des Speicherbeckens vorgesehen. Von der UNB wurden entsprechende Auflagen formuliert.

Bei der Wahrung des Landschaftsbildes handelt es sich lt. der unteren Baubehörde um einen öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Hierzu führte die UNB in der Stellungnahme aus, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ein öffentlicher Belang entgegenstehen muss, eine Beeinträchtigung ist nicht ausreichend.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Geplant ist eine Eingrünung des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen, die Dammkrone soll als Wiese angelegt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei daher nicht zu erwarten.

2.3.3. Alternativenprüfung

2.3.3.1. Wassergewinnung

Im Rahmen der Vorplanungen wurden verschiedene Alternativen zur Wassergewinnung untersucht.

Zunächst wurde vom Antragssteller der Bau eines Brunnens beantragt. Dies wurde durch das WWA jedoch mit dem Hinweis auf die Priorisierung der Herkunft von Bewässerungswasser (LfU, 2019) abgelehnt. Zudem war für den angefragten Brunnenstandort fraglich, ob hier oberflächennahes Grundwasser aufgefunden werden kann. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist das laut WWA nicht der Fall. Grundwasser wäre nur in größeren Tiefen mit ausreichender Ergiebigkeit auffindbar. Hierbei würde es sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Tiefengrundwasser handeln. Dieses steht nicht zur Brauchwassernutzung zur Verfügung, zumal sich hier andere Alternativen zur Wasserherkunft ergeben. Eine Sammlung von Niederschlagswasser ist aufgrund fehlender versiegelter Flächen in ausreichender Größe zur Deckung des Bedarfs nicht möglich.

Der vorliegende Antrag entspricht mit der beantragten Wasserentnahme der oben genannten LfU-Priorisierung:

- oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen, insbesondere zur Speicherung in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten
- Uferfiltrat
- oberflächennahes Grundwasser (schnell regenerierendes Grundwasser), kein Tiefengrundwasser – auch wenn dieses oberflächennah ansteht

Zusammenfassend wurden folgende Alternativen geprüft, jedoch aus wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt bzw. wieder verworfen:

- Tertiärbrunnen -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Entnahmebauwerk an der Glonn zur Entnahme bei Hochwasser -> nicht realisierbar wegen zu hohen Kosten und zu erwartenden Einwendungen

- Wasserbezug von der öffentlichen Trinkwasserversorgung -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Dachflächenwassersammlung -> nicht realisierbar wegen des Quantums und natürlicher Gegebenheiten (u.a. Geländeform)
- Flach-/Uferfiltratbrunnen -> Planung aufgrund der Einwendungen der Öffentlichkeit und von Naturschutzverbänden verworfen
- Umverlegung der „Drainagen Ost“ -> Planung aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf ein Biotop verworfen

2.3.3.2. Speicherbecken

Verschiedene Standortalternativen und Ausbauvarianten wurden geprüft. Das beantragte Vorhaben soll als landschaftsbildverträglichste Alternative realisiert werden, befindet sich aber noch in einem noch laufenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

2.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

2.3.4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldvögel
- landschaftsangepasste Standortwahl und Ausführung des Speicherbeckens
- Vermeidung von Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermeidung von Geländeaufhöhungen und -veränderungen in der Glonnaue
- kein Eingriff in wertvolle Feucht- und Nasswiesen südlich und östlich des Vorhabens
- Hochwassersicherer Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht
- Begrenzung der Entnahme von Flusswasser aus der Glonn
- Überwachung der Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/Jahr)
- Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb mit feinem Gitter zur Verhinderung des Ansaugens von Fischen oder anderen Tieren
- Erhalt der Hecken / Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen

2.3.4.2. Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich und Ersatz der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurde im UVP-Bericht das Kompensationserfordernis ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen detailliert dargestellt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Speicherbecken vorgesehen:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Für den Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche sind 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen anzulegen.

Maßnahmen zur Eingrünung des Speicherbeckens (betrifft Baugenehmigungsverfahren)

- Entwicklung einer extensiven Wiese
- Gehölzpflanzungen

Ausgleichsfläche/Einstandsfläche für Wildtiere

Geplant sind Ausgleichs-/Einstandsflächen im östlichen Teil von Fl.-Nr. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere.

2.3.4.3. Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit in zeitlicher und räumlicher Nähe geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

Hinweise auf weitere Planungen kumulativ wirkender Vorhaben gibt es nicht.

2.3.5. Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

2.3.5.1. Schutzgut Boden/Fläche

Im Zuge der Errichtung des Speicherbeckens findet eine Versiegelung und Überbauung des Bodens statt. Im Bereich der versiegelten Fläche (mit Kunststoffdichtungsbahn abgedichtetes Becken) gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts. An den Böschungen des Beckens können die Bodenfunktionen nach Fertigstellung des Vorhabens weitgehend wiederhergestellt werden. Der ursprüngliche Boden und die Bodenschichten werden zwar durchmischt, Oberboden wird jedoch getrennt gelagert und auf den Böschungen wieder eingebaut. Anfallender Bodenaushub wird für die Ausbildung der Böschungen verwendet, ein Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird dadurch weitgehend vermieden.

Durch die Errichtung des Drainagewassersammelschachts und Glonnwasserschachts findet lediglich eine geringfügige Bodenversiegelung statt. Auch durch die Verlegung der Füllleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden. Das Auffangen von Drainagewasser in einem Sammelschacht hat keinen Einfluss auf den Grundwasserspiegel und damit den Wassergehalt der Böden im Bereich der Drainagen.

Die Drainagen West bestehen bereits und werden lediglich saniert und zusammengefasst.

Aus land- und forstwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände (Stellungnahme AELF vom 13.02.2020 und 04.03.2022).

➔ **Erhebliche nachteilige, nicht vermeidbare Auswirkungen auf den Boden (Fläche) ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen.**

2.3.5.2. Schutzgut Wasser

Die Wassergewinnung hat gem. WITTFOTH, 2021a, b und WASSERWIRTSCHAFTS-AMT MÜNCHEN, 2021 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Glonn, das Überschwemmungsgebiet und das Grundwasser.

Es finden keine Geländeänderungen statt, die den Hochwasserabfluss / Retentionsraum beeinflussen. Der Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht erfolgt hochwassersicher. Die Installation wird wasserfest-betriebssicher ausgeführt.

Das Sammeln von Drainagewasser aus den bereits vorhandenen Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, in einem Sammelschacht und Nutzung zur Bewässerung führt in gewisser Weise zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Glonn. Dadurch wird die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden. Auf den Grundwasserspiegel und den Wassergehalt des Bodens hat das Auffangen des Drainagewassers in einem Sammelschacht gem. WITTFOTH (2021a) keinen Einfluss. Grundwasserabhängige Ökosysteme werden gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021 durch Nutzung des Drainagewassers West nicht nachteilig beeinflusst. Das Quantum fällt mengenmäßig für die Wasserführung der Glonn nicht ins Gewicht. Auch zu Niedrigwasserzeiten sind, aufgrund des Abflusses der Drainagen von max. 1 l/s und einem mittleren Niedrigwasserabfluss von ca. 850 l/s der Glonn im Bereich des Vorhabens, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss der Glonn zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

Die Entnahme von Flusswasser aus der Glonn findet nur oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ) statt, aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist. Die Kontrolle des Wasserstandes erfolgt durch Flusskilometersteine mit NN-Höhen. An der Straßenbrücke über die Glonn könnte zudem ein leicht ablesbarer Lattenpegel installiert werden. (gem. WITTFOTH, 2021a) Die Verlegung bzw. Aufstellung der Einrichtung zur Förderung von Glonn-Wasser bei Bedarf geschieht nur temporär. Es wird nur ein geringer Anteil des Abflusses der Glonn ($0,03 \text{ m}^3/\text{s} = 1,9 \%$ des Abflusses von MQ) zu Zeiten mit einem natürlichen Überangebot entnommen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik sind durch die Wasserentnahme nicht zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Die Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums. (gem. WITTFOTH, 2021b)

Die geförderte bzw. entnommene Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/ Jahr) wird durch Einbau einer Wasseruhr im Betriebsschacht zum Zählen des Drainagewassers bzw. mittels Messung des Flusswassers bei Glonnwasser-Nutzung über die Betriebsstunden (fixe Pumpenleistung von 30 l/s) überwacht. (gem. WITTFOTH, 2021a)

Am Standort des Speicherbeckens findet eine Versiegelung des Bodens statt. Allerdings wird das Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht durch das Becken gesammelt und über die Beregnungsanlagen ausgebracht. Damit bleibt der Wasserhaushalt im Jahresmittel ausgeglichen. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

➔ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.**

2.3.5.3. Schutzgut Klima und Luft

Das geplante Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Es erfolgt keine Unterbrechung bzw. Behinderung von versorgungswirksamen Luftaustauschbahnen.

Durch Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen entstehen in geringem Umfang Frischluftproduktionsflächen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage in der freien Landschaft sind die Auswirkungen auf das Klima allerdings gering. Durch Nutzung des Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen wird der Ab- und Antransport von Bodenmaterial und damit unnötiger LKW-Verkehr vermieden.

→ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.**

2.3.5.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Wassergewinnung in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal keine Verbesserungen aber auch keine wesentlichen Verschlechterungen der derzeitigen Situation. Es findet wie bisher auch eine Nutzung der betroffenen Fläche auf Fl.-Nr. 319 als Intensivgrünland statt.

Das Wasser der bestehenden, bisher in die Glonn entwässernden Drainagen West (Antrag vom 26.01.2021, Anlage 2.3 grün markiert und als Drainagen West bezeichnet), wird aufgefangen und zur Bewässerung genutzt. Die geringe Schüttung der Drainagen ist für den Abfluss der Glonn, auch bei Niedrigwasserverhältnissen als unerheblich einzustufen. Da keine neuen Drainagen erstellt werden, ist auch mit keiner Veränderung des Wasserhaushalts im Vergleich zum genehmigten Bestand an Drainagen zu rechnen.

Durch die kurzzeitige Entnahme von Flusswasser in geringem Umfang aus der Glonn bei Wasserstand oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ), aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird mit einem Saugkorb mit feinem Gitter verhindert.

Die Fülleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken wird unterirdisch verlegt. Wertvolle Vegetation ist dadurch nicht betroffen.

Mit der Errichtung des Speicherbeckens werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die Aufschüttung des Damms und die Christbaumkultur ergibt sich ein optischer Störfaktor für Feldvögel. Dadurch können die Fläche des Speicherbeckens sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Für den Verlust von möglichen Brutplätzen bzw. Revierteilen von Feldlerche, Schaftstelze und Wachtel (vgl. LICHTI, 2021) sind deshalb CEF-Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern in Verbindung mit Blüh- und Brachestreifen) im Vorfeld des Vorhabens vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt zudem außerhalb der Brutzeit oder erst nach Ausschluss einer Brut durch vorherige Beobachtung. Durch die geplanten Maßnahmen kann gem. LICHTI (2021) die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb sind gem. LICHTI (2021) keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten.

Hecken und Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen bleiben erhalten.

Durch die Eingrünung des Speicherbeckens außerhalb der Einfriedung mit heimischen Gehölzen und Entwicklung einer extensiven Wiese entstehen neue Lebensräume.

Laut Stellungnahmen der UNB vom 10.02.2022 und 26.10.2022 sind bei Umsetzung der beschriebenen Vorgaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter wahrscheinlich.

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vom 22.02.2021 sind durch die Wasserentnahme zu Hochwasserzeiten keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die grundsätzliche Zielsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal den Biotopverbund zu verbessern, hat die Maßnahme keine Auswirkung. Es findet keine Verschlechterung der bestehenden Situation statt. Die Vorgaben aus § 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht verletzt.**

2.3.5.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

Für die Bevölkerung resultieren aus der Wassergewinnung und der Errichtung des Speicherbeckens gegenüber den bestehenden Verhältnisse keine wesentlichen Veränderungen.

Der Betrieb der Pumpen erfolgt geräuschlos und abgasfrei.

Die Gefahr eines Dammbbruchs ist bei regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens unwahrscheinlich.

Lediglich während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens wird LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial weitestgehend vermieden.

- **Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.**

2.3.5.6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild und die Erholung sind durch die Wassergewinnung im Landschaftsschutzgebiet Glonnal nicht negativ beeinflusst. Die Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser werden mit einem ebenerdigen Deckel verschlossen und sind nach Fertigstellung kaum sichtbar. Drainagen und Füllleitung sind ebenfalls nicht sichtbar. Die Wasserentnahme erfolgt geräuschlos. Die temporäre Verlegung einer „fliegenden“ Leitung zur Glonnwasserentnahme erfolgt allenfalls an wenigen Tagen im Jahr und ist im Sommer bei ungemähtem Gras auch kaum sichtbar.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets Glonnal wurde die Standortwahl für das Speicherbecken am Rand der Glonnaue an die Topographie angepasst. Am Standort auf Fl.-Nr. 89 ist die Böschungsoberkante des Speicherbeckens mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig. Es ergeben sich Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis 5,75 m im Nordosten. Die höchste Geländeerhebung mit ca. 510 m ü. NN befindet sich ca. 230 m nordwestlich des geplanten Speicherbeckens. Durch flache Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) und eine organische, landschaftsangepasste Form wird das Speicherbecken in die Landschaft integriert. Die Böschungsneigungen sind flacher gewählt als die Neigung von Ranken in der Umgebung (Neigung ca. 1:1,6 bis 1:2,6) und fallen dadurch im Landschaftsbild weniger auf. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet.

LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch den Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs zur Adventszeit ist mit Lärm- und Geruchsmissionen zu rechnen.

Die Christbaumkulturen stellen optischen Störfaktor dar.

➔ **Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung zu erwarten. Schutzziele und Vorgaben aus der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht beeinträchtigt.**

2.4. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 WHG)

2.4.1. Zwingende Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG)

Zwingende Versagungsgründe sind nach Aktenlage nicht erkennbar. Durch das Vorhaben sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder gegen sonstige wasserrechtliche Vorschriften verstoßen (schädliche Gewässeränderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

2.4.1.1. Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG benennt als maßgebliches Prognoseereignis (künftige) schädliche Gewässeränderungen. § 3 Nr. 10 WHG definiert solche Veränderungen u.a. als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gewässereigenschaften sind hierbei die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogene Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen (§ 3 Nr. 7 WHG). Ein Gewässer ist wegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 WHG. Öffentliche Wasserversorgung i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG meint die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (§ 50 Abs. 1 WHG) und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 54).

Eine „Beeinträchtigung“ (§ 3 Nr. 10 WHG) ist jede (als in der Zukunft realisiert gedachte) Störung, die nicht nur unerheblich ist (vgl. Guckelberger in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 60. Ed. 1.10.2021, § 3 WHG Rn. 28; Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 WHG Rn. 82). Eine Geringfügigkeitsgrenze muss also überschritten sein (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, §12 WHG Rn. 38), wobei jedoch Summationswirkungen berücksichtigungsfähig sind (vgl. Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, § 12 WHG Rn. 38: „Kumulationsgrundsatz“).

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind, kommt den Stellungnahmen und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlichen Sachverständigen besonderes Gewicht zu.

Das Wasserwirtschaftsamt ist durch Gesetz (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG) als Fachbehörde zur innerbehördlichen Wissensgenerierung eingerichtet (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 574) und verfügt als wasserwirtschaftliche Fachbehörde über einen epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung (vgl. BayVGH, B.v. 7.8.2014 -8ZB 13.2583 -juris Rn. 8). Dieser hat, wenngleich keinen reduzierten Kontrollumfang, so doch zur Folge, dass seinen amtlichen Auskünften und Gutachten eine besondere Bedeutung und ein grundsätzlich wesentlich größeres Gewicht als Expertisen privater Fachinstitute zukommt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BayVGH, B.v. 2.1.2020- 8 ZB 19.47 -juris Rn. 11 m.w.N.). Hieraus resultiert im Verwaltungsverfahren für die zuständige Behörde eine Veränderung der Amtsermittlungspflichten. Die Notwendigkeit einer Abweichung und eventuellen Einholung weiterer Gutachten zur Aufhellung des Sachverhalts wird lediglich dann nötig, wenn Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, Widersprüche enthalten oder wenn die gewählte Methodik nicht geeignet ist, den einschlägigen Vorgaben Rechnung zu tragen (vgl. nur BayVGH, B.v. 2.5.2011 -8ZB 10.2312 -juris Rn. 11).

Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlicher Sachverständiger sind durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Die Begründung im Einzelnen ist den nachfolgenden Punkten (2.4.1.1.1. bis 2.4.1.1.8.) zu entnehmen.

2.4.1.1.1. Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Die Wasserentnahme aus der Glonn darf nur bei Überschreitung von Mittelwasserverhältnissen durchgeführt werden. Somit in Zeiten, in denen es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Damit ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sichergestellt, dass ausreichend Wasser zur Verfügung steht, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen, und es auch hinsichtlich der unterstrom anliegenden Wasserkraftwerksbetreibern und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

2.4.1.1.2. Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch den Bau der Schächte sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.4.1.1.3. Bewirtschaftungsziele (§ 47 WHG)

Von der beantragten Grundwassernutzung ist der Grundwasserkörper G 114 betroffen. Dieser befindet sich in einem schlechten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte chemische Zustand ist durch eine Schwellenwertüberschreitung für den Parameter Nitrat bedingt. Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen steht die beantragte Nutzung dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands im Grundwasserkörper ist durch die Nutzung nicht zu erwarten. Die beabsichtigte Nutzung entspricht den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG.

2.4.1.1.4. Bewirtschaftungsziele (§§ 27 - 31 WHG)

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen.

Durch die beantragte Wasserentnahme aus der Glonn bei Abflussverhältnissen größer Mittelwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme in der Glonn zu erwarten. Die Ableitung der Drainagen kann im geringen Maße auch zur Nährstoffreduzierung beitragen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Glonn ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

An der Saugleitung soll ein Saugkorb mit Maschenweite 5 mm angebracht werden, um ein Ansaugen von Geschwemmsel aber auch Fischen zu verhindern. Zum ausreichenden Schutz der Fische wird auch von der Fischereifachberatung eine Maschenweite von 5 mm gefordert.

2.4.1.1.5. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind laut Wasserwirtschaftsamt keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaft zu befürchten.

Die Frostschutzberegnung stellt im Betrieb grundsätzlich eine wasserintensive Nutzung dar. Es liegen jedoch keine Informationen vor, dass die Frostschutzberegnung durch andere technische Lösungen wassersparender betrieben werden kann. Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt jedoch in dem Sinn geschont, dass hier Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten. Der Wasserabfluss wird durch das Vorhaben weder vergrößert noch beschleunigt.

Für die Bewässerung der Jungpflanzen sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

2.4.1.1.6. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Glonn und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird erhalten. Für den Fischschutz erhält der Saugkorb eine Maschenweite von 5 mm. Das Wasserdargebot von Glonn und Grundwasser sind ausreichend. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind nicht zu erwarten und werden soweit möglich vermieden.

Das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Gewässerbewirtschaftung wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen in Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Für die Wasserentnahme aus der Glonn sind bislang keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf den Klimawandel erkennbar, da hier nur Wasser entnommen werden darf, wenn auf natürliche Weise ein Überangebot (Überschreitung MQ) besteht. Auch bezüglich der Grundwasserentnahme über die Drainagen besteht derzeit ein ausreichendes Wasserdargebot. Aufgrund der vorgeschlagenen zeitlichen Befristung der wasserrechtlichen Gestattung kann dann auf weiteren Folgen des Klimawandels (z. B. weiterer Rückgang der Grundwasserneubildung) reagiert werden.

Für die Glonn werden die natürlichen Abflussverhältnisse gewährleistet. Auch bei Hochwasser, das die Glonnaue überflutet, wird ein schadloser Abfluss gewährleistet, da entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen die Saugleitung und Pumpe bei Überflutung der Glonnaue entfernt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

2.4.1.2. Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.1.2.1. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn (§ 78a WHG)

Der Drainagesammelschacht und der Glonnwasserschacht befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn.

Die Schächte sollen geländegleich ausgeführt werden. Hierdurch ist kein Vertiefen oder Erhöhen der Erdoberfläche vorgesehen. Zur Wasserentnahme aus der Glonn wird für die Entnahmezeit (Überschreitung Mittelwasserverhältnisse bis Überschwemmung der Glonnaue) eine fliegende Leitung mit Saugkorb und Pumpe aufgestellt. Die Entnahmeleitung mit Zubehör soll entfernt werden, wenn es zu einer Überflutung der Glonnaue kommt. Da die Entnahmeleitung zur Gewässerbenutzung erforderlich ist, fällt sie nicht unter das Verbot des § 78a Abs. 1 WHG (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

Dementsprechend sind durch das Vorhaben keine Verbote nach § 78a WHG betroffen. Ein Eindringen von Oberflächenwasser in die Schächte soll durch wasserdichte und verschraubbare Schachtdeckel sowie eine Rückschlagklappe am Notüberlauf aus dem Drainagesammler zur Glonn verhindert werden.

2.4.1.2.2. Anlagengenehmigung (§ 36 WHG / Art. 20 BayWG)

Das Vorhaben liegt im 60 m Bereich der Glonn, einem Gewässer zweiter Ordnung. Da die Anlagen zur Gewässerbenutzung dienen, ist keine gesonderte Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG zu erteilen. Die Schächte sind mind. 20 m vom Ufer der Glonn entfernt zu errichten. Die Saugleitung darf nur während der Entnahme aus der Glonn aufgebaut werden und muss anschließend wieder rückgebaut werden. Daher wird die Gewässerunterhaltung nicht erschwert und die Gewässerentwicklung nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Anlagen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine schädlichen Gewässerveränderungen zu befürchten.

2.4.1.2.3. Naturschutzrecht

Das Vorhaben auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glonntal“, festgesetzt mit Verordnung vom 07.11.1974, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23.05.2006. Die Planung hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine negativen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und das LSG „Glonntal“. Die Umsetzung der Planung, wie beantragt, ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

2.4.1.2.3.1. Schutzgut Boden

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe.

Somit kann im Glonnalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden, was auch die Moorbodenkarte von Bayern zeigt. Trockenlegungen von Mooren führen zu einem CO² Ausstoß in die Atmosphäre und sind damit klimaschädlich. Die Bedeutung von Mooren zeigt auch das Programm Klimaschutz (Klip Bayern 2050), das die Bayerische Staatsregierung ins Leben gerufen und zur Umsetzung in den Landratsämtern Moorberater eingesetzt hat.

Zur Austrocknung von Moorböden führen an erster Stelle Drainagen und Entwässerungen. Aus diesem Grund dürfen keine neuen Drainagen angelegt werden.

Beantragt werden: die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 des 2. Änderungsantrags vom 29.01.2023 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen). Damit werden keine neuen Drainagen oder Drainagenabschnitte angelegt und es kommt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich zu keiner Entwässerung des Moorstandortes.

Die Schächte haben nach der Detailzeichnung eine Tiefe von 1,60 m zuzüglich der Bodenplatte. Der Torfkörper befindet sich bei 1,80 m. Damit wird mit den Schächten die Tiefe des Torfkörpers nicht erreicht.

2.4.1.2.3.2. Entnahme aus Drainagewasser

Bestehende Drainagen, die zur Glonn entwässern und zur Sammlung herangezogen werden können, sind die rot und blau dargestellten in der Anlage 2 der Ergänzungen des Antrags. Es handelt sich um die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen).

Ein Schachtbauwerk mit Pumpe im LSG errichtet, soll das ankommende Drainagewasser in Richtung Messschacht und Speicherbecken mit einer zu bauenden Leitung pumpen. Der Drainageschacht ist an eine festgelegte Stelle, mindestens 20 m vom Glonnufer entfernt, vorzusehen um Beeinträchtigungen in den semiterrestrischen Uferstandort zu vermeiden und gegebenenfalls Ufergehölzbegleitung auch später etablieren zu können.

2.4.1.2.3.3. Entnahme aus der Glonn

Beantragt wurde eine Glonnwasserförderung mittels mobiler Pumpe ab einem Wasserstand über MQ. In einem zweiten Schacht wird das Glonnwasser aus der mobilen Pumpe gesammelt und mittels separater (zweiter), parallel verlaufender Leitung zum Messschacht geführt. Dort wird die Glonnwasserleitung und Drainagewasserleitung zusammengeführt, um dann in einer Leitung in das Speicherbecken zu laufen. Aufgrund der Vermeidung von Eingriffen in einen sensiblen, semiterrestrischen Uferstandort ist die Entfernung des Schachtbauwerks auf mindestens 20 m vom Glonnufer festzulegen.

Aus ökologischer Sicht fehlt das direkt aus der Glonn entnommene Wasser dem Flusswasserkörper auch bei >MQ. Zur Beurteilung der Summationswirkung zählen andere Landwirte und Personen, die zur Bewässerung ebenfalls Wasser aus der Glonn entnehmen. Sehr wahrscheinlich ist, dass auch und gerade in Zeiten von wenig Niederschlägen an anderen Stellen aus der Glonn ohne Genehmigung entnommen wird, wodurch der Glonn Wasser in nicht bekannter Menge entzogen wird. Die Entnahme im vorliegenden Antrag hat den Vorteil, dass in Zeiten eines Überangebotes entnommen wird. Ergibt sich eine insgesamt zu hohe Entnahmemenge ist es möglich, weitere Entnahmen zu versagen.

Die Entnahme aus der Glonn bei über Mittelwasserstand und die Gesamtmenge von 40.000m³ abzüglich der Drainagewassermenge (von maximal 10.000m³ oder weniger) ist durch technische Einrichtungen kontrollierbar zu gestalten.

2.4.1.2.3.4. Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope, die als Feuchtfächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und sind für die Natur und Landschaft besonders für das LSG „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Die Entnahme aus den beantragten Drainagen wirken sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich nicht negativ auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora aus.

Ein weiteres Biotop Nr. 7633-0054-001 befindet sich auf Fl.Nr. 319 hangoberseits im westlichen Teil und im Norden am Flurstücksrand. Dadurch, dass die Drainagen weiter im Süden erst im Verlauf der Böschung abwärts liegen, kann hier das Wasser hangunterseits schadlos für das Biotop gesammelt werden. Wasserentzug aus dem Umfeld des Biotops ist auszuschließen. Negative Auswirkungen auf das Biotop sind dann nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

Die Förderung von Glonnwasser mittels mobiler Pumpe und fliegender Leitung ist ein geringerer Eingriff am Glonnufer als die Errichtung eines Entnahmebauwerks. Der sensible Lebensbereich eines Flussufers kann damit geschont werden.

Bei der Förderung des Wassers aus der Glonn ist zur Vermeidung von Fischtötungen durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen ein Gitter mit der Maschenweite 5 mm zu verwenden.

2.4.1.2.3.5. Auswirkung auf das LSG „Glonntal“

Die beantragten Schächte zur Sammlung des Drainagewassers und des Glonnwassers haben Auswirkungen auf das LSG. Daher sind diese zur Schonung des sensiblen, semiterrestrischen Standorts an einer noch festzuglegenden Stelle in mind. 20 m Entfernung zur Glonn zu errichten. Nachdem lediglich ein Schachtdeckel oberirdisch zu sehen ist, wird der Schacht visuell kaum wahrnehmbar sein. Dazu sind am Ufer der Glonn noch Gehölzpflanzungsmaßnahmen möglich.

Die mobile Pumpe muss nach Gebrauch wieder entfernt werden und vermindert somit einen Eingriff in den sensiblen Uferbereich. Bei der Wasserentnahme führt ein Schlauch mit 20 cm Durchmesser zur Zeit der Entnahme aus der Glonn über 20-25 m über das Gelände. Diese Rohrleitung ist bodennah zu führen und sofort bei Entnahmeende wieder zu entfernen.

2.4.1.2.4. Fischereirecht

Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer zu Beregnungszwecken – also ohne eine direkte Wiedereinleitung in das gleiche Gewässer oder Gewässersystem – stellt allemal einen mehr oder minder schwerwiegenden Eingriff für die aquatische Biozönose dieses Gewässers dar. Da diese Entnahme von Glonnwasser jedoch nur ab einer Wasserführung über MQ stattfinden soll, bestehen aus Sicht der Fachberatung für

Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Um direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut zu verhindern, wurden von der Fachberatung für Fischerei entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um ein Ansaugen von Fischen in die Pumpe auszuschließen.

2.4.1.2.5. Gemeinderecht

Vom Markt Markt Indersdorf wurden die Leitungsrechte gemäß einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf für die zu kreuzenden Grundstücke, unter Voraussetzung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, in Aussicht gestellt.

Für die Verlegung einer fliegenden Leitung über die Fl. Nr. 320, Gemarkung Hirtlbach, ist ein gesonderter Antrag im Sinne einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß §§ 44, 45 StVO zu stellen. Hier ist keine einmalige Genehmigung für mehrere Jahre möglich.

2.4.2. Berücksichtigung Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 d UVPG)

Die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Den Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden dahingehend abgeholfen, dass der Antrag auf die Errichtung des Uferfiltratbrunnens sowie der Antrag auf Nutzung der Drainagen Ost (Nr. 28, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73) durch den Vorhabenträger zurückgenommen wurden.

Im Ergebnis ergeben sich daher keine oder keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch den vermehrten PKW- und Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs erheblich, diese beschränken sich jedoch auf wenige Tage in der Adventszeit und sind auch nicht Gegenstand des konkret beantragten und hier gegenständlichen wasserrechtlichen Vorhabens.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen durch den Bau des hier ebenfalls nicht gegenständlichen Speicherbeckens sind zwar erheblich, sie können aber mit verschiedenen Maßnahmen minimiert werden. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet. Mittelfristig können die Eingriffe damit ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind ebenfalls erheblich und begründen im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Eingrünung des Speicherbeckens, Anlegen von 10 Lerchenfenstern) können diese Auswirkungen aber kompensiert werden. Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird durch einen Saugkorb mit feinem Gitter verhindert. Durch die Nutzung der Drainagen ergeben sich keine oder keine nennenswerten Auswirkungen.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Boden (Fläche). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen, was jedoch ebenfalls nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist.

Unter Beachtung aller Aspekte sind keine für die Entscheidung bedeutsamen bzw. erheblichen nachteiligen und nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter, Wasser, Mensch, Landschaftsbild, Boden und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung wurden berücksichtigt, soweit sie die Schutzgüter nach UVPG betreffen. Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ebenfalls berücksichtigt.

2.4.3. Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Liegen die in § 12 Abs. 1 WHG genannten oder in Bezug genommenen Versagungsgründe nicht vor, ist eine Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich möglich, steht aber im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§12 Abs. 2 WHG). Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens ist wie bei jeder Ermessensausübung der Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG). Das Bewirtschaftungsermessen verlangt daher, dass die Ermessensausübung sich an wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtet und sich im Rahmen des durch § 12 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zwecks der nachhaltigen Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Ordnung - und insbesondere an den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG und seinen Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 28, 44, 47 WHG - orientiert. Die Behörde hat vor allem wasserwirtschaftlich relevante öffentlichen Belange zu fördern, sie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und hinsichtlich des vorhandenen Wassers eine gerechte Verteilungsordnung zu schaffen (vgl. Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/ Knopp, WHG, 56. EL Juli 2021, § 12 Rn. 46 m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 33).

2.4.3.2. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Wie bereits unter Ziffer 2.4.1.1.8. erläutert, läuft das Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) nicht zuwider. Tatsächlich trägt das Abfangen von Wasser aus den Drainagen sogar zu einer geringfügigen Verbesserung der Wasserqualität der Glonn im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG bei, weil dadurch die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden wird. Des Weiteren entspricht die Entnahme von Glonnwasser bei Hochwasser in geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums und beugt damit der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vor (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) und dient somit in geringem Maße auch dem Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG).

2.4.3.3. Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind auch die einschlägigen Regelwerke – etwa die Merkblätter des Bayerischen Landesamts für Umwelt – als „antizipierte Sachverständigengutachten“ ermessenslenkend heranzuziehen (vgl. BVerwG, B.v. 26.6.2020 - 7 BN 3.19 - juris Rn. 11; U.v. 2.8.2012 - 7 CN 1.11 - NVwZ 2013, 227 = juris Rn. 29). Gemäß der „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei der Begutachtung von Wasserentnahmen für die Bewässerung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/doc/handlungsempfehlung_zum_vorgehen_bei_begutachtung.pdf), stellen Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Zeiten hinreichender Abflüsse zur Füllung von Speicherbecken und Bereitstellung für die Bewässerung in abflussarmen Zeiten das bevorzugte Konzept für die Zukunft dar. Dieser Handlungsempfehlung folgend, ist das Vorhaben des Antragstellers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, als zukunftsfähig einzustufen, weil eine Übernutzung der Wasserressourcen dadurch ausgeschlossen wird.

2.4.3.4. Verwendungszweck

Das Vorhaben dient vorrangig der Frostschutzberegnung von Christbäumen. Als Frostschutzberegnung bezeichnet man das gezielte Besprühen von Nutzpflanzen mit sehr feinen Wassertröpfchen. Beim Gefrieren des verteilten Wassers wird auf den Pflanzen Kristallisationsenthalpie freigesetzt, die zur Temperaturerhöhung führt, so dass in der Regel Blätter, Blüten und Knospen vor Frostschäden bewahrt werden. Ziel ist es, die Pflanzen bei Frosteinbrüchen während der Vegetationsperiode zu schützen und dadurch spätere Ernteauffälle zu vermeiden.

Hierbei handelt es sich zweifellos um einen niederrangigen – z.B. im Gegensatz zur Nahrungsmittelproduktion – und rein privatnützigen Zweck. Allerdings handelt es sich laut Vorhabenträger nicht um eine Luxusbewässerung zur Gewinnsteigerung, sondern um eine Maßnahme zur Existenzsicherung. Es sollen nur 50 % der gesamten betrieblichen Christbaumkulturen frostschutzberegnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Frostnacht nicht die gesamte Ernte mehrerer Jahre zunichtemacht. Dies wurde so auch von der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, bestätigt.

2.4.3.5. Alternative Trinkwasser

Einzige realisierbare Alternative der Wasserbeschaffung wäre Trinkwasser vom öffentlichen Wasserversorger. Hierbei handelt es sich um das besonders schützenswerte Tiefengrundwasser, das durch den im Landesentwicklungsprogramm vom 22. August 2013, Stand 01. Januar 2020, festgelegten Grundsatz der Raumordnung (vgl. Art. 2 Nr. 3 LPIG) Nr. 7.2.2 „Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind“ besonders geschützt ist und für Brauchwasserzwecke nicht verwendet werden soll. Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar u.a. durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern ersetzt werden. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms.

2.4.3.6. Rücksichtnahmegebot

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens sind im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung auch individuelle Interessen Dritter zu berücksichtigen (Rücksichtnahmegebot). Das Rücksichtnahmegebot vermittelt Drittschutz insoweit, als die wasserwirtschaftlichen Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierten Weise

betroffen sind. Geschützt sind Träger wasserwirtschaftlicher Belange (z.B. öffentliche Trinkwasserversorger), alle rechtmäßigen Wasserbenutzer und diejenigen Personen, deren privaten Belange von der beabsichtigten Benutzung betroffen werden (Vgl. Drost/Ell, Das neue Wasserrecht in Bayern, BayWG, Art. 15 Rdnr. 15).

Im Ergebnis sind der Erlaubnis entgegenstehende wasserwirtschaftliche Belange der Allgemeinheit oder betroffener Dritter nicht ersichtlich.

2.4.3.6.3. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil Grundwasser lediglich aus den bereits bestehenden Drainagen, die bisher in die Glonn entwässern, entnommen wird und kein zusätzliches Grundwasser gefördert wird, das den Wasserversorgungsunternehmen als Trinkwasser fehlen würde. Wasserkraftanlagen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.4.3.6.4. Nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sowie der Fischereifachberatung nicht zu befürchten, da eine Absenkung der Glonn nur im cm-Bereich stattfindet und die Entnahme über einen engmaschigen Saugkorb erfolgt. Die Rechte der Fischereiberechtigten werden somit nicht beeinträchtigt.

2.4.3.6.5. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist sichergestellt, dass es auch hinsichtlich der unterstrom liegenden Wasserkraftwerken und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die Wasserkraftanlagen sind für Abflüsse bis zu Mittelwasserverhältnissen ausgelegt. Höhere Abflüsse können dann nicht mehr ausschließlich über die Turbine abgearbeitet werden und es würde zu einer Überschreitung der jeweils per Bescheid festgelegten Wasserständen im Oberwasser der Kraftwerksanlagen kommen. Deshalb werden dann die Wehranlagen geöffnet und das zusätzliche Wasser über diese abgegeben, ohne dass es zur Stromerzeugung genutzt werden kann. Damit kommt es hinsichtlich der Stromerzeugung durch Wasserkraft aufgrund der Wasserentnahme mittels mobiler Pumpe durch den Antragssteller zu keinem Einfluss auf die Wasserkraftwerke. Einzig das Kraftwerk in Petershausen ist für Abflüsse bis 4 m³/s bei einem Mittelwasserabfluss von 3 m³/s ausgelegt. Aufgrund des um 140 km² größeren Einzugsgebiets am Standort des Kraftwerks in Petershausen ist davon auszugehen, dass es durch die zusätzlichen Zuflüsse und Verformung der Hochwasserwelle zu keinen messbaren Auswirkungen auf den Kraftwerksbetrieb kommt.

2.4.3.7. Gesamtabwägung

Vor Erlass der Entscheidung hat das Landratsamt Dachau den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Sämtliche relevanten Belange wurden ermittelt, ihrer Bedeutung entsprechend gewichtet, miteinander sachgerecht in Beziehung gesetzt und in die Ermessensentscheidung eingestellt.

Die wasserwirtschaftlich relevanten Belange wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München, die naturschutz-, fischerei- und landwirtschaftsfachlichen Belange wurden in den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden gewürdigt. Von den Fachbehörden wird das Vorhaben unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen als genehmigungsfähig betrachtet.

Geprüft wurde auch, welche Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis wurde die aus Sicht des Landratsamtes Dachau umweltverträglichste Variante ausgewählt.

Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und die Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen des Landratsamtes Dachau steht zu seiner Überzeugung fest, dass die Eingriffe in den Wasser- und Naturhaushalt sowie in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens und Abwägung aller Gesichtspunkte, wird dem Interesse des Antragstellers der Vorrang eingeräumt. Dem Antrag des Vorhabenträgers wird deshalb im Ergebnis unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen größtenteils entsprochen.

2.5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben für andere versehen werden.

Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen wurden grundsätzlich entsprechend §§ 13 und 100 WHG sowie Art. 58 BayWG verfügt, soweit nachfolgend nicht im Einzelnen eine gesonderte Begründung erfolgt.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. II.1.).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser beschränkt.

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Glonnaue liegt bei $150 \text{ mm/a} = 150 \text{ l/m}^2\text{a} = 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$. Grundsätzlich dürfen gemäß den fachlichen Vorgaben des Landesamts für Umwelt 30 % der Grundwasserneubildungsrate als nutzbares Grundwasserdargebot angesetzt werden, sofern keine ausreichenden Daten für eine tiefergehende fachliche hydrogeologische Bewertung vorliegen. Dies ist hier der Fall. Hierbei können die insgesamt vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen im Einzugsgebiet angerechnet werden. Diese ergeben sich gemäß Antrag zu 22 ha.

Das nutzbare Dargebot ergibt sich damit zu $30 \% * 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a} * 22 \text{ ha} = 9.900 \text{ m}^3/\text{a}$. Die beantragte Grundwasser-Entnahmemenge über Drainagen mit $40.000 \text{ m}^3/\text{a} / 22 \text{ ha} = 1.818 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$ liegt damit über der Grundwasserneubildungsrate und dem nutzbaren Grundwasserdargebot von 9.900 m^3 . Berücksichtigt man zusätzlich das Einzugsgebiet der Drainagen steigt das nutzbare Grundwasserdargebot auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Die zulässige Entnahmemenge aus den Drainagen musste deshalb auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$ begrenzt werden (vgl. II.2.1.).

Die Verpflichtung, bei Niedrigwasserverhältnissen in der Glonn die Ableitung des Drainagewassers einzustellen und das Drainagewasser der Glonn zuzuleiten, ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen zu diesen Extremzeiten auf den Wasserhaushalt und die Ökologie zu vermeiden (vgl. II.2.2.).

Die Regelung bzgl. der Rechtsnachfolge beruht auf § 8 Abs. 4 WHG i.V.m. Ziffer 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) (vgl. II.3.).

Der Vorhabenträger ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2

WHG). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. II.4.).

Um eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte sowie den Naturhaushalt zu vermeiden sind Messungen insbesondere der Entnahmemengen erforderlich, auch um die Einhaltung der Bescheidsauflagen zu dokumentieren und im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise führen zu können.

Das Betriebstagebuch dient der Eigenkontrolle bei der Durchführung der Bewässerungsmaßnahmen sowie der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser. Die einzutragenden Daten werden vom Antragssteller ohnehin für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewässerung benötigt (vgl. II.5.).

Das Verbot zum Einsatz von Pflanzen- und Düngemitteln im Einzugsgebiet der Drainagen (vgl. II.8.) dient maßgeblich dem Schutz der Glonn vor weiteren Stoffeinträgen. Die Glonn befindet sich gemäß Einstufung WRRL im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem unbefriedigenden Zustand. Ein maßgeblicher Grund hierfür ist eine hohe Nährstoffbelastung, die in einem nicht unwesentlichen Maß für den Parameter Phosphor durch Erosion, Oberflächenabfluss und Drainagen bedingt ist. Durch die Erneuerung der Drainagen erfolgt eine verstärkte Entwässerung der Wiese im Vergleich zum Bestand und damit möglicher Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln, die dort eingesetzt werden. Da nicht das gesamte Drainagewasser zum Speicherbecken geführt werden darf, sondern das Drainagewasser bei Niedrigwasser und über 10.000 m³/a der Glonn zuzuleiten sind, ist hier eine Beschränkung des damit verstärkt möglichen Nährstoffeintrags notwendig, um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen. Das Einzugsgebiet der Glonn ist aufgrund der hohen Nährstoffbelastung als eutrophiertes Gebiet gemäß AVV GEA vom 10.08.2022 ausgewiesen. Entsprechende Vorschriften zum Düngeeinsatz gelten entsprechend bereits auf geeigneten Flächen in Gewässernähe.

Zudem wird durch das Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelverbot verhindert, dass diese Stoffe über das Drainagewasser zum Speicherbecken gelangen und von dort dann über die berechneten Flächen verteilt wird. Dies dient den Grundwasserschutz im Bereich der berechneten Flächen.

Bei entsprechend regelkonformer Ausführung entsteht grundsätzlich ein von innen gegen das Grundwasser abgedichteter Schacht. Jedoch können sich insbesondere an der Außenseite des Schachts durch die Störung des natürlichen Bodengefüges und Alterungsprozesse der Baumaterialien Wasserwegsamkeiten ergeben, die zu einer Verschleppung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln direkt in das Grundwasser führen kann.

Eine baubegleitende Bauabnahme ist erforderlich, weil die bescheidgemäße Ausführung der Baumaßnahme oder eine Abweichung von der zugelassenen Bauausführung nach Beendigung nicht mehr festgestellt werden kann (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG) (vgl. II.13.).

2.6. Zwangsgeldandrohung

Um die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu gewährleisten, werden in Ziffer III. dieses Bescheides jeweils für die einzelnen dort näher bestimmten Regelungen Zwangsgelder angedroht (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)). Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sind die Zwangsgelder jeweils in der genannten Höhe angemessen (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Hierbei wurde das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers als auch das Interesse an der effektiven Durchsetzung der Regelungen berücksichtigt.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid i.S.d. Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das jeweilige Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn

die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

2.7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.1.2, 1.1.5.3, 1.2.2, 4.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Zeiser

Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Allgemein
Gestattungen von Wasserentnahmen geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist stets widerruflich, vgl. § 18 Abs. 1 WHG.
In Trockenzeiten/Niedrigwasserphasen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder sogar die Einstellung der Bewässerungsentnahme verfügt werden.
Bei unsachgemäßem Betrieb ist auch ein Widerruf der Erlaubnis möglich.
2. Einschlägige Vorschriften
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Nebenbestimmungen.
3. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung oder Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dachau zu beantragen ist.
4. Begrenzung der Entnahmemenge aus den Drainagen
Sobald genaue Daten zur Schüttung und Jahresmenge der Drainagen und Erfahrungen zum Bedarf und Nutzung dieses Wassers im laufenden Betrieb vorliegen, ist es möglich im Rahmen eines Änderungsantrages die Beschränkung der Drainagewassermenge zu überprüfen. Eine entsprechende Laufzeit der Anlage hierfür ist jedoch vorausgesetzt.
5. Abflussvorhersage
Zur Vorbereitung der Wasserentnahme aus der Glonn kann beispielsweise über die App „Meine Pegel“ eine automatisierte Benachrichtigung eingestellt werden, wenn am Pegel Odelzhausen Mittelwasserverhältnisse ($MQ=0,9 \text{ m}^3/\text{s}$) überschritten werden. Eine Entnahme ist aber nur zulässig, wenn auch der festgesetzte Wasserstand in Hörgenbach überschritten wird (siehe Nr. 6 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids).

Niedrigwasserverhältnisse bestehen, wenn am Pegel Odelzhausen ein Wasserstand von 86 cm (Stand 12/2022) unterschritten wird.
6. Haftung
Der Unternehmer haftet im Rahmen des Zivilrechts für alle Schäden, die Dritten durch die Ausführung der Wasserentnahme entstehen sollten.

In Ausfertigung

Markt Markt Indersdorf
Marktplatz 1
85229 Markt Indersdorf

Anl.: 1 Bekanntmachungsvordruck
1 Bestätigung g.R.
1 Ausfertigung des Bescheids vom 28.09.2023
1 Plansatz g.R.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 und 4 BayVwVfG ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugehörigen Pläne in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen, das ist in der Zeit vom 25.10.2023 bis 07.11.2023. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich, mittels beiliegenden Bekanntmachungsvordrucks, in dem die noch fehlenden Daten zu ergänzen sind, bekanntzumachen.

Wir bitten, uns von der Bekanntmachung zu benachrichtigen.

In Abdruck

a) Wasserwirtschaftsamt München
Heßstr. 128
80797 München

mit Planunterlagen zum Gutachten vom 18.02.2023, Az. 4.2-4532.2-DAH 03-4748/2021

b) Freunde der Fischwaid e.V.
z.Hd. Herrn Johannes Haas
Henry-Niestle-Str. 7
85221 Dachau

c) Wasserbuch

Abdruck per Mail

d) AELF Fürstenfeldbruck
z.Hd. Herrn Friedl

e) Landratsamt Dachau
Untere Naturschutzbehörde

f) Landratsamt Dachau
Untere Baubehörde

- g) Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
z.Hd. Herrn Haas

- h) LBV Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Mahmoudi

- i) BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Dr. Zauscher

- j) Landesfischereiverband Bayern e.V.
z.Hd. Herrn Steinhörster

Abdruck



Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Rechtsanwältin
Birgitta Englberger
Fraunhoferstr. 15
94315 Straubing

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Herr Ostermeier
Zimmer: E 11
Telefon: 08131 / 74 - 458
Telefax: 08131 / 74 - 11 458
E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61/642-1/2
Datum: 28.09.2023

Ihr Schreiben v. / Zeichen
Az. 20/22/be

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf

Vorhabenträger: Herr Stefan Spennesberger, Hörgenbach 34, 85229 Markt Indersdorf

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Gegenstand der Gestattung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Herrn Stefan Spennesberger (Unternehmer) wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Ableiten von gesammeltem Drainagewasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, und das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erteilt.

Kreisfinanzverwaltung

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

Kreisbehörde
Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

USt.: DE212824254
USt.:

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50340
StNr.: 115/114/21049

Weiterer Gegenstand der erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser und eines Zählerschachts auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

Genauere Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Befüllung eines Speicherbeckens und anschließender Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und im geringen Teil der Beregnung von Jungpflanzen.

3. Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1. Wassergewinnungsanlage

Die Wassergewinnungsanlage besteht aus zwei Teilen:

1. Drainagesammelschacht auf Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach
2. Wasserentnahme aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach

Vom Drainagesammelschacht führt eine Leitung DN 80 zur nördlichen Grundstücksgrenze in einen Zählerschacht. Parallel dazu verläuft eine Leitung DN 150 vom Einspeiseschacht für das Glonnwasser zum Zählerschacht. Im Zählerschacht befinden sich für beide Leitungen jeweils getrennte Messeinrichtungen zur Erfassung der Wassermengen. Vom Zählerschacht führt eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

An den Drainagesammelschacht werden die in Anlage 2 und 3 des Ergänzungsantrags vom 29.01.2023 rot und blau gekennzeichneten, bereits bestehenden Drainagestränge mit den Nummern 77, 131, 104, 60 sowie 50 und 77 (Drainagen West) und 17, 37, 44 und 65 sowie der Ablauf des Teichs auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, angeschlossen.

Hinweis: Eine Erneuerung oder Sanierung bestehender Drainagen ist im vorhandenen Umfang wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig.

Nicht zulässig ist das Anlegen von neuen Drainagen oder Drainagenstücken sowie das Umverlegen (Änderung der Entwässerungsrichtung) von bestehenden Drainagen.

Die Entnahme aus der Glonn erfolgt über eine mobile Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

3.2. Fördereinrichtungen

Zur Förderung des Drainagesammelwassers wird eine Tauchpumpe mit maximaler Förderleistung von 4 l/s verwendet. Zur Entnahme des Wassers aus der Glonn kommt eine mobile Pumpe mit einer maximalen Förderleistung von 30 l/s zum Einsatz.

3.3. Messeinrichtung

Die Erfassung der geförderten Wassermengen hat sowohl jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser über elektronische Wasserzähler zu erfolgen.

4. Antragsunterlagen / Planunterlagen

Den Benutzungen liegt der aus folgenden Antragsunterlagen bestehende Antrag vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, verfasst von Herrn Dipl.-Geologen Jochen Wittfoth, zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom 26.01.2021
- Übersichtlageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan Drainagen – Brunnen M 1 : 2.000
- Lage amtl. Überschwemmungsgebiet (HQ100) M 1 : 5.000
- Lageschema Drainagesammler – Brunnen – Betriebsschacht M 1 : 250
- Bodenprofil nach DIN 4023
- Schnitt Drainage im Feld
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 22.03.2021
- UVP-Bericht mit Eingriffsregelung vom 17.12.2021
- Bohranzeige
- Erläuterung vom 29.08.2022 zu Änderung des Antrags vom 26.01.2022
- Detaillageplan Änderungen im Flurstück 319 M 1 : 2.000
- Schnitte Drainagesammler und Einspeiseschacht Glonnwasser
- Erläuterungen vom 29.01.2023 zur 2. Antragsänderung/ Ergänzung
- Lageplan Drainagen M 1 : 1.250
- Detailplan M 1 : 400

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 16.02.2023 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dachau vom 28.09.2023 versehen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 erteilt.

Sie erlischt, wenn mit den Arbeiten zur Errichtung des Sammelschachts nicht bis zum 31.12.2024 begonnen worden ist und das Landratsamt Dachau einer Verlängerung dieser Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

- 2.1. Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum in II.1. dieses Bescheides genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	319	
der Gemeinde	Markt Indersdorf	
der Gemarkung	Hirtlbach	
aus	Drainagesammelschacht	der Glonn
maximal [l/s]	4	30
maximal [m ³ /d]	345,6	2.592
maximal [m ³ /a]	10.000	40.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage (bestehend aus Drainagesammlung und der Wasserentnahme über Mittelwasser aus der Glonn) maximal **40.000 m³/a** Wasser zu fördern und dem Speicherbecken zuzuleiten.

- 2.2. Werden am amtlichen Pegel Odelzhausen / Glonn Niedrigwasserverhältnisse (entspricht einem Wasserstand von 86 cm, Stand 12/2022, bzw. 481,95 ü NN, DHHN12, Stand 2022) unterschritten, ist die Ableitung von Drainagewasser einzustellen und das dem Drainagesammelschacht zufließende Drainagewasser der Glonn zuzuleiten.
- 2.3. Aus der Glonn darf nur Wasser entnommen werden, wenn der mittlere Abfluss (MQ) der Glonn am Standort des Vorhabens überschritten ist. Dies trifft zu, wenn am Standort ein Wasserstand von 470,89 m ü. NN (DHHN12, Stand 2022) überschritten wird.
- 2.4. Jede Wasserentnahme aus der Glonn ist dem Landratsamt Dachau (umweltrecht@lra-dah.bayern.de) sowie dem Wasserwirtschaftsamt München (poststelle@wwa-m.bayern.de) vorab per Mail oder schriftlich anzuzeigen.

3. Rechtsnachfolge bzw. Übergang der Erlaubnis

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechtsnachfolger) nur über, wenn die gesamte Benutzungsanlage durch Besitz- und / oder Eigentumsübergang übertragen wird und das Landratsamt Dachau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Dies betrifft nicht die Fälle der Übergänge kraft Erbrechts; der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Dachau unverzüglich anzuzeigen.

4. Verwendung des zutage gefördert Wassers

- 4.1. Das zutage geförderte Wasser darf unbeschadet einer Verwendung zur Brandbekämpfung im Notfall o.ä. Zwecken (vgl. § 8 Abs. 2 WHG) nur für den beantragten und in Ziffer I. 2. genannten Zweck verwendet werden.

- 4.2. Mit dem genutzten Grundwasser und Wasser aus der Glonn ist sparsam umzugehen. Insbesondere darf die Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im Rahmen des unbedingten Bedarfs erfolgen. Bei Regen und bei zu erwartenden Niederschlägen ist eine Bewässerung von Jungpflanzen unzulässig. Auf das Merkblatt: „Bewässerung im Ackerbau und in gärtnerischen Freilandkulturen“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wird verwiesen.
- 4.3. Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Trommelregnern o.ä. zu vermeiden, sind Bewässerungsgänge (nicht Frostschutzberegnung) nur vor 10 Uhr und nach 17 Uhr zulässig. Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf-, Unterflurbewässerung) ist keine tageszeitliche Einschränkung nötig.
- 4.4. Zur Bewässerung sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

5. Messungen und Berichtspflichten, Betrieb

- 5.1. Zur Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen sind jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser auf ihre Zuverlässigkeit geprüfte Messgeräte (Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser, Ultraschallmesser) einzubauen. Es sind der Zählerstand und die entnommene Menge aufzuzeichnen, soweit dies nicht automatisiert geschieht.

Die Dokumentation hat für die Sammlung von Drainagewasser **monatlich** zu erfolgen.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist gesondert und anlassbezogen zu erfassen. Hierbei sind Anfangs- und Endzeit der Entnahme, Förderleistung und Gesamtmenge zu dokumentieren.

- 5.2. Es ist ein Betriebstagebuch, möglichst in digitaler Form, zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen und mindestens bis sechs Monate nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist für den jährlichen Berichtszeitraum dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München unaufgefordert bis 31. März des Folgejahres vorzulegen, soweit keine kontinuierliche Ausspielung und Datenfernübertragung erfolgt. In Niedrigwasserphasen kann eine monatliche Meldung der Daten angeordnet werden.

- 5.3. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.

6. Wasserstandsmarkierung

Der Unternehmer hat vor Beginn der Benutzung nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes München eine Wasserstandsmarkierung (z.B. in Form eines Lattenpegels an der Brücke über die Glonn auf Höhe der Fl.-Nrn. 315, Gemarkung Hirtlbach, bzw. 398, Gemarkung Arnbach) zu errichten. Auf diesem Lattenpegel sind der Mittelwasserstand (entspricht im Jahr 2022 einem Wasserstand von 470,89 m ü. NN nach DHHN12) sowie der Niedrigwasserstand am Standort des Vorhabens zu kennzeichnen.

Die genaue Höhenlage ist zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen.

7. Ordnungsgemäßer Zustand der Benutzungsanlagen

- 7.1. Der ordnungsgemäße Zustand der Schächte ist in geeigneten zeitlichen Intervallen, wenigstens aber einmal jährlich und nach jedem Hochwasser, das die Schächte überflutet, durch den Betreiber zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 7.2. Des Weiteren ist der ordnungsgemäße Zustand der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn mindestens zweimal jährlich und nach jedem Hochwasser, das den Einlauf in die Glonn überflutet, durch den Betreiber auf ihre ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren.
- 7.3. Beschädigungen oder Veränderungen der Schächte, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sowie Beschädigungen oder Störungen an der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn sind umgehend zu beseitigen.

8. Bewirtschaftung im Bereich der Schächte und im Einzugsbereich der Drainagen

- 8.1. Da eine erhöhte Positionierung der Schächte aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist und somit der Zufluss von ggf. belasteten Oberflächenwasser im Nahbereich der Schächte möglich ist, dürfen in einem Mindestabstand von 5 m um die Schächte keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aufgebracht werden. Ein Sicherheitsabstand von 10 m für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird empfohlen.
- 8.2. Ebenso darf im Einzugsbereich der Drainagen kein Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aufgebracht werden, da eine Vermischung des möglicherweise belasteten Drainagewassers mit dem Glonnwasser nicht verhindert werden kann.

9. Gestaltung der Schächte

9.1. Lage der Schächte

Die genaue Lage der Schächte ist noch gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen. Ein Abstand von mind. 20 m zur Uferlinie der Glonn ist einzuhalten.

9.2. Gestaltung Drainagesammelschacht

Die Sohle der Überlaufleitung für das Drainagewasser zur Glonn ist am Einlauf (im Drainagesammelschacht) auf Kote 470,89 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Der Auslauf der Überlaufleitung in die Glonn ist nicht tiefer als 470,76 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Die Überlaufleitung ist mit einer Rückschlagklappe gegen einströmendes Glonnwasser zu sichern.

9.3. Errichtung der Schächte

Der Bau der Schächte hat gemäß LfU-Merkblatt 1.4/1 zu erfolgen.

Die Schächte sind wasserdicht zu errichten. Die Zwischenräume der Schachtringe sind mit wasserdichtem Mörtel abzudichten.

Die Schächte dürfen die Torfschicht nicht durchhörtern.

10. Ausbauplan der Schächte

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Landratsamt Dachau innerhalb von vier Wochen ein Bestandsplan der Schächte mit Angabe der Lagekoordinaten und der Ausbauplan der Schächte vorzulegen.

11. Zufluss zum Drainagesammelschacht

Nach Fertigstellung der Anlage ist der mittlere Zufluss zum Drainagesammelschacht über einen Monat zu ermitteln und unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.

12. Gestaltung Ansaugschlauch

Der Saugkorb der Entnahmeleitung aus der Glonn ist mit einem Sieb mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm auszustatten.

13. Bauabnahme

Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich. Für später nicht mehr zugängliche Bauteile ist eine **baubegleitende** Abnahme notwendig.

Der Bericht ist dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Eine Liste der Privaten Sachverständigen ist im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw abrufbar.

14. Anzeigepflicht

Baubeginn und Baubeendigung sind dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München rechtzeitig, d.h. im Falle des Beginns mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

15. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden und bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall eines Verstoßes:

1. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus den Drainagen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
2. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus der Glonn, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
3. gegen Ziffer II. 2.1 S. 2 betreffend die maximal zulässige jährliche Gesamtfördermenge aus beiden Wasserentnahmen zusammen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **10.000 €**,
4. gegen Ziffer II. 2.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
5. gegen Ziffer II. 2.3. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
6. gegen Ziffer II. 2.4. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 250 €,
7. gegen Ziffer II. 4.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
8. gegen Ziffer II. 4.2. Satz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
9. gegen Ziffer II. 4.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
10. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 1, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
11. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 2 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
12. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 3 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
13. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
14. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 2 Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
15. gegen Ziffer II. 6. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
16. gegen Ziffer II. 7.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
17. gegen Ziffer II. 7.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
18. gegen Ziffer II. 7.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
19. gegen Ziffer II. 8.1. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
20. gegen Ziffer II. 8.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
21. gegen Ziffer II. 9.1. Satz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
22. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
23. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
24. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
25. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
26. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 2 Satz 1, 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
27. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
28. gegen Ziffer II. 10. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
29. gegen Ziffer II. 11. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
30. gegen Ziffer II. 12. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
31. gegen Ziffer II. 13. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
32. gegen Ziffer II. 13. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
33. gegen Ziffer II. 14. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,

angedroht und fällig.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Spennesberger als Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 672,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes München betragen 3.773,00 €. Diese Kosten wurden bereits in Rechnung gestellt.

4. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

GRÜNDE :

1. Sachverhalt

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Spennesberger plant bei Hörgenbach, Gemeinde Markt Indersdorf, eine Bewässerungsanlage für die Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und untergeordnet auch zur Bewässerung junger Pflanzen während trockener Phasen im Frühjahr und Sommer zu errichten.

Herr Stefan Spennesberger beantragte mit Schreiben vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, eine beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Drainagesammelschacht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach sowie die Entnahme von Wasser aus der Glonn bei einer Wasserführung über Mittelwasser mit einer mobilen Pumpe.

Die Wassergewinnung soll südlich von Hörgenbach am Rand der Talaue der Glonn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erfolgen. Das Speicherbecken ist auf einer Anhöhe (Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach) östlich von Hörgenbach geplant. Die Bewässerungsflächen (Christbaumkulturen auf Fl.-Nrn. 84, 89, 114, 119, 122, Gemarkung Hirtlbach) befinden sich nördlich und östlich von Hörgenbach.

Die Wassergewinnung soll gem. wasserrechtlichem Antrag vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und Teilrücknahme vom 09.01.2023 nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt in 2 Stufen erfolgen:

1. Sammlung von Drainagewasser durch Drainageleitungen
2. Ergänzende Verwendung von Flusswasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe, Entnahme nur bei Hochwasser (= oberhalb des Mittelwasserstandes) zum Ausgleich des etwaigen Defizits

Die von der Landwirtschaftsverwaltung vorgegebenen Werte für den derzeitigen Bedarf gemäß beantragter Nutzung sind:

In Normaljahren:

Für die Frostschutzberegnung: 700 m³/h
 Für die Bewässerung: 6.000 m³/a
 jährlich: 40.000 m³/a

In Trockenjahren:

Für die Bewässerung: 9.000 m³/a

Der gesamte Bedarf ergibt sich somit zu 40.000 m³/a.

Gemäß wasserrechtlichem Antrag wird von folgender Verteilung der Wassermengen ausgegangen:

		Drainagesammlung	Entnahme Glonn
maximale momentane Entnahme	[l/s]	4	30
maximale Tagesentnahme	[m ³ /d]	345,6	2.592
maximale Jahresentnahme (voraussichtlich)	[m ³ /a]	40.000	40.000
maximale Jahresentnahme	[m ³ /a]	40.000	

Das über den Drainagesammelschacht zutage geförderte Grundwasser und das aus der Glonn entnommene Wasser sollen zur Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen auf einer Fläche von 22 ha sowie zur Beregnung für die Aufzucht von Jungpflanzen in geringem Umfang genutzt werden.

Des Weiteren wird die Errichtung des Drainagesammelschachts und des „Glonnwasserschachts“ (Einspeisung Glonnwasser in Leitung zum Speicherbecken) beantragt.

Das geplante Wasserspeicherbecken auf Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, umfasst ein Füllvolumen von ca. 36.000 m³ (Bruttovolumen inkl. 50 cm Freibord: ca. 40.000 m³). Durch das Becken wird eine Fläche von insg. 16.274 m² überbaut.

Hinweis: Der Standort des Speicherbeckens wurde entgegen den Angaben im wasserrechtlichen Antrag vom 26.01.2021 von Fl.-Nr. 84, Gemarkung Hirtlbach, auf die nördlich angrenzende Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, verschoben. Das Genehmigungsverfahren für das Speicherbecken läuft beim Bauamt des Landratsamts und muss noch entschieden werden.

Die Drainagen und der Drainagesammelschacht befinden sich auf Fl.-Nr. 319, Gmk. Hirtlbach. Vom Sammelschacht aus soll das Wasser mittels Druckleitung zum Speicherbecken gepumpt werden. In Glonnnähe ist ein weiterer Schacht geplant. An diesen kann eine mobile Pumpe angeschlossen werden, mit der Wasser aus der Glonn entnommen und dann am Schacht in eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken eingespeist werden kann. Die Druckleitung DN 80 vom Drainagesammelschacht und DN 150 vom „Glonnwasserschacht“ sollen parallel von der Glonn aus nach Norden bis zu einem Zählerschacht an der Straße führen. Von dort führt eine gemeinsame Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

Der Drainagesammelschacht soll als Schacht aus Betonringen mit Durchmesser 1,5 m bis 2,0 m, mit bodengleichem Deckel bestehen. Die Schächte sollen 1,6 m tief und mit überstehender Bodenplatte gegründet werden, damit ein Aufschwimmen bei hohem Grundwasserstand und Hochwasser verhindert wird. Der Deckel soll wasserdicht verschließbar sein. Gleiche Bauweise gilt für den Einspeischacht für das Glonnwasser.

Zur Sammlung des Drainagewassers sollen bestehende Drainagen auf Fl.-Nr. 319 auf den Sammelschacht geschlossen werden. Hierunter fällt auch eine Ablaufleitung aus dem auf demselben Grundstück gelegenen Teich in Richtung Glonn.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Hirtlbach sollen beregnet werden: Fl.-Nr. 122, 114, 119, 89, 84.

Zunächst war vorgesehen, auch über einen Uferfiltrat-/ Flachbrunnen zusätzlich Grundwasser im Bereich der Glonnaue zu entnehmen. Dies wurde als Ergebnis aus dem Erörterungstermin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verworfen, um nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem in der Glonnaue zu vermeiden. Gemäß Änderungsantrag vom 29.08.2022 wird auf die Errichtung des Flachbrunnens zur Förderung von Grundwasser / Uferfiltrat verzichtet. Die Wassergewinnung soll sich auf das Abfangen von Drainagewasser und die Entnahme von Glonnwasser über Mittelwasser (Hochwasser) beschränken.

Ebenfalls verworfen wurde die Planung der Einbeziehung der „Drainagen-Ost“, da diese umverlegt hätten werden müssen, wodurch jedoch mit nachteiligen Auswirkungen auf das Biotop zu rechnen gewesen wäre. Stattdessen wurde die Nutzung von drei weiteren östlichen Drainagesträngen beantragt, die bisher in die Glonn entwässern.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde der Antrag im Hinblick auf den Antragsteil „Umverlegung der Drainagen Ost“, genauer die in der Anlage 2.3 der Antragsunterlagen vom 26.01.2021 nach Osten hin verlaufenden, rot gekennzeichneten vier Drainagenstränge im Gebiet der Drainagen Nrn. 29, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73 zurückgezogen. Im übrigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf die vom Teich herabführende, im Plan rot gekennzeichnete Leitung sowie die „Drainagen West“, wurde der Antrag aufrechterhalten.

Weitere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger zugestimmt und die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Die untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden als betroffene Fachbehörden im Verfahren beteiligt.

Die Antragsunterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München versehen, der das Datum des Gutachtens trägt. Für die Ausführung eventuell notwendiger Änderungen und Ergänzungen wurden Roteintragungen vorgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hatte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist.

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt.

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen wurden folgende Fachstellen/Behörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Markt Markt Indersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG wurde am 20.01.2023 erstellt und das UVPG-Verfahren mit der begründenden Bewertung nach § 25 UVPG am 06.02.2023 abgeschlossen. Im Übrigen wird bzgl. des UVPG-Verfahrens auf die Behördenakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 BayWG, Art. 3 BayVwVfG.

2.2. Das beantragte Sammeln und Ableiten von Drainagewasser, das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe und die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser sowie eines Zählerschachts stellen Gewässerbenutzungen dar. Hierbei sind folgende Benutzungstatbestände erfüllt:

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den Drainagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und
- Einbringen von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch den Bau der Schächte sowie durch das Einbringen der mobilen Pumpe in die Glonn zur Wasserentnahme.

Eine Benutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis. Hierfür kann nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG antragsgemäß eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.1. Verfahren

Mit Antragsunterlagen vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und teilweiser Antragsrücknahme vom 09.01.2023 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben beantragt.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dabei wurden die vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, erstellt durch Dipl. Geologe Jochen Wittfoth, vom 22.03.2021 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) sowie die untere Naturschutzbehörde (UNB) wurden beteiligt, die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit eingeflossen. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist (Ziff. 1.3. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG).

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt (§ 16 UVPG).

Diese Unterlagen wurden den beteiligten Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 17 UVPG) im Rahmen des jeweiligen Beteiligungsverfahrens zugeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 12.01.2022 auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau und im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG sowie am 31.01.2022 bei der Gemeinde Markt Indersdorf. Der UVP-Bericht hat zusammen mit den Antragsunterlagen sowie den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei (22.02.2021) und des WWA (26.03.2021 und 06.04.2021) vom 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt (§§ 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BayVwVfG). Die ausgelegten Unterlagen standen auch im Internet zur Verfügung.

Einwendungen waren bis einschließlich 14.04.2022 möglich (§ 21 UVPG).

Am 27.06.2022 wurde die Durchführung des Erörterungstermins bei der Gemeinde Markt Indersdorf sowie am 20.06.2022 im Internet bekannt gegeben (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen lagen folgende Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange vor (§ 17 UVPG):

- Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 26.03.2021 und 06.04.2021
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, Stellungnahme vom 22.02.2021
- Landratsamt Dachau, UNB, Stellungnahme vom 10.02.2022 und 26.10.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 20.04.2022
- Markt Markt Indersdorf, Stellungnahme vom 14.03.2022, 28.09.2022 und 13.10.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt, Stellungnahme vom 03.02.2022 und 07.06.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 13.02.2020, 04.03.2022 und 16.09.2022

Darüber hinaus wurde über das Verfahren informiert:

- Bayerischer Bauernverband, keine Stellungnahme abgegeben
- BUND Naturschutz Dachau, Stellungnahme vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V. (Fischereiberechtigter), Stellungnahme vom 11.04.2022
- Jagdverband Dachau, keine Stellungnahme abgegeben

Folgende Äußerungen und Einwendungen sind eingegangen (§ 21 UVPG):

- Landesfischereiverband Bayern, Einwendung vom 14.03.2022
- Fischereiverband Oberbayern, Einwendung vom 17.03.2022 inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Einwendung 1 vom 17.03.2022
- Einwendung 2 vom 04.04.2022, inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Landesbund für Vogelschutz, Einwendung vom 14.04.2022
- BUND Naturschutz, Einwendung vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V., Einwendung vom 11.04.2022
- Jagdgenossenschaft Hirtlbach, Stellungnahme vom 24.05.2022

Die telefonische Äußerung vom 21.04.2022 erfüllt nicht das Schriftformerfordernis (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Zur Beurteilung der Einwendungen wurden folgende sachverständige Stellungnahmen eingeholt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 1 VVWas):

- WWA vom 20.05.2022
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei vom 30.05.2022
- Landratsamt Dachau, UNB vom 23.05.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde vom 01.06.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Baubehörde vom 02.06.2022
- Markt Markt Indersdorf, Straßenverkehrsbehörde, vom 19.05.2022
- AELF, Landwirtschaftsamt, vom 07.06.2022

Die fachbehördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen / Äußerungen der Betroffenen sowie die sachverständigen Stellungnahmen zu den Einwendungen wurden dem Antragsteller vorgelegt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 2 VVWas). Der Antragsteller hat dazu mit Schreiben vom 24.06.2022 und 02.11.2022 Stellung genommen.

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

2.3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) wurde am 20.01.2023 verfasst.

2.3.2.1. Schutzgut Boden/Fläche

2.3.2.1.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Vorhaben befindet sich in der nördlichen Talau der Glonn, im Tertiärhügelland nordwestlich von München. Prinzipiell folgen unter unterschiedlich mächtigen Quartärsedimenten (Löß, Lößlehm, Fließerde, Schwemmlehm u. dgl. und Umlagerungsböden) Schichten der Oberen Süßwassermolasse aus der Tertiärzeit. Die Flächen werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe. Somit kann im Glonntalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden.

Die Fl.-Nr. 114 und 119 sind bereits Christbaumkulturen.

Im Bereich der Wassergewinnung liegen grundwasserbeeinflusste Böden vor. Im Umfeld des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts sind allerdings bereits Drainagen vorhanden und es findet intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland) statt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet jedoch zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn. Altlasten sind nicht bekannt, Altlastenverdachtsflächen nicht betroffen.

2.3.2.1.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich auf das Schutzgut Boden/Fläche folgende Auswirkungen:

- geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser
- erdverlegte Füllleitung
- Sanierung der bestehenden Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, Zusammenfassung in einem Sammelschacht und Nutzung des Wassers zur Bewässerung
- Überbauung einer Fläche von insg. ca. 16.274 m², davon
 - 8.928 m² versiegelte Fläche und
 - 7.346 m² überbaute Fläche
- anfallender Bodenaushub soll für die Ausbildung der Böschungen verwendet werden – d. h. Bodenabtrag und Bodenauftrag sind in etwa gleich

- Umwandlung von Acker-/Wiesenflächen in Christbaumkulturen durch Aufforstung
- Einfriedung des Speicherbeckens und der Christbaumkulturen

2.3.2.1.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen hinsichtlich der Standsicherheit des Speicherbeckens, insbesondere wegen der Eignung des Erdreichs für die Dammschüttung, der Erbringung von Standsicherheitsnachweisen, der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung und der Auswirkungen eines Dammbrochs. Weiter wurden Fragen aufgeworfen bezüglich des Abflusses des Beregnungswassers, der generellen Bewässerungswürdigkeit und –erforderlichkeit der Frostschtzberegnung, der Genehmigungsfähigkeit der Drainagen, der Nitratbelastung, der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz, den ortsansässigen Einwohnern und den Festlegungen im FNP, der Bauverzichtserklärung des Antragstellers sowie einer möglichen Entwässerung der Torfschicht.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Das Speicherbecken ist lt. WWA gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zu errichten. Hierbei sind Standsicherheitsnachweise zu erbringen. Zudem ist das Speicherbecken mit einer Notentlastung zu versehen, sodass es zu keiner Überfüllung des Beckens kommt und das Überwasser schadlos abgeführt werden kann. Die Standsicherheitsnachweise sind gemäß § 9 WPBV spätestens vor Baubeginn vorzulegen. Das Speicherbecken selber wird aber im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beurteilt. Eine Berechnung eines Dammbrochszenarios ist gemäß den einschlägigen technischen Regeln nicht notwendig. Das Becken ist gemäß DIN 19700 Teil 14 zu errichten und zu betreiben. Hier sind auch Starkregenereignisse zu beachten und eine Notentleerung vorzusehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Dammbrochs ist lt. WWA sehr gering, jedoch nicht unmöglich. Ob sich für diesen Fall Auswirkungen auf wertvolle Biotopflächen ergeben, ist mit Sicherheit nicht zu prognostizieren bzw. den Unterlagen zur UVP nicht zu entnehmen. Bei einem Dammbroch, bei dem landwirtschaftliche Flächen unter Wasser stehen würden, ist lt. AELF von einem wirtschaftlichen Schaden bis hin zum Totalausfall in dem Jahr auszugehen, der entsprechend auszugleichen wäre.

Bei der Frostschtzberegnung sollen 700 m³/h Wasser auf einer Fläche von 23,82 ha eingesetzt werden. Dies entspricht einem Niederschlag von 3 l/(m²*h). Diese Niederschlagsmenge liegt unter den ortsüblichen Mengen für stärkere Regenereignisse. Durch die Beregnung kommt es daher lt. WWA zu keiner Verschärfung der Abflusssituation im Bereich der Christbaumkulturen.

Bewässerungsbedarf und –würdigkeit wurden durch das AELF bestätigt. Lt. AELF ist bei einer Frostberegnung (erforderliche Beregnungsmenge ca. 3,5 mm/m² und h) davon auszugehen, dass diese nur über einen kurzen Zeitraum (max. 2-3 Frosttage, bzw. Frostnächte) angewendet wird, da diese nur bei Spätfrösten notwendig ist und der Wasserspeicher nicht mehr Kapazität hat. Falls die Fröste nur in der Nacht auftreten, wird die Beregnung auch nur nachts erfolgen. Wenn es dann im Laufe des Tages zu tauen beginnt, ist davon auszugehen, dass gleichzeitig mit dem Tauen des Wassers auf den Bäumen auch der Boden auftaut und Wasser aufnehmen kann. Dies ist insbesondere zu erwarten, wenn nur Nachtfröste auftreten und untertags der Boden wieder auftaut. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass der Boden aufgrund vorangegangener Niederschlagsereignisse bereits wassergesättigt ist und dann u.U. kaum Wasser aufnehmen kann. Positiv wirkt sich dabei aus, dass das Abtauen des Wassers der Frostberegnung nicht in kurzer Zeit erfolgt, wie beispielsweise bei einem Gewitter, und daher das Versickern in den Boden wahrscheinlicher ist. Das Erosionsrisiko bei einer mit Christbäumen

bepflanzten Fläche ist grundsätzlich als geringer einzustufen, als bei einer mit gängiger Fruchtfolge bewirtschafteten Ackerfläche. Die allgemeine Forderung zum Einsatz der Tröpfchenbewässerung entbehrt in diesem Fall der fachlichen Grundlage. Eine Frostschutzberechnung kann nicht mit der Tröpfchenbewässerung erfolgen, da ein gleichmäßiges Benetzen der Christbaumzweige (insbesondere der jungen Triebe) erforderlich ist. Bei diesem Konzept nutzt man die Wärmefreisetzung beim Phasenübergang vom flüssigen zum festen Aggregatzustand. Die Wärmefreisetzung, und daher auch die Berechnung, ist während der Frostperiode kontinuierlich erforderlich. Die Eignung der Flächen ist abhängig von der Baumart. Aufgrund der unterschiedlichen Standortansprüche gängiger Christbaumarten stehen dem Standort entsprechende Arten zur Verfügung.

Eine Erneuerung bestehender Drainagen ist wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig. Die Veränderung des jetzigen Zustands durch die Reparatur der Drainagen ist zulässig, weil dadurch der ursprüngliche Zustand (Glonnregulierung) wiederhergestellt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis würde die Nutzung des gesammelten Drainagewassers mit umfassen. Die Errichtung neuer Drainagen ist aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubnisfähig.

Die Nitratbelastung stammt aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen. Eine pauschale Forderung einer Einschränkung oder des Verzichts eines Düngemittleinsatzes ist lt. AELF nicht begründet. Die Düngung ist durch die geltende Rechtslage streng reglementiert. Die Herkunft der Nitratbelastung kann ohne Monitoring nicht seriös bewertet werden und hat mit dem geplanten Vorhaben nichts zu tun. Das Rückhalten der Nitratfracht durch das Speicherbecken und der anschließenden Ausbringung auf der Oberfläche durch die Bewässerung ist bzgl. der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer positiv zu bewerten.

Die Einzäunung von Christbaumkulturflächen stellen Sperren dar, die das Betretungsrecht der Allgemeinheit in der freien Natur nach Art. 26 ff BayNatSchG ausschließen. Sie sind nach Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG dann zulässig, wenn andernfalls die Beschädigung von Forst- und Sonderkulturen zu erwarten ist. Darüber hinaus stellen die Einfriedungen einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 14 BNatSchG dar, da damit Wechselwirkungen und Wanderbewegungen der frei lebenden Tierwelt eingeschränkt werden. Diese Auswirkungen gilt es soweit als möglich und sofern möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Lt. UNB sind von Seiten des Antragstellers Ausführungen über die Notwendigkeit der Einzäunung zu treffen und die Möglichkeiten darzulegen, ob und wie die Auswirkungen ggf. vermieden bzw. reduziert werden können bzw. zu begründen, wenn dies nicht möglich ist. Nicht vermeidbare Auswirkungen sind zu bewerten und ggf. durch Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren.

Das Vorhaben wird vom AELF als privilegiertes Vorhaben eingestuft, das dem bestehenden Betrieb dient. Insoweit entspricht laut der unteren Baubehörde der Flächennutzungsplan, der landwirtschaftliche Fläche ausweist, dem Vorhaben.

Der hier angemahnte Baurechtsverzicht bezieht sich laut der unteren Baubehörde ausschließlich auf Betriebsgebäude; bei dem Becken selbst handelt es sich nicht um ein Gebäude.

Eine Entwässerung der Torfschicht kann durch Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen. Da lt. Änderungsantrag auf den Grundwasserbrunnen verzichtet wird, ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht zu befürchten.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Speicherbecken wird statisch nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut und nur zulässiges Material verwendet. Bei den sieben durchgeführten Baggerschürfen ergaben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Standsicherheit. Die Beachtung der Vorgaben des Art. 10 BayBO bezüglich der Standsicherheit des Beckens wird zugesichert. Das Speicherbecken wird mit einer Notentlastung versehen. Für den Fall eines Dammbrochs fließt das Wasser an bebauten Gebieten vorbei und verteilt sich auf landwirtschaftliche Flächen. Für bebaute Bereiche bestehe keine Gefahr.

Eine Beregnung bei gefrorenem Boden ist ausgeschlossen, da sonst die Leitungen einfrieren würden und so eine Beregnung sowieso nicht mehr stattfinden könnte.

2.3.2.2. Schutzgut Wasser

2.3.2.2.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das oberflächennahe Grundwasser ist dem Grundwasserkörper G_114 Vorlandmolasse – Markt Indersdorf zuzuordnen.

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen. Die Glonn ist für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand eingestuft. Neben Defiziten in der Fischfauna zeigt die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten/ Phytobenthos und die Wasserchemie eine Belastung mit Nährstoffen unter anderem mit Phosphat an.

Die Glonn weist im Bereich des Vorhabens einen mittleren Abfluss von $MQ = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ auf.

Die Wassergewinnung befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Glonn.

Im Bereich der Wassergewinnung und kleinflächig auch im Bereich der Bewässerungsflächen liegen gem. LfU wassersensible Bereiche vor.

Ca. 20 m südlich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts verläuft die Glonn. Der mittlere Wasserstand der Glonn liegt gem. wasserrechtlichem Antrag im Bereich der geplanten Wassergewinnung bei 470,89 m ü. NN, der Wasserstand des hundertjährigen Hochwassers bei 472,62 m ü. NN.

Im Bereich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts liegt ein Bodenprofil aus der Versuchsbohrung vom 29.09.2020 vor (vgl. Anlage 3 des wasserrechtlichen Antrags vom 26.01.2021). Demnach liegt der Grundwasserspiegel bei 1,05 m unter Gelände.

Im Bereich des Speicherbeckens liegt aufgrund der erhöhten Lage auf dem Hügel des Glonntals kein oberflächennahes Grundwasser vor.

Im Landkreis Dachau sind aktuell folgende Entnahmen von Oberflächenwasser aus der Glonn bzw. dem Zeitlbach (Zufluss zur Glonn) genehmigt:

Gewässer	Fl.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Entnahmemenge
Zeitlbach	107	Erdweg	Eisenhofen	108 m ³ /d, 648 m ³ /a
Glonn	1236 und 1236/14	Petershausen	Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	132/1 1236	Petershausen Petershausen	Obermarbach Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	139 bzw. 1218/3	Odelzhausen	Taxa/Sittenbach	Gesamt 30.000 m ³ /a

2.3.2.2.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums
- Da über die Drainagen Nährstoffe in das Gewässer abgespült werden können, wirkt sich die Fassung und das Ableiten des Drainagewassers in geringem Maße positiv auf den ökologischen Zustand der Glonn aus.
- Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt in dem Sinn geschont, dass Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten.
- Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen der Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Durch das Speicherbecken ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versiegelung des Bodens am Standort des Beckens
- Sammlung von Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht
- Gefahr eines Dammbrochs bei nicht regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens

Durch die Bewässerungsflächen ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versickerung des Beregnungswassers auf den Bewässerungsflächen

2.3.2.2.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen bezüglich der Wasserentnahme aus der Glonn. Insbesondere werden durch eine mögliche Absenkung des Glonnwasserspiegels negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Fließgewässerökologie befürchtet. Es würden Daten zum Abflusswert MQ, zu kumulierenden Effekten, zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel sowie zu einer Überprüfung der zulässigen Entnahme fehlen. Weiter wird ein Gesamtkonzept zur nachhaltigen Nutzung der Glonn hinsichtlich der Bewässerung für notwendig erachtet.

Auch durch die Entnahme des Drainagewassers werden negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme und Biotope erwartet.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Eine Wasserentnahme aus der Glonn wird lt. WWA nur bei einer Wasserführung über MQ erlaubt. Sobald eine Überflutung der Auwiesen stattfindet, muss die Pumpe herausgenommen werden. Durch die Entnahme aus der Glonn (30 l/s) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eine Absenkung findet nur im cm-Bereich statt. Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich, beeinflusst. Eine Veränderung der Fließgeschwindigkeit durch die Entnahme wird nicht wahrnehmbar sein, im Gegenteil, durch den

Saugkorb dürfte sich im Nahbereich sogar eine leichte Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ergeben.

Am Entnahmeort befindet sich keine amtliche Messstelle. Der Abflusswert MQ wurde für diesen Ort durch das WWA ermittelt und in der Begutachtung einbezogen. Mittelwasser- verhältnisse werden etwa an 100 Tagen im Jahr überschritten. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch das WWA als amtlicher Sachverständiger wurden angrenzende Wasserentnahmen berücksichtigt. Nachteilige kumulierende Effekte sind bislang nicht erkennbar. Gemäß den aktuellen Prognosen zu den künftigen Veränderungen durch den Klimawandel ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit einem Rückgang an Frosttagen zu rechnen ist. Für die Abflussverhältnisse ist kein klarer Trend erkennbar. Für die Grundwasserneubildung ist bereits ein Rückgang zu erkennen. Aufgrund der ansteigenden Temperaturen ist anzunehmen, dass der Bedarf von Wasser zur Frostschutzberegnung zurückgeht. Um auf die weiteren Veränderungen reagieren zu können, schlägt das WWA vor, die wasserrechtliche Erlaubnis auf 10 Jahre befristet zu erteilen. Auf die Probleme der Summationswirkung von Wasserentnahme aus der Glonn wurde auch in der natur- schutzfachlichen Stellungnahme durch die UNB hingewiesen. Entsprechende Auflagen bezüglich der Überwachung der Entnahmemenge wurden formuliert. Die Summation einzelner, für sich gesehen jeweils unschädlicher Entnahmen kann aus Sicht der Fachbera- tung für Fischerei durchaus zu einer Situation führen, an dem – insbesondere bei länge- ren Trockenphasen – doch ein bemerkbarer Durchschlag des Wasserentzuges auf die fischereiliche Biologie des Gesamtgewässers zu besorgen sein könnte. Bisher noch nicht genehmigte Entnahmeersuchen sollten daher restriktiv behandelt werden.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist durch den Antragsteller elektronisch zu erfassen. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht ist es Aufgabe des WWA die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis beantragt. Diese ist stets widerruflich. Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei beiden Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA würde diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Auch ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor Beginn der Ent- nahme erforderlich. Unter MQ ist eine Wasserentnahme aus der Glonn nicht erlaubt. An einem festen Punkt (z.B. Glonnbrücke) soll ein Pegel installiert werden, an dem der Was- serstand abzulesen ist. Dies würde auch als Bescheidsauflage formuliert. Das WWA hat den Gesamtblick auf alle genehmigten Oberflächenwasserentnahmen und berücksichtigt diese bei diesem Antrag, wie auch bei künftigen. Ein Gesamtkonzept „Glonn“ ist in Zu- sammenarbeit mit verschiedenen Stellen, u.a. Bauernverband, in Arbeit.

Dem Landratsamt Dachau obliegt die Gewässeraufsicht. Das WWA ist für die technische Gewässeraufsicht und Überwachung der Anlage zuständig und überprüft hierbei, ob der Antragssteller die Anforderungen der wasserrechtlichen Gestattung erfüllt. Inwiefern der Wasserspeicher für die Nutzung ausreicht, obliegt dem Antragssteller. Der Antragsteller trägt das Risiko, dass er das Speicherbecken aufgrund der Abflussverhältnisse nicht aus- reichend befüllen kann. Von Seiten der UNB sind Auflagen zur Entnahmekontrolle for- muliert.

Durch die Wasserentnahme aus der Glonn wird für mögliche Wassernutzungen unter- strom des Vorhabens das Wasserdargebot um 30 l/s ab Überschreitung von Mittelwas- serverhältnissen verkleinert. Dies ist aber jedoch im Vergleich zum Gesamtabfluss der Glonn ($MQ = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}$) nur ein kleiner Bruchteil. Durch das Vorhaben werden aus was- serwirtschaftlicher Sicht daher keine anderen Vorhaben verhindert. Die Befristung der Gestattung und Widerrufbarkeit bzw. Auflagenvorbehalt gewähren aus wasserwirtschaft- licher Sicht die Möglichkeit zudem ausreichend auf Veränderungen des Klimawandels zu reagieren.

Eine bauliche Gestaltung der Wasserentnahme in Form einer Überlaufschwelle wurde durch das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Vorabstimmungen vorgeschlagen. Es zeigte sich jedoch, dass dieser bauliche Eingriff in den Uferbereich aus naturschutzfachlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren ist.

Es wurde bislang noch nicht festgestellt, auf welcher Höhenlage der Überlauf in die Glonn endet. Hierbei handelt es sich um eine technische Detailfrage, die in Absprache mit dem WWA und den zuständigen Fachbehörden geklärt wird und nach deren Vorgaben ausgeführt wird.

Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei allen Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA wird diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Zudem ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor jeder Entnahme erforderlich, sodass die Behörden genau wissen, zu welchem Zeitpunkt Wasser aus welcher Entnahmekquelle entnommen wird und entsprechend ihre Kontrollen vor Ort – auch im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit der Rückschlagklappe – durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Verlegung von Rohrleitungen im LSG sind gemäß UVP Unterlage nicht explizit genannt, sondern die Auswirkungen der Verlegung von Rohrleitungen werden insgesamt als nicht negativ eingestuft. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, schlägt das WWA ein Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel im Einzugsgebiet der Drainagen vor. Aufgrund des Aufbaus der Drainagen (Geotextil) ist eine Abschwemmung von Schwebstoffen nicht wahrscheinlich.

Der Bewässerungsbedarf wurde durch das AELF Augsburg mit Stellungnahme vom 13.02.2020 bestätigt. Das AELF Augsburg hat auch in seiner Stellungnahme vom 13.02.2020 explizit zwischen dem Bedarf zur Frostschutzberegnung und der Bewässerung wegen Trockenheit unterschieden, da diese unterschiedlich häufig notwendig sein können und so entsprechende Vorgaben zur Entnahme (Menge, Zeitpunkt, Entnahmestelle) möglich sind. Da für eine Frostberegnung in relativ kurzer Zeit größere Wassermengen zur Verfügung stehen müssen (gleichzeitiges Beregnen der ganzen Fläche) ist das Speicherbecken lt. AELF notwendig. Zwar kann im Bereich des Speicherbeckens das Niederschlagswasser nicht mehr versickern, jedoch wird es durch das Becken gefasst und kann dann bei der Beregnung versickern. Damit wird der Wasserhaushalt lt. WWA nicht wesentlich gestört. Die Frostberegnung ist lt. AELF keine Maßnahme, die regelmäßig oder pauschal notwendig ist. Es ist anzunehmen, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen notwendig ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Befüllen des Speicherbeckens nicht innerhalb kurzer Zeit erforderlich ist und daher über einen längeren Zeitraum, entsprechend den umweltverträglichen Vorgaben zur Wasserversorgung, erfolgen kann. Der Bau der Beregnungsanlage inkl. Speicherbecken ist eine betriebswirtschaftliche Sicherungsmaßnahme. Christbaumkulturen benötigen von der Auspflanzung bis zur „Ernte“ mehrere Jahre. Ein Frostereignis kann zu sehr erheblichen Schäden im Bestand führen. Bei leichten Frostschäden kann das Zurückschneiden der abgestorbenen Pflanzenteile eine Alternative zur Frostberegnung sein, bei starken Frostschäden ist dies nicht mehr zielführend, der Ausfall und damit der wirtschaftliche Schaden wäre groß. Der wirtschaftliche Anbau von Christbäumen ist für den Betrieb Spennesberger essentiell, da aufgrund des Umfangs sehr relevant für den Betriebserfolg des Gesamtbetriebs. Zu den Ausführungen zum Wasserdargebot wird vom AELF darauf hingewiesen, dass eine Frostschutzberegnung nicht unbedingt jedes Jahr bzw. für lange Dauer erforderlich ist und daher davon ausgegangen werden kann, dass nicht jedes Jahr die maximal zulässige Gesamtwasserentnahme erforderlich ist. Die Zeitpunkte der notwen-

digen Berechnung unterscheiden sich. Eine Frostschutzberechnung wird tendenziell im zeitigen Frühjahr notwendig sein, eine Bewässerung zur Vorbeugung von Trockenheit eher im späten Frühling bzw. Sommer. Somit dürfte, selbst bei einer Leerung des Speicherbeckens im zeitigen Frühjahr zur Frostschutzberechnung ausreichend Zeit im Jahresverlauf vorhanden sein, um das Becken durch nachhaltige Wasserentnahme wieder ausreichend für die Trockenheitsbewässerung (deutlich geringere Menge) zu befüllen. Ebenso im Anschluss zur Befüllung im Herbst und Winter bis zum Frühjahr.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Wasserentnahme aus der Glonn wurde durch das WWA und den Dipl.-Geologen Herrn Wittfoth genau geprüft und ein Zeitfenster bei über MQ ermittelt, in dem ohne nachteilige Veränderungen auf den Wasserhaushalt (keine Absenkung der Glonn) entnommen werden kann. Die Einhaltung der Vorgaben ist mit Hilfe eines Messpegels nahe der Entnahmestelle leicht möglich. Ein solcher Pegel kann auf einfache Weise errichtet und bspw. an der Abflussmessstelle Hohenkammer leicht geeicht werden. Auf diese Weise ist der maßgebliche Mittelwasserstand jederzeit gut kontrollierbar. Die Entnahmezeit und -menge wird kontrolliert und eine entsprechende Meldung an die Behörden kann erfolgen. Das Speicherbecken enthält einen Mengenspuffer, der es erlaubt, dass eben nicht bei Niedrigwasser gepumpt werden muss. Das Becken soll im Februar voll sein, damit es für die Frostberechnung im Frühjahr ausreicht. Die Befüllung muss nicht in einem Zug erfolgen, dafür sei das ganze Jahr Zeit. Eine Bewässerung bei Trockenheit ist nur ganz selten erforderlich.

2.3.2.3. Schutzgut Klima und Luft

2.3.2.3.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das Gemeindegebiet Markt Indersdorf liegt im Klimabezirk des niederbayerischen Hügellandes und hat ein trocken bis mäßig feuchtes und mäßig kühles Klima. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei rund 800 mm, wobei an durchschnittlich 20 – 30 Tagen im Jahr gewitterartige Starkregen auftreten. Zudem zählt insbesondere das nördliche Gemeindegebiet zu den Bereichen mit häufigen Hagelschäden. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 7 und 8° C. In der Vegetationsperiode bewegen sich die Temperaturen im Mittel zwischen 14 und 15° C. Die mittlere Zahl der Frosttage liegt zwischen 120 und 140 Tagen, die Zahl der Tage mit einer geschlossenen Schneedecke beträgt im Schnitt 40 – 60 im Jahr. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. (Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Indersdorf, Stand 15.11.2017)

Bereich Wassergewinnung:

Das Glonntal ist Kaltluftsammlgebiet. Die Temperaturen liegen hier teilweise bis zu 4 ° unter denen der umliegenden Gebiete, es kommt im Frühjahr und Herbst zu erhöhter Frostgefahr.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Die landwirtschaftlichen Flächen an den Hängen des Glonntals sind Kaltluftentstehungsgebiete.

PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.

LKW-Verkehr für Abtransport der zu vermarktenden Christbäume.

2.3.2.3.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Wassergewinnung und das Speicherbecken zu erwarten:

- Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen
 - Schaffung von Frischluftproduktionsfläche in geringem Umfang
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermehrter PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.
- Vermehrter LKW-Verkehr für Abtransport von zu vermarktenden Christbäumen

2.3.2.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.2.4.1. Darstellung des Ist-Zustands

2.3.2.4.1.1. Schutzgebiete und Biotope

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonntal.

Das Glonntal ist gem. ABSP außerdem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Im Regionalplan München ist die Glonn als überörtliches und regionales Biotopverbundsystem dargestellt.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope. Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope die als Feuchtfächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und sind für die Natur und Landschaft besonders für das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Ca. 20 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts beginnt gem. Bewertung des Landschaftsplanes ein ökologisches Schutz- und Kerngebiet, das zahlreiche biotopkartierte Feucht- und Nasswiesen auf Gleye/Niedermoorstandorten sowie Altwässer der Glonn umfasst.

2.3.2.4.1.2. Vegetation / Flora

2.3.2.4.1.2.1. Bestand / derzeitige Nutzung

Bereich der Wassergewinnung:

Fl.-Nr. 319 wird derzeit intensiv als Wiese genutzt. Die Fläche ist an einen Milchviehbetrieb verpachtet. Es wird jährlich 4 – 6 Mal gemäht.

Derzeit ist auf der Wiese keine wertvolle Vegetation vorhanden (intensives Grünland).

Jährlich erfolgen Nachsaaten ertragsbringender Gräser.

Die Fläche ist von Drainagen durchzogen.

Im nördlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei kleine von Gehölzen umgebene Teiche (biotopkartiert).

Südöstlich grenzt ein Graben an die Fl.-Nr. 319 an (ca. 60 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts). Dieser ist von biotopkartierten Gehölzbeständen begleitet. Südlich des Grabens befinden sich biotopkartierte Feucht- / Nasswiesen.

Bereich des Speicherbeckens:

Fl.-Nr. 89 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Bereich der Bewässerungsflächen:

Die Flächen Fl.-Nr. 114, 119 sind bereits Christbaumkulturen, die Flächen Fl.-Nr. 122, 89 und 84 werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Randbereich der Bewässerungsflächen befinden sich vereinzelt Gehölze an Hangböschungen bzw. entlang bestehender Straßen / Wege.

Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

2.3.2.4.1.2.2. Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, welche sich nach den heutigen Bedingungen nach Nutzungsaufgabe der Fläche durch den Menschen ergeben würde, wäre gem. LfU:

Im Glonnal (Bereich Wasserentnahme):

Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald

Im Bereich des Speicherbeckens:

Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

2.3.2.4.1.3. Fauna

Bereich Wassergewinnung:

Im weiteren Umfeld des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts im Glonnal wurden gem. Feldvogelkullisse Kiebitzvorkommen nachgewiesen.

Am Standort des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts selbst sind keine Vorkommen von geschützten Arten/ Brutvögeln/ Wiesenbrütern bekannt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Grünlands (4 – 6 Mal jährlich Mahd, jährliche Nachsaat ertragsbringender Gräser, Drainagen) und des Fehlens von wassergefüllten Senken etc. weist die Fläche Fl.-Nr. 319 keine hohen Lebensraumfunktionen auf. Die wertvolleren Feucht- und Nasswiesen befinden sich östlich und südlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts.

Im Graben (Biotop), in dem die Drainagen Ost entwässern, kommt der Europäische Edelkrebs vor.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Im Umfeld des geplanten Speicherbeckens nordöstlich Hörgenbach hat das Büro Hartmut Lichti im Mai / Juni 2021 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Feldvögel erfasst: Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze.

2.3.2.4.2. Voraussichtliche Auswirkungen

2.3.2.4.2.1. Auswirkungen durch die Wassergewinnung

- Geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser.

- Durch Verlegung der Füllleitung vom Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht zum Speicherbecken ggf. kleinflächig kurzzeitig Verlust / Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation.

2.3.2.4.2.2. Auswirkungen durch das Speicherbecken und die Bewässerung

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse:

- baubedingte Flächeninanspruchnahme auf Ackerflächen in geringem Umfang
- Lärmemissionen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb, sowie durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkprozesse:

- Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen für die Anlage des Speicherbeckens
- Flächeninanspruchnahme für die Anlage der Christbaumkulturen
- Durch Einfriedung der Christbaumkulturen und des Speicherbeckens und der erheblichen Größe des Gebiets geht dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse:

- optischer Störfaktor für die Feldvögel durch die Aufschüttung des Deichs und die Christbaumkultur
 - diese und die unmittelbar angrenzenden Flächen können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden
- Lärmemissionen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- Erschütterungen und optische Störungen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume

2.3.2.4.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es wird befürchtet, dass der Lebensraum diverser Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Wildtiere etwa werden durch den Zaun behindert, die Absenkung des Wasserspiegels der Glonn hat nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna, die Biotope im LSG Glonntal sowie die umliegende Flora und Fauna der Auenlandschaft, durch das Fischgitter kann Fischbrut getötet werden, die Entwässerung des Bodens sowie die Pestizidausbringung ist problematisch, da die Feldvögel die Insekten als Nahrungsgrundlage benötigen, ein aus der kalten Drainageeinleitung bestehendes Mikrohabitat kann zerstört werden.

Das Speicherbecken ist nicht tauglich als Lebensraum für Tiere, wirkt jedoch wie ein Magnet und wird Vögel und Amphibien anziehen. U.a. besteht die Gefahr von Ertrinkungsfällen von Tieren, im Winter besteht Brucheisgefahr, Konflikte mit dem Biber sind zu erwarten.

Weiter ist zu prüfen, ob die Nutzung der Flächen als Christbaumkultur in Bezug auf den Artenschutz zulässig ist. Eine Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird als notwendig erachtet.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Bei der angesprochenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind laut UNB nur die relevanten Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu prüfen. Die genannten Wald- und Wiesenarten unterliegen dem allgemeinem Artenschutz für die in der beantragten Weise nach UVP Unterlage 3.6.3 Fauna keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für Wildtiere ist der Bereich des Vorhabens eine lukrative Fläche. Durch einen Zaun um die Christbaumkulturen und der erheblichen Größe des Gebiets geht aus Sicht der Unteren Jagdbehörde dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren und dies stellt einen starken Eingriff in diesen dar. Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden und bergen dadurch Gefahr für Tier und Mensch. Diese Gefahren können durch die Einrichtung von Wechselkorridoren erheblich reduziert werden. Auch das Errichten von zusätzlichen Einstandsflächen wird für erforderlich gesehen. Des Weiteren sollte die Bestückung des Zaunes mit Flutterbändern (oder vergleichbaren Maßnahmen) angeordnet werden, welche das Wild vom Zaun fernhält. Alle Felder sind durch Straßen umrandet und nicht freiliegend, somit ist keine Ruheinsel für Wildtiere betroffen. Es sind Einstandsflächen (Blüh-/Äsungsflächen) geplant, an den Seiten der Kulturen, wo keine Straßen sind. Es sind genügend Fluchtkorridore gegeben; keine Kesselwirkung durch Einzäunung zu befürchten, da es die Straßen/Feldwege gibt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass im eingezäunten Bereich auch eine Jagd stattfinden kann. Jagdbare Vögel müssen im Bereich des Speicherbeckens bejagt werden können. Aus Sicht der Jagd bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die nicht jagdbare Fläche ist kompensierbar.

Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich beeinflusst. Hierdurch sind aus Sicht des WWA keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna zu befürchten. Die Auswirkungen auf das LSG und den wasserabhängigen Biotopen sind in den Auflagen der UNB berücksichtigt. Da die Entnahme aus der Glonn nur ab einer Wasserführung über MQ oder darüber stattfinden soll, bestehen von Seiten der Fachberatung für Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Nach Auffassung des WWA sind keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, somit sind laut UNB auch Auswirkungen auf die Auenlandschaft nicht erheblich.

Das WWA hält aus gewässerökologischer Sicht eine Maschenweite von 5 mm für ausreichend.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können durch Anbringung eines engmaschigen Saugkorbes mit maximal 5mm Maschenweite direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut durch Ansaugen von Fischen in die Pumpe verhindert werden. Diese Ansaugschutzvorrichtung muss so ausreichend groß dimensioniert werden, dass durch die Sogwirkung der Pumpe an der Außenseite der Vorrichtung kein verstärkter Sog entsteht, der Fischbrut ansaugt und damit schädigt. Unter den Voraussetzungen, dass eine Wasserentnahme nur an wenigen Tagen und über einen engmaschigen Saugkorb oder Ansaugvorrichtung erfolgt, werden aus Sicht der Fachberatung für Fischerei keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Fischpopulation in der Glonn durch die Wasserentnahme gesehen.

Eine faunistische Untersuchung der Fischarten in der Glonn hat im Rahmen der UVP Untersuchung nicht stattgefunden. Die UNB hält die Ausführungen des Fachbüros für Gewässerökologie für nachvollziehbar, wonach es zur Tötung durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen beim Vorgang des Wasserpumpens kommt.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zu beurteilen, ob das Fassen der Drainage gegen die Ziele der WRRL (§ 27 ff WHG) verstößt. Konkret ist hier zu betrachten, ob es zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Fassung der Drainage kommt. Es liegen keine Daten über die Temperaturbeschaffenheit der derzeitigen Drainage vor. Durch die Maßnahme würde im schlechtesten Fall ein Mikrohabitat an der Einleitung der Drainage in die Glonn wegfallen. Aus Sicht des WWA kann dies nicht zu einer weiteren nachteiligen Beeinflussung der Fischfauna führen, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands befürchten lässt. Über die Drainagen wird auch Überwasser aus einem Teich abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die Temperatur des Drainagewassers damit etwa mit der Umgebungstemperatur korrespondiert.

Die UNB hält es für nachvollziehbar, dass das Drainagewasser Kaltwasserhabitate im Flusskörper schafft, was verschiedene Fischarten benötigen. Das Fehlen der Kaltwasserhabitate und deren Mikroklima hat für sensible Fischarten starke, unter Umständen weitreichende Auswirkungen. Möglicherweise sind aus Sicht der UNB weitere Untersuchungen hierzu durchzuführen.

Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Wasserentnahme über einen Saugkorb möglich. Mögliche Schädigungen durch den Saugkorb führen nach Einschätzung des WWA nicht zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna.

Das zu untersuchende Artenspektrum wird entsprechend der Relevanzprüfung (LfU Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 2020) ermittelt. Diese Prüfung / Abschichtung ist in der saP nicht dargestellt, was auch nicht zwingend erforderlich ist. Die vorhandenen Biotop sind durch das geplante Vorhaben baubedingt nicht tangiert. Die Besiedlung der Biotop und das Vorhandensein relevanter Arten, auch Fischarten sind lt. UVP Bericht ausgeschlossen. Eine Untersuchung bezüglich der Fischarten in der Glonn hat nicht stattgefunden. Im Falle von Artenschutzproblematiken die Wiesenbrüter betreffend, ist die Kulissenwirkung ein wichtiger Entscheidungsparameter.

Aus Sicht des WWA sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch das Vorhaben lokal beschränkt und genehmigungsfähig.

Die UNB hält die beschriebene Situation der Glonn sowie deren Zuflüsse und damit der Glonnaue mit den geschilderten Beobachtungen für nachvollziehbar, jedoch sind nach der Auffassung des WWAs keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermehren.

Die geschilderte Anziehungskraft des Speicherbeckens auf Wasservogel und Amphibien wird laut UNB als sehr wahrscheinlich erachtet. Diese Auswirkungen sind bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen weder im Gutachten zur UVP noch in der Unterlage zur saP beschrieben. Es wäre im entsprechenden Genehmigungsverfahren noch zu klären wie Tiere und in welchem Umfang durch die Anlage geschädigt werden können, ob beispielsweise eine Population gefährdet sein könnte. Ebenso die Frage, ob es mögliche Schutzvorrichtungen dazu gäbe.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Fischschutzvorrichtungen würden so ausgeführt, wie von der Fachberatung für Fischerei vorgegeben. Möglich wäre die Wasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb an einem Schwenkarm, welcher mit einem Fahrzeug bei Bedarf ans Glonnufer gefahren wird.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, H. Lichti, vom 13.10.2021) ist Herr Lichti zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen ist (vgl. S. 5 ff., saP, H. Lichti, vom

13.10.2021). Nachbesserungen, insbesondere eine Prüfung wie die Fallenwirkung des Beckens minimiert werden kann, werden zugesichert.

Die Antragsteller stehen bereits in Kontakt mit dem zuständigen Kreisjagdbereiter und bemühen sich gemeinsam um eine Lösung der o.g. Thematik. So hat er bereits Ausgleichsfläche/Einstandsfläche im östlichen Teil von Fl.-Nrn. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere angeboten.

2.3.2.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

2.3.2.5.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind

- Hörgenbach ca. 220 m nordwestlich des Brunnenstandortes bzw. ca. 220 m südwestlich des geplanten Speicherbeckens
- Hirtlbach ca. 420 m nordöstlich des geplanten Speicherbeckens

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Jährlicher Christbaumverkauf zur Adventszeit vor Ort sowie LKW-Verkehr für den Abtransport der Christbäume zur Vermarktung.

2.3.2.5.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Während des Christbaumverkaufs in der Adventszeit kann es durch das Besucheraufkommen sowie durch den LKW-/PKW-Verkehr vermehrt zu Lärm, Motorabgasen und Rauch durch Lagerfeuer kommen. Durch das vermehrte Verkehrsaufkommen kann es wegen der schmalen Straße nach Hörgenbach zu Zufahrtsschwierigkeiten für die Anwohner kommen.

Ausweichbuchten links und rechts der Straße wurden angelegt, um ein Ausweichen entgegenkommender Fahrzeug zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) zu ermöglichen sowie Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr zu erhalten und einen Verkehrskollaps zu verhindern.

Aufgrund der Einfriedungen können Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art nicht ausgeschlossen werden.

2.3.2.5.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Durch den Christbaumverkauf in der Adventszeit werden Verkehrsbeeinträchtigungen erwartet. Es handelt sich um eine Zufahrtsstraße, bei der keine zwei Autos aneinander vorbeifahren können. Die Anwohner müssen dann über den Feldweg fahren, u.a. auch wegen wild parkender Autos. Darüber hinaus können Rettungswege nicht freigehalten werden. Der mobile Pumpschlauch zur Wasserentnahme aus der Glonn beeinträchtigt den landwirtschaftlichen Verkehr an dieser Stelle.

Zum Thema Wasserrettung sollte an dem Speicherbecken an jeder Seite ein Rettungsring mit Seil angebracht werden. Das Becken ist mit Maschendraht- oder Stabmattenzaun einzuzäunen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche das Areal nicht betreten.

Mögliche Dammbuchszszenarien für das Speicherbecken sind zu modellieren, um Überschwemmungen bebauter Gebiete auszuschließen, Standsicherheitsnachweise für das Speicherbecken sind zu führen, die Eignung des eingebauten Materials ist durch eine externe Rolle festzustellen. Die Verdichtung des eingebauten Materials ist im Rahmen einer Eigen- und Fremdüberwachung zu überprüfen.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach: Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Eine generelle Ablehnung der Straßenverkehrsbehörde ist aus rechtlichen Gründen nicht gegeben. Zudem würde dies gegen das Willkürverbot verstoßen (Gleichheitssatz des GG Art. 3 Abs. 1), zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits Gewerbebetriebe (inkl. Schwerlastverkehr) bestehen. Es würde sich der Schluss aufdrängen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, dieses Vorhaben zu verhindern.

Ob und in welchem Umfang die Errichtung dieses Speicherbeckens einen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen des Christbaumverkaufs vor Ort haben wird, kann nicht beantwortet werden. Um eine seriöse Stellungnahme abgeben zu können, sind noch folgende offene Punkte zu klären. Es muss eine Prognose seitens des Bauherrn abgegeben werden, mit was für einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Spennesberger soll der überwiegende Teil der Bäume nicht in Hörgenbach, sondern an anderen Verkaufsstellen vermarktet werden. Um entsprechende Lagerflächen und Parkplätze am Grundstück zu schaffen, soll die Hofstelle umgebaut werden, so dass die Straße laut seiner Aussage nicht zugeparkt sein wird. Die Anzahl der Stellplätze, die geschaffen werden sollen, ist nicht bekannt. Auch ein Gesamtbetriebskonzept liegt nicht vor. Wie viele Bäume werden gepflanzt? Wie viele davon auswärts verkauft? Ist vor Ort „nur“ ein Christbaumverkauf mit hinfahren, schauen, kaufen und wegfahren oder wird es zum Event mit Selberschlagen, Essen, Glühwein etc. ausgeweitet? Werden dann die Parkplätze reichen, wenn sich die Leute dort länger aufhalten? Wo wird es alternative Parkmöglichkeiten geben? Ist die Zu- und Abfahrt für Rettungsdienst, Feuerwehr etc. jederzeit gewährleistet?

Für den Fall, dass wegen des Speicherbeckens eine größere Menge an Bäumen gepflanzt werden und daraus resultierend es zu einem Christbaumverkauf vor Ort mit entsprechenden Events kommt, muss auf jeden Fall mit einer größeren Fluktuation gerechnet werden, was die Anzahl der Fahrzeuge betrifft. Aufgrund der Straßenbreite von nur 3 m könnte dies gerade in der „schlechten“ Jahreszeit im Winter (nass, regnerisch, Schnee) durchaus zu Verkehrsproblemen führen, wenn viel Verkehr stattfindet. Da im Begegnungsverkehr nach rechts und links ausgewichen werden muss, kann es schnell zu Problemen wie steckengebliebenen Fahrzeugen, aufgeweichten Banketten etc. kommen. Da die Straße sehr schnell an ihre Leistungsfähigkeit stößt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht aufrechterhalten werden kann, würde dies vermutlich eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahmen an der Straße auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach sich ziehen.

Daher kann aus den genannten Gründen derzeit keine abschließende und tragfähige Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde abgegeben werden.

Die fliegende Rohrleitung zur Entnahme aus der Glonn ist bodennah zu führen und darf ausschließlich in der Zeit der Entnahme ausgelegt werden, bei Entnahmeende ist sie

sofort wieder zu entfernen. Die Belassung der Rohrleitung über längere Zeit (Wochen) ist auszuschließen. Entsprechende Auflagen wurden von der UNB formuliert.

Die Anbringung eines Rettungsrings kann im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Die Form der Einfriedung des Speicherbeckens kann seitens der Unteren Baubehörde nicht vorgeschrieben werden. Hier ist auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu verweisen. Eine Einfriedung ist jedoch baugenehmigungspflichtig.

Bei dem Speicherbecken handelt es sich um eine Stauanlage im Sinne der DIN 19700 und DIN 19700 Teil 14. Dementsprechend sind alle notwendigen Nachweise insbesondere zur Standsicherheit gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken durch den Antragsteller zu erbringen. Eine Modellierung der Überschwemmungen im Falle eines Dammbrochs ist gemäß diesen technischen Regeln nicht notwendig, da bei Einhaltung der technischen Regeln lt. WWA kein Dammbbruch zu befürchten ist. Laut der Unteren Baubehörde ist hinsichtlich der Standsicherheitsnachweise mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung der Standsicherheit durch den Bauherrn bzw. dem von ihm Beauftragten nachzuweisen.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Problem der Verkehrsbeeinträchtigung wurde erkannt und wird planerisch bewältigt. Um in Hörgenbach geregelte Abläufe zu garantieren, hat wurden bereits Anfang 2021 in Zusammenarbeit mit den Landschaftsarchitekturbüro Brugger, das über langjährige Erfahrung in regionalen und überregionalen Projekten unterschiedlichster Größenordnungen verfügt, Planungen für Lager- und Parkflächen in Hörgenbach aufgenommen. Durch mehrmalige Umplanungen und Standortwechsel des geplanten Speicherbeckens (Bewässerungsanlage in Hörgenbach) sind diese Planungen allerdings ins Stocken geraten, werden aber demnächst wiederaufgenommen und die entsprechenden Bauanträge dann bei den Behörden eingereicht.

Bereits im Jahr 2013 wurden an der Zufahrtsstraße nach Hörgenbach in Absprache mit dem damaligen Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf vom Antragsteller Ausweichbuchten links und rechts der Straße angelegt, um entgegenkommenden Fahrzeugen ausweichen zu können. Hier ist ein Ausweichen zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) ohne Probleme möglich und wird von den Fahrern jeglicher Fahrzeuge sehr gut angenommen. Eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahme an der Straße ist nicht notwendig.

Da der Verkauf nicht nur auf einzelne Tage, sondern über einen längeren saisonalen Zeitraum geplant ist, wird das Verkehrsaufkommen gestreckt, Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr bleiben erhalten und ein Verkehrskollaps ist nicht zu befürchten. Im Übrigen wird kein LKW fahren, wenn Kundenverkehr ist.

Ein Teil der Bäume wird direkt vor Ort verkauft. In diesem Zusammenhang sollen auch Events mit Selberschlagen stattfinden. Der Großteil der Ware wird auf den zahlreichen Verkaufsständen des Antragstellers im Großraum München/Dachau angeboten. Wie sich hier die Mengen der einzelnen Produkte für die Zukunft aufteilen, kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen, da dies von einem derzeit nicht kalkulierbaren Risiko im Hinblick auf Angebot und Nachfrage sowie zahlreichen weiteren Faktoren, die sich derzeit nicht näher abschätzen lassen, abhängig ist.

2.3.2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine geschützten Kultur- und Sachgüter verzeichnet.

2.3.2.7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

2.3.2.7.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonnal.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich diverse amtlich kartierte Biotope.

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan München im Erholungsraum Dachauer Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) mit Glonnal.

In den Erholungsräumen soll gem. Regionalplan die Erholungsfunktion erhalten und gefördert werden.

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

2.3.2.7.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die aktuelle Planung des Speicherbeckens ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Böschungsoberkante mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig
- Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis ca. 5,75 m im Nordosten
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung zur landschaftlichen Einbindung und Aufwertung des Landschaftsbilds
- Gestaltung der Außenseite der Böschungen, Dammkrone sowie Umgebung des Beckens als extensive Wiese
- Durch Ausbildung von flacheren Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) in Kombination mit Eingrünung durch Gehölzgruppen am Böschungsfuß, soll das Becken in das Landschaftsbild integriert werden.
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.
- Während des Baubetriebs können Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Christbaumkulturen ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Während des Christbaumverkaufs während der Adventszeit ist mit vermehrtem Besucher- und Verkehrsaufkommen zu rechnen.
- Wenn die Christbaumkulturen eine gewisse Höhe erreicht haben, kann dies Störfaktor darstellen. Die Zufahrtsstraße ist dann von Christbäumen eingesäumt (Tunnelwirkung).
- Einfriedung der Christbaumkulturen kann Störfaktor darstellen.

2.3.2.7.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es bestehen Bedenken, dass sich das Speicherbecken auf der Hügelkuppe nicht in das Landschaftsbild einfügt.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Die Problematik der Einbindung in das Landschaftsbild ist vorhanden. Durch das Speicherbecken wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Das Planungsbüro Brugger hat im Gestaltungsvorschlag Eingrünungsmaßnahmen des Speicherbeckens vorgesehen. Von der UNB wurden entsprechende Auflagen formuliert.

Bei der Wahrung des Landschaftsbildes handelt es sich lt. der unteren Baubehörde um einen öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Hierzu führte die UNB in der Stellungnahme aus, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ein öffentlicher Belang entgegenstehen muss, eine Beeinträchtigung ist nicht ausreichend.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Geplant ist eine Eingrünung des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen, die Dammkrone soll als Wiese angelegt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei daher nicht zu erwarten.

2.3.3. Alternativenprüfung

2.3.3.1. Wassergewinnung

Im Rahmen der Vorplanungen wurden verschiedene Alternativen zur Wassergewinnung untersucht.

Zunächst wurde vom Antragssteller der Bau eines Brunnens beantragt. Dies wurde durch das WWA jedoch mit dem Hinweis auf die Priorisierung der Herkunft von Bewässerungswasser (LfU, 2019) abgelehnt. Zudem war für den angefragten Brunnenstandort fraglich, ob hier oberflächennahes Grundwasser aufgefunden werden kann. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist das laut WWA nicht der Fall. Grundwasser wäre nur in größeren Tiefen mit ausreichender Ergiebigkeit auffindbar. Hierbei würde es sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Tiefengrundwasser handeln. Dieses steht nicht zur Brauchwassernutzung zur Verfügung, zumal sich hier andere Alternativen zur Wasserherkunft ergeben. Eine Sammlung von Niederschlagswasser ist aufgrund fehlender versiegelter Flächen in ausreichender Größe zur Deckung des Bedarfs nicht möglich.

Der vorliegende Antrag entspricht mit der beantragten Wasserentnahme der oben genannten LfU-Priorisierung:

- oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen, insbesondere zur Speicherung in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten
- Uferfiltrat
- oberflächennahes Grundwasser (schnell regenerierendes Grundwasser), kein Tiefengrundwasser – auch wenn dieses oberflächennah ansteht

Zusammenfassend wurden folgende Alternativen geprüft, jedoch aus wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt bzw. wieder verworfen:

- Tertiärbrunnen -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Entnahmebauwerk an der Glonn zur Entnahme bei Hochwasser -> nicht realisierbar wegen zu hohen Kosten und zu erwartenden Einwendungen

- Wasserbezug von der öffentlichen Trinkwasserversorgung -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Dachflächenwassersammlung -> nicht realisierbar wegen des Quantums und natürlicher Gegebenheiten (u.a. Geländeform)
- Flach-/Uferfiltratbrunnen -> Planung aufgrund der Einwendungen der Öffentlichkeit und von Naturschutzverbänden verworfen
- Umverlegung der „Drainagen Ost“ -> Planung aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf ein Biotop verworfen

2.3.3.2. Speicherbecken

Verschiedene Standortalternativen und Ausbauvarianten wurden geprüft. Das beantragte Vorhaben soll als landschaftsbildverträglichste Alternative realisiert werden, befindet sich aber noch in einem noch laufenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

2.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

2.3.4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldvögel
- landschaftsangepasste Standortwahl und Ausführung des Speicherbeckens
- Vermeidung von Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermeidung von Geländeaufhöhungen und -veränderungen in der Glonnaue
- kein Eingriff in wertvolle Feucht- und Nasswiesen südlich und östlich des Vorhabens
- Hochwassersicherer Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht
- Begrenzung der Entnahme von Flusswasser aus der Glonn
- Überwachung der Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/Jahr)
- Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb mit feinem Gitter zur Verhinderung des Ansaugens von Fischen oder anderen Tieren
- Erhalt der Hecken / Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen

2.3.4.2. Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich und Ersatz der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurde im UVP-Bericht das Kompensationserfordernis ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen detailliert dargestellt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Speicherbecken vorgesehen:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Für den Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche sind 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen anzulegen.

Maßnahmen zur Eingrünung des Speicherbeckens (betrifft Baugenehmigungsverfahren)

- Entwicklung einer extensiven Wiese
- Gehölzpflanzungen

Ausgleichsfläche/Einstandsfläche für Wildtiere

Geplant sind Ausgleichs-/Einstandsflächen im östlichen Teil von Fl.-Nr. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere.

2.3.4.3. Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit in zeitlicher und räumlicher Nähe geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

Hinweise auf weitere Planungen kumulativ wirkender Vorhaben gibt es nicht.

2.3.5. Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

2.3.5.1. Schutzgut Boden/Fläche

Im Zuge der Errichtung des Speicherbeckens findet eine Versiegelung und Überbauung des Bodens statt. Im Bereich der versiegelten Fläche (mit Kunststoffdichtungsbahn abgedichtetes Becken) gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts. An den Böschungen des Beckens können die Bodenfunktionen nach Fertigstellung des Vorhabens weitgehend wiederhergestellt werden. Der ursprüngliche Boden und die Bodenschichten werden zwar durchmischt, Oberboden wird jedoch getrennt gelagert und auf den Böschungen wieder eingebaut. Anfallender Bodenaushub wird für die Ausbildung der Böschungen verwendet, ein Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird dadurch weitgehend vermieden.

Durch die Errichtung des Drainagewassersammelschachts und Glonnwasserschachts findet lediglich eine geringfügige Bodenversiegelung statt. Auch durch die Verlegung der Füllleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden. Das Auffangen von Drainagewasser in einem Sammelschacht hat keinen Einfluss auf den Grundwasserspiegel und damit den Wassergehalt der Böden im Bereich der Drainagen.

Die Drainagen West bestehen bereits und werden lediglich saniert und zusammengefasst.

Aus land- und forstwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände (Stellungnahme AELF vom 13.02.2020 und 04.03.2022).

➔ **Erhebliche nachteilige, nicht vermeidbare Auswirkungen auf den Boden (Fläche) ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen.**

2.3.5.2. Schutzgut Wasser

Die Wassergewinnung hat gem. WITTFOTH, 2021a, b und WASSERWIRTSCHAFTS-AMT MÜNCHEN, 2021 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Glonn, das Überschwemmungsgebiet und das Grundwasser.

Es finden keine Geländeänderungen statt, die den Hochwasserabfluss / Retentionsraum beeinflussen. Der Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht erfolgt hochwassersicher. Die Installation wird wasserfest-betriebssicher ausgeführt.

Das Sammeln von Drainagewasser aus den bereits vorhandenen Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, in einem Sammelschacht und Nutzung zur Bewässerung führt in gewisser Weise zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Glonn. Dadurch wird die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden. Auf den Grundwasserspiegel und den Wassergehalt des Bodens hat das Auffangen des Drainagewassers in einem Sammelschacht gem. WITTFOTH (2021a) keinen Einfluss. Grundwasserabhängige Ökosysteme werden gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021 durch Nutzung des Drainagewassers West nicht nachteilig beeinflusst. Das Quantum fällt mengenmäßig für die Wasserführung der Glonn nicht ins Gewicht. Auch zu Niedrigwasserzeiten sind, aufgrund des Abflusses der Drainagen von max. 1 l/s und einem mittleren Niedrigwasserabfluss von ca. 850 l/s der Glonn im Bereich des Vorhabens, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss der Glonn zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

Die Entnahme von Flusswasser aus der Glonn findet nur oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ) statt, aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist. Die Kontrolle des Wasserstandes erfolgt durch Flusskilometersteine mit NN-Höhen. An der Straßenbrücke über die Glonn könnte zudem ein leicht ablesbarer Lattenpegel installiert werden. (gem. WITTFOTH, 2021a) Die Verlegung bzw. Aufstellung der Einrichtung zur Förderung von Glonn-Wasser bei Bedarf geschieht nur temporär. Es wird nur ein geringer Anteil des Abflusses der Glonn ($0,03 \text{ m}^3/\text{s} = 1,9 \%$ des Abflusses von MQ) zu Zeiten mit einem natürlichen Überangebot entnommen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik sind durch die Wasserentnahme nicht zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Die Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums. (gem. WITTFOTH, 2021b)

Die geförderte bzw. entnommene Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/ Jahr) wird durch Einbau einer Wasseruhr im Betriebsschacht zum Zählen des Drainagewassers bzw. mittels Messung des Flusswassers bei Glonnwasser-Nutzung über die Betriebsstunden (fixe Pumpenleistung von 30 l/s) überwacht. (gem. WITTFOTH, 2021a)

Am Standort des Speicherbeckens findet eine Versiegelung des Bodens statt. Allerdings wird das Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht durch das Becken gesammelt und über die Beregnungsanlagen ausgebracht. Damit bleibt der Wasserhaushalt im Jahresmittel ausgeglichen. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

➔ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.**

2.3.5.3. Schutzgut Klima und Luft

Das geplante Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Es erfolgt keine Unterbrechung bzw. Behinderung von versorgungswirksamen Luftaustauschbahnen.

Durch Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen entstehen in geringem Umfang Frischluftproduktionsflächen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage in der freien Landschaft sind die Auswirkungen auf das Klima allerdings gering. Durch Nutzung des Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen wird der Ab- und Antransport von Bodenmaterial und damit unnötiger LKW-Verkehr vermieden.

→ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.**

2.3.5.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Wassergewinnung in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal keine Verbesserungen aber auch keine wesentlichen Verschlechterungen der derzeitigen Situation. Es findet wie bisher auch eine Nutzung der betroffenen Fläche auf Fl.-Nr. 319 als Intensivgrünland statt.

Das Wasser der bestehenden, bisher in die Glonn entwässernden Drainagen West (Antrag vom 26.01.2021, Anlage 2.3 grün markiert und als Drainagen West bezeichnet), wird aufgefangen und zur Bewässerung genutzt. Die geringe Schüttung der Drainagen ist für den Abfluss der Glonn, auch bei Niedrigwasserverhältnissen als unerheblich einzustufen. Da keine neuen Drainagen erstellt werden, ist auch mit keiner Veränderung des Wasserhaushalts im Vergleich zum genehmigten Bestand an Drainagen zu rechnen.

Durch die kurzzeitige Entnahme von Flusswasser in geringem Umfang aus der Glonn bei Wasserstand oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ), aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird mit einem Saugkorb mit feinem Gitter verhindert.

Die Fülleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken wird unterirdisch verlegt. Wertvolle Vegetation ist dadurch nicht betroffen.

Mit der Errichtung des Speicherbeckens werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die Aufschüttung des Damms und die Christbaumkultur ergibt sich ein optischer Störfaktor für Feldvögel. Dadurch können die Fläche des Speicherbeckens sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Für den Verlust von möglichen Brutplätzen bzw. Revierteilen von Feldlerche, Schaftstelze und Wachtel (vgl. LICHTI, 2021) sind deshalb CEF-Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern in Verbindung mit Blüh- und Brachestreifen) im Vorfeld des Vorhabens vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt zudem außerhalb der Brutzeit oder erst nach Ausschluss einer Brut durch vorherige Beobachtung. Durch die geplanten Maßnahmen kann gem. LICHTI (2021) die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb sind gem. LICHTI (2021) keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten.

Hecken und Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen bleiben erhalten.

Durch die Eingrünung des Speicherbeckens außerhalb der Einfriedung mit heimischen Gehölzen und Entwicklung einer extensiven Wiese entstehen neue Lebensräume.

Laut Stellungnahmen der UNB vom 10.02.2022 und 26.10.2022 sind bei Umsetzung der beschriebenen Vorgaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter wahrscheinlich.

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vom 22.02.2021 sind durch die Wasserentnahme zu Hochwasserzeiten keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die grundsätzliche Zielsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal den Biotopverbund zu verbessern, hat die Maßnahme keine Auswirkung. Es findet keine Verschlechterung der bestehenden Situation statt. Die Vorgaben aus § 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht verletzt.**

2.3.5.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

Für die Bevölkerung resultieren aus der Wassergewinnung und der Errichtung des Speicherbeckens gegenüber den bestehenden Verhältnisse keine wesentlichen Veränderungen.

Der Betrieb der Pumpen erfolgt geräuschlos und abgasfrei.

Die Gefahr eines Dammbbruchs ist bei regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens unwahrscheinlich.

Lediglich während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens wird LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial weitestgehend vermieden.

- **Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.**

2.3.5.6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild und die Erholung sind durch die Wassergewinnung im Landschaftsschutzgebiet Glonnal nicht negativ beeinflusst. Die Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser werden mit einem ebenerdigen Deckel verschlossen und sind nach Fertigstellung kaum sichtbar. Drainagen und Füllleitung sind ebenfalls nicht sichtbar. Die Wasserentnahme erfolgt geräuschlos. Die temporäre Verlegung einer „fliegenden“ Leitung zur Glonnwasserentnahme erfolgt allenfalls an wenigen Tagen im Jahr und ist im Sommer bei ungemähtem Gras auch kaum sichtbar.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets Glonnal wurde die Standortwahl für das Speicherbecken am Rand der Glonnaue an die Topographie angepasst. Am Standort auf Fl.-Nr. 89 ist die Böschungsoberkante des Speicherbeckens mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig. Es ergeben sich Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis 5,75 m im Nordosten. Die höchste Geländeerhebung mit ca. 510 m ü. NN befindet sich ca. 230 m nordwestlich des geplanten Speicherbeckens. Durch flache Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) und eine organische, landschaftsangepasste Form wird das Speicherbecken in die Landschaft integriert. Die Böschungsneigungen sind flacher gewählt als die Neigung von Ranken in der Umgebung (Neigung ca. 1:1,6 bis 1:2,6) und fallen dadurch im Landschaftsbild weniger auf. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet.

LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch den Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs zur Adventszeit ist mit Lärm- und Geruchsmissionen zu rechnen.

Die Christbaumkulturen stellen optischen Störfaktor dar.

➔ **Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung zu erwarten. Schutzziele und Vorgaben aus der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht beeinträchtigt.**

2.4. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 WHG)

2.4.1. Zwingende Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG)

Zwingende Versagungsgründe sind nach Aktenlage nicht erkennbar. Durch das Vorhaben sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder gegen sonstige wasserrechtliche Vorschriften verstoßen (schädliche Gewässeränderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

2.4.1.1. Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG benennt als maßgebliches Prognoseereignis (künftige) schädliche Gewässeränderungen. § 3 Nr. 10 WHG definiert solche Veränderungen u.a. als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gewässereigenschaften sind hierbei die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogene Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen (§ 3 Nr. 7 WHG). Ein Gewässer ist wegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 WHG. Öffentliche Wasserversorgung i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG meint die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (§ 50 Abs. 1 WHG) und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 54).

Eine „Beeinträchtigung“ (§ 3 Nr. 10 WHG) ist jede (als in der Zukunft realisiert gedachte) Störung, die nicht nur unerheblich ist (vgl. Guckelberger in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 60. Ed. 1.10.2021, § 3 WHG Rn. 28; Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 WHG Rn. 82). Eine Geringfügigkeitsgrenze muss also überschritten sein (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, §12 WHG Rn. 38), wobei jedoch Summationswirkungen berücksichtigungsfähig sind (vgl. Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, § 12 WHG Rn. 38: „Kumulationsgrundsatz“).

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind, kommt den Stellungnahmen und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlichen Sachverständigen besonderes Gewicht zu.

Das Wasserwirtschaftsamt ist durch Gesetz (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG) als Fachbehörde zur innerbehördlichen Wissensgenerierung eingerichtet (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 574) und verfügt als wasserwirtschaftliche Fachbehörde über einen epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung (vgl. BayVGh, B.v. 7.8.2014 -8ZB 13.2583 -juris Rn. 8). Dieser hat, wenngleich keinen reduzierten Kontrollumfang, so doch zur Folge, dass seinen amtlichen Auskünften und Gutachten eine besondere Bedeutung und ein grundsätzlich wesentlich größeres Gewicht als Expertisen privater Fachinstitute zukommt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BayVGh, B.v. 2.1.2020- 8 ZB 19.47 -juris Rn. 11 m.w.N.). Hieraus resultiert im Verwaltungsverfahren für die zuständige Behörde eine Veränderung der Amtsermittlungspflichten. Die Notwendigkeit einer Abweichung und eventuellen Einholung weiterer Gutachten zur Aufhellung des Sachverhalts wird lediglich dann nötig, wenn Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, Widersprüche enthalten oder wenn die gewählte Methodik nicht geeignet ist, den einschlägigen Vorgaben Rechnung zu tragen (vgl. nur BayVGh, B.v. 2.5.2011 -8ZB 10.2312 -juris Rn. 11).

Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlicher Sachverständiger sind durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Die Begründung im Einzelnen ist den nachfolgenden Punkten (2.4.1.1.1. bis 2.4.1.1.8.) zu entnehmen.

2.4.1.1.1. Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Die Wasserentnahme aus der Glonn darf nur bei Überschreitung von Mittelwasserverhältnissen durchgeführt werden. Somit in Zeiten, in denen es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Damit ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sichergestellt, dass ausreichend Wasser zur Verfügung steht, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen, und es auch hinsichtlich der unterstrom anliegenden Wasserkraftwerksbetreibern und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

2.4.1.1.2. Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch den Bau der Schächte sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.4.1.1.3. Bewirtschaftungsziele (§ 47 WHG)

Von der beantragten Grundwassernutzung ist der Grundwasserkörper G 114 betroffen. Dieser befindet sich in einem schlechten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte chemische Zustand ist durch eine Schwellenwertüberschreitung für den Parameter Nitrat bedingt. Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen steht die beantragte Nutzung dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands im Grundwasserkörper ist durch die Nutzung nicht zu erwarten. Die beabsichtigte Nutzung entspricht den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG.

2.4.1.1.4. Bewirtschaftungsziele (§§ 27 - 31 WHG)

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen.

Durch die beantragte Wasserentnahme aus der Glonn bei Abflussverhältnissen größer Mittelwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme in der Glonn zu erwarten. Die Ableitung der Drainagen kann im geringen Maße auch zur Nährstoffreduzierung beitragen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Glonn ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

An der Saugleitung soll ein Saugkorb mit Maschenweite 5 mm angebracht werden, um ein Ansaugen von Geschwemmsel aber auch Fischen zu verhindern. Zum ausreichenden Schutz der Fische wird auch von der Fischereifachberatung eine Maschenweite von 5 mm gefordert.

2.4.1.1.5. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind laut Wasserwirtschaftsamt keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaft zu befürchten.

Die Frostschutzberegnung stellt im Betrieb grundsätzlich eine wasserintensive Nutzung dar. Es liegen jedoch keine Informationen vor, dass die Frostschutzberegnung durch andere technische Lösungen wassersparender betrieben werden kann. Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt jedoch in dem Sinn geschont, dass hier Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten. Der Wasserabfluss wird durch das Vorhaben weder vergrößert noch beschleunigt.

Für die Bewässerung der Jungpflanzen sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

2.4.1.1.6. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Glonn und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird erhalten. Für den Fischschutz erhält der Saugkorb eine Maschenweite von 5 mm. Das Wasserdargebot von Glonn und Grundwasser sind ausreichend. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind nicht zu erwarten und werden soweit möglich vermieden.

Das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Gewässerbewirtschaftung wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen in Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Für die Wasserentnahme aus der Glonn sind bislang keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf den Klimawandel erkennbar, da hier nur Wasser entnommen werden darf, wenn auf natürliche Weise ein Überangebot (Überschreitung MQ) besteht. Auch bezüglich der Grundwasserentnahme über die Drainagen besteht derzeit ein ausreichendes Wasserdargebot. Aufgrund der vorgeschlagenen zeitlichen Befristung der wasserrechtlichen Gestattung kann dann auf weiteren Folgen des Klimawandels (z. B. weiterer Rückgang der Grundwasserneubildung) reagiert werden.

Für die Glonn werden die natürlichen Abflussverhältnisse gewährleistet. Auch bei Hochwasser, das die Glonnaue überflutet, wird ein schadloser Abfluss gewährleistet, da entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen die Saugleitung und Pumpe bei Überflutung der Glonnaue entfernt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

2.4.1.2. Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.1.2.1. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn (§ 78a WHG)

Der Drainagesammelschacht und der Glonnwasserschacht befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn.

Die Schächte sollen geländegleich ausgeführt werden. Hierdurch ist kein Vertiefen oder Erhöhen der Erdoberfläche vorgesehen. Zur Wasserentnahme aus der Glonn wird für die Entnahmezeit (Überschreitung Mittelwasserverhältnisse bis Überschwemmung der Glonnaue) eine fliegende Leitung mit Saugkorb und Pumpe aufgestellt. Die Entnahmeleitung mit Zubehör soll entfernt werden, wenn es zu einer Überflutung der Glonnaue kommt. Da die Entnahmeleitung zur Gewässerbenutzung erforderlich ist, fällt sie nicht unter das Verbot des § 78a Abs. 1 WHG (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

Dementsprechend sind durch das Vorhaben keine Verbote nach § 78a WHG betroffen. Ein Eindringen von Oberflächenwasser in die Schächte soll durch wasserdichte und verschraubbare Schachtdeckel sowie eine Rückschlagklappe am Notüberlauf aus dem Drainagesammler zur Glonn verhindert werden.

2.4.1.2.2. Anlagengenehmigung (§ 36 WHG / Art. 20 BayWG)

Das Vorhaben liegt im 60 m Bereich der Glonn, einem Gewässer zweiter Ordnung. Da die Anlagen zur Gewässerbenutzung dienen, ist keine gesonderte Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG zu erteilen. Die Schächte sind mind. 20 m vom Ufer der Glonn entfernt zu errichten. Die Saugleitung darf nur während der Entnahme aus der Glonn aufgebaut werden und muss anschließend wieder rückgebaut werden. Daher wird die Gewässerunterhaltung nicht erschwert und die Gewässerentwicklung nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Anlagen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine schädlichen Gewässerveränderungen zu befürchten.

2.4.1.2.3. Naturschutzrecht

Das Vorhaben auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glonntal“, festgesetzt mit Verordnung vom 07.11.1974, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23.05.2006. Die Planung hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine negativen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und das LSG „Glonntal“. Die Umsetzung der Planung, wie beantragt, ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

2.4.1.2.3.1. Schutzgut Boden

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe.

Somit kann im Glonnalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden, was auch die Moorbodenkarte von Bayern zeigt. Trockenlegungen von Mooren führen zu einem CO² Ausstoß in die Atmosphäre und sind damit klimaschädlich. Die Bedeutung von Mooren zeigt auch das Programm Klimaschutz (Klip Bayern 2050), das die Bayerische Staatsregierung ins Leben gerufen und zur Umsetzung in den Landratsämtern Moorberater eingesetzt hat.

Zur Austrocknung von Moorböden führen an erster Stelle Drainagen und Entwässerungen. Aus diesem Grund dürfen keine neuen Drainagen angelegt werden.

Beantragt werden: die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 des 2. Änderungsantrags vom 29.01.2023 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen). Damit werden keine neuen Drainagen oder Drainagenabschnitte angelegt und es kommt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich zu keiner Entwässerung des Moorstandortes.

Die Schächte haben nach der Detailzeichnung eine Tiefe von 1,60 m zuzüglich der Bodenplatte. Der Torfkörper befindet sich bei 1,80 m. Damit wird mit den Schächten die Tiefe des Torfkörpers nicht erreicht.

2.4.1.2.3.2. Entnahme aus Drainagewasser

Bestehende Drainagen, die zur Glonn entwässern und zur Sammlung herangezogen werden können, sind die rot und blau dargestellten in der Anlage 2 der Ergänzungen des Antrags. Es handelt sich um die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen).

Ein Schachtbauwerk mit Pumpe im LSG errichtet, soll das ankommende Drainagewasser in Richtung Messschacht und Speicherbecken mit einer zu bauenden Leitung pumpen. Der Drainageschacht ist an eine festgelegte Stelle, mindestens 20 m vom Glonnufer entfernt, vorzusehen um Beeinträchtigungen in den semiterrestrischen Uferstandort zu vermeiden und gegebenenfalls Ufergehölzbegleitung auch später etablieren zu können.

2.4.1.2.3.3. Entnahme aus der Glonn

Beantragt wurde eine Glonnwasserförderung mittels mobiler Pumpe ab einem Wasserstand über MQ. In einem zweiten Schacht wird das Glonnwasser aus der mobilen Pumpe gesammelt und mittels separater (zweiter), parallel verlaufender Leitung zum Messschacht geführt. Dort wird die Glonnwasserleitung und Drainagewasserleitung zusammengeführt, um dann in einer Leitung in das Speicherbecken zu laufen. Aufgrund der Vermeidung von Eingriffen in einen sensiblen, semiterrestrischen Uferstandort ist die Entfernung des Schachtbauwerks auf mindestens 20 m vom Glonnufer festzulegen.

Aus ökologischer Sicht fehlt das direkt aus der Glonn entnommene Wasser dem Flusswasserkörper auch bei >MQ. Zur Beurteilung der Summationswirkung zählen andere Landwirte und Personen, die zur Bewässerung ebenfalls Wasser aus der Glonn entnehmen. Sehr wahrscheinlich ist, dass auch und gerade in Zeiten von wenig Niederschlägen an anderen Stellen aus der Glonn ohne Genehmigung entnommen wird, wodurch der Glonn Wasser in nicht bekannter Menge entzogen wird. Die Entnahme im vorliegenden Antrag hat den Vorteil, dass in Zeiten eines Überangebotes entnommen wird. Ergibt sich eine insgesamt zu hohe Entnahmemenge ist es möglich, weitere Entnahmen zu versagen.

Die Entnahme aus der Glonn bei über Mittelwasserstand und die Gesamtmenge von 40.000m³ abzüglich der Drainagewassermenge (von maximal 10.000m³ oder weniger) ist durch technische Einrichtungen kontrollierbar zu gestalten.

2.4.1.2.3.4. Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope, die als Feuchthflächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und sind für die Natur und Landschaft besonders für das LSG „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Die Entnahme aus den beantragten Drainagen wirken sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich nicht negativ auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora aus.

Ein weiteres Biotop Nr. 7633-0054-001 befindet sich auf Fl.Nr. 319 hangoberseits im westlichen Teil und im Norden am Flurstücksrand. Dadurch, dass die Drainagen weiter im Süden erst im Verlauf der Böschung abwärts liegen, kann hier das Wasser hangunterseits schadlos für das Biotop gesammelt werden. Wasserentzug aus dem Umfeld des Biotops ist auszuschließen. Negative Auswirkungen auf das Biotop sind dann nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

Die Förderung von Glonnwasser mittels mobiler Pumpe und fliegender Leitung ist ein geringerer Eingriff am Glonnufer als die Errichtung eines Entnahmebauwerks. Der sensible Lebensbereich eines Flussufers kann damit geschont werden.

Bei der Förderung des Wassers aus der Glonn ist zur Vermeidung von Fischtötungen durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen ein Gitter mit der Maschenweite 5 mm zu verwenden.

2.4.1.2.3.5. Auswirkung auf das LSG „Glonntal“

Die beantragten Schächte zur Sammlung des Drainagewassers und des Glonnwassers haben Auswirkungen auf das LSG. Daher sind diese zur Schonung des sensiblen, semiterrestrischen Standorts an einer noch festzuglegenden Stelle in mind. 20 m Entfernung zur Glonn zu errichten. Nachdem lediglich ein Schachtdeckel oberirdisch zu sehen ist, wird der Schacht visuell kaum wahrnehmbar sein. Dazu sind am Ufer der Glonn noch Gehölzpflanzungsmaßnahmen möglich.

Die mobile Pumpe muss nach Gebrauch wieder entfernt werden und vermindert somit einen Eingriff in den sensiblen Uferbereich. Bei der Wasserentnahme führt ein Schlauch mit 20 cm Durchmesser zur Zeit der Entnahme aus der Glonn über 20-25 m über das Gelände. Diese Rohrleitung ist bodennah zu führen und sofort bei Entnahmeende wieder zu entfernen.

2.4.1.2.4. Fischereirecht

Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer zu Beregnungszwecken – also ohne eine direkte Wiedereinleitung in das gleiche Gewässer oder Gewässersystem – stellt allemal einen mehr oder minder schwerwiegenden Eingriff für die aquatische Biozönose dieses Gewässers dar. Da diese Entnahme von Glonnwasser jedoch nur ab einer Wasserführung über MQ stattfinden soll, bestehen aus Sicht der Fachberatung für

Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Um direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut zu verhindern, wurden von der Fachberatung für Fischerei entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um ein Ansaugen von Fischen in die Pumpe auszuschließen.

2.4.1.2.5. Gemeinderecht

Vom Markt Markt Indersdorf wurden die Leitungsrechte gemäß einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf für die zu kreuzenden Grundstücke, unter Voraussetzung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, in Aussicht gestellt.

Für die Verlegung einer fliegenden Leitung über die Fl. Nr. 320, Gemarkung Hirtlbach, ist ein gesonderter Antrag im Sinne einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß §§ 44, 45 StVO zu stellen. Hier ist keine einmalige Genehmigung für mehrere Jahre möglich.

2.4.2. Berücksichtigung Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 d UVPG)

Die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Den Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden dahingehend abgeholfen, dass der Antrag auf die Errichtung des Uferfiltratbrunnens sowie der Antrag auf Nutzung der Drainagen Ost (Nr. 28, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73) durch den Vorhabenträger zurückgenommen wurden.

Im Ergebnis ergeben sich daher keine oder keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch den vermehrten PKW- und Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs erheblich, diese beschränken sich jedoch auf wenige Tage in der Adventszeit und sind auch nicht Gegenstand des konkret beantragten und hier gegenständlichen wasserrechtlichen Vorhabens.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen durch den Bau des hier ebenfalls nicht gegenständlichen Speicherbeckens sind zwar erheblich, sie können aber mit verschiedenen Maßnahmen minimiert werden. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet. Mittelfristig können die Eingriffe damit ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind ebenfalls erheblich und begründen im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Eingrünung des Speicherbeckens, Anlegen von 10 Lerchenfenstern) können diese Auswirkungen aber kompensiert werden. Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird durch einen Saugkorb mit feinem Gitter verhindert. Durch die Nutzung der Drainagen ergeben sich keine oder keine nennenswerten Auswirkungen.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Boden (Fläche). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen, was jedoch ebenfalls nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist.

Unter Beachtung aller Aspekte sind keine für die Entscheidung bedeutsamen bzw. erheblichen nachteiligen und nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter, Wasser, Mensch, Landschaftsbild, Boden und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung wurden berücksichtigt, soweit sie die Schutzgüter nach UVPG betreffen. Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ebenfalls berücksichtigt.

2.4.3. Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Liegen die in § 12 Abs. 1 WHG genannten oder in Bezug genommenen Versagungsgründe nicht vor, ist eine Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich möglich, steht aber im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§12 Abs. 2 WHG). Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens ist wie bei jeder Ermessensausübung der Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG). Das Bewirtschaftungsermessen verlangt daher, dass die Ermessensausübung sich an wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtet und sich im Rahmen des durch § 12 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zwecks der nachhaltigen Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Ordnung - und insbesondere an den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG und seinen Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 28, 44, 47 WHG - orientiert. Die Behörde hat vor allem wasserwirtschaftlich relevante öffentlichen Belange zu fördern, sie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und hinsichtlich des vorhandenen Wassers eine gerechte Verteilungsordnung zu schaffen (vgl. Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/ Knopp, WHG, 56. EL Juli 2021, § 12 Rn. 46 m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 33).

2.4.3.2. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Wie bereits unter Ziffer 2.4.1.1.8. erläutert, läuft das Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) nicht zuwider. Tatsächlich trägt das Abfangen von Wasser aus den Drainagen sogar zu einer geringfügigen Verbesserung der Wasserqualität der Glonn im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG bei, weil dadurch die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden wird. Des Weiteren entspricht die Entnahme von Glonnwasser bei Hochwasser in geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums und beugt damit der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vor (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) und dient somit in geringem Maße auch dem Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG).

2.4.3.3. Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind auch die einschlägigen Regelwerke – etwa die Merkblätter des Bayerischen Landesamts für Umwelt – als „antizipierte Sachverständigengutachten“ ermessenslenkend heranzuziehen (vgl. BVerwG, B.v. 26.6.2020 - 7 BN 3.19 - juris Rn. 11; U.v. 2.8.2012 - 7 CN 1.11 - NVwZ 2013, 227 = juris Rn. 29). Gemäß der „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei der Begutachtung von Wasserentnahmen für die Bewässerung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/doc/handlungsempfehlung_zum_vorgehen_bei_begutachtung.pdf), stellen Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Zeiten hinreichender Abflüsse zur Füllung von Speicherbecken und Bereitstellung für die Bewässerung in abflussarmen Zeiten das bevorzugte Konzept für die Zukunft dar. Dieser Handlungsempfehlung folgend, ist das Vorhaben des Antragstellers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, als zukunftsfähig einzustufen, weil eine Übernutzung der Wasserressourcen dadurch ausgeschlossen wird.

2.4.3.4. Verwendungszweck

Das Vorhaben dient vorrangig der Frostschutzberegnung von Christbäumen. Als Frostschutzberegnung bezeichnet man das gezielte Besprühen von Nutzpflanzen mit sehr feinen Wassertröpfchen. Beim Gefrieren des verteilten Wassers wird auf den Pflanzen Kristallisationsenthalpie freigesetzt, die zur Temperaturerhöhung führt, so dass in der Regel Blätter, Blüten und Knospen vor Frostschäden bewahrt werden. Ziel ist es, die Pflanzen bei Frosteinbrüchen während der Vegetationsperiode zu schützen und dadurch spätere Ernteauffälle zu vermeiden.

Hierbei handelt es sich zweifellos um einen niederrangigen – z.B. im Gegensatz zur Nahrungsmittelproduktion – und rein privatnützigen Zweck. Allerdings handelt es sich laut Vorhabenträger nicht um eine Luxusbewässerung zur Gewinnsteigerung, sondern um eine Maßnahme zur Existenzsicherung. Es sollen nur 50 % der gesamten betrieblichen Christbaumkulturen frostschtutzberegnung werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Frostnacht nicht die gesamte Ernte mehrerer Jahre zunichtemacht. Dies wurde so auch von der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, bestätigt.

2.4.3.5. Alternative Trinkwasser

Einzige realisierbare Alternative der Wasserbeschaffung wäre Trinkwasser vom öffentlichen Wasserversorger. Hierbei handelt es sich um das besonders schützenswerte Tiefengrundwasser, das durch den im Landesentwicklungsprogramm vom 22. August 2013, Stand 01. Januar 2020, festgelegten Grundsatz der Raumordnung (vgl. Art. 2 Nr. 3 LPIG) Nr. 7.2.2 „Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind“ besonders geschützt ist und für Brauchwasserzwecke nicht verwendet werden soll. Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar u.a. durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern ersetzt werden. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms.

2.4.3.6. Rücksichtnahmegebot

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens sind im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung auch individuelle Interessen Dritter zu berücksichtigen (Rücksichtnahmegebot). Das Rücksichtnahmegebot vermittelt Drittschutz insoweit, als die wasserwirtschaftlichen Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierten Weise

betroffen sind. Geschützt sind Träger wasserwirtschaftlicher Belange (z.B. öffentliche Trinkwasserversorger), alle rechtmäßigen Wasserbenutzer und diejenigen Personen, deren privaten Belange von der beabsichtigten Benutzung betroffen werden (Vgl. Drost/Ell, Das neue Wasserrecht in Bayern, BayWG, Art. 15 Rdnr. 15).

Im Ergebnis sind der Erlaubnis entgegenstehende wasserwirtschaftliche Belange der Allgemeinheit oder betroffener Dritter nicht ersichtlich.

2.4.3.6.3. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil Grundwasser lediglich aus den bereits bestehenden Drainagen, die bisher in die Glonn entwässern, entnommen wird und kein zusätzliches Grundwasser gefördert wird, das den Wasserversorgungsunternehmen als Trinkwasser fehlen würde. Wasserkraftanlagen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.4.3.6.4. Nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sowie der Fischereifachberatung nicht zu befürchten, da eine Absenkung der Glonn nur im cm-Bereich stattfindet und die Entnahme über einen engmaschigen Saugkorb erfolgt. Die Rechte der Fischereiberechtigten werden somit nicht beeinträchtigt.

2.4.3.6.5. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist sichergestellt, dass es auch hinsichtlich der unterstrom liegenden Wasserkraftwerken und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die Wasserkraftanlagen sind für Abflüsse bis zu Mittelwasserverhältnissen ausgelegt. Höhere Abflüsse können dann nicht mehr ausschließlich über die Turbine abgearbeitet werden und es würde zu einer Überschreitung der jeweils per Bescheid festgelegten Wasserständen im Oberwasser der Kraftwerksanlagen kommen. Deshalb werden dann die Wehranlagen geöffnet und das zusätzliche Wasser über diese abgegeben, ohne dass es zur Stromerzeugung genutzt werden kann. Damit kommt es hinsichtlich der Stromerzeugung durch Wasserkraft aufgrund der Wasserentnahme mittels mobiler Pumpe durch den Antragssteller zu keinem Einfluss auf die Wasserkraftwerke. Einzig das Kraftwerk in Petershausen ist für Abflüsse bis 4 m³/s bei einem Mittelwasserabfluss von 3 m³/s ausgelegt. Aufgrund des um 140 km² größeren Einzugsgebiets am Standort des Kraftwerks in Petershausen ist davon auszugehen, dass es durch die zusätzlichen Zuflüsse und Verformung der Hochwasserwelle zu keinen messbaren Auswirkungen auf den Kraftwerksbetrieb kommt.

2.4.3.7. Gesamtabwägung

Vor Erlass der Entscheidung hat das Landratsamt Dachau den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Sämtliche relevanten Belange wurden ermittelt, ihrer Bedeutung entsprechend gewichtet, miteinander sachgerecht in Beziehung gesetzt und in die Ermessensentscheidung eingestellt.

Die wasserwirtschaftlich relevanten Belange wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München, die naturschutz-, fischerei- und landwirtschaftsfachlichen Belange wurden in den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden gewürdigt. Von den Fachbehörden wird das Vorhaben unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen als genehmigungsfähig betrachtet.

Geprüft wurde auch, welche Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis wurde die aus Sicht des Landratsamtes Dachau umweltverträglichste Variante ausgewählt.

Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und die Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen des Landratsamtes Dachau steht zu seiner Überzeugung fest, dass die Eingriffe in den Wasser- und Naturhaushalt sowie in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens und Abwägung aller Gesichtspunkte, wird dem Interesse des Antragstellers der Vorrang eingeräumt. Dem Antrag des Vorhabenträgers wird deshalb im Ergebnis unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen größtenteils entsprochen.

2.5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben für andere versehen werden.

Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen wurden grundsätzlich entsprechend §§ 13 und 100 WHG sowie Art. 58 BayWG verfügt, soweit nachfolgend nicht im Einzelnen eine gesonderte Begründung erfolgt.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. II.1.).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser beschränkt.

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Glonnaue liegt bei $150 \text{ mm/a} = 150 \text{ l/m}^2\text{a} = 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$. Grundsätzlich dürfen gemäß den fachlichen Vorgaben des Landesamts für Umwelt 30 % der Grundwasserneubildungsrate als nutzbares Grundwasserdargebot angesetzt werden, sofern keine ausreichenden Daten für eine tiefergehende fachliche hydrogeologische Bewertung vorliegen. Dies ist hier der Fall. Hierbei können die insgesamt vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen im Einzugsgebiet angerechnet werden. Diese ergeben sich gemäß Antrag zu 22 ha.

Das nutzbare Dargebot ergibt sich damit zu $30 \% * 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a} * 22 \text{ ha} = 9.900 \text{ m}^3/\text{a}$. Die beantragte Grundwasser-Entnahmemenge über Drainagen mit $40.000 \text{ m}^3/\text{a} / 22 \text{ ha} = 1.818 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$ liegt damit über der Grundwasserneubildungsrate und dem nutzbaren Grundwasserdargebot von 9.900 m^3 . Berücksichtigt man zusätzlich das Einzugsgebiet der Drainagen steigt das nutzbare Grundwasserdargebot auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Die zulässige Entnahmemenge aus den Drainagen musste deshalb auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$ begrenzt werden (vgl. II.2.1.).

Die Verpflichtung, bei Niedrigwasserverhältnissen in der Glonn die Ableitung des Drainagewassers einzustellen und das Drainagewasser der Glonn zuzuleiten, ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen zu diesen Extremzeiten auf den Wasserhaushalt und die Ökologie zu vermeiden (vgl. II.2.2.).

Die Regelung bzgl. der Rechtsnachfolge beruht auf § 8 Abs. 4 WHG i.V.m. Ziffer 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) (vgl. II.3.).

Der Vorhabenträger ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2

WHG). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. II.4.).

Um eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte sowie den Naturhaushalt zu vermeiden sind Messungen insbesondere der Entnahmemengen erforderlich, auch um die Einhaltung der Bescheidsauflagen zu dokumentieren und im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise führen zu können.

Das Betriebstagebuch dient der Eigenkontrolle bei der Durchführung der Bewässerungsmaßnahmen sowie der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser. Die einzutragenden Daten werden vom Antragssteller ohnehin für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewässerung benötigt (vgl. II.5.).

Das Verbot zum Einsatz von Pflanzen- und Düngemitteln im Einzugsgebiet der Drainagen (vgl. II.8.) dient maßgeblich dem Schutz der Glonn vor weiteren Stoffeinträgen. Die Glonn befindet sich gemäß Einstufung WRRL im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem unbefriedigenden Zustand. Ein maßgeblicher Grund hierfür ist eine hohe Nährstoffbelastung, die in einem nicht unwesentlichen Maß für den Parameter Phosphor durch Erosion, Oberflächenabfluss und Drainagen bedingt ist. Durch die Erneuerung der Drainagen erfolgt eine verstärkte Entwässerung der Wiese im Vergleich zum Bestand und damit möglicher Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln, die dort eingesetzt werden. Da nicht das gesamte Drainagewasser zum Speicherbecken geführt werden darf, sondern das Drainagewasser bei Niedrigwasser und über 10.000 m³/a der Glonn zuzuleiten sind, ist hier eine Beschränkung des damit verstärkt möglichen Nährstoffeintrags notwendig, um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen. Das Einzugsgebiet der Glonn ist aufgrund der hohen Nährstoffbelastung als eutrophiertes Gebiet gemäß AVV GEA vom 10.08.2022 ausgewiesen. Entsprechende Vorschriften zum Düngeeinsatz gelten entsprechend bereits auf geeigneten Flächen in Gewässernähe.

Zudem wird durch das Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelverbot verhindert, dass diese Stoffe über das Drainagewasser zum Speicherbecken gelangen und von dort dann über die berechneten Flächen verteilt wird. Dies dient den Grundwasserschutz im Bereich der berechneten Flächen.

Bei entsprechend regelkonformer Ausführung entsteht grundsätzlich ein von innen gegen das Grundwasser abgedichteter Schacht. Jedoch können sich insbesondere an der Außenseite des Schachts durch die Störung des natürlichen Bodengefüges und Alterungsprozesse der Baumaterialien Wasserwegsamkeiten ergeben, die zu einer Verschleppung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln direkt in das Grundwasser führen kann.

Eine baubegleitende Bauabnahme ist erforderlich, weil die bescheidgemäße Ausführung der Baumaßnahme oder eine Abweichung von der zugelassenen Bauausführung nach Beendigung nicht mehr festgestellt werden kann (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG) (vgl. II.13.).

2.6. Zwangsgeldandrohung

Um die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu gewährleisten, werden in Ziffer III. dieses Bescheides jeweils für die einzelnen dort näher bestimmten Regelungen Zwangsgelder angedroht (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)). Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sind die Zwangsgelder jeweils in der genannten Höhe angemessen (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Hierbei wurde das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers als auch das Interesse an der effektiven Durchsetzung der Regelungen berücksichtigt.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid i.S.d. Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das jeweilige Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn

die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

2.7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.1.2, 1.1.5.3, 1.2.2, 4.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Zeiser

Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Allgemein
Gestattungen von Wasserentnahmen geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist stets widerruflich, vgl. § 18 Abs. 1 WHG.
In Trockenzeiten/Niedrigwasserphasen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder sogar die Einstellung der Bewässerungsentnahme verfügt werden.
Bei unsachgemäßem Betrieb ist auch ein Widerruf der Erlaubnis möglich.
2. Einschlägige Vorschriften
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Nebenbestimmungen.
3. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung oder Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dachau zu beantragen ist.
4. Begrenzung der Entnahmemenge aus den Drainagen
Sobald genaue Daten zur Schüttung und Jahresmenge der Drainagen und Erfahrungen zum Bedarf und Nutzung dieses Wassers im laufenden Betrieb vorliegen, ist es möglich im Rahmen eines Änderungsantrages die Beschränkung der Drainagewassermenge zu überprüfen. Eine entsprechende Laufzeit der Anlage hierfür ist jedoch vorausgesetzt.
5. Abflussvorhersage
Zur Vorbereitung der Wasserentnahme aus der Glonn kann beispielsweise über die App „Meine Pegel“ eine automatisierte Benachrichtigung eingestellt werden, wenn am Pegel Odelzhausen Mittelwasserverhältnisse ($MQ=0,9 \text{ m}^3/\text{s}$) überschritten werden. Eine Entnahme ist aber nur zulässig, wenn auch der festgesetzte Wasserstand in Hörgenbach überschritten wird (siehe Nr. 6 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids).

Niedrigwasserverhältnisse bestehen, wenn am Pegel Odelzhausen ein Wasserstand von 86 cm (Stand 12/2022) unterschritten wird.
6. Haftung
Der Unternehmer haftet im Rahmen des Zivilrechts für alle Schäden, die Dritten durch die Ausführung der Wasserentnahme entstehen sollten.

In Ausfertigung

Markt Markt Indersdorf
Marktplatz 1
85229 Markt Indersdorf

Anl.: 1 Bekanntmachungsvordruck
1 Bestätigung g.R.
1 Ausfertigung des Bescheids vom 28.09.2023
1 Plansatz g.R.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 und 4 BayVwVfG ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugehörigen Pläne in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen, das ist in der Zeit vom 25.10.2023 bis 07.11.2023. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich, mittels beiliegenden Bekanntmachungsvordrucks, in dem die noch fehlenden Daten zu ergänzen sind, bekanntzumachen.

Wir bitten, uns von der Bekanntmachung zu benachrichtigen.

In Abdruck

a) Wasserwirtschaftsamt München
Heßstr. 128
80797 München

mit Planunterlagen zum Gutachten vom 18.02.2023, Az. 4.2-4532.2-DAH 03-4748/2021

b) Freunde der Fischwaid e.V.
z.Hd. Herrn Johannes Haas
Henry-Niestle-Str. 7
85221 Dachau

c) Wasserbuch

Abdruck per Mail

d) AELF Fürstenfeldbruck
z.Hd. Herrn Friedl

e) Landratsamt Dachau
Untere Naturschutzbehörde

f) Landratsamt Dachau
Untere Baubehörde

- g) Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
z.Hd. Herrn Haas

- h) LBV Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Mahmoudi

- i) BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Dr. Zauscher

- j) Landesfischereiverband Bayern e.V.
z.Hd. Herrn Steinhörster

Abdruck



Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Rechtsanwältin
Birgitta Englberger
Fraunhoferstr. 15
94315 Straubing

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Herr Ostermeier
Zimmer: E 11
Telefon: 08131 / 74 - 458
Telefax: 08131 / 74 - 11 458
E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61/642-1/2
Datum: 28.09.2023

Ihr Schreiben v. / Zeichen
Az. 20/22/be

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf

Vorhabenträger: Herr Stefan Spennesberger, Hörgenbach 34, 85229 Markt Indersdorf

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Gegenstand der Gestattung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Herrn Stefan Spennesberger (Unternehmer) wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Ableiten von gesammeltem Drainagewasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, und das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erteilt.

Kreisfinanzverwaltung

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

Kreisbehörde
Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

IBAN:
DE98700515400380901645
DE75700915000000006050
DE49700100800010148808

USt.: DE212824254
USt.:

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50340
StNr.: 115/114/21049

Weiterer Gegenstand der erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser und eines Zäblerschachts auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

Genauere Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Befüllung eines Speicherbeckens und anschließender Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und im geringen Teil der Beregnung von Jungpflanzen.

3. Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1. Wassergewinnungsanlage

Die Wassergewinnungsanlage besteht aus zwei Teilen:

1. Drainagesammelschacht auf Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach
2. Wasserentnahme aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach

Vom Drainagesammelschacht führt eine Leitung DN 80 zur nördlichen Grundstücksgrenze in einen Zäblerschacht. Parallel dazu verläuft eine Leitung DN 150 vom Einspeiseschacht für das Glonnwasser zum Zäblerschacht. Im Zäblerschacht befinden sich für beide Leitungen jeweils getrennte Messeinrichtungen zur Erfassung der Wassermengen. Vom Zäblerschacht führt eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

An den Drainagesammelschacht werden die in Anlage 2 und 3 des Ergänzungsantrags vom 29.01.2023 rot und blau gekennzeichneten, bereits bestehenden Drainagestränge mit den Nummern 77, 131, 104, 60 sowie 50 und 77 (Drainagen West) und 17, 37, 44 und 65 sowie der Ablauf des Teichs auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, angeschlossen.

Hinweis: Eine Erneuerung oder Sanierung bestehender Drainagen ist im vorhandenen Umfang wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig.

Nicht zulässig ist das Anlegen von neuen Drainagen oder Drainagenstücken sowie das Umverlegen (Änderung der Entwässerungsrichtung) von bestehenden Drainagen.

Die Entnahme aus der Glonn erfolgt über eine mobile Pumpe auf Höhe der Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

3.2. Fördereinrichtungen

Zur Förderung des Drainagesammelwassers wird eine Tauchpumpe mit maximaler Förderleistung von 4 l/s verwendet. Zur Entnahme des Wassers aus der Glonn kommt eine mobile Pumpe mit einer maximalen Förderleistung von 30 l/s zum Einsatz.

3.3. Messeinrichtung

Die Erfassung der geförderten Wassermengen hat sowohl jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser über elektronische Wasserzähler zu erfolgen.

4. Antragsunterlagen / Planunterlagen

Den Benutzungen liegt der aus folgenden Antragsunterlagen bestehende Antrag vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, verfasst von Herrn Dipl.-Geologen Jochen Wittfoth, zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom 26.01.2021
- Übersichtlageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan Drainagen – Brunnen M 1 : 2.000
- Lage amtl. Überschwemmungsgebiet (HQ100) M 1 : 5.000
- Lageschema Drainagesammler – Brunnen – Betriebsschacht M 1 : 250
- Bodenprofil nach DIN 4023
- Schnitt Drainage im Feld
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 22.03.2021
- UVP-Bericht mit Eingriffsregelung vom 17.12.2021
- Bohranzeige
- Erläuterung vom 29.08.2022 zu Änderung des Antrags vom 26.01.2022
- Detaillageplan Änderungen im Flurstück 319 M 1 : 2.000
- Schnitte Drainagesammler und Einspeiseschacht Glonnwasser
- Erläuterungen vom 29.01.2023 zur 2. Antragsänderung/ Ergänzung
- Lageplan Drainagen M 1 : 1.250
- Detailplan M 1 : 400

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 16.02.2023 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dachau vom 28.09.2023 versehen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 erteilt.

Sie erlischt, wenn mit den Arbeiten zur Errichtung des Sammelschachts nicht bis zum 31.12.2024 begonnen worden ist und das Landratsamt Dachau einer Verlängerung dieser Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

- 2.1. Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum in II.1. dieses Bescheides genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	319	
der Gemeinde	Markt Indersdorf	
der Gemarkung	Hirtlbach	
aus	Drainagesammelschacht	der Glonn
maximal [l/s]	4	30
maximal [m ³ /d]	345,6	2.592
maximal [m ³ /a]	10.000	40.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage (bestehend aus Drainagesammlung und der Wasserentnahme über Mittelwasser aus der Glonn) maximal **40.000 m³/a** Wasser zu fördern und dem Speicherbecken zuzuleiten.

- 2.2. Werden am amtlichen Pegel Odelzhausen / Glonn Niedrigwasserverhältnisse (entspricht einem Wasserstand von 86 cm, Stand 12/2022, bzw. 481,95 ü NN, DHHN12, Stand 2022) unterschritten, ist die Ableitung von Drainagewasser einzustellen und das dem Drainagesammelschacht zufließende Drainagewasser der Glonn zuzuleiten.
- 2.3. Aus der Glonn darf nur Wasser entnommen werden, wenn der mittlere Abfluss (MQ) der Glonn am Standort des Vorhabens überschritten ist. Dies trifft zu, wenn am Standort ein Wasserstand von 470,89 m ü. NN (DHHN12, Stand 2022) überschritten wird.
- 2.4. Jede Wasserentnahme aus der Glonn ist dem Landratsamt Dachau (umweltrecht@lradah.bayern.de) sowie dem Wasserwirtschaftsamt München (poststelle@wwa-m.bayern.de) vorab per Mail oder schriftlich anzuzeigen.

3. Rechtsnachfolge bzw. Übergang der Erlaubnis

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechtsnachfolger) nur über, wenn die gesamte Benutzungsanlage durch Besitz- und / oder Eigentumsübergang übertragen wird und das Landratsamt Dachau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Dies betrifft nicht die Fälle der Übergänge kraft Erbrechts; der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Dachau unverzüglich anzuzeigen.

4. Verwendung des zutage gefördertem Wassers

- 4.1. Das zutage geförderte Wasser darf unbeschadet einer Verwendung zur Brandbekämpfung im Notfall o.ä. Zwecken (vgl. § 8 Abs. 2 WHG) nur für den beantragten und in Ziffer I. 2. genannten Zweck verwendet werden.

- 4.2. Mit dem genutzten Grundwasser und Wasser aus der Glonn ist sparsam umzugehen. Insbesondere darf die Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im Rahmen des unbedingten Bedarfs erfolgen. Bei Regen und bei zu erwartenden Niederschlägen ist eine Bewässerung von Jungpflanzen unzulässig. Auf das Merkblatt: „Bewässerung im Ackerbau und in gärtnerischen Freilandkulturen“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wird verwiesen.
- 4.3. Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Trommelregnern o.ä. zu vermeiden, sind Bewässerungsgänge (nicht Frostschutzberegnung) nur vor 10 Uhr und nach 17 Uhr zulässig. Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf-, Unterflurbewässerung) ist keine tageszeitliche Einschränkung nötig.
- 4.4. Zur Bewässerung sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

5. Messungen und Berichtspflichten, Betrieb

- 5.1. Zur Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen sind jeweils getrennt für das Drainagewasser und für das aus der Glonn geförderte Wasser auf ihre Zuverlässigkeit geprüfte Messgeräte (Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser, Ultraschallmesser) einzubauen. Es sind der Zählerstand und die entnommene Menge aufzuzeichnen, soweit dies nicht automatisiert geschieht.

Die Dokumentation hat für die Sammlung von Drainagewasser **monatlich** zu erfolgen.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist gesondert und anlassbezogen zu erfassen. Hierbei sind Anfangs- und Endzeit der Entnahme, Förderleistung und Gesamtmenge zu dokumentieren.

- 5.2. Es ist ein Betriebstagebuch, möglichst in digitaler Form, zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen und mindestens bis sechs Monate nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist für den jährlichen Berichtszeitraum dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München unaufgefordert bis 31. März des Folgejahres vorzulegen, soweit keine kontinuierliche Ausspielung und Datenfernübertragung erfolgt. In Niedrigwasserphasen kann eine monatliche Meldung der Daten angeordnet werden.

- 5.3. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.

6. Wasserstandsmarkierung

Der Unternehmer hat vor Beginn der Benutzung nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes München eine Wasserstandsmarkierung (z.B. in Form eines Lattenpegels an der Brücke über die Glonn auf Höhe der Fl.-Nrn. 315, Gemarkung Hirtlbach, bzw. 398, Gemarkung Arnbach) zu errichten. Auf diesem Lattenpegel sind der Mittelwasserstand (entspricht im Jahr 2022 einem Wasserstand von 470,89 m ü. NN nach DHHN12) sowie der Niedrigwasserstand am Standort des Vorhabens zu kennzeichnen.

Die genaue Höhenlage ist zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen.

7. Ordnungsgemäßer Zustand der Benutzungsanlagen

- 7.1. Der ordnungsgemäße Zustand der Schächte ist in geeigneten zeitlichen Intervallen, wenigstens aber einmal jährlich und nach jedem Hochwasser, das die Schächte überflutet, durch den Betreiber zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 7.2. Des Weiteren ist der ordnungsgemäße Zustand der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn mindestens zweimal jährlich und nach jedem Hochwasser, das den Einlauf in die Glonn überflutet, durch den Betreiber auf ihre ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren.
- 7.3. Beschädigungen oder Veränderungen der Schächte, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sowie Beschädigungen oder Störungen an der Rückschlagklappe in der Überlaufleitung zur Glonn sind umgehend zu beseitigen.

8. Bewirtschaftung im Bereich der Schächte und im Einzugsbereich der Drainagen

- 8.1. Da eine erhöhte Positionierung der Schächte aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist und somit der Zufluss von ggf. belasteten Oberflächenwasser im Nahbereich der Schächte möglich ist, dürfen in einem Mindestabstand von 5 m um die Schächte keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aufgebracht werden. Ein Sicherheitsabstand von 10 m für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird empfohlen.
- 8.2. Ebenso darf im Einzugsbereich der Drainagen kein Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aufgebracht werden, da eine Vermischung des möglicherweise belasteten Drainagewassers mit dem Glonnwasser nicht verhindert werden kann.

9. Gestaltung der Schächte

9.1. Lage der Schächte

Die genaue Lage der Schächte ist noch gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München vor Ort festzulegen. Ein Abstand von mind. 20 m zur Uferlinie der Glonn ist einzuhalten.

9.2. Gestaltung Drainagesammelschacht

Die Sohle der Überlaufleitung für das Drainagewasser zur Glonn ist am Einlauf (im Drainagesammelschacht) auf Kote 470,89 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Der Auslauf der Überlaufleitung in die Glonn ist nicht tiefer als 470,76 m ü. NN (DHHN12) anzuordnen.

Die Überlaufleitung ist mit einer Rückschlagklappe gegen einströmendes Glonnwasser zu sichern.

9.3. Errichtung der Schächte

Der Bau der Schächte hat gemäß LfU-Merkblatt 1.4/1 zu erfolgen.

Die Schächte sind wasserdicht zu errichten. Die Zwischenräume der Schachtringe sind mit wasserdichtem Mörtel abzudichten.

Die Schächte dürfen die Torfschicht nicht durchhörtern.

10. Ausbauplan der Schächte

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Landratsamt Dachau innerhalb von vier Wochen ein Bestandsplan der Schächte mit Angabe der Lagekoordinaten und der Ausbauplan der Schächte vorzulegen.

11. Zufluss zum Drainagesammelschacht

Nach Fertigstellung der Anlage ist der mittlere Zufluss zum Drainagesammelschacht über einen Monat zu ermitteln und unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.

12. Gestaltung Ansaugschlauch

Der Saugkorb der Entnahmeleitung aus der Glonn ist mit einem Sieb mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm auszustatten.

13. Bauabnahme

Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich. Für später nicht mehr zugängliche Bauteile ist eine **baubegleitende** Abnahme notwendig.

Der Bericht ist dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Eine Liste der Privaten Sachverständigen ist im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw abrufbar.

14. Anzeigepflicht

Baubeginn und Baubeendigung sind dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München rechtzeitig, d.h. im Falle des Beginns mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

15. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden und bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall eines Verstoßes:

1. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus den Drainagen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
 2. gegen Ziffer II. Nrn. 2.1. Satz 1 betreffend die maximal zulässige jährliche Wasserentnahme aus der Glonn, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
 3. gegen Ziffer II. 2.1 S. 2 betreffend die maximal zulässige jährliche Gesamtfördermenge aus beiden Wasserentnahmen zusammen wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **10.000 €**,
 4. gegen Ziffer II. 2.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
 5. gegen Ziffer II. 2.3. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 €**,
 6. gegen Ziffer II. 2.4. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 250 €,
 7. gegen Ziffer II. 4.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 8. gegen Ziffer II. 4.2. Satz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 9. gegen Ziffer II. 4.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 10. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 1, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 11. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 2 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 12. gegen Ziffer II. 5.1. Absatz 3 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 13. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 14. gegen Ziffer II. 5.2. Absatz 2 Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 15. gegen Ziffer II. 6. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 16. gegen Ziffer II. 7.1. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 17. gegen Ziffer II. 7.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 18. gegen Ziffer II. 7.3. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 19. gegen Ziffer II. 8.1. Satz 1 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 20. gegen Ziffer II. 8.2. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 21. gegen Ziffer II. 9.1. Satz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 22. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 23. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 24. gegen Ziffer II. 9.2. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 25. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 26. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 2 Satz 1, 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 27. gegen Ziffer II. 9.3. Absatz 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 €,
 28. gegen Ziffer II. 10. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 29. gegen Ziffer II. 11. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 30. gegen Ziffer II. 12. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 31. gegen Ziffer II. 13. Absatz 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 32. gegen Ziffer II. 13. Absatz 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
 33. gegen Ziffer II. 14. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €,
- angedroht und fällig.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Spennesberger als Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 672,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes München betragen 3.773,00 €. Diese Kosten wurden bereits in Rechnung gestellt.

4. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

GRÜNDE :

1. Sachverhalt

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Spennesberger plant bei Hörgenbach, Gemeinde Markt Indersdorf, eine Bewässerungsanlage für die Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und untergeordnet auch zur Bewässerung junger Pflanzen während trockener Phasen im Frühjahr und Sommer zu errichten.

Herr Stefan Spennesberger beantragte mit Schreiben vom 26.01.2021, geändert mit Schreiben vom 29.08.2022 und 29.01.2023, eine beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Drainagesammelschacht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319 der Gemarkung Hirtlbach sowie die Entnahme von Wasser aus der Glonn bei einer Wasserführung über Mittelwasser mit einer mobilen Pumpe.

Die Wassergewinnung soll südlich von Hörgenbach am Rand der Talaue der Glonn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erfolgen. Das Speicherbecken ist auf einer Anhöhe (Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach) östlich von Hörgenbach geplant. Die Bewässerungsflächen (Christbaumkulturen auf Fl.-Nrn. 84, 89, 114, 119, 122, Gemarkung Hirtlbach) befinden sich nördlich und östlich von Hörgenbach.

Die Wassergewinnung soll gem. wasserrechtlichem Antrag vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und Teilrücknahme vom 09.01.2023 nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt in 2 Stufen erfolgen:

1. Sammlung von Drainagewasser durch Drainageleitungen
2. Ergänzende Verwendung von Flusswasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe, Entnahme nur bei Hochwasser (= oberhalb des Mittelwasserstandes) zum Ausgleich des etwaigen Defizits

Die von der Landwirtschaftsverwaltung vorgegebenen Werte für den derzeitigen Bedarf gemäß beantragter Nutzung sind:

In Normaljahren:

Für die Frostschutzberegnung: 700 m³/h
 Für die Bewässerung: 6.000 m³/a
 jährlich: 40.000 m³/a

In Trockenjahren:

Für die Bewässerung: 9.000 m³/a

Der gesamte Bedarf ergibt sich somit zu 40.000 m³/a.

Gemäß wasserrechtlichem Antrag wird von folgender Verteilung der Wassermengen ausgegangen:

		Drainagesammlung	Entnahme Glonn
maximale momentane Entnahme	[l/s]	4	30
maximale Tagesentnahme	[m ³ /d]	345,6	2.592
maximale Jahresentnahme (voraussichtlich)	[m ³ /a]	40.000	40.000
maximale Jahresentnahme	[m ³ /a]	40.000	

Das über den Drainagesammelschacht zutage geförderte Grundwasser und das aus der Glonn entnommene Wasser sollen zur Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen auf einer Fläche von 22 ha sowie zur Beregnung für die Aufzucht von Jungpflanzen in geringem Umfang genutzt werden.

Des Weiteren wird die Errichtung des Drainagesammelschachts und des „Glonnwasserschachts“ (Einspeisung Glonnwasser in Leitung zum Speicherbecken) beantragt.

Das geplante Wasserspeicherbecken auf Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, umfasst ein Füllvolumen von ca. 36.000 m³ (Bruttovolumen inkl. 50 cm Freibord: ca. 40.000 m³). Durch das Becken wird eine Fläche von insg. 16.274 m² überbaut.

Hinweis: Der Standort des Speicherbeckens wurde entgegen den Angaben im wasserrechtlichen Antrag vom 26.01.2021 von Fl.-Nr. 84, Gemarkung Hirtlbach, auf die nördlich angrenzende Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, verschoben. Das Genehmigungsverfahren für das Speicherbecken läuft beim Bauamt des Landratsamts und muss noch entschieden werden.

Die Drainagen und der Drainagesammelschacht befinden sich auf Fl.-Nr. 319, Gmk. Hirtlbach. Vom Sammelschacht aus soll das Wasser mittels Druckleitung zum Speicherbecken gepumpt werden. In Glonnnähe ist ein weiterer Schacht geplant. An diesen kann eine mobile Pumpe angeschlossen werden, mit der Wasser aus der Glonn entnommen und dann am Schacht in eine Leitung DN 150 zum Speicherbecken eingespeist werden kann. Die Druckleitung DN 80 vom Drainagesammelschacht und DN 150 vom „Glonnwasserschacht“ sollen parallel von der Glonn aus nach Norden bis zu einem Zählerschacht an der Straße führen. Von dort führt eine gemeinsame Leitung DN 150 zum Speicherbecken.

Der Drainagesammelschacht soll als Schacht aus Betonringen mit Durchmesser 1,5 m bis 2,0 m, mit bodengleichem Deckel bestehen. Die Schächte sollen 1,6 m tief und mit überstehender Bodenplatte gegründet werden, damit ein Aufschwimmen bei hohem Grundwasserstand und Hochwasser verhindert wird. Der Deckel soll wasserdicht verschließbar sein. Gleiche Bauweise gilt für den Einspeischacht für das Glonnwasser.

Zur Sammlung des Drainagewassers sollen bestehende Drainagen auf Fl.-Nr. 319 auf den Sammelschacht geschlossen werden. Hierunter fällt auch eine Ablaufleitung aus dem auf demselben Grundstück gelegenen Teich in Richtung Glonn.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Hirtlbach sollen beregnet werden: Fl.-Nr. 122, 114, 119, 89, 84.

Zunächst war vorgesehen, auch über einen Uferfiltrat-/ Flachbrunnen zusätzlich Grundwasser im Bereich der Glonnaue zu entnehmen. Dies wurde als Ergebnis aus dem Erörterungstermin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verworfen, um nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem in der Glonnaue zu vermeiden. Gemäß Änderungsantrag vom 29.08.2022 wird auf die Errichtung des Flachbrunnens zur Förderung von Grundwasser / Uferfiltrat verzichtet. Die Wassergewinnung soll sich auf das Abfangen von Drainagewasser und die Entnahme von Glonnwasser über Mittelwasser (Hochwasser) beschränken.

Ebenfalls verworfen wurde die Planung der Einbeziehung der „Drainagen-Ost“, da diese umverlegt hätten werden müssen, wodurch jedoch mit nachteiligen Auswirkungen auf das Biotop zu rechnen gewesen wäre. Stattdessen wurde die Nutzung von drei weiteren östlichen Drainagesträngen beantragt, die bisher in die Glonn entwässern.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde der Antrag im Hinblick auf den Antragsteil „Umverlegung der Drainagen Ost“, genauer die in der Anlage 2.3 der Antragsunterlagen vom 26.01.2021 nach Osten hin verlaufenden, rot gekennzeichneten vier Drainagenstränge im Gebiet der Drainagen Nrn. 29, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73 zurückgezogen. Im übrigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf die vom Teich herabführende, im Plan rot gekennzeichnete Leitung sowie die „Drainagen West“, wurde der Antrag aufrechterhalten.

Weitere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger zugestimmt und die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Die untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden als betroffene Fachbehörden im Verfahren beteiligt.

Die Antragsunterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München versehen, der das Datum des Gutachtens trägt. Für die Ausführung eventuell notwendiger Änderungen und Ergänzungen wurden Roteintragungen vorgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hatte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist.

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt.

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen wurden folgende Fachstellen/Behörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Markt Markt Indersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG wurde am 20.01.2023 erstellt und das UVPG-Verfahren mit der begründenden Bewertung nach § 25 UVPG am 06.02.2023 abgeschlossen. Im Übrigen wird bzgl. des UVPG-Verfahrens auf die Behördenakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 BayWG, Art. 3 BayVwVfG.

2.2. Das beantragte Sammeln und Ableiten von Drainagewasser, das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe und die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser sowie eines Zählerschachts stellen Gewässerbenutzungen dar. Hierbei sind folgende Benutzungstatbestände erfüllt:

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den Drainagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und
- Einbringen von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch den Bau der Schächte sowie durch das Einbringen der mobilen Pumpe in die Glonn zur Wasserentnahme.

Eine Benutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis. Hierfür kann nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG antragsgemäß eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.1. Verfahren

Mit Antragsunterlagen vom 26.01.2021 sowie Änderungsantrag vom 29.08.2022 und teilweiser Antragsrücknahme vom 09.01.2023 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben beantragt.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hatte das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dabei wurden die vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, erstellt durch Dipl. Geologe Jochen Wittfoth, vom 22.03.2021 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) sowie die untere Naturschutzbehörde (UNB) wurden beteiligt, die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit eingeflossen. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist (Ziff. 1.3. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG).

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt (§ 16 UVPG).

Diese Unterlagen wurden den beteiligten Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 17 UVPG) im Rahmen des jeweiligen Beteiligungsverfahrens zugeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 12.01.2022 auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau und im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG sowie am 31.01.2022 bei der Gemeinde Markt Indersdorf. Der UVP-Bericht hat zusammen mit den Antragsunterlagen sowie den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei (22.02.2021) und des WWA (26.03.2021 und 06.04.2021) vom 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt (§§ 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BayVwVfG). Die ausgelegten Unterlagen standen auch im Internet zur Verfügung.

Einwendungen waren bis einschließlich 14.04.2022 möglich (§ 21 UVPG).

Am 27.06.2022 wurde die Durchführung des Erörterungstermins bei der Gemeinde Markt Indersdorf sowie am 20.06.2022 im Internet bekannt gegeben (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen lagen folgende Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange vor (§ 17 UVPG):

- Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 26.03.2021 und 06.04.2021
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, Stellungnahme vom 22.02.2021
- Landratsamt Dachau, UNB, Stellungnahme vom 10.02.2022 und 26.10.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Fischereibehörde, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 20.04.2022
- Markt Markt Indersdorf, Stellungnahme vom 14.03.2022, 28.09.2022 und 13.10.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Forstamt, Stellungnahme vom 03.02.2022 und 07.06.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 13.02.2020, 04.03.2022 und 16.09.2022

Darüber hinaus wurde über das Verfahren informiert:

- Bayerischer Bauernverband, keine Stellungnahme abgegeben
- BUND Naturschutz Dachau, Stellungnahme vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V. (Fischereiberechtigter), Stellungnahme vom 11.04.2022
- Jagdverband Dachau, keine Stellungnahme abgegeben

Folgende Äußerungen und Einwendungen sind eingegangen (§ 21 UVPG):

- Landesfischereiverband Bayern, Einwendung vom 14.03.2022
- Fischereiverband Oberbayern, Einwendung vom 17.03.2022 inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Einwendung 1 vom 17.03.2022
- Einwendung 2 vom 04.04.2022, inkl. Stellungnahme Biologiebüro Dr. Holzner vom 09.03.2022
- Landesbund für Vogelschutz, Einwendung vom 14.04.2022
- BUND Naturschutz, Einwendung vom 13.04.2022
- Freunde der Fischwaid e.V., Einwendung vom 11.04.2022
- Jagdgenossenschaft Hirtlbach, Stellungnahme vom 24.05.2022

Die telefonische Äußerung vom 21.04.2022 erfüllt nicht das Schriftformerfordernis (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Zur Beurteilung der Einwendungen wurden folgende sachverständige Stellungnahmen eingeholt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 1 VVWas):

- WWA vom 20.05.2022
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei vom 30.05.2022
- Landratsamt Dachau, UNB vom 23.05.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Jagdbehörde vom 01.06.2022
- Landratsamt Dachau, Untere Baubehörde vom 02.06.2022
- Markt Markt Indersdorf, Straßenverkehrsbehörde, vom 19.05.2022
- AELF, Landwirtschaftsamt, vom 07.06.2022

Die fachbehördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen / Äußerungen der Betroffenen sowie die sachverständigen Stellungnahmen zu den Einwendungen wurden dem Antragsteller vorgelegt (Ziffer 7.4.4.3 Abs. 2 VVWas). Der Antragsteller hat dazu mit Schreiben vom 24.06.2022 und 02.11.2022 Stellung genommen.

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben fand am 05.07.2022 im Landratsamt Dachau statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

2.3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) wurde am 20.01.2023 verfasst.

2.3.2.1. Schutzgut Boden/Fläche

2.3.2.1.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Vorhaben befindet sich in der nördlichen Talau der Glonn, im Tertiärhügelland nordwestlich von München. Prinzipiell folgen unter unterschiedlich mächtigen Quartärsedimenten (Löß, Lößlehm, Fließerde, Schwemmlehm u. dgl. und Umlagerungsböden) Schichten der Oberen Süßwassermolasse aus der Tertiärzeit. Die Flächen werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe. Somit kann im Glonnalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden.

Die Fl.-Nr. 114 und 119 sind bereits Christbaumkulturen.

Im Bereich der Wassergewinnung liegen grundwasserbeeinflusste Böden vor. Im Umfeld des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts sind allerdings bereits Drainagen vorhanden und es findet intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland) statt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet jedoch zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn. Altlasten sind nicht bekannt, Altlastenverdachtsflächen nicht betroffen.

2.3.2.1.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich auf das Schutzgut Boden/Fläche folgende Auswirkungen:

- geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser
- erdverlegte Füllleitung
- Sanierung der bestehenden Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, Zusammenfassung in einem Sammelschacht und Nutzung des Wassers zur Bewässerung
- Überbauung einer Fläche von insg. ca. 16.274 m², davon
 - 8.928 m² versiegelte Fläche und
 - 7.346 m² überbaute Fläche
- anfallender Bodenaushub soll für die Ausbildung der Böschungen verwendet werden – d. h. Bodenabtrag und Bodenauftrag sind in etwa gleich

- Umwandlung von Acker-/Wiesenflächen in Christbaumkulturen durch Aufforstung
- Einfriedung des Speicherbeckens und der Christbaumkulturen

2.3.2.1.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen hinsichtlich der Standsicherheit des Speicherbeckens, insbesondere wegen der Eignung des Erdreichs für die Dammschüttung, der Erbringung von Standsicherheitsnachweisen, der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung und der Auswirkungen eines Dammbrochs. Weiter wurden Fragen aufgeworfen bezüglich des Abflusses des Beregnungswassers, der generellen Bewässerungswürdigkeit und –erforderlichkeit der Frostschtzberegnung, der Genehmigungsfähigkeit der Drainagen, der Nitratbelastung, der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz, den ortsansässigen Einwohnern und den Festlegungen im FNP, der Bauverzichtserklärung des Antragstellers sowie einer möglichen Entwässerung der Torfschicht.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Das Speicherbecken ist lt. WWA gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zu errichten. Hierbei sind Standsicherheitsnachweise zu erbringen. Zudem ist das Speicherbecken mit einer Notentlastung zu versehen, sodass es zu keiner Überfüllung des Beckens kommt und das Überwasser schadlos abgeführt werden kann. Die Standsicherheitsnachweise sind gemäß § 9 WPBV spätestens vor Baubeginn vorzulegen. Das Speicherbecken selber wird aber im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beurteilt. Eine Berechnung eines Dammbrochszenarios ist gemäß den einschlägigen technischen Regeln nicht notwendig. Das Becken ist gemäß DIN 19700 Teil 14 zu errichten und zu betreiben. Hier sind auch Starkregenereignisse zu beachten und eine Notentleerung vorzusehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Dammbrochs ist lt. WWA sehr gering, jedoch nicht unmöglich. Ob sich für diesen Fall Auswirkungen auf wertvolle Biotopflächen ergeben, ist mit Sicherheit nicht zu prognostizieren bzw. den Unterlagen zur UVP nicht zu entnehmen. Bei einem Dammbroch, bei dem landwirtschaftliche Flächen unter Wasser stehen würden, ist lt. AELF von einem wirtschaftlichen Schaden bis hin zum Totalausfall in dem Jahr auszugehen, der entsprechend auszugleichen wäre.

Bei der Frostschtzberegnung sollen 700 m³/h Wasser auf einer Fläche von 23,82 ha eingesetzt werden. Dies entspricht einem Niederschlag von 3 l/(m²*h). Diese Niederschlagsmenge liegt unter den ortsüblichen Mengen für stärkere Regenereignisse. Durch die Beregnung kommt es daher lt. WWA zu keiner Verschärfung der Abflusssituation im Bereich der Christbaumkulturen.

Bewässerungsbedarf und –würdigkeit wurden durch das AELF bestätigt. Lt. AELF ist bei einer Frostberegnung (erforderliche Beregnungsmenge ca. 3,5 mm/m² und h) davon auszugehen, dass diese nur über einen kurzen Zeitraum (max. 2-3 Frosttage, bzw. Frostnächte) angewendet wird, da diese nur bei Spätfrösten notwendig ist und der Wasserspeicher nicht mehr Kapazität hat. Falls die Fröste nur in der Nacht auftreten, wird die Beregnung auch nur nachts erfolgen. Wenn es dann im Laufe des Tages zu tauen beginnt, ist davon auszugehen, dass gleichzeitig mit dem Tauen des Wassers auf den Bäumen auch der Boden auftaut und Wasser aufnehmen kann. Dies ist insbesondere zu erwarten, wenn nur Nachtfröste auftreten und untertags der Boden wieder auftaut. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass der Boden aufgrund vorangegangener Niederschlagsereignisse bereits wassergesättigt ist und dann u.U. kaum Wasser aufnehmen kann. Positiv wirkt sich dabei aus, dass das Abtauen des Wassers der Frostberegnung nicht in kurzer Zeit erfolgt, wie beispielsweise bei einem Gewitter, und daher das Versickern in den Boden wahrscheinlicher ist. Das Erosionsrisiko bei einer mit Christbäumen

bepflanzten Fläche ist grundsätzlich als geringer einzustufen, als bei einer mit gängiger Fruchtfolge bewirtschafteten Ackerfläche. Die allgemeine Forderung zum Einsatz der Tröpfchenbewässerung entbehrt in diesem Fall der fachlichen Grundlage. Eine Frostschutzberechnung kann nicht mit der Tröpfchenbewässerung erfolgen, da ein gleichmäßiges Benetzen der Christbaumzweige (insbesondere der jungen Triebe) erforderlich ist. Bei diesem Konzept nutzt man die Wärmefreisetzung beim Phasenübergang vom flüssigen zum festen Aggregatzustand. Die Wärmefreisetzung, und daher auch die Berechnung, ist während der Frostperiode kontinuierlich erforderlich. Die Eignung der Flächen ist abhängig von der Baumart. Aufgrund der unterschiedlichen Standortansprüche gängiger Christbaumarten stehen dem Standort entsprechende Arten zur Verfügung.

Eine Erneuerung bestehender Drainagen ist wasserrechtlich im Rahmen der Unterhaltung zulässig. Die Veränderung des jetzigen Zustands durch die Reparatur der Drainagen ist zulässig, weil dadurch der ursprüngliche Zustand (Glonnregulierung) wiederhergestellt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis würde die Nutzung des gesammelten Drainagewassers mit umfassen. Die Errichtung neuer Drainagen ist aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubnisfähig.

Die Nitratbelastung stammt aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen. Eine pauschale Forderung einer Einschränkung oder des Verzichts eines Düngemittleinsatzes ist lt. AELF nicht begründet. Die Düngung ist durch die geltende Rechtslage streng reglementiert. Die Herkunft der Nitratbelastung kann ohne Monitoring nicht seriös bewertet werden und hat mit dem geplanten Vorhaben nichts zu tun. Das Rückhalten der Nitratfracht durch das Speicherbecken und der anschließenden Ausbringung auf der Oberfläche durch die Bewässerung ist bzgl. der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer positiv zu bewerten.

Die Einzäunung von Christbaumkulturflächen stellen Sperren dar, die das Betretungsrecht der Allgemeinheit in der freien Natur nach Art. 26 ff BayNatSchG ausschließen. Sie sind nach Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG dann zulässig, wenn andernfalls die Beschädigung von Forst- und Sonderkulturen zu erwarten ist. Darüber hinaus stellen die Einfriedungen einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 14 BNatSchG dar, da damit Wechselwirkungen und Wanderbewegungen der frei lebenden Tierwelt eingeschränkt werden. Diese Auswirkungen gilt es soweit als möglich und sofern möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Lt. UNB sind von Seiten des Antragstellers Ausführungen über die Notwendigkeit der Einzäunung zu treffen und die Möglichkeiten darzulegen, ob und wie die Auswirkungen ggf. vermieden bzw. reduziert werden können bzw. zu begründen, wenn dies nicht möglich ist. Nicht vermeidbare Auswirkungen sind zu bewerten und ggf. durch Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren.

Das Vorhaben wird vom AELF als privilegiertes Vorhaben eingestuft, das dem bestehenden Betrieb dient. Insoweit entspricht laut der unteren Baubehörde der Flächennutzungsplan, der landwirtschaftliche Fläche ausweist, dem Vorhaben.

Der hier angemahnte Baurechtsverzicht bezieht sich laut der unteren Baubehörde ausschließlich auf Betriebsgebäude; bei dem Becken selbst handelt es sich nicht um ein Gebäude.

Eine Entwässerung der Torfschicht kann durch Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen. Da lt. Änderungsantrag auf den Grundwasserbrunnen verzichtet wird, ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht zu befürchten.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Speicherbecken wird statisch nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut und nur zulässiges Material verwendet. Bei den sieben durchgeführten Baggerschürfen ergaben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Standsicherheit. Die Beachtung der Vorgaben des Art. 10 BayBO bezüglich der Standsicherheit des Beckens wird zugesichert. Das Speicherbecken wird mit einer Notentlastung versehen. Für den Fall eines Dammbrochs fließt das Wasser an bebauten Gebieten vorbei und verteilt sich auf landwirtschaftliche Flächen. Für bebaute Bereiche bestehe keine Gefahr.

Eine Beregnung bei gefrorenem Boden ist ausgeschlossen, da sonst die Leitungen einfrieren würden und so eine Beregnung sowieso nicht mehr stattfinden könnte.

2.3.2.2. Schutzgut Wasser

2.3.2.2.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das oberflächennahe Grundwasser ist dem Grundwasserkörper G_114 Vorlandmolasse – Markt Indersdorf zuzuordnen.

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen. Die Glonn ist für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand eingestuft. Neben Defiziten in der Fischfauna zeigt die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten/ Phyto-benthos und die Wasserchemie eine Belastung mit Nährstoffen unter anderem mit Phosphat an.

Die Glonn weist im Bereich des Vorhabens einen mittleren Abfluss von $MQ = 1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ auf.

Die Wassergewinnung befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Glonn.

Im Bereich der Wassergewinnung und kleinflächig auch im Bereich der Bewässerungsflächen liegen gem. LfU wassersensible Bereiche vor.

Ca. 20 m südlich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts verläuft die Glonn. Der mittlere Wasserstand der Glonn liegt gem. wasserrechtlichem Antrag im Bereich der geplanten Wassergewinnung bei 470,89 m ü. NN, der Wasserstand des hundertjährigen Hochwassers bei 472,62 m ü. NN.

Im Bereich des geplanten Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts liegt ein Bodenprofil aus der Versuchsbohrung vom 29.09.2020 vor (vgl. Anlage 3 des wasserrechtlichen Antrags vom 26.01.2021). Demnach liegt der Grundwasserspiegel bei 1,05 m unter Gelände.

Im Bereich des Speicherbeckens liegt aufgrund der erhöhten Lage auf dem Hügel des Glonntals kein oberflächennahes Grundwasser vor.

Im Landkreis Dachau sind aktuell folgende Entnahmen von Oberflächenwasser aus der Glonn bzw. dem Zeitlbach (Zufluss zur Glonn) genehmigt:

Gewässer	Fl.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Entnahmemenge
Zeitlbach	107	Erdweg	Eisenhofen	108 m ³ /d, 648 m ³ /a
Glonn	1236 und 1236/14	Petershausen	Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	132/1 1236	Petershausen Petershausen	Obermarbach Petershausen	Gesamt 30.000 m ³ /a
Glonn	139 bzw. 1218/3	Odelzhausen	Taxa/Sittenbach	Gesamt 30.000 m ³ /a

2.3.2.2.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die Wassergewinnung ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums
- Da über die Drainagen Nährstoffe in das Gewässer abgespült werden können, wirkt sich die Fassung und das Ableiten des Drainagewassers in geringem Maße positiv auf den ökologischen Zustand der Glonn aus.
- Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt in dem Sinn geschont, dass Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten.
- Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen der Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Durch das Speicherbecken ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versiegelung des Bodens am Standort des Beckens
- Sammlung von Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht
- Gefahr eines Dammbrochs bei nicht regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens

Durch die Bewässerungsflächen ergeben sich voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Versickerung des Beregnungswassers auf den Bewässerungsflächen

2.3.2.2.3. Hinweise aus Beteiligung und Erörterung

Bedenken bestehen bezüglich der Wasserentnahme aus der Glonn. Insbesondere werden durch eine mögliche Absenkung des Glonnwasserspiegels negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Fließgewässerökologie befürchtet. Es würden Daten zum Abflusswert MQ, zu kumulierenden Effekten, zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel sowie zu einer Überprüfung der zulässigen Entnahme fehlen. Weiter wird ein Gesamtkonzept zur nachhaltigen Nutzung der Glonn hinsichtlich der Bewässerung für notwendig erachtet.

Auch durch die Entnahme des Drainagewassers werden negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme und Biotope erwartet.

Stellungnahmen der Fachbehörden:

Eine Wasserentnahme aus der Glonn wird lt. WWA nur bei einer Wasserführung über MQ erlaubt. Sobald eine Überflutung der Auwiesen stattfindet, muss die Pumpe herausgenommen werden. Durch die Entnahme aus der Glonn (30 l/s) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eine Absenkung findet nur im cm-Bereich statt. Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich, beeinflusst. Eine Veränderung der Fließgeschwindigkeit durch die Entnahme wird nicht wahrnehmbar sein, im Gegenteil, durch den

Saugkorb dürfte sich im Nahbereich sogar eine leichte Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ergeben.

Am Entnahmeort befindet sich keine amtliche Messstelle. Der Abflusswert MQ wurde für diesen Ort durch das WWA ermittelt und in der Begutachtung einbezogen. Mittelwasser- verhältnisse werden etwa an 100 Tagen im Jahr überschritten. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch das WWA als amtlicher Sachverständiger wurden angrenzende Wasserentnahmen berücksichtigt. Nachteilige kumulierende Effekte sind bislang nicht erkennbar. Gemäß den aktuellen Prognosen zu den künftigen Veränderungen durch den Klimawandel ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit einem Rückgang an Frosttagen zu rechnen ist. Für die Abflussverhältnisse ist kein klarer Trend erkennbar. Für die Grundwasserneubildung ist bereits ein Rückgang zu erkennen. Aufgrund der ansteigenden Temperaturen ist anzunehmen, dass der Bedarf von Wasser zur Frostschutzberegnung zurückgeht. Um auf die weiteren Veränderungen reagieren zu können, schlägt das WWA vor, die wasserrechtliche Erlaubnis auf 10 Jahre befristet zu erteilen. Auf die Probleme der Summationswirkung von Wasserentnahme aus der Glonn wurde auch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme durch die UNB hingewiesen. Entsprechende Auflagen bezüglich der Überwachung der Entnahmemenge wurden formuliert. Die Summation einzelner, für sich gesehen jeweils unschädlicher Entnahmen kann aus Sicht der Fachberatung für Fischerei durchaus zu einer Situation führen, an dem – insbesondere bei längeren Trockenphasen – doch ein bemerkbarer Durchschlag des Wasserentzuges auf die fischereiliche Biologie des Gesamtgewässers zu besorgen sein könnte. Bisher noch nicht genehmigte Entnahmeersuchen sollten daher restriktiv behandelt werden.

Die Wasserentnahme aus der Glonn ist durch den Antragsteller elektronisch zu erfassen. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht ist es Aufgabe des WWA die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis beantragt. Diese ist stets widerruflich. Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei beiden Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA würde diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Auch ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor Beginn der Entnahme erforderlich. Unter MQ ist eine Wasserentnahme aus der Glonn nicht erlaubt. An einem festen Punkt (z.B. Glonnbrücke) soll ein Pegel installiert werden, an dem der Wasserstand abzulesen ist. Dies würde auch als Bescheidsauflage formuliert. Das WWA hat den Gesamtblick auf alle genehmigten Oberflächenwasserentnahmen und berücksichtigt diese bei diesem Antrag, wie auch bei künftigen. Ein Gesamtkonzept „Glonn“ ist in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen, u.a. Bauernverband, in Arbeit.

Dem Landratsamt Dachau obliegt die Gewässeraufsicht. Das WWA ist für die technische Gewässeraufsicht und Überwachung der Anlage zuständig und überprüft hierbei, ob der Antragssteller die Anforderungen der wasserrechtlichen Gestattung erfüllt. Inwiefern der Wasserspeicher für die Nutzung ausreicht, obliegt dem Antragssteller. Der Antragsteller trägt das Risiko, dass er das Speicherbecken aufgrund der Abflussverhältnisse nicht ausreichend befüllen kann. Von Seiten der UNB sind Auflagen zur Entnahmekontrolle formuliert.

Durch die Wasserentnahme aus der Glonn wird für mögliche Wassernutzungen unterstrom des Vorhabens das Wasserdargebot um 30 l/s ab Überschreitung von Mittelwasser- verhältnissen verkleinert. Dies ist aber jedoch im Vergleich zum Gesamtabfluss der Glonn (MQ = 1,9 m³/s) nur ein kleiner Bruchteil. Durch das Vorhaben werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht daher keine anderen Vorhaben verhindert. Die Befristung der Gestattung und Widerrufbarkeit bzw. Auflagenvorbehalt gewähren aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit zudem ausreichend auf Veränderungen des Klimawandels zu reagieren.

Eine bauliche Gestaltung der Wasserentnahme in Form einer Überlaufschwelle wurde durch das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Vorabstimmungen vorgeschlagen. Es zeigte sich jedoch, dass dieser bauliche Eingriff in den Uferbereich aus naturschutzfachlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren ist.

Es wurde bislang noch nicht festgestellt, auf welcher Höhenlage der Überlauf in die Glonn endet. Hierbei handelt es sich um eine technische Detailfrage, die in Absprache mit dem WWA und den zuständigen Fachbehörden geklärt wird und nach deren Vorgaben ausgeführt wird.

Es soll eine Erfassung der Wassermenge separat bei allen Entnahmekquellen hinsichtlich Entnahmezeit und –menge erfolgen. Das WWA wird diesbezüglich Auflagen für einen möglichen Bescheid formulieren und die Einhaltung vor Ort kontrollieren. Zudem ist eine Anzeige per Mail bei den Behörden vor jeder Entnahme erforderlich, sodass die Behörden genau wissen, zu welchem Zeitpunkt Wasser aus welcher Entnahmekquelle entnommen wird und entsprechend ihre Kontrollen vor Ort – auch im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit der Rückschlagklappe – durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Verlegung von Rohrleitungen im LSG sind gemäß UVP Unterlage nicht explizit genannt, sondern die Auswirkungen der Verlegung von Rohrleitungen werden insgesamt als nicht negativ eingestuft. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, schlägt das WWA ein Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel im Einzugsgebiet der Drainagen vor. Aufgrund des Aufbaus der Drainagen (Geotextil) ist eine Abschwemmung von Schwebstoffen nicht wahrscheinlich.

Der Bewässerungsbedarf wurde durch das AELF Augsburg mit Stellungnahme vom 13.02.2020 bestätigt. Das AELF Augsburg hat auch in seiner Stellungnahme vom 13.02.2020 explizit zwischen dem Bedarf zur Frostschutzberegnung und der Bewässerung wegen Trockenheit unterschieden, da diese unterschiedlich häufig notwendig sein können und so entsprechende Vorgaben zur Entnahme (Menge, Zeitpunkt, Entnahmestelle) möglich sind. Da für eine Frostberegnung in relativ kurzer Zeit größere Wassermengen zur Verfügung stehen müssen (gleichzeitiges Beregnen der ganzen Fläche) ist das Speicherbecken lt. AELF notwendig. Zwar kann im Bereich des Speicherbeckens das Niederschlagswasser nicht mehr versickern, jedoch wird es durch das Becken gefasst und kann dann bei der Beregnung versickern. Damit wird der Wasserhaushalt lt. WWA nicht wesentlich gestört. Die Frostberegnung ist lt. AELF keine Maßnahme, die regelmäßig oder pauschal notwendig ist. Es ist anzunehmen, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen notwendig ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Befüllen des Speicherbeckens nicht innerhalb kurzer Zeit erforderlich ist und daher über einen längeren Zeitraum, entsprechend den umweltverträglichen Vorgaben zur Wasserversorgung, erfolgen kann. Der Bau der Beregnungsanlage inkl. Speicherbecken ist eine betriebswirtschaftliche Sicherungsmaßnahme. Christbaumkulturen benötigen von der Auspflanzung bis zur „Ernte“ mehrere Jahre. Ein Frostereignis kann zu sehr erheblichen Schäden im Bestand führen. Bei leichten Frostschäden kann das Zurückschneiden der abgestorbenen Pflanzenteile eine Alternative zur Frostberegnung sein, bei starken Frostschäden ist dies nicht mehr zielführend, der Ausfall und damit der wirtschaftliche Schaden wäre groß. Der wirtschaftliche Anbau von Christbäumen ist für den Betrieb Spennesberger essentiell, da aufgrund des Umfangs sehr relevant für den Betriebserfolg des Gesamtbetriebs. Zu den Ausführungen zum Wasserdargebot wird vom AELF darauf hingewiesen, dass eine Frostschutzberegnung nicht unbedingt jedes Jahr bzw. für lange Dauer erforderlich ist und daher davon ausgegangen werden kann, dass nicht jedes Jahr die maximal zulässige Gesamtwasserentnahme erforderlich ist. Die Zeitpunkte der notwen-

digen Berechnung unterscheiden sich. Eine Frostschutzberechnung wird tendenziell im zeitigen Frühjahr notwendig sein, eine Bewässerung zur Vorbeugung von Trockenheit eher im späten Frühling bzw. Sommer. Somit dürfte, selbst bei einer Leerung des Speicherbeckens im zeitigen Frühjahr zur Frostschutzberechnung ausreichend Zeit im Jahresverlauf vorhanden sein, um das Becken durch nachhaltige Wasserentnahme wieder ausreichend für die Trockenheitsbewässerung (deutlich geringere Menge) zu befüllen. Ebenso im Anschluss zur Befüllung im Herbst und Winter bis zum Frühjahr.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Wasserentnahme aus der Glonn wurde durch das WWA und den Dipl.-Geologen Herrn Wittfoth genau geprüft und ein Zeitfenster bei über MQ ermittelt, in dem ohne nachteilige Veränderungen auf den Wasserhaushalt (keine Absenkung der Glonn) entnommen werden kann. Die Einhaltung der Vorgaben ist mit Hilfe eines Messpegels nahe der Entnahmestelle leicht möglich. Ein solcher Pegel kann auf einfache Weise errichtet und bspw. an der Abflussmessstelle Hohenkammer leicht geeicht werden. Auf diese Weise ist der maßgebliche Mittelwasserstand jederzeit gut kontrollierbar. Die Entnahmezeit und -menge wird kontrolliert und eine entsprechende Meldung an die Behörden kann erfolgen. Das Speicherbecken enthält einen Mengenspuffer, der es erlaubt, dass eben nicht bei Niedrigwasser gepumpt werden muss. Das Becken soll im Februar voll sein, damit es für die Frostberechnung im Frühjahr ausreicht. Die Befüllung muss nicht in einem Zug erfolgen, dafür sei das ganze Jahr Zeit. Eine Bewässerung bei Trockenheit ist nur ganz selten erforderlich.

2.3.2.3. Schutzgut Klima und Luft

2.3.2.3.1. Darstellung des Ist-Zustands

Das Gemeindegebiet Markt Indersdorf liegt im Klimabezirk des niederbayerischen Hügellandes und hat ein trocken bis mäßig feuchtes und mäßig kühles Klima. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei rund 800 mm, wobei an durchschnittlich 20 – 30 Tagen im Jahr gewitterartige Starkregen auftreten. Zudem zählt insbesondere das nördliche Gemeindegebiet zu den Bereichen mit häufigen Hagelschäden. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 7 und 8° C. In der Vegetationsperiode bewegen sich die Temperaturen im Mittel zwischen 14 und 15° C. Die mittlere Zahl der Frosttage liegt zwischen 120 und 140 Tagen, die Zahl der Tage mit einer geschlossenen Schneedecke beträgt im Schnitt 40 – 60 im Jahr. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. (Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Indersdorf, Stand 15.11.2017)

Bereich Wassergewinnung:

Das Glonntal ist Kaltluftsammlgebiet. Die Temperaturen liegen hier teilweise bis zu 4 ° unter denen der umliegenden Gebiete, es kommt im Frühjahr und Herbst zu erhöhter Frostgefahr.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Die landwirtschaftlichen Flächen an den Hängen des Glonntals sind Kaltluftentstehungsgebiete.

PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.

LKW-Verkehr für Abtransport der zu vermarktenden Christbäume.

2.3.2.3.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Wassergewinnung und das Speicherbecken zu erwarten:

- Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen
 - Schaffung von Frischluftproduktionsfläche in geringem Umfang
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermehrter PKW-Verkehr während der Adventszeit durch den Christbaumverkauf vor Ort.
- Vermehrter LKW-Verkehr für Abtransport von zu vermarktenden Christbäumen

2.3.2.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.2.4.1. Darstellung des Ist-Zustands

2.3.2.4.1.1. Schutzgebiete und Biotope

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonntal.

Das Glonntal ist gem. ABSP außerdem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Im Regionalplan München ist die Glonn als überörtliches und regionales Biotopverbundsystem dargestellt.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope. Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope die als Feuchtflächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und sind für die Natur und Landschaft besonders für das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Ca. 20 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts beginnt gem. Bewertung des Landschaftsplanes ein ökologisches Schutz- und Kerngebiet, das zahlreiche biotopkartierte Feucht- und Nasswiesen auf Gleye/Niedermoorstandorten sowie Altwässer der Glonn umfasst.

2.3.2.4.1.2. Vegetation / Flora

2.3.2.4.1.2.1. Bestand / derzeitige Nutzung

Bereich der Wassergewinnung:

Fl.-Nr. 319 wird derzeit intensiv als Wiese genutzt. Die Fläche ist an einen Milchviehbetrieb verpachtet. Es wird jährlich 4 – 6 Mal gemäht.

Derzeit ist auf der Wiese keine wertvolle Vegetation vorhanden (intensives Grünland).

Jährlich erfolgen Nachsaaten ertragsbringender Gräser.

Die Fläche ist von Drainagen durchzogen.

Im nördlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei kleine von Gehölzen umgebene Teiche (biotopkartiert).

Südöstlich grenzt ein Graben an die Fl.-Nr. 319 an (ca. 60 m östlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts). Dieser ist von biotopkartierten Gehölzbeständen begleitet. Südlich des Grabens befinden sich biotopkartierte Feucht- / Nasswiesen.

Bereich des Speicherbeckens:

Fl.-Nr. 89 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Bereich der Bewässerungsflächen:

Die Flächen Fl.-Nr. 114, 119 sind bereits Christbaumkulturen, die Flächen Fl.-Nr. 122, 89 und 84 werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Randbereich der Bewässerungsflächen befinden sich vereinzelt Gehölze an Hangböschungen bzw. entlang bestehender Straßen / Wege.

Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

2.3.2.4.1.2.2. Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, welche sich nach den heutigen Bedingungen nach Nutzungsaufgabe der Fläche durch den Menschen ergeben würde, wäre gem. LfU:

Im Glonnal (Bereich Wasserentnahme):

Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald

Im Bereich des Speicherbeckens:

Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

2.3.2.4.1.3. Fauna

Bereich Wassergewinnung:

Im weiteren Umfeld des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts im Glonnal wurden gem. Feldvogelkullisse Kiebitzvorkommen nachgewiesen.

Am Standort des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts selbst sind keine Vorkommen von geschützten Arten/ Brutvögeln/ Wiesenbrütern bekannt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Grünlands (4 – 6 Mal jährlich Mahd, jährliche Nachsaat ertragsbringender Gräser, Drainagen) und des Fehlens von wassergefüllten Senken etc. weist die Fläche Fl.-Nr. 319 keine hohen Lebensraumfunktionen auf. Die wertvolleren Feucht- und Nasswiesen befinden sich östlich und südlich des Drainagewassersammelschachts und des Glonnwasserschachts.

Im Graben (Biotop), in dem die Drainagen Ost entwässern, kommt der Europäische Edelkrebs vor.

Bereich Speicherbecken und Bewässerungsflächen:

Im Umfeld des geplanten Speicherbeckens nordöstlich Hörgenbach hat das Büro Hartmut Lichti im Mai / Juni 2021 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Feldvögel erfasst: Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze.

2.3.2.4.2. Voraussichtliche Auswirkungen

2.3.2.4.2.1. Auswirkungen durch die Wassergewinnung

- Geringfügige Versiegelung im Bereich der Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser.

- Durch Verlegung der Füllleitung vom Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht zum Speicherbecken ggf. kleinflächig kurzzeitig Verlust / Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation.

2.3.2.4.2.2. Auswirkungen durch das Speicherbecken und die Bewässerung

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse:

- baubedingte Flächeninanspruchnahme auf Ackerflächen in geringem Umfang
- Lärmemissionen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb, sowie durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkprozesse:

- Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen für die Anlage des Speicherbeckens
- Flächeninanspruchnahme für die Anlage der Christbaumkulturen
- Durch Einfriedung der Christbaumkulturen und des Speicherbeckens und der erheblichen Größe des Gebiets geht dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse:

- optischer Störfaktor für die Feldvögel durch die Aufschüttung des Deichs und die Christbaumkultur
 - diese und die unmittelbar angrenzenden Flächen können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden
- Lärmemissionen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume
- Erschütterungen und optische Störungen durch Besucher- und PKW/LKW-Verkehr während der Vermarktungszeit der Christbäume

2.3.2.4.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es wird befürchtet, dass der Lebensraum diverser Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Wildtiere etwa werden durch den Zaun behindert, die Absenkung des Wasserspiegels der Glonn hat nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna, die Biotope im LSG Glonntal sowie die umliegende Flora und Fauna der Auenlandschaft, durch das Fischgitter kann Fischbrut getötet werden, die Entwässerung des Bodens sowie die Pestizidausbringung ist problematisch, da die Feldvögel die Insekten als Nahrungsgrundlage benötigen, ein aus der kalten Drainageeinleitung bestehendes Mikrohabitat kann zerstört werden.

Das Speicherbecken ist nicht tauglich als Lebensraum für Tiere, wirkt jedoch wie ein Magnet und wird Vögel und Amphibien anziehen. U.a. besteht die Gefahr von Ertrinkungsfällen von Tieren, im Winter besteht Brucheisgefahr, Konflikte mit dem Biber sind zu erwarten.

Weiter ist zu prüfen, ob die Nutzung der Flächen als Christbaumkultur in Bezug auf den Artenschutz zulässig ist. Eine Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird als notwendig erachtet.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Bei der angesprochenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind laut UNB nur die relevanten Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu prüfen. Die genannten Wald- und Wiesenarten unterliegen dem allgemeinem Artenschutz für die in der beantragten Weise nach UVP Unterlage 3.6.3 Fauna keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für Wildtiere ist der Bereich des Vorhabens eine lukrative Fläche. Durch einen Zaun um die Christbaumkulturen und der erheblichen Größe des Gebiets geht aus Sicht der Unteren Jagdbehörde dem Wild ein großer Teil gewohnter Lebensraum verloren und dies stellt einen starken Eingriff in diesen dar. Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden und bergen dadurch Gefahr für Tier und Mensch. Diese Gefahren können durch die Einrichtung von Wechselkorridoren erheblich reduziert werden. Auch das Errichten von zusätzlichen Einstandsflächen wird für erforderlich gesehen. Des Weiteren sollte die Bestückung des Zaunes mit Flutterbändern (oder vergleichbaren Maßnahmen) angeordnet werden, welche das Wild vom Zaun fernhält. Alle Felder sind durch Straßen umrandet und nicht freiliegend, somit ist keine Ruheinsel für Wildtiere betroffen. Es sind Einstandsflächen (Blüh-/Äsungsflächen) geplant, an den Seiten der Kulturen, wo keine Straßen sind. Es sind genügend Fluchtkorridore gegeben; keine Kesselwirkung durch Einzäunung zu befürchten, da es die Straßen/Feldwege gibt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass im eingezäunten Bereich auch eine Jagd stattfinden kann. Jagdbare Vögel müssen im Bereich des Speicherbeckens bejagt werden können. Aus Sicht der Jagd bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die nicht jagdbare Fläche ist kompensierbar.

Der Wasserspiegel der Glonn wird durch die Entnahme von 30 l/s bei Abflüssen größer 1,9 m³/s maximal um wenige Zentimeter, also nur unwesentlich beeinflusst. Hierdurch sind aus Sicht des WWA keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna zu befürchten. Die Auswirkungen auf das LSG und den wasserabhängigen Biotopen sind in den Auflagen der UNB berücksichtigt. Da die Entnahme aus der Glonn nur ab einer Wasserführung über MQ oder darüber stattfinden soll, bestehen von Seiten der Fachberatung für Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Nach Auffassung des WWA sind keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, somit sind laut UNB auch Auswirkungen auf die Auenlandschaft nicht erheblich.

Das WWA hält aus gewässerökologischer Sicht eine Maschenweite von 5 mm für ausreichend.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können durch Anbringung eines engmaschigen Saugkorbes mit maximal 5mm Maschenweite direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut durch Ansaugen von Fischen in die Pumpe verhindert werden. Diese Ansaugschutzvorrichtung muss so ausreichend groß dimensioniert werden, dass durch die Sogwirkung der Pumpe an der Außenseite der Vorrichtung kein verstärkter Sog entsteht, der Fischbrut ansaugt und damit schädigt. Unter den Voraussetzungen, dass eine Wasserentnahme nur an wenigen Tagen und über einen engmaschigen Saugkorb oder Ansaugvorrichtung erfolgt, werden aus Sicht der Fachberatung für Fischerei keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Fischpopulation in der Glonn durch die Wasserentnahme gesehen.

Eine faunistische Untersuchung der Fischarten in der Glonn hat im Rahmen der UVP Untersuchung nicht stattgefunden. Die UNB hält die Ausführungen des Fachbüros für Gewässerökologie für nachvollziehbar, wonach es zur Tötung durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen beim Vorgang des Wasserpumpens kommt.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zu beurteilen, ob das Fassen der Drainage gegen die Ziele der WRRL (§ 27 ff WHG) verstößt. Konkret ist hier zu betrachten, ob es zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Fassung der Drainage kommt. Es liegen keine Daten über die Temperaturbeschaffenheit der derzeitigen Drainage vor. Durch die Maßnahme würde im schlechtesten Fall ein Mikrohabitat an der Einleitung der Drainage in die Glonn wegfallen. Aus Sicht des WWA kann dies nicht zu einer weiteren nachteiligen Beeinflussung der Fischfauna führen, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands befürchten lässt. Über die Drainagen wird auch Überwasser aus einem Teich abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die Temperatur des Drainagewassers damit etwa mit der Umgebungstemperatur korrespondiert.

Die UNB hält es für nachvollziehbar, dass das Drainagewasser Kaltwasserhabitate im Flusskörper schafft, was verschiedene Fischarten benötigen. Das Fehlen der Kaltwasserhabitate und deren Mikroklima hat für sensible Fischarten starke, unter Umständen weitreichende Auswirkungen. Möglicherweise sind aus Sicht der UNB weitere Untersuchungen hierzu durchzuführen.

Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Wasserentnahme über einen Saugkorb möglich. Mögliche Schädigungen durch den Saugkorb führen nach Einschätzung des WWA nicht zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna.

Das zu untersuchende Artenspektrum wird entsprechend der Relevanzprüfung (LfU Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 2020) ermittelt. Diese Prüfung / Abschichtung ist in der saP nicht dargestellt, was auch nicht zwingend erforderlich ist. Die vorhandenen Biotop sind durch das geplante Vorhaben baubedingt nicht tangiert. Die Besiedlung der Biotop und das Vorhandensein relevanter Arten, auch Fischarten sind lt. UVP Bericht ausgeschlossen. Eine Untersuchung bezüglich der Fischarten in der Glonn hat nicht stattgefunden. Im Falle von Artenschutzproblematiken die Wiesenbrüter betreffend, ist die Kulissenwirkung ein wichtiger Entscheidungsparameter.

Aus Sicht des WWA sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch das Vorhaben lokal beschränkt und genehmigungsfähig.

Die UNB hält die beschriebene Situation der Glonn sowie deren Zuflüsse und damit der Glonnaue mit den geschilderten Beobachtungen für nachvollziehbar, jedoch sind nach der Auffassung des WWAs keine gewässerökologischen nachteiligen Auswirkungen zu vermehren.

Die geschilderte Anziehungskraft des Speicherbeckens auf Wasservogel und Amphibien wird laut UNB als sehr wahrscheinlich erachtet. Diese Auswirkungen sind bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen weder im Gutachten zur UVP noch in der Unterlage zur saP beschrieben. Es wäre im entsprechenden Genehmigungsverfahren noch zu klären wie Tiere und in welchem Umfang durch die Anlage geschädigt werden können, ob beispielsweise eine Population gefährdet sein könnte. Ebenso die Frage, ob es mögliche Schutzvorrichtungen dazu gäbe.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Die Fischschutzvorrichtungen würden so ausgeführt, wie von der Fachberatung für Fischerei vorgegeben. Möglich wäre die Wasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb an einem Schwenkarm, welcher mit einem Fahrzeug bei Bedarf ans Glonnufer gefahren wird.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, H. Lichti, vom 13.10.2021) ist Herr Lichti zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen ist (vgl. S. 5 ff., saP, H. Lichti, vom

13.10.2021). Nachbesserungen, insbesondere eine Prüfung wie die Fallenwirkung des Beckens minimiert werden kann, werden zugesichert.

Die Antragsteller stehen bereits in Kontakt mit dem zuständigen Kreisjagdbereiter und bemühen sich gemeinsam um eine Lösung der o.g. Thematik. So hat er bereits Ausgleichsfläche/Einstandsfläche im östlichen Teil von Fl.-Nrn. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere angeboten.

2.3.2.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

2.3.2.5.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind

- Hörgenbach ca. 220 m nordwestlich des Brunnenstandortes bzw. ca. 220 m südwestlich des geplanten Speicherbeckens
- Hirtlbach ca. 420 m nordöstlich des geplanten Speicherbeckens

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Jährlicher Christbaumverkauf zur Adventszeit vor Ort sowie LKW-Verkehr für den Abtransport der Christbäume zur Vermarktung.

2.3.2.5.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Während des Christbaumverkaufs in der Adventszeit kann es durch das Besucheraufkommen sowie durch den LKW-/PKW-Verkehr vermehrt zu Lärm, Motorabgasen und Rauch durch Lagerfeuer kommen. Durch das vermehrte Verkehrsaufkommen kann es wegen der schmalen Straße nach Hörgenbach zu Zufahrtsschwierigkeiten für die Anwohner kommen.

Ausweichbuchten links und rechts der Straße wurden angelegt, um ein Ausweichen entgegenkommender Fahrzeug zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) zu ermöglichen sowie Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr zu erhalten und einen Verkehrskollaps zu verhindern.

Aufgrund der Einfriedungen können Verletzungen und Unfälle durch flüchtendes Wild jeglicher Art nicht ausgeschlossen werden.

2.3.2.5.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Durch den Christbaumverkauf in der Adventszeit werden Verkehrsbeeinträchtigungen erwartet. Es handelt sich um eine Zufahrtsstraße, bei der keine zwei Autos aneinander vorbeifahren können. Die Anwohner müssen dann über den Feldweg fahren, u.a. auch wegen wild parkender Autos. Darüber hinaus können Rettungswege nicht freigehalten werden. Der mobile Pumpschlauch zur Wasserentnahme aus der Glonn beeinträchtigt den landwirtschaftlichen Verkehr an dieser Stelle.

Zum Thema Wasserrettung sollte an dem Speicherbecken an jeder Seite ein Rettungsring mit Seil angebracht werden. Das Becken ist mit Maschendraht- oder Stabmattenzaun einzuzäunen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche das Areal nicht betreten.

Mögliche Dammbuchszszenarien für das Speicherbecken sind zu modellieren, um Überschwemmungen bebauter Gebiete auszuschließen, Standsicherheitsnachweise für das Speicherbecken sind zu führen, die Eignung des eingebauten Materials ist durch eine externe Rolle festzustellen. Die Verdichtung des eingebauten Materials ist im Rahmen einer Eigen- und Fremdüberwachung zu überprüfen.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach: Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

Eine generelle Ablehnung der Straßenverkehrsbehörde ist aus rechtlichen Gründen nicht gegeben. Zudem würde dies gegen das Willkürverbot verstoßen (Gleichheitssatz des GG Art. 3 Abs. 1), zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits Gewerbebetriebe (inkl. Schwerlastverkehr) bestehen. Es würde sich der Schluss aufdrängen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, dieses Vorhaben zu verhindern.

Ob und in welchem Umfang die Errichtung dieses Speicherbeckens einen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen des Christbaumverkaufs vor Ort haben wird, kann nicht beantwortet werden. Um eine seriöse Stellungnahme abgeben zu können, sind noch folgende offene Punkte zu klären. Es muss eine Prognose seitens des Bauherrn abgegeben werden, mit was für einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Spennesberger soll der überwiegende Teil der Bäume nicht in Hörgenbach, sondern an anderen Verkaufsstellen vermarktet werden. Um entsprechende Lagerflächen und Parkplätze am Grundstück zu schaffen, soll die Hofstelle umgebaut werden, so dass die Straße laut seiner Aussage nicht zugeparkt sein wird. Die Anzahl der Stellplätze, die geschaffen werden sollen, ist nicht bekannt. Auch ein Gesamtbetriebskonzept liegt nicht vor. Wie viele Bäume werden gepflanzt? Wie viele davon auswärts verkauft? Ist vor Ort „nur“ ein Christbaumverkauf mit hinfahren, schauen, kaufen und wegfahren oder wird es zum Event mit Selberschlagen, Essen, Glühwein etc. ausgeweitet? Werden dann die Parkplätze reichen, wenn sich die Leute dort länger aufhalten? Wo wird es alternative Parkmöglichkeiten geben? Ist die Zu- und Abfahrt für Rettungsdienst, Feuerwehr etc. jederzeit gewährleistet?

Für den Fall, dass wegen des Speicherbeckens eine größere Menge an Bäumen gepflanzt werden und daraus resultierend es zu einem Christbaumverkauf vor Ort mit entsprechenden Events kommt, muss auf jeden Fall mit einer größeren Fluktuation gerechnet werden, was die Anzahl der Fahrzeuge betrifft. Aufgrund der Straßenbreite von nur 3 m könnte dies gerade in der „schlechten“ Jahreszeit im Winter (nass, regnerisch, Schnee) durchaus zu Verkehrsproblemen führen, wenn viel Verkehr stattfindet. Da im Begegnungsverkehr nach rechts und links ausgewichen werden muss, kann es schnell zu Problemen wie steckengebliebenen Fahrzeugen, aufgeweichten Banketten etc. kommen. Da die Straße sehr schnell an ihre Leistungsfähigkeit stößt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht aufrechterhalten werden kann, würde dies vermutlich eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahmen an der Straße auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach sich ziehen.

Daher kann aus den genannten Gründen derzeit keine abschließende und tragfähige Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde abgegeben werden.

Die fliegende Rohrleitung zur Entnahme aus der Glonn ist bodennah zu führen und darf ausschließlich in der Zeit der Entnahme ausgelegt werden, bei Entnahmeende ist sie

sofort wieder zu entfernen. Die Belassung der Rohrleitung über längere Zeit (Wochen) ist auszuschließen. Entsprechende Auflagen wurden von der UNB formuliert.

Die Anbringung eines Rettungsrings kann im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Die Form der Einfriedung des Speicherbeckens kann seitens der Unteren Baubehörde nicht vorgeschrieben werden. Hier ist auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu verweisen. Eine Einfriedung ist jedoch baugenehmigungspflichtig.

Bei dem Speicherbecken handelt es sich um eine Stauanlage im Sinne der DIN 19700 und DIN 19700 Teil 14. Dementsprechend sind alle notwendigen Nachweise insbesondere zur Standsicherheit gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken durch den Antragsteller zu erbringen. Eine Modellierung der Überschwemmungen im Falle eines Dammbrochs ist gemäß diesen technischen Regeln nicht notwendig, da bei Einhaltung der technischen Regeln lt. WWA kein Dammbbruch zu befürchten ist. Laut der Unteren Baubehörde ist hinsichtlich der Standsicherheitsnachweise mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung der Standsicherheit durch den Bauherrn bzw. dem von ihm Beauftragten nachzuweisen.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Das Problem der Verkehrsbeeinträchtigung wurde erkannt und wird planerisch bewältigt. Um in Hörgenbach geregelte Abläufe zu garantieren, hat wurden bereits Anfang 2021 in Zusammenarbeit mit den Landschaftsarchitekturbüro Brugger, das über langjährige Erfahrung in regionalen und überregionalen Projekten unterschiedlichster Größenordnungen verfügt, Planungen für Lager- und Parkflächen in Hörgenbach aufgenommen. Durch mehrmalige Umplanungen und Standortwechsel des geplanten Speicherbeckens (Bewässerungsanlage in Hörgenbach) sind diese Planungen allerdings ins Stocken geraten, werden aber demnächst wiederaufgenommen und die entsprechenden Bauanträge dann bei den Behörden eingereicht.

Bereits im Jahr 2013 wurden an der Zufahrtsstraße nach Hörgenbach in Absprache mit dem damaligen Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf vom Antragsteller Ausweichbuchten links und rechts der Straße angelegt, um entgegenkommenden Fahrzeugen ausweichen zu können. Hier ist ein Ausweichen zu jeder Jahreszeit (nass, regnerisch, Schnee) ohne Probleme möglich und wird von den Fahrern jeglicher Fahrzeuge sehr gut angenommen. Eine Umgestaltung oder bauliche Maßnahme an der Straße ist nicht notwendig.

Da der Verkauf nicht nur auf einzelne Tage, sondern über einen längeren saisonalen Zeitraum geplant ist, wird das Verkehrsaufkommen gestreckt, Zufahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr bleiben erhalten und ein Verkehrskollaps ist nicht zu befürchten. Im Übrigen wird kein LKW fahren, wenn Kundenverkehr ist.

Ein Teil der Bäume wird direkt vor Ort verkauft. In diesem Zusammenhang sollen auch Events mit Selberschlagen stattfinden. Der Großteil der Ware wird auf den zahlreichen Verkaufsständen des Antragstellers im Großraum München/Dachau angeboten. Wie sich hier die Mengen der einzelnen Produkte für die Zukunft aufteilen, kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen, da dies von einem derzeit nicht kalkulierbaren Risiko im Hinblick auf Angebot und Nachfrage sowie zahlreichen weiteren Faktoren, die sich derzeit nicht näher abschätzen lassen, abhängig ist.

2.3.2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine geschützten Kultur- und Sachgüter verzeichnet.

2.3.2.7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

2.3.2.7.1. Darstellung des Ist-Zustands

Die Wassergewinnung auf Fl.-Nr. 319 liegt innerhalb einer Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Glonnal.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich diverse amtlich kartierte Biotope.

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan München im Erholungsraum Dachauer Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) mit Glonnal.

In den Erholungsräumen soll gem. Regionalplan die Erholungsfunktion erhalten und gefördert werden.

Die Straßen / Wege um Hörgenbach sind im Flächennutzungsplan als Fuß- / Radwegverbindung dargestellt.

Einzige Zufahrt nach Hörgenbach ist eine Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße, Breite 3 m, Teer.

2.3.2.7.2. Voraussichtliche Auswirkungen

Durch die aktuelle Planung des Speicherbeckens ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Böschungsoberkante mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig
- Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis ca. 5,75 m im Nordosten
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung zur landschaftlichen Einbindung und Aufwertung des Landschaftsbilds
- Gestaltung der Außenseite der Böschungen, Dammkrone sowie Umgebung des Beckens als extensive Wiese
- Durch Ausbildung von flacheren Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) in Kombination mit Eingrünung durch Gehölzgruppen am Böschungsfuß, soll das Becken in das Landschaftsbild integriert werden.
- LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.
- Während des Baubetriebs können Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Christbaumkulturen ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung:

- Während des Christbaumverkaufs während der Adventszeit ist mit vermehrtem Besucher- und Verkehrsaufkommen zu rechnen.
- Wenn die Christbaumkulturen eine gewisse Höhe erreicht haben, kann dies Störfaktor darstellen. Die Zufahrtsstraße ist dann von Christbäumen eingesäumt (Tunnelwirkung).
- Einfriedung der Christbaumkulturen kann Störfaktor darstellen.

2.3.2.7.3. Erkenntnisse aus Beteiligung und Erörterung

Es bestehen Bedenken, dass sich das Speicherbecken auf der Hügelkuppe nicht in das Landschaftsbild einfügt.

Stellungnahmen Fachbehörden:

Die Problematik der Einbindung in das Landschaftsbild ist vorhanden. Durch das Speicherbecken wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Das Planungsbüro Brugger hat im Gestaltungsvorschlag Eingrünungsmaßnahmen des Speicherbeckens vorgesehen. Von der UNB wurden entsprechende Auflagen formuliert.

Bei der Wahrung des Landschaftsbildes handelt es sich lt. der unteren Baubehörde um einen öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Hierzu führte die UNB in der Stellungnahme aus, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ein öffentlicher Belang entgegenstehen muss, eine Beeinträchtigung ist nicht ausreichend.

Stellungnahme Vorhabenträger:

Geplant ist eine Eingrünung des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen, die Dammkrone soll als Wiese angelegt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei daher nicht zu erwarten.

2.3.3. Alternativenprüfung

2.3.3.1. Wassergewinnung

Im Rahmen der Vorplanungen wurden verschiedene Alternativen zur Wassergewinnung untersucht.

Zunächst wurde vom Antragssteller der Bau eines Brunnens beantragt. Dies wurde durch das WWA jedoch mit dem Hinweis auf die Priorisierung der Herkunft von Bewässerungswasser (LfU, 2019) abgelehnt. Zudem war für den angefragten Brunnenstandort fraglich, ob hier oberflächennahes Grundwasser aufgefunden werden kann. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist das laut WWA nicht der Fall. Grundwasser wäre nur in größeren Tiefen mit ausreichender Ergiebigkeit auffindbar. Hierbei würde es sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Tiefengrundwasser handeln. Dieses steht nicht zur Brauchwassernutzung zur Verfügung, zumal sich hier andere Alternativen zur Wasserherkunft ergeben. Eine Sammlung von Niederschlagswasser ist aufgrund fehlender versiegelter Flächen in ausreichender Größe zur Deckung des Bedarfs nicht möglich.

Der vorliegende Antrag entspricht mit der beantragten Wasserentnahme der oben genannten LfU-Priorisierung:

- oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen, insbesondere zur Speicherung in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten
- Uferfiltrat
- oberflächennahes Grundwasser (schnell regenerierendes Grundwasser), kein Tiefengrundwasser – auch wenn dieses oberflächennah ansteht

Zusammenfassend wurden folgende Alternativen geprüft, jedoch aus wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt bzw. wieder verworfen:

- Tertiärbrunnen -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Entnahmebauwerk an der Glonn zur Entnahme bei Hochwasser -> nicht realisierbar wegen zu hohen Kosten und zu erwartenden Einwendungen

- Wasserbezug von der öffentlichen Trinkwasserversorgung -> nicht zulässig wegen LfU-Priorisierung
- Dachflächenwassersammlung -> nicht realisierbar wegen des Quantums und natürlicher Gegebenheiten (u.a. Geländeform)
- Flach-/Uferfiltratbrunnen -> Planung aufgrund der Einwendungen der Öffentlichkeit und von Naturschutzverbänden verworfen
- Umverlegung der „Drainagen Ost“ -> Planung aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf ein Biotop verworfen

2.3.3.2. Speicherbecken

Verschiedene Standortalternativen und Ausbauvarianten wurden geprüft. Das beantragte Vorhaben soll als landschaftsbildverträglichste Alternative realisiert werden, befindet sich aber noch in einem noch laufenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

2.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

2.3.4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldvögel
- landschaftsangepasste Standortwahl und Ausführung des Speicherbeckens
- Vermeidung von Ab- und Antransport von Bodenmaterial
- Vermeidung von Geländeaufhöhungen und -veränderungen in der Glonnaue
- kein Eingriff in wertvolle Feucht- und Nasswiesen südlich und östlich des Vorhabens
- Hochwassersicherer Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht
- Begrenzung der Entnahme von Flusswasser aus der Glonn
- Überwachung der Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/Jahr)
- Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme aus der Glonn mit einem Saugkorb mit feinem Gitter zur Verhinderung des Ansaugens von Fischen oder anderen Tieren
- Erhalt der Hecken / Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen

2.3.4.2. Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich und Ersatz der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurde im UVP-Bericht das Kompensationserfordernis ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen detailliert dargestellt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Speicherbecken vorgesehen:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Für den Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche sind 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen anzulegen.

Maßnahmen zur Eingrünung des Speicherbeckens (betrifft Baugenehmigungsverfahren)

- Entwicklung einer extensiven Wiese
- Gehölzpflanzungen

Ausgleichsfläche/Einstandsfläche für Wildtiere

Geplant sind Ausgleichs-/Einstandsflächen im östlichen Teil von Fl.-Nr. 89 und 84 in Form eines jeweils 3 m breiten Streifens außerhalb des Zauns als Rückzugsort für alle jagdbaren Wildtiere.

2.3.4.3. Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit in zeitlicher und räumlicher Nähe geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

Hinweise auf weitere Planungen kumulativ wirkender Vorhaben gibt es nicht.

2.3.5. Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

2.3.5.1. Schutzgut Boden/Fläche

Im Zuge der Errichtung des Speicherbeckens findet eine Versiegelung und Überbauung des Bodens statt. Im Bereich der versiegelten Fläche (mit Kunststoffdichtungsbahn abgedichtetes Becken) gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts. An den Böschungen des Beckens können die Bodenfunktionen nach Fertigstellung des Vorhabens weitgehend wiederhergestellt werden. Der ursprüngliche Boden und die Bodenschichten werden zwar durchmischt, Oberboden wird jedoch getrennt gelagert und auf den Böschungen wieder eingebaut. Anfallender Bodenaushub wird für die Ausbildung der Böschungen verwendet, ein Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird dadurch weitgehend vermieden.

Durch die Errichtung des Drainagewassersammelschachts und Glonnwasserschachts findet lediglich eine geringfügige Bodenversiegelung statt. Auch durch die Verlegung der Füllleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden. Das Auffangen von Drainagewasser in einem Sammelschacht hat keinen Einfluss auf den Grundwasserspiegel und damit den Wassergehalt der Böden im Bereich der Drainagen.

Die Drainagen West bestehen bereits und werden lediglich saniert und zusammengefasst.

Aus land- und forstwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände (Stellungnahme AELF vom 13.02.2020 und 04.03.2022).

➔ **Erhebliche nachteilige, nicht vermeidbare Auswirkungen auf den Boden (Fläche) ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen.**

2.3.5.2. Schutzgut Wasser

Die Wassergewinnung hat gem. WITTFOTH, 2021a, b und WASSERWIRTSCHAFTS-AMT MÜNCHEN, 2021 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Glonn, das Überschwemmungsgebiet und das Grundwasser.

Es finden keine Geländeänderungen statt, die den Hochwasserabfluss / Retentionsraum beeinflussen. Der Bau von Drainagewassersammelschacht und Glonnwasserschacht erfolgt hochwassersicher. Die Installation wird wasserfest-betriebssicher ausgeführt.

Das Sammeln von Drainagewasser aus den bereits vorhandenen Drainagen im Westen von Fl.-Nr. 319, die bisher in die Glonn entwässern, in einem Sammelschacht und Nutzung zur Bewässerung führt in gewisser Weise zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Glonn. Dadurch wird die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden. Auf den Grundwasserspiegel und den Wassergehalt des Bodens hat das Auffangen des Drainagewassers in einem Sammelschacht gem. WITTFOTH (2021a) keinen Einfluss. Grundwasserabhängige Ökosysteme werden gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021 durch Nutzung des Drainagewassers West nicht nachteilig beeinflusst. Das Quantum fällt mengenmäßig für die Wasserführung der Glonn nicht ins Gewicht. Auch zu Niedrigwasserzeiten sind, aufgrund des Abflusses der Drainagen von max. 1 l/s und einem mittleren Niedrigwasserabfluss von ca. 850 l/s der Glonn im Bereich des Vorhabens, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss der Glonn zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

Die Entnahme von Flusswasser aus der Glonn findet nur oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ) statt, aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist. Die Kontrolle des Wasserstandes erfolgt durch Flusskilometersteine mit NN-Höhen. An der Straßenbrücke über die Glonn könnte zudem ein leicht ablesbarer Lattenpegel installiert werden. (gem. WITTFOTH, 2021a) Die Verlegung bzw. Aufstellung der Einrichtung zur Förderung von Glonn-Wasser bei Bedarf geschieht nur temporär. Es wird nur ein geringer Anteil des Abflusses der Glonn ($0,03 \text{ m}^3/\text{s} = 1,9 \%$ des Abflusses von MQ) zu Zeiten mit einem natürlichen Überangebot entnommen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik sind durch die Wasserentnahme nicht zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Die Entnahme von Flusswasser während Hochwasserführung (= Wasserstand über MQ) entspricht in vernachlässigend geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums. (gem. WITTFOTH, 2021b)

Die geförderte bzw. entnommene Wassermenge (insg. max. 40.000 m³/ Jahr) wird durch Einbau einer Wasseruhr im Betriebsschacht zum Zählen des Drainagewassers bzw. mittels Messung des Flusswassers bei Glonnwasser-Nutzung über die Betriebsstunden (fixe Pumpenleistung von 30 l/s) überwacht. (gem. WITTFOTH, 2021a)

Am Standort des Speicherbeckens findet eine Versiegelung des Bodens statt. Allerdings wird das Niederschlagswasser, das im Bereich des Beckens niedergeht durch das Becken gesammelt und über die Beregnungsanlagen ausgebracht. Damit bleibt der Wasserhaushalt im Jahresmittel ausgeglichen. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021)

➔ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.**

2.3.5.3. Schutzgut Klima und Luft

Das geplante Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Es erfolgt keine Unterbrechung bzw. Behinderung von versorgungswirksamen Luftaustauschbahnen.

Durch Begrünung der Böschungen des Speicherbeckens mit heimischen Gehölzen entstehen in geringem Umfang Frischluftproduktionsflächen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage in der freien Landschaft sind die Auswirkungen auf das Klima allerdings gering. Durch Nutzung des Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen wird der Ab- und Antransport von Bodenmaterial und damit unnötiger LKW-Verkehr vermieden.

→ **Unter Einhaltung der genannten Vorgaben sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.**

2.3.5.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Wassergewinnung in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal keine Verbesserungen aber auch keine wesentlichen Verschlechterungen der derzeitigen Situation. Es findet wie bisher auch eine Nutzung der betroffenen Fläche auf Fl.-Nr. 319 als Intensivgrünland statt.

Das Wasser der bestehenden, bisher in die Glonn entwässernden Drainagen West (Antrag vom 26.01.2021, Anlage 2.3 grün markiert und als Drainagen West bezeichnet), wird aufgefangen und zur Bewässerung genutzt. Die geringe Schüttung der Drainagen ist für den Abfluss der Glonn, auch bei Niedrigwasserverhältnissen als unerheblich einzustufen. Da keine neuen Drainagen erstellt werden, ist auch mit keiner Veränderung des Wasserhaushalts im Vergleich zum genehmigten Bestand an Drainagen zu rechnen.

Durch die kurzzeitige Entnahme von Flusswasser in geringem Umfang aus der Glonn bei Wasserstand oberhalb des Mittelwasserstands 470,89 m NN (MQ), aber nicht solange die Glonnaue überschwemmt ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fließgewässerdynamik zu erwarten. (gem. WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2021) Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird mit einem Saugkorb mit feinem Gitter verhindert.

Die Fülleitung vom Betriebsschacht zum Speicherbecken wird unterirdisch verlegt. Wertvolle Vegetation ist dadurch nicht betroffen.

Mit der Errichtung des Speicherbeckens werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die Aufschüttung des Damms und die Christbaumkultur ergibt sich ein optischer Störfaktor für Feldvögel. Dadurch können die Fläche des Speicherbeckens sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Für den Verlust von möglichen Brutplätzen bzw. Revierteilen von Feldlerche, Schaftstelze und Wachtel (vgl. LICHTI, 2021) sind deshalb CEF-Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern in Verbindung mit Blüh- und Brachestreifen) im Vorfeld des Vorhabens vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt zudem außerhalb der Brutzeit oder erst nach Ausschluss einer Brut durch vorherige Beobachtung. Durch die geplanten Maßnahmen kann gem. LICHTI (2021) die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch baubedingte Erschütterungen und optische Störungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb sind gem. LICHTI (2021) keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten.

Hecken und Gehölze (teilweise biotopkartiert) an den Randbereichen der Bewässerungsflächen bleiben erhalten.

Durch die Eingrünung des Speicherbeckens außerhalb der Einfriedung mit heimischen Gehölzen und Entwicklung einer extensiven Wiese entstehen neue Lebensräume.

Laut Stellungnahmen der UNB vom 10.02.2022 und 26.10.2022 sind bei Umsetzung der beschriebenen Vorgaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter wahrscheinlich.

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vom 22.02.2021 sind durch die Wasserentnahme zu Hochwasserzeiten keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die grundsätzliche Zielsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets Glonnal den Biotopverbund zu verbessern, hat die Maßnahme keine Auswirkung. Es findet keine Verschlechterung der bestehenden Situation statt. Die Vorgaben aus § 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht verletzt.**

2.3.5.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit

Für die Bevölkerung resultieren aus der Wassergewinnung und der Errichtung des Speicherbeckens gegenüber den bestehenden Verhältnisse keine wesentlichen Veränderungen.

Der Betrieb der Pumpen erfolgt geräuschlos und abgasfrei.

Die Gefahr eines Dammbbruchs ist bei regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens unwahrscheinlich.

Lediglich während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens wird LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial weitestgehend vermieden.

- **Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.**

2.3.5.6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild und die Erholung sind durch die Wassergewinnung im Landschaftsschutzgebiet Glonnal nicht negativ beeinflusst. Die Schächte für Drainagesammler und Glonnwasser werden mit einem ebenerdigen Deckel verschlossen und sind nach Fertigstellung kaum sichtbar. Drainagen und Füllleitung sind ebenfalls nicht sichtbar. Die Wasserentnahme erfolgt geräuschlos. Die temporäre Verlegung einer „fliegenden“ Leitung zur Glonnwasserentnahme erfolgt allenfalls an wenigen Tagen im Jahr und ist im Sommer bei ungemähtem Gras auch kaum sichtbar.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets Glonnal wurde die Standortwahl für das Speicherbecken am Rand der Glonnaue an die Topographie angepasst. Am Standort auf Fl.-Nr. 89 ist die Böschungsoberkante des Speicherbeckens mit 508,5 m ü. NN gegenüber dem ursprünglichen Gelände relativ niedrig. Es ergeben sich Höhenunterschiede zwischen Böschungsfuß und Böschungskrone von ca. 2,5 m im Südosten und Nordwesten bis 5,75 m im Nordosten. Die höchste Geländeerhebung mit ca. 510 m ü. NN befindet sich ca. 230 m nordwestlich des geplanten Speicherbeckens. Durch flache Außenböschungen (Neigung 1:3 bis 1:5) und eine organische, landschaftsangepasste Form wird das Speicherbecken in die Landschaft integriert. Die Böschungsneigungen sind flacher gewählt als die Neigung von Ranken in der Umgebung (Neigung ca. 1:1,6 bis 1:2,6) und fallen dadurch im Landschaftsbild weniger auf. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet.

LKW-Verkehr für Ab- und Antransport von Bodenmaterial wird durch die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs für die Ausbildung der Böschungen des Speicherbeckens weitgehend vermieden.

Während des Baubetriebs können vorübergehend Baustellenverkehr, Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.

Durch den Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs zur Adventszeit ist mit Lärm- und Geruchsmissionen zu rechnen.

Die Christbaumkulturen stellen optischen Störfaktor dar.

➔ **Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung zu erwarten. Schutzziele und Vorgaben aus der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets werden nicht beeinträchtigt.**

2.4. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 WHG)

2.4.1. Zwingende Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG)

Zwingende Versagungsgründe sind nach Aktenlage nicht erkennbar. Durch das Vorhaben sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder gegen sonstige wasserrechtliche Vorschriften verstoßen (schädliche Gewässeränderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

2.4.1.1. Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG benennt als maßgebliches Prognoseereignis (künftige) schädliche Gewässeränderungen. § 3 Nr. 10 WHG definiert solche Veränderungen u.a. als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gewässereigenschaften sind hierbei die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogene Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen (§ 3 Nr. 7 WHG). Ein Gewässer ist wegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 WHG. Öffentliche Wasserversorgung i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG meint die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (§ 50 Abs. 1 WHG) und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 54).

Eine „Beeinträchtigung“ (§ 3 Nr. 10 WHG) ist jede (als in der Zukunft realisiert gedachte) Störung, die nicht nur unerheblich ist (vgl. Guckelberger in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 60. Ed. 1.10.2021, § 3 WHG Rn. 28; Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 WHG Rn. 82). Eine Geringfügigkeitsgrenze muss also überschritten sein (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, §12 WHG Rn. 38), wobei jedoch Summationswirkungen berücksichtigungsfähig sind (vgl. Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, § 12 WHG Rn. 38: „Kumulationsgrundsatz“).

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind, kommt den Stellungnahmen und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlichen Sachverständigen besonderes Gewicht zu.

Das Wasserwirtschaftsamt ist durch Gesetz (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG) als Fachbehörde zur innerbehördlichen Wissensgenerierung eingerichtet (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 574) und verfügt als wasserwirtschaftliche Fachbehörde über einen epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung (vgl. BayVGh, B.v. 7.8.2014 -8ZB 13.2583 -juris Rn. 8). Dieser hat, wenngleich keinen reduzierten Kontrollumfang, so doch zur Folge, dass seinen amtlichen Auskünften und Gutachten eine besondere Bedeutung und ein grundsätzlich wesentlich größeres Gewicht als Expertisen privater Fachinstitute zukommt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BayVGh, B.v. 2.1.2020- 8 ZB 19.47 -juris Rn. 11 m.w.N.). Hieraus resultiert im Verwaltungsverfahren für die zuständige Behörde eine Veränderung der Amtsermittlungspflichten. Die Notwendigkeit einer Abweichung und eventuellen Einholung weiterer Gutachten zur Aufhellung des Sachverhalts wird lediglich dann nötig, wenn Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, Widersprüche enthalten oder wenn die gewählte Methodik nicht geeignet ist, den einschlägigen Vorgaben Rechnung zu tragen (vgl. nur BayVGh, B.v. 2.5.2011 -8ZB 10.2312 -juris Rn. 11).

Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlicher Sachverständiger sind durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Die Begründung im Einzelnen ist den nachfolgenden Punkten (2.4.1.1.1. bis 2.4.1.1.8.) zu entnehmen.

2.4.1.1.1. Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Die Wasserentnahme aus der Glonn darf nur bei Überschreitung von Mittelwasserverhältnissen durchgeführt werden. Somit in Zeiten, in denen es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Damit ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sichergestellt, dass ausreichend Wasser zur Verfügung steht, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen, und es auch hinsichtlich der unterstrom anliegenden Wasserkraftwerksbetreibern und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

2.4.1.1.2. Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch den Bau der Schächte sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.4.1.1.3. Bewirtschaftungsziele (§ 47 WHG)

Von der beantragten Grundwassernutzung ist der Grundwasserkörper G 114 betroffen. Dieser befindet sich in einem schlechten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte chemische Zustand ist durch eine Schwellenwertüberschreitung für den Parameter Nitrat bedingt. Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen steht die beantragte Nutzung dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands im Grundwasserkörper ist durch die Nutzung nicht zu erwarten. Die beabsichtigte Nutzung entspricht den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG.

2.4.1.1.4. Bewirtschaftungsziele (§§ 27 - 31 WHG)

Die Glonn ist hier dem Flusswasserkörper 1_F461 Glonn von Odelzhausen bis zur Mündung in die Amper zuzuordnen.

Durch die beantragte Wasserentnahme aus der Glonn bei Abflussverhältnissen größer Mittelwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme in der Glonn zu erwarten. Die Ableitung der Drainagen kann im geringen Maße auch zur Nährstoffreduzierung beitragen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Glonn ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

An der Saugleitung soll ein Saugkorb mit Maschenweite 5 mm angebracht werden, um ein Ansaugen von Geschwemmsel aber auch Fischen zu verhindern. Zum ausreichenden Schutz der Fische wird auch von der Fischereifachberatung eine Maschenweite von 5 mm gefordert.

2.4.1.1.5. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind laut Wasserwirtschaftsamt keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaft zu befürchten.

Die Frostschutzberegnung stellt im Betrieb grundsätzlich eine wasserintensive Nutzung dar. Es liegen jedoch keine Informationen vor, dass die Frostschutzberegnung durch andere technische Lösungen wassersparender betrieben werden kann. Durch das Speicherbecken wird der Wasserhaushalt jedoch in dem Sinn geschont, dass hier Wasser zwischengespeichert wird, das aus der Glonn entnommen wird, wenn es natürlicherweise ein Überangebot an Wasser gibt. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten. Der Wasserabfluss wird durch das Vorhaben weder vergrößert noch beschleunigt.

Für die Bewässerung der Jungpflanzen sind ressourcenschonende Bewässerungstechnologien einzusetzen.

2.4.1.1.6. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Glonn und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird erhalten. Für den Fischschutz erhält der Saugkorb eine Maschenweite von 5 mm. Das Wasserdargebot von Glonn und Grundwasser sind ausreichend. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind nicht zu erwarten und werden soweit möglich vermieden.

Das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Gewässerbewirtschaftung wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Maßnahme erhalten, wobei jedoch das Wasserdargebot für zukünftige Nutzungen in Glonn und im Grundwasser durch das Vorhaben in einem geringen Umfang verringert wird.

Für die Wasserentnahme aus der Glonn sind bislang keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf den Klimawandel erkennbar, da hier nur Wasser entnommen werden darf, wenn auf natürliche Weise ein Überangebot (Überschreitung MQ) besteht. Auch bezüglich der Grundwasserentnahme über die Drainagen besteht derzeit ein ausreichendes Wasserdargebot. Aufgrund der vorgeschlagenen zeitlichen Befristung der wasserrechtlichen Gestattung kann dann auf weiteren Folgen des Klimawandels (z. B. weiterer Rückgang der Grundwasserneubildung) reagiert werden.

Für die Glonn werden die natürlichen Abflussverhältnisse gewährleistet. Auch bei Hochwasser, das die Glonnaue überflutet, wird ein schadloser Abfluss gewährleistet, da entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen die Saugleitung und Pumpe bei Überflutung der Glonnaue entfernt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

2.4.1.2. Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.1.2.1. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn (§ 78a WHG)

Der Drainagesammelschacht und der Glonnwasserschacht befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn.

Die Schächte sollen geländegleich ausgeführt werden. Hierdurch ist kein Vertiefen oder Erhöhen der Erdoberfläche vorgesehen. Zur Wasserentnahme aus der Glonn wird für die Entnahmezeit (Überschreitung Mittelwasserverhältnisse bis Überschwemmung der Glonnaue) eine fliegende Leitung mit Saugkorb und Pumpe aufgestellt. Die Entnahmeleitung mit Zubehör soll entfernt werden, wenn es zu einer Überflutung der Glonnaue kommt. Da die Entnahmeleitung zur Gewässerbenutzung erforderlich ist, fällt sie nicht unter das Verbot des § 78a Abs. 1 WHG (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

Dementsprechend sind durch das Vorhaben keine Verbote nach § 78a WHG betroffen. Ein Eindringen von Oberflächenwasser in die Schächte soll durch wasserdichte und verschraubbare Schachtdeckel sowie eine Rückschlagklappe am Notüberlauf aus dem Drainagesammler zur Glonn verhindert werden.

2.4.1.2.2. Anlagengenehmigung (§ 36 WHG / Art. 20 BayWG)

Das Vorhaben liegt im 60 m Bereich der Glonn, einem Gewässer zweiter Ordnung. Da die Anlagen zur Gewässerbenutzung dienen, ist keine gesonderte Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG zu erteilen. Die Schächte sind mind. 20 m vom Ufer der Glonn entfernt zu errichten. Die Saugleitung darf nur während der Entnahme aus der Glonn aufgebaut werden und muss anschließend wieder rückgebaut werden. Daher wird die Gewässerunterhaltung nicht erschwert und die Gewässerentwicklung nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Anlagen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine schädlichen Gewässerveränderungen zu befürchten.

2.4.1.2.3. Naturschutzrecht

Das Vorhaben auf Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glonntal“, festgesetzt mit Verordnung vom 07.11.1974, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23.05.2006. Die Planung hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine negativen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und das LSG „Glonntal“. Die Umsetzung der Planung, wie beantragt, ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

2.4.1.2.3.1. Schutzgut Boden

Das Flurstück 319 zählt als Ausläufer zum Arnbacher Moos. Eine Schachtung ergab in Glonnnähe einen Torfkörper bei 1,80 m und das Grundwasser bei 1,05 m Tiefe.

Somit kann im Glonnalbereich auf Flur Nr. 319 von einem Moor- bzw. Anmoorboden ausgegangen werden, was auch die Moorbodenkarte von Bayern zeigt. Trockenlegungen von Mooren führen zu einem CO² Ausstoß in die Atmosphäre und sind damit klimaschädlich. Die Bedeutung von Mooren zeigt auch das Programm Klimaschutz (Klip Bayern 2050), das die Bayerische Staatsregierung ins Leben gerufen und zur Umsetzung in den Landratsämtern Moorberater eingesetzt hat.

Zur Austrocknung von Moorböden führen an erster Stelle Drainagen und Entwässerungen. Aus diesem Grund dürfen keine neuen Drainagen angelegt werden.

Beantragt werden: die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 des 2. Änderungsantrags vom 29.01.2023 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen). Damit werden keine neuen Drainagen oder Drainagenabschnitte angelegt und es kommt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich zu keiner Entwässerung des Moorstandortes.

Die Schächte haben nach der Detailzeichnung eine Tiefe von 1,60 m zuzüglich der Bodenplatte. Der Torfkörper befindet sich bei 1,80 m. Damit wird mit den Schächten die Tiefe des Torfkörpers nicht erreicht.

2.4.1.2.3.2. Entnahme aus Drainagewasser

Bestehende Drainagen, die zur Glonn entwässern und zur Sammlung herangezogen werden können, sind die rot und blau dargestellten in der Anlage 2 der Ergänzungen des Antrags. Es handelt sich um die westlich des Leitungssammlers 50 gelegenen Drainagen Nr. 77, 131 und 77 mit 104 und 60 (rot in der Anlage 2 eingetragen) sowie die Leitungen 17, 37, 44 des Sammlers 65 östlich des Leitungssammlers 50 (in der Anlage 2 blau eingetragen).

Ein Schachtbauwerk mit Pumpe im LSG errichtet, soll das ankommende Drainagewasser in Richtung Messschacht und Speicherbecken mit einer zu bauenden Leitung pumpen. Der Drainageschacht ist an eine festgelegte Stelle, mindestens 20 m vom Glonnufer entfernt, vorzusehen um Beeinträchtigungen in den semiterrestrischen Uferstandort zu vermeiden und gegebenenfalls Ufergehölzbegleitung auch später etablieren zu können.

2.4.1.2.3.3. Entnahme aus der Glonn

Beantragt wurde eine Glonnwasserförderung mittels mobiler Pumpe ab einem Wasserstand über MQ. In einem zweiten Schacht wird das Glonnwasser aus der mobilen Pumpe gesammelt und mittels separater (zweiter), parallel verlaufender Leitung zum Messschacht geführt. Dort wird die Glonnwasserleitung und Drainagewasserleitung zusammengeführt, um dann in einer Leitung in das Speicherbecken zu laufen. Aufgrund der Vermeidung von Eingriffen in einen sensiblen, semiterrestrischen Uferstandort ist die Entfernung des Schachtbauwerks auf mindestens 20 m vom Glonnufer festzulegen.

Aus ökologischer Sicht fehlt das direkt aus der Glonn entnommene Wasser dem Flusswasserkörper auch bei >MQ. Zur Beurteilung der Summationswirkung zählen andere Landwirte und Personen, die zur Bewässerung ebenfalls Wasser aus der Glonn entnehmen. Sehr wahrscheinlich ist, dass auch und gerade in Zeiten von wenig Niederschlägen an anderen Stellen aus der Glonn ohne Genehmigung entnommen wird, wodurch der Glonn Wasser in nicht bekannter Menge entzogen wird. Die Entnahme im vorliegenden Antrag hat den Vorteil, dass in Zeiten eines Überangebotes entnommen wird. Ergibt sich eine insgesamt zu hohe Entnahmemenge ist es möglich, weitere Entnahmen zu versagen.

Die Entnahme aus der Glonn bei über Mittelwasserstand und die Gesamtmenge von 40.000m³ abzüglich der Drainagewassermenge (von maximal 10.000m³ oder weniger) ist durch technische Einrichtungen kontrollierbar zu gestalten.

2.4.1.2.3.4. Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Auf Flur Nr. 319 befinden sich im östlichen Teil an das Flurstück angrenzend 6 kartierte Biotope, die als Feuchtfächenkomplex direkt abhängig von der Verfügbarkeit von Hangwasser, Oberflächenwasser und eingeleitetem Drainagewasser sind. Bei den Biotopen handelt es sich um Grabenabschnitte mit entsprechender Begleitvegetation von z.T. Gewässerbegleitgehölz oder Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Nasswiesen und Nasswäldchen. Alle Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und sind für die Natur und Landschaft besonders für das LSG „Glonntal“ von hoher Bedeutung auch für den Artenschutz, da in dem Graben der Europäische Edelkrebs vorkommt.

Die Entnahme aus den beantragten Drainagen wirken sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich nicht negativ auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora aus.

Ein weiteres Biotop Nr. 7633-0054-001 befindet sich auf Fl.Nr. 319 hangoberseits im westlichen Teil und im Norden am Flurstücksrand. Dadurch, dass die Drainagen weiter im Süden erst im Verlauf der Böschung abwärts liegen, kann hier das Wasser hangunterseits schadlos für das Biotop gesammelt werden. Wasserentzug aus dem Umfeld des Biotops ist auszuschließen. Negative Auswirkungen auf das Biotop sind dann nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

Die Förderung von Glonnwasser mittels mobiler Pumpe und fliegender Leitung ist ein geringerer Eingriff am Glonnufer als die Errichtung eines Entnahmebauwerks. Der sensible Lebensbereich eines Flussufers kann damit geschont werden.

Bei der Förderung des Wassers aus der Glonn ist zur Vermeidung von Fischtötungen durch Ansaugen von kleinen Nachwuchsfischen ein Gitter mit der Maschenweite 5 mm zu verwenden.

2.4.1.2.3.5. Auswirkung auf das LSG „Glonntal“

Die beantragten Schächte zur Sammlung des Drainagewassers und des Glonnwassers haben Auswirkungen auf das LSG. Daher sind diese zur Schonung des sensiblen, semiterrestrischen Standorts an einer noch festzuglegenden Stelle in mind. 20 m Entfernung zur Glonn zu errichten. Nachdem lediglich ein Schachtdeckel oberirdisch zu sehen ist, wird der Schacht visuell kaum wahrnehmbar sein. Dazu sind am Ufer der Glonn noch Gehölzpflanzungsmaßnahmen möglich.

Die mobile Pumpe muss nach Gebrauch wieder entfernt werden und vermindert somit einen Eingriff in den sensiblen Uferbereich. Bei der Wasserentnahme führt ein Schlauch mit 20 cm Durchmesser zur Zeit der Entnahme aus der Glonn über 20-25 m über das Gelände. Diese Rohrleitung ist bodennah zu führen und sofort bei Entnahmeende wieder zu entfernen.

2.4.1.2.4. Fischereirecht

Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer zu Beregnungszwecken – also ohne eine direkte Wiedereinleitung in das gleiche Gewässer oder Gewässersystem – stellt allemal einen mehr oder minder schwerwiegenden Eingriff für die aquatische Biozönose dieses Gewässers dar. Da diese Entnahme von Glonnwasser jedoch nur ab einer Wasserführung über MQ stattfinden soll, bestehen aus Sicht der Fachberatung für

Fischerei keine Bedenken hinsichtlich des Wasserentzuges aus der Glonn. Um direkte Schäden am Fischbestand und insbesondere der Fischbrut zu verhindern, wurden von der Fachberatung für Fischerei entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um ein Ansaugen von Fischen in die Pumpe auszuschließen.

2.4.1.2.5. Gemeinderecht

Vom Markt Markt Indersdorf wurden die Leitungsrechte gemäß einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf für die zu kreuzenden Grundstücke, unter Voraussetzung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, in Aussicht gestellt.

Für die Verlegung einer fliegenden Leitung über die Fl. Nr. 320, Gemarkung Hirtlbach, ist ein gesonderter Antrag im Sinne einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß §§ 44, 45 StVO zu stellen. Hier ist keine einmalige Genehmigung für mehrere Jahre möglich.

2.4.2. Berücksichtigung Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 d UVPG)

Die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Den Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden dahingehend abgeholfen, dass der Antrag auf die Errichtung des Uferfiltratbrunnens sowie der Antrag auf Nutzung der Drainagen Ost (Nr. 28, 36, 120, 122, 125, 70, 80 und 73) durch den Vorhabenträger zurückgenommen wurden.

Im Ergebnis ergeben sich daher keine oder keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch den vermehrten PKW- und Besucherverkehr während des Christbaumverkaufs erheblich, diese beschränken sich jedoch auf wenige Tage in der Adventszeit und sind auch nicht Gegenstand des konkret beantragten und hier gegenständlichen wasserrechtlichen Vorhabens.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen durch den Bau des hier ebenfalls nicht gegenständlichen Speicherbeckens sind zwar erheblich, sie können aber mit verschiedenen Maßnahmen minimiert werden. Eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen außerhalb der Einfriedung trägt zur landschaftlichen Einbindung bei und wertet das Landschaftsbild zusätzlich auf. Die Außenseiten der Böschungen, die Dammkrone sowie die Umgebung des Beckens werden als extensive Wiese gestaltet. Mittelfristig können die Eingriffe damit ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind ebenfalls erheblich und begründen im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Eingrünung des Speicherbeckens, Anlegen von 10 Lerchenfenstern) können diese Auswirkungen aber kompensiert werden. Das Ansaugen von Fischen oder anderen Tieren durch den Betrieb der Pumpe bei Flusswasserentnahme wird durch einen Saugkorb mit feinem Gitter verhindert. Durch die Nutzung der Drainagen ergeben sich keine oder keine nennenswerten Auswirkungen.

Durch die Wasserentnahme ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Boden (Fläche). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die Versiegelung im Bereich des Speicherbeckens. Hierfür ist als Ausgleich eine umfangreiche Eingrünung des Speicherbeckens vorgesehen, was jedoch ebenfalls nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist.

Unter Beachtung aller Aspekte sind keine für die Entscheidung bedeutsamen bzw. erheblichen nachteiligen und nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter, Wasser, Mensch, Landschaftsbild, Boden und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung wurden berücksichtigt, soweit sie die Schutzgüter nach UVPG betreffen. Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ebenfalls berücksichtigt.

2.4.3. Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Liegen die in § 12 Abs. 1 WHG genannten oder in Bezug genommenen Versagungsgründe nicht vor, ist eine Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich möglich, steht aber im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§12 Abs. 2 WHG). Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens ist wie bei jeder Ermessensausübung der Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG). Das Bewirtschaftungsermessen verlangt daher, dass die Ermessensausübung sich an wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtet und sich im Rahmen des durch § 12 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zwecks der nachhaltigen Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Ordnung - und insbesondere an den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG und seinen Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 28, 44, 47 WHG - orientiert. Die Behörde hat vor allem wasserwirtschaftlich relevante öffentlichen Belange zu fördern, sie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und hinsichtlich des vorhandenen Wassers eine gerechte Verteilungsordnung zu schaffen (vgl. Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/ Knopp, WHG, 56. EL Juli 2021, § 12 Rn. 46 m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 33).

2.4.3.2. Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Wie bereits unter Ziffer 2.4.1.1.8. erläutert, läuft das Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) nicht zuwider. Tatsächlich trägt das Abfangen von Wasser aus den Drainagen sogar zu einer geringfügigen Verbesserung der Wasserqualität der Glonn im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG bei, weil dadurch die Einleitung von Nährstoffen (v. a. Nitrat) aus den Bereichen mit intensiver Landwirtschaft in die Glonn vermieden wird. Des Weiteren entspricht die Entnahme von Glonnwasser bei Hochwasser in geringem Umfang der Wirkung eines Retentionsraums und beugt damit der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vor (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) und dient somit in geringem Maße auch dem Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG).

2.4.3.3. Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind auch die einschlägigen Regelwerke – etwa die Merkblätter des Bayerischen Landesamts für Umwelt – als „antizipierte Sachverständigengutachten“ ermessenslenkend heranzuziehen (vgl. BVerwG, B.v. 26.6.2020 - 7 BN 3.19 - juris Rn. 11; U.v. 2.8.2012 - 7 CN 1.11 - NVwZ 2013, 227 = juris Rn. 29). Gemäß der „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei der Begutachtung von Wasserentnahmen für die Bewässerung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/doc/handlungsempfehlung_zum_vorgehen_bei_begutachtung.pdf), stellen Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Zeiten hinreichender Abflüsse zur Füllung von Speicherbecken und Bereitstellung für die Bewässerung in abflussarmen Zeiten das bevorzugte Konzept für die Zukunft dar. Dieser Handlungsempfehlung folgend, ist das Vorhaben des Antragstellers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, als zukunftsfähig einzustufen, weil eine Übernutzung der Wasserressourcen dadurch ausgeschlossen wird.

2.4.3.4. Verwendungszweck

Das Vorhaben dient vorrangig der Frostschutzberegnung von Christbäumen. Als Frostschutzberegnung bezeichnet man das gezielte Besprühen von Nutzpflanzen mit sehr feinen Wassertröpfchen. Beim Gefrieren des verteilten Wassers wird auf den Pflanzen Kristallisationsenthalpie freigesetzt, die zur Temperaturerhöhung führt, so dass in der Regel Blätter, Blüten und Knospen vor Frostschäden bewahrt werden. Ziel ist es, die Pflanzen bei Frosteinbrüchen während der Vegetationsperiode zu schützen und dadurch spätere Ernteauffälle zu vermeiden.

Hierbei handelt es sich zweifellos um einen niederrangigen – z.B. im Gegensatz zur Nahrungsmittelproduktion – und rein privatnützigen Zweck. Allerdings handelt es sich laut Vorhabenträger nicht um eine Luxusbewässerung zur Gewinnsteigerung, sondern um eine Maßnahme zur Existenzsicherung. Es sollen nur 50 % der gesamten betrieblichen Christbaumkulturen frostschutzberegnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Frostnacht nicht die gesamte Ernte mehrerer Jahre zunichtemacht. Dies wurde so auch von der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, bestätigt.

2.4.3.5. Alternative Trinkwasser

Einzige realisierbare Alternative der Wasserbeschaffung wäre Trinkwasser vom öffentlichen Wasserversorger. Hierbei handelt es sich um das besonders schützenswerte Tiefengrundwasser, das durch den im Landesentwicklungsprogramm vom 22. August 2013, Stand 01. Januar 2020, festgelegten Grundsatz der Raumordnung (vgl. Art. 2 Nr. 3 LPIG) Nr. 7.2.2 „Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind“ besonders geschützt ist und für Brauchwasserzwecke nicht verwendet werden soll. Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar u.a. durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern ersetzt werden. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms.

2.4.3.6. Rücksichtnahmegebot

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens sind im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung auch individuelle Interessen Dritter zu berücksichtigen (Rücksichtnahmegebot). Das Rücksichtnahmegebot vermittelt Drittschutz insoweit, als die wasserwirtschaftlichen Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierten Weise

betroffen sind. Geschützt sind Träger wasserwirtschaftlicher Belange (z.B. öffentliche Trinkwasserversorger), alle rechtmäßigen Wasserbenutzer und diejenigen Personen, deren privaten Belange von der beabsichtigten Benutzung betroffen werden (Vgl. Drost/Ell, Das neue Wasserrecht in Bayern, BayWG, Art. 15 Rdnr. 15).

Im Ergebnis sind der Erlaubnis entgegenstehende wasserwirtschaftliche Belange der Allgemeinheit oder betroffener Dritter nicht ersichtlich.

2.4.3.6.3. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil Grundwasser lediglich aus den bereits bestehenden Drainagen, die bisher in die Glonn entwässern, entnommen wird und kein zusätzliches Grundwasser gefördert wird, das den Wasserversorgungsunternehmen als Trinkwasser fehlen würde. Wasserkraftanlagen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.4.3.6.4. Nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sowie der Fischereifachberatung nicht zu befürchten, da eine Absenkung der Glonn nur im cm-Bereich stattfindet und die Entnahme über einen engmaschigen Saugkorb erfolgt. Die Rechte der Fischereiberechtigten werden somit nicht beeinträchtigt.

2.4.3.6.5. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist sichergestellt, dass es auch hinsichtlich der unterstrom liegenden Wasserkraftwerken und anderen Wassernutzungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die Wasserkraftanlagen sind für Abflüsse bis zu Mittelwasserverhältnissen ausgelegt. Höhere Abflüsse können dann nicht mehr ausschließlich über die Turbine abgearbeitet werden und es würde zu einer Überschreitung der jeweils per Bescheid festgelegten Wasserständen im Oberwasser der Kraftwerksanlagen kommen. Deshalb werden dann die Wehranlagen geöffnet und das zusätzliche Wasser über diese abgegeben, ohne dass es zur Stromerzeugung genutzt werden kann. Damit kommt es hinsichtlich der Stromerzeugung durch Wasserkraft aufgrund der Wasserentnahme mittels mobiler Pumpe durch den Antragssteller zu keinem Einfluss auf die Wasserkraftwerke. Einzig das Kraftwerk in Petershausen ist für Abflüsse bis 4 m³/s bei einem Mittelwasserabfluss von 3 m³/s ausgelegt. Aufgrund des um 140 km² größeren Einzugsgebiets am Standort des Kraftwerks in Petershausen ist davon auszugehen, dass es durch die zusätzlichen Zuflüsse und Verformung der Hochwasserwelle zu keinen messbaren Auswirkungen auf den Kraftwerksbetrieb kommt.

2.4.3.7. Gesamtabwägung

Vor Erlass der Entscheidung hat das Landratsamt Dachau den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Sämtliche relevanten Belange wurden ermittelt, ihrer Bedeutung entsprechend gewichtet, miteinander sachgerecht in Beziehung gesetzt und in die Ermessensentscheidung eingestellt.

Die wasserwirtschaftlich relevanten Belange wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München, die naturschutz-, fischerei- und landwirtschaftsfachlichen Belange wurden in den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden gewürdigt. Von den Fachbehörden wird das Vorhaben unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen als genehmigungsfähig betrachtet.

Geprüft wurde auch, welche Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis wurde die aus Sicht des Landratsamtes Dachau umweltverträglichste Variante ausgewählt.

Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und die Einwendungen / Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen des Landratsamtes Dachau steht zu seiner Überzeugung fest, dass die Eingriffe in den Wasser- und Naturhaushalt sowie in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens und Abwägung aller Gesichtspunkte, wird dem Interesse des Antragstellers der Vorrang eingeräumt. Dem Antrag des Vorhabenträgers wird deshalb im Ergebnis unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen größtenteils entsprochen.

2.5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben für andere versehen werden.

Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen wurden grundsätzlich entsprechend §§ 13 und 100 WHG sowie Art. 58 BayWG verfügt, soweit nachfolgend nicht im Einzelnen eine gesonderte Begründung erfolgt.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. II.1.).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser beschränkt.

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Glonnaue liegt bei $150 \text{ mm/a} = 150 \text{ l/m}^2\text{a} = 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$. Grundsätzlich dürfen gemäß den fachlichen Vorgaben des Landesamts für Umwelt 30 % der Grundwasserneubildungsrate als nutzbares Grundwasserdargebot angesetzt werden, sofern keine ausreichenden Daten für eine tiefergehende fachliche hydrogeologische Bewertung vorliegen. Dies ist hier der Fall. Hierbei können die insgesamt vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen im Einzugsgebiet angerechnet werden. Diese ergeben sich gemäß Antrag zu 22 ha.

Das nutzbare Dargebot ergibt sich damit zu $30 \% * 1.500 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a} * 22 \text{ ha} = 9.900 \text{ m}^3/\text{a}$. Die beantragte Grundwasser-Entnahmemenge über Drainagen mit $40.000 \text{ m}^3/\text{a} / 22 \text{ ha} = 1.818 \text{ m}^3/\text{ha}^*\text{a}$ liegt damit über der Grundwasserneubildungsrate und dem nutzbaren Grundwasserdargebot von 9.900 m^3 . Berücksichtigt man zusätzlich das Einzugsgebiet der Drainagen steigt das nutzbare Grundwasserdargebot auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Die zulässige Entnahmemenge aus den Drainagen musste deshalb auf $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$ begrenzt werden (vgl. II.2.1.).

Die Verpflichtung, bei Niedrigwasserverhältnissen in der Glonn die Ableitung des Drainagewassers einzustellen und das Drainagewasser der Glonn zuzuleiten, ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen zu diesen Extremzeiten auf den Wasserhaushalt und die Ökologie zu vermeiden (vgl. II.2.2.).

Die Regelung bzgl. der Rechtsnachfolge beruht auf § 8 Abs. 4 WHG i.V.m. Ziffer 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) (vgl. II.3.).

Der Vorhabenträger ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2

WHG). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. II.4.).

Um eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte sowie den Naturhaushalt zu vermeiden sind Messungen insbesondere der Entnahmemengen erforderlich, auch um die Einhaltung der Bescheidsauflagen zu dokumentieren und im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise führen zu können.

Das Betriebstagebuch dient der Eigenkontrolle bei der Durchführung der Bewässerungsmaßnahmen sowie der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser. Die einzutragenden Daten werden vom Antragssteller ohnehin für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewässerung benötigt (vgl. II.5.).

Das Verbot zum Einsatz von Pflanzen- und Düngemitteln im Einzugsgebiet der Drainagen (vgl. II.8.) dient maßgeblich dem Schutz der Glonn vor weiteren Stoffeinträgen. Die Glonn befindet sich gemäß Einstufung WRRL im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem unbefriedigenden Zustand. Ein maßgeblicher Grund hierfür ist eine hohe Nährstoffbelastung, die in einem nicht unwesentlichen Maß für den Parameter Phosphor durch Erosion, Oberflächenabfluss und Drainagen bedingt ist. Durch die Erneuerung der Drainagen erfolgt eine verstärkte Entwässerung der Wiese im Vergleich zum Bestand und damit möglicher Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln, die dort eingesetzt werden. Da nicht das gesamte Drainagewasser zum Speicherbecken geführt werden darf, sondern das Drainagewasser bei Niedrigwasser und über 10.000 m³/a der Glonn zuzuleiten sind, ist hier eine Beschränkung des damit verstärkt möglichen Nährstoffeintrags notwendig, um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen. Das Einzugsgebiet der Glonn ist aufgrund der hohen Nährstoffbelastung als eutrophiertes Gebiet gemäß AVV GEA vom 10.08.2022 ausgewiesen. Entsprechende Vorschriften zum Düngeeinsatz gelten entsprechend bereits auf geeigneten Flächen in Gewässernähe.

Zudem wird durch das Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelverbot verhindert, dass diese Stoffe über das Drainagewasser zum Speicherbecken gelangen und von dort dann über die berechneten Flächen verteilt wird. Dies dient den Grundwasserschutz im Bereich der berechneten Flächen.

Bei entsprechend regelkonformer Ausführung entsteht grundsätzlich ein von innen gegen das Grundwasser abgedichteter Schacht. Jedoch können sich insbesondere an der Außenseite des Schachts durch die Störung des natürlichen Bodengefüges und Alterungsprozesse der Baumaterialien Wasserwegsamkeiten ergeben, die zu einer Verschleppung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln direkt in das Grundwasser führen kann.

Eine baubegleitende Bauabnahme ist erforderlich, weil die bescheidgemäße Ausführung der Baumaßnahme oder eine Abweichung von der zugelassenen Bauausführung nach Beendigung nicht mehr festgestellt werden kann (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG) (vgl. II.13.).

2.6. Zwangsgeldandrohung

Um die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu gewährleisten, werden in Ziffer III. dieses Bescheides jeweils für die einzelnen dort näher bestimmten Regelungen Zwangsgelder angedroht (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)). Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sind die Zwangsgelder jeweils in der genannten Höhe angemessen (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Hierbei wurde das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers als auch das Interesse an der effektiven Durchsetzung der Regelungen berücksichtigt.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid i.S.d. Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das jeweilige Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn

die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

2.7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.1.2, 1.1.5.3, 1.2.2, 4.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Zeiser

Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Allgemein
Gestattungen von Wasserentnahmen geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist stets widerruflich, vgl. § 18 Abs. 1 WHG.
In Trockenzeiten/Niedrigwasserphasen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder sogar die Einstellung der Bewässerungsentnahme verfügt werden.
Bei unsachgemäßem Betrieb ist auch ein Widerruf der Erlaubnis möglich.
2. Einschlägige Vorschriften
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Nebenbestimmungen.
3. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung oder Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dachau zu beantragen ist.
4. Begrenzung der Entnahmemenge aus den Drainagen
Sobald genaue Daten zur Schüttung und Jahresmenge der Drainagen und Erfahrungen zum Bedarf und Nutzung dieses Wassers im laufenden Betrieb vorliegen, ist es möglich im Rahmen eines Änderungsantrages die Beschränkung der Drainagewassermenge zu überprüfen. Eine entsprechende Laufzeit der Anlage hierfür ist jedoch vorausgesetzt.
5. Abflussvorhersage
Zur Vorbereitung der Wasserentnahme aus der Glonn kann beispielsweise über die App „Meine Pegel“ eine automatisierte Benachrichtigung eingestellt werden, wenn am Pegel Odelzhausen Mittelwasserverhältnisse ($MQ=0,9 \text{ m}^3/\text{s}$) überschritten werden. Eine Entnahme ist aber nur zulässig, wenn auch der festgesetzte Wasserstand in Hörgenbach überschritten wird (siehe Nr. 6 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids).

Niedrigwasserverhältnisse bestehen, wenn am Pegel Odelzhausen ein Wasserstand von 86 cm (Stand 12/2022) unterschritten wird.
6. Haftung
Der Unternehmer haftet im Rahmen des Zivilrechts für alle Schäden, die Dritten durch die Ausführung der Wasserentnahme entstehen sollten.

In Ausfertigung

Markt Markt Indersdorf
Marktplatz 1
85229 Markt Indersdorf

Anl.: 1 Bekanntmachungsvordruck
1 Bestätigung g.R.
1 Ausfertigung des Bescheids vom 28.09.2023
1 Plansatz g.R.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 und 4 BayVwVfG ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugehörigen Pläne in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen, das ist in der Zeit vom 25.10.2023 bis 07.11.2023. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich, mittels beiliegenden Bekanntmachungsvordrucks, in dem die noch fehlenden Daten zu ergänzen sind, bekanntzumachen.

Wir bitten, uns von der Bekanntmachung zu benachrichtigen.

In Abdruck

a) Wasserwirtschaftsamt München
Heßstr. 128
80797 München

mit Planunterlagen zum Gutachten vom 18.02.2023, Az. 4.2-4532.2-DAH 03-4748/2021

b) Freunde der Fischwaid e.V.
z.Hd. Herrn Johannes Haas
Henry-Niestle-Str. 7
85221 Dachau

c) Wasserbuch

Abdruck per Mail

d) AELF Fürstenfeldbruck
z.Hd. Herrn Friedl

e) Landratsamt Dachau
Untere Naturschutzbehörde

f) Landratsamt Dachau
Untere Baubehörde

- g) Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
z.Hd. Herrn Haas

- h) LBV Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Mahmoudi

- i) BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Dachau
z.Hd. Herrn Dr. Zauscher

- j) Landesfischereiverband Bayern e.V.
z.Hd. Herrn Steinhörster

Abdruck